



Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss

**für die Bundesstraße 299 Pressath -
Amberg - Neumarkt**

Ortsumgehung Tanzfleck

**Bau-km 0+000 bis 2+000, Abschnitt 700, Station
3,478 bis 5,758**

Regensburg,

7. Mai 2025

Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.2-8-2-87

**Bundesstraße 299 Pressath - Amberg - Neumarkt;
Ortsumgehung Tanzfleck, Bau-km 0+000 bis 2+000, Abschnitt 700, Station
3,478 bis 5,758**

Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss

vom

7. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	xiii
Tabellenverzeichnis	xvii
Abbildungsverzeichnis	xix
Luftbildlageplan	xxi
A Entscheidung	1
I Änderung und Ergänzung des Plans	1
II Festgestellte Planunterlagen	3
III Nebenbestimmungen	7
1 Immissionsschutz	7
1.1	7
1.2	7
1.3	7
1.4	7
1.5	8
1.6	8
2 Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	8
2.1	8
2.2	8

2.3	9
2.4	9
3 Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	9
3.1 Bodenschutz- und Bodenmanagement- und -verwertungskonzept; bodenkundliche Baubegleitung	9
3.2 Anwendung des Ministeriumsleitfadens	10
3.3 Erosionsschutz an Oberbodenhaufwerken	10
3.4 Wiedereinbau von Oberboden.....	11
IV Zusagen des Vorhabenträgers.....	13
1 Allgemeine Bestimmung.....	13
2 Besondere Bestimmungen	13
2.1 Beweissicherung zur Qualitätssicherung klägerischer Teichanlage...	13
V Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen	15
1 Befristung der Gehobenen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung in einen Vorflutgraben und das Grundwasser.....	15
2 Beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung für die ordnungsgemäße Herstellung der Ingenieurbauwerke.....	15
2.1 Erlaubnisinhalt.....	15
2.2 Plan.....	16
2.3 Befristung.....	16
2.4 Sonstige Nebenbestimmungen	16
2.4.1 Dimensionierung	16

2.4.2	Absetzbecken.....	16
2.4.3	Bauzeitlicher Schutz von Oberflächengewässern	17
2.4.3.1		17
2.4.3.2		17
2.4.3.3		17
2.4.4	Anzeigespflicht	17
VI	Entscheidung über Einwendungen	19
VII	Kostenentscheidung	21
B	Sachverhalt.....	23
I	Vorhaben, Standort und vorgängige Planungsstufen	23
1	Das Vorhaben und sein Standort.....	23
2	Vorgängige Planungsstufen.....	25
2.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	25
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	25
2.3	Regionalplan	26
2.4	Bauleitplanung.....	26
2.5	Weitere Fachplanungen und Schutzgebietskulissen.....	27
II	Verfahrensablauf.....	29
1	Antragstellung und Verfahrenseinleitung	29
2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	30

3	Verzicht auf einen weiteren Erörterungstermin bezüglich der geänderten Tekturplanung vom 21.12.2022	32
C	Begründung.....	35
I	Verfahrensrechtliche Bewertung	35
1	Planfeststellungserfordernis	35
2	Zuständigkeit.....	36
3	Konzentrationswirkung	36
4	Erforderlichkeit der Prüfung der Umweltverträglichkeit	37
II	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
1	Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltbeziehungen.....	40
1.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	41
1.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	41
1.1.1.1	Lärm.....	41
1.1.1.2	Luftschadstoffe	42
1.1.1.3	Erschütterungen	42
1.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
1.1.2.1	Beeinträchtigung von Lebensräumen	43
1.1.2.2	Direkte Auswirkungen auf geschützte Arten	44
1.1.3	Schutzgüter Fläche und Boden	45
1.1.4	Schutzgut Wasser	47

1.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	49
1.1.6	Schutzgut Landschaft	51
1.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	52
1.1.8	Schutzgutinteraktionen	54
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie geplanter Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	55
1.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	55
1.2.1.1	Lärm	55
1.2.1.2	Luftschadstoffe und Erschütterungen.....	56
1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	56
1.2.3	Schutzgüter Fläche und Boden.....	57
1.2.4	Schutzgut Wasser	58
1.2.5	Schutzgut Luft & Klima	58
1.2.6	Schutzgut Landschaft	59
1.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
1.2.8	Interaktionen zwischen Schutzgütern	60
1.3	Zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	61
2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge	63
2.1	Bewertungsmethodik	63

2.2	Schutzgutgegliederte Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen.	65
2.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	65
2.2.1.1	Lärm	65
2.2.1.2	Luftschadstoffe und Erschütterungen	66
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	67
2.2.3	Schutzgüter Fläche und Boden	67
2.2.4	Schutzgut Wasser	68
2.2.5	Schutzgut Luft & Klima	68
2.2.6	Schutzgut Landschaft	69
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	70
2.2.8	Interaktionen zwischen Schutzgütern	70
2.2.9	Gesamtbewertung	71
3	Abwägung der bewerteten Umweltauswirkungen mit den Vorhabenzielen	71
III	Materiell-rechtliche Bewertung	75
1	Planrechtfertigung	75
	Einwendungen zur Planrechtfertigung	76
2	Dimensionierung	81
3	Variantenauswahl	82
	Einwendungen zur Variantenauswahl	88
4	Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen	96

4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	96
4.2	Verkehr.....	96
4.3	Immissionsschutz	98
4.3.1	Planerisches Trennungsgebot (§ 50 BImSchG).....	98
4.3.2	Baubedingte Immissionen	99
4.3.2.1	Lärmschutz	99
4.3.2.2	Bauzeitlicher Erschütterungsschutz und Luftreinhaltung	102
4.3.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	102
4.3.3.1	Verkehrslärmschutz	102
4.3.3.2	Schutz vor verkehrsbedingten Luftverunreinigungen und Erschütterungen.....	106
4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	108
4.4.1	Gebietsschutz.....	108
4.4.2	Artenschutz	109
4.4.2.1	Allgemeiner Artenschutz	109
4.4.2.2	Besonderer Artenschutz	109
4.4.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG..	128
4.4.3.1	Eingriff	130
4.4.3.2	Vermeidbarkeit und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	131
4.4.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen.....	134

4.4.3.4	Einwendungen zum Landschaftsbild	138
4.5	Wasserrecht, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	140
4.5.1	Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen	140
4.5.2	Zulässigkeit des Vorhabens nach zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften	141
4.5.2.1	Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	143
4.5.2.2	Auswirkungsprognose und Zusammenfassung	155
4.6	Bodenschutz	158
4.6.1	Bodenschutz im Sinne der Eingriffsflächenminimierung	159
4.6.2	Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen	161
4.6.3	Umgang mit Bodenmassen, die erhöhte Bleigehalte aufweisen können	163
4.6.3.1	Oberboden	163
4.6.3.2	Unterboden	168
4.6.4	Einwendungen zum Umgang mit potentiell bleibelasteten Böden	171
4.7	Klimaschutz	175
	Einwendungen zum Klimaschutz	183
4.8	Landwirtschaft	185
4.9	Jagd- und Fischereiwesen	190
IV	Wasserrechtliche Gestattungen	193
1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung	193

2	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers in Gewässer	195
V	Gesamtabwägung	197
VI	Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen	199
1	Würdigung der Stellungnahmen von Behörden, Verbänden und Leitungsträgern	199
1.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf	201
1.2	Landratsamt Amberg-Weizsäckchen	202
2	Private Belange und Würdigung der Einwendungen von Privatpersonen	203
2.1	Einwendungsführer C 003 zur Änderungs- und Ergänzungsplanung vom 27.10.2017	204
2.2	Einwendungsführer C 003 zur Tektur der Ergänzungsplanung vom 21.12.2022	208
2.3	Einwendungsführer E 013 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	210
2.4	Einwendungsführer E 013 zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022	212
2.5	Die gemeinsam anwaltlich vertretenen Einwendungsführer E 014 und E 015 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	213
2.6	Einwendungsführer E 014 zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022	215
2.7	Einwendungsführer E 015 als Vertreter einer „Bürgerliste“ mit 34 Unterzeichnern zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022	217
2.8	Die gemeinsam vertretenen Einwendungsführer C 001 und C 007 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	219

2.8.1	Gemeinsame Einwendungen der Einwendungsführer C 001 und C 007	220
2.8.1.1	Bleibelastung des Bodens	220
2.8.1.2	Verkehrszahlen	221
2.8.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	223
2.8.1.4	Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange	224
2.8.2	Spezifische Einwendung des Einwendungsführers C 001	226
2.8.3	Spezifische Einwendungen des Einwendungsführers C 007	228
2.9	Die gemeinsam vertretenen Einwendungsführer E 015, C 001, C 007 und C 009 zur Tektur vom 21.12.2022.....	229
2.9.1	Grundeigentum	230
2.9.1.1		230
2.9.1.2		230
2.9.1.3		231
2.9.1.4		232
2.9.1.5		233
2.9.1.6		233
2.9.2	Notwendigkeit der Maßnahme.....	234
2.9.3	Varianten.....	236
2.9.4	Natur- und Artenschutz	237
2.9.5	Bodenschutz	237
2.9.6	Sonstige Belange	239

2.9.7	Kosten-/Nutzen.....	240
2.10	BUND Naturschutz Bayern e.V. zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	241
2.11	BUND Naturschutz Bayern e.V. zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022	242
2.12	Einwendungsführer E 016 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017.	243
2.13	Einwendungsführer E 017 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017.	245
2.14	Einwendungsführerin E 018 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	246
2.15	Einwendungsführer C 010 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017.	250
2.16	Einwendungsführer C 001, E 015 und E 014 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017	252
2.17	Einwendungsführer E 019 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017.	253
2.18	Einwendungsführer E 020 zur Änderungsplanung	255
VII	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	257
VIII	Kostenentscheidung	259
	Rechtsbehelfsbelehrung	261
	Hinweise zur Auslegung des festgestellten Plans	263

Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
a.F.	alte Fassung
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
ASB	„Artenschutzbeitrag“, eine Unterlage mit fachlichen Aussagen zum Artenschutz
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLuftV	Bayerische Luftreinhalteverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
32. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz.	Bauwerksverzeichnis
CEF(-Maßnahmen)	<i>continuous ecological functionality (measures)</i> , dt. etwa „Maßnahmen für die ununterbrochene ökologische Funktionalität“, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
CO ₂ -Äquivalent	Kohlendioxidäquivalent. Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung unterschiedlicher Treibhausgase
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung-
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Fz/d	Fahrzeuge pro Tag
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWK	Grundwasserkörper
GrWV	Grundwasser-Verordnung
i.S.d.	im Sinne der.../des...
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OGewV	Oberflächengewässerverordnung

OVG	Oberverwaltungsgericht
RluS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen
THG	Treibhausgas
UQN	Umweltqualitätsnorm (im Zusammenhang mit der Zustandseinstufung von Gewässern)
U.v.	Urteil vom ...
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VogelSch-RL	Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

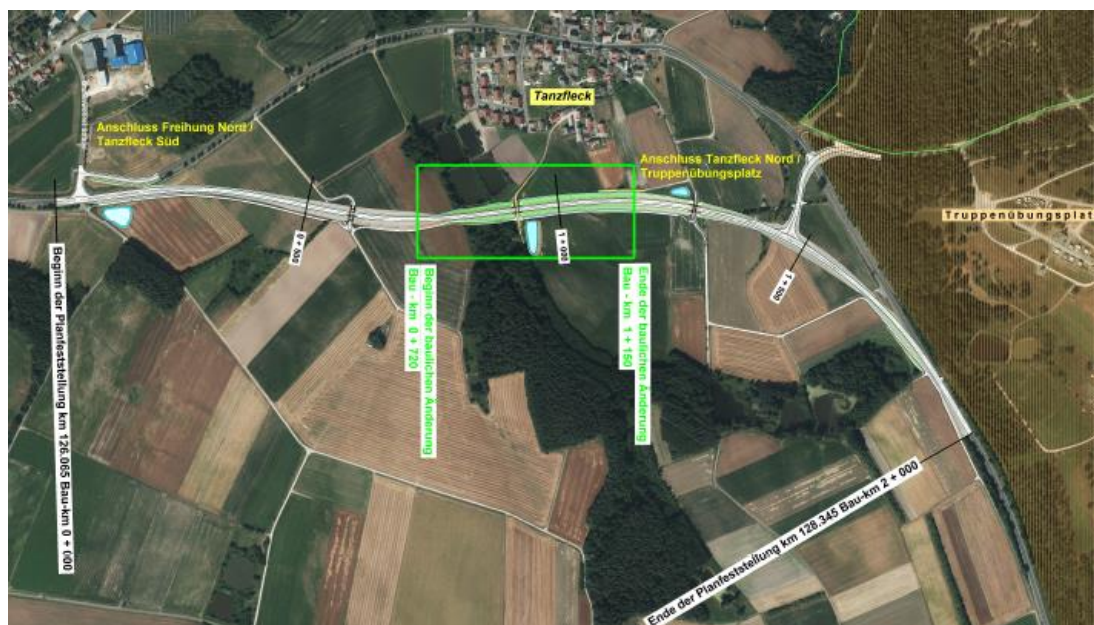
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Häufigkeiten.....	117
---	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderung/Ergänzung der Planung zur Ortsumgehung Tanzfleck	xxi
Abbildung 2: Topografischer Kartenausschnitt mit Überblick über die untersuchten Varianten	83

Luftbildlageplan



Norden = rechts

Abbildung 1: Änderung/Ergänzung der Planung zur Ortsumgehung Tanzfleck

ROP-SG32-4354.2-8-2-87

Vollzug des FStrG;

Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt

Ortsumgehung Tanzfleck

von Bau-km 0+000 (= Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (= Str.-km 128,345);

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss:

A Entscheidung

I Änderung und Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16, für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Bau-km 0+000 (= Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (= Str.-km 128,345), wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitte III und V dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbe-
reich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfest-
stellung unberührt.

II Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt:

Unterlage Nr.	Plan Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1d		Erläuterungsbericht	
1d	Anhang 1	Bestätigung Gültigkeit Verkehrsprognose 2035	
1c	Anhang 1	Bestätigung Gültigkeit Verkehrsprognose 2030 (als Anlage zu 1d, Anhang1)	
1d	Anhang 2	Luftschadstoffprognose Gartenstr. 14, Ortsdurchfahrt	
1d	Anhang 2a	Luftschadstoffprognose Gartenstr. 14, Ortsumgehung	
1d	Anhang 3.1	Bauwasserhaltung	
1d	Anhang 3.2	Stellungnahme zur Bauwasserhaltung Landratsamt Amberg-Sulzbach	
1d	Anhang 3.3	Stellungnahme zur Bauwasserhaltung Wasserwirtschaftsamt Weiden	
3c		Übersichtslageplan	1 : 5.000
4.3d		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
5.1 c	Blatt 1c	Regelquerschnitt B 299 + Anschluss Truppenübungsplatz	1 : 50
5.2 c		Querungsbauwerk Fledermausdurchlass / Systemquerschnitt	n / a
6.1	Blatt 1c	Bauwerksplan	1 : 1.000
6.1	Blatt 2c	Bauwerksplan	1 : 1.000
6.2c		Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer (Bauwerksverzeichnis)	
7	Blatt 1c	Höhenplan	1 : 1.000 / 100
7	Blatt 2c	Höhenplan	1 : 1.000 / 100
7.1d		Höhenplan	
8.1	Blatt 1c	Grunderwerbsplan	1 : 1.000

8.1	Blatt 2c	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
8.2	Blatt 3c	Grunderwerbsplan für straßenferne Ausgleichsflächen	1 : 5.000
8.3c		Grunderwerbsverzeichnis	
9.1d		Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern	
9.2	Blatt 1c	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
9.2	Blatt 2c	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
9.2	Blatt 3c	Bestands- und Konfliktplan - Legende	1 : 1.000
9.3	Blatt 1c	Maßnahmenplan	1 : 1.000
9.3	Blatt 2c	Maßnahmenplan	1 : 1.000
9.3	Blatt 3c	Maßnahmenplan - Legende	1 : 1.000
9.4	Blatt 2c	Maßnahmenplan - Ausgleichsmaßnahmen 10A CEF	1 : 1.000
9.4	Blatt 3c	Maßnahmenplan - Ausgleichsmaßnahmen 11A CEF	1 : 1.000
9.5d		Artenschutzbeitrag (ASB)	
9.6c		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie DE 6336 - 301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ und DE 6336 - 401 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“	
9.7d		UVP-Bericht	
12		Fachbeitrag Wasserrecht (einschließlich Anhang)	
12.1		Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung	
12.2		Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer	
13		Lageplan Einzugsgebiete	1 : 5.000
14		Variantenvergleich	
14.1		Übersichtslageplan der Varianten	
14.2		Erläuterungen zur Variantenbewertung	
14.3		Vergleichstabelle	
14.4		Variantenvergleich Umwelt	
14.4	Blatt 1	Vegetations-, Strukturen- und Nutzungskartierung, Schutzgebiete	1 : 5.000
14.4	Blatt 2	Schutzgut Mensch	1 : 10.000
14.4	Blatt 3	Schutzgut Tiere & Pflanzen	1 : 10.000
14.4	Blatt 4	Schutzgut Boden	1 : 10.000

14.4	Blatt 5	Schutzgut Wasser	1 : 10.000
14.4	Blatt 6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	1 : 10.000
15		Fachbeitrag Boden	
15	Anlage 5.1	Untersuchung von Erdreich gemäß LAGA (Geotechnisches Büro Geyer, 2009)	
15	Anlage 5.2	Orientierende abfallrechtliche Bewertung von Bodenproben (Kurzbericht, Baugrundinstitut Dr. Spotka GmbH, 2019)	
15	Anlage 5.6.1	Bauwerksplan Bohrpunkte / Schürfen	1 : 1.000
15	Anlage 5.6.2	Bauwerksplan Bohrpunkte / Schürfen	1 : 1.000
15	Anlage 5.6.3	Höhenplan Bodenschichten	1: 1.000 / 100
15	Anlage 5.6.4	Höhenplan Bodenschichten	1: 1.000 / 100
15	Anlage 5.7	Auszug aus dem Amtshilfe-Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das Wasserwirtschaftsamt Weiden, 2016	
15	Anlage 5.8	Abschlussbericht II zur LfU-Amtshilfe für das Wasserwirtschaftsamt Weiden, 2018	
15	Anlage 5.12	Schriftverkehr zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach	
15	Anlage 5.13	Schriftverkehr zwischen der protect Umwelt GmbH und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach	
15	Anlage 5.14	Schriftverkehr zwischen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach	

III Nebenbestimmungen

1 Immissionsschutz

1.1

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen, sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren) auszuschöpfen.

1.2

Tage, an denen lärmintensive Rammarbeiten stattfinden, sind der betroffenen Öffentlichkeit möglichst frühzeitig, mindestens jedoch einen Arbeitstag zuvor, bekannt zu geben.

1.3

Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.

1.4

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen, zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen, zu ergreifen.

1.5

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz kommen. Hierauf hat der Vorhabenträger bereits bei der Vergabe zu achten. Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sind bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 zu fordern. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

1.6

Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.

2 Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

2.1

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg Sulzbach, hat die in diesem Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss und seinen weiteren Bestandteilen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen mit den darauf definierten Maßnahmen zeitlich unbegrenzt zu unterhalten und zu pflegen.

2.2

Die für die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten gemäß Art. 15 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder zu bewalden. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung zu ergänzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Amberg als Eingriffsverursacher (im Sinne des § 15 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) für die

ordnungsgemäße Wiederherstellung der Arbeitsflächen verantwortlich ist und dies auch bei Abgabe der Wiederbewaldung an den Grundstückseigentümer bleibt.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem AELF Regensburg schriftlich anzuzeigen.

2.3

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 10A_{CEF} aufgelichteten Waldbereiche als Lebensraum für Fledermäuse und Zauneidechsen in der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck" dauerhaft einen Bestockungsgrad von 0,4 behalten

2.4

Die Vermeidungsmaßnahme 13 V „Schutz der Feldlerche während der Baufeldfreimachung“ hat in Form der Baufeldfreimachung zwischen Bau-km 0+100 und Bau-km 0+550 außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli) zu erfolgen. Bei einer Baufeldfreimachung im Frühjahr sind nicht alternativ (vgl. Unterlage 9.1 d, Landschaftspflegerischer Begleitplan, II.) Maßnahmenblätter, Maßnahmen Nr. 13 V), sondern kumulativ sind bereits vor der Freimachung zur Verhinderung einer Ansiedlung der Feldlerche im Baufeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, um den späteren Baustellenbereich aus Sicht der Feldlerche bereits als mögliches Revier für eine spätere Brut unattraktiv zu machen.

3 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.1 Bodenschutz- und Bodenmanagement- und -verwertungskonzept; bodenkundliche Baubegleitung

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Ausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu installieren.

Dieser obliegt

- im Rahmen der Ausführungsplanung die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und eines Boden-Management- und Verwertungskonzeptes, das die Verwertung bzw. Entsorgung anfallenden Bodenmaterials entsprechend seiner abfallrechtlichen Relevanz des Bodens im Bereich des Trassenverlaufes im Vorfeld der Maßnahmen aufzeigt
- im Rahmen der Realisierung die Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung sowohl im Hinblick auf den Bodenschutz als auch auf das Bodenmanagement.

Bodenschutzkonzept sowie Bodenmanagement- und Entsorgungskonzept sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als Fachbehörde und dem Landratsamt Amberg-Weizsachach als Bodenschutzbehörde zu erstellen und diesen vorzulegen.

Grundlage hierfür bilden die Unterlagen Nr. 9.1d (Landschaftspflegerischer Begleitplan und Nr. 15 (Fachbeitrag Boden) sowie erforderlichenfalls eigene orientierende Untersuchungen des letztlich beauftragten Sachverständigen.

3.2 Anwendung des Ministeriumsleitfadens

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, den „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des StMWBV (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) anzuwenden.

3.3 Erosionsschutz an Oberbodenhaufwerken

Haufwerke mit Oberboden sind zum Schutz vor Niederschlägen und damit vor Erosion abzudecken, z.B. mit Silo-Folie. Die Abdeckung ist ihrerseits ausreichend gegen Verschiebung und Verlagerung durch Wind, Sturm, Tiere und mechanische Einflüsse zu sichern (z.B. Beschwerung mit Sandsäcken).

3.4 Wiedereinbau von Oberboden

Zur Wahrung des bodenschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots ist der Wiedereinbau von abgeschobenem Oberbodenmaterial dort möglich, wo sein Bleigehalt gemäß bekannter Vorbelastungen (vgl. Anlage 5.8 zu Unterlage Nr. 15) oder - nach Entscheidung der bodenkundlichen Baubegleitung - im Einzelfall noch erforderlicher zusätzlicher vorheriger Beprobung der jeweiligen Empfängerfläche der Bleibelastung des benachbarten Flur(teil)stücks entspricht oder dessen Belastung unterschreitet (Verbesserung).

Soweit hiernach Oberbodenmaterial vor Ort zur Andeckung der Straßenböschungen wiederverwendet werden kann, ist der Einbau in niederschlagsarmen Zeiträumen durchzuführen und jeder hierfür lohnende Andeckungsfortschritt jeweils unmittelbar nach seinem Abschluss mit Erosionsschutzmatte(n) gem. Unterlage 9.1 d (S. 23), zu sichern, bevor der nächste Böschungstreifen angedeckt wird.

IV Zusagen des Vorhabenträgers

1 Allgemeine Bestimmung

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger

- in der Planung,
- im Erörterungstermin oder
- gegenüber der Planfeststellungsbehörde

zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbe-
reich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfest-
stellung unberührt.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Beweissicherung zur Qualitätssicherung klägerischer Teichanlage

Zur Dokumentation des Ist-Zustandes einschließlich vorhandener Vorbelastungen und zur späteren Beweissicherung hat der Vorhabenträger eine Beweissicherung nach den der Planfeststellungsbehörde in seiner Erwiderung auf die Einwendungen zur Tektur vom 21.12.2022 mitgeteilten Spezifikationen hinsichtlich der klägerischen Teichanlagen auf Fl.Nr. 139 durchzuführen;

demnach sind nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ein ganzes Jahr vor Beginn der Baumaßnahme (Bestandserhebung) und ein ganzes Jahr nach Verkehrsfreigabe (Auswirkung von der neuen Trasse) an fünf festgelegten Stellen Proben genommen, um die Wasserqualität in dem betreffenden Weiher eindeutig nachweisen zu können. Nach Abschluss und Auswertung der Untersuchungen ist ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten zu erstellen und die Auswirkungen darzustellen.

Der Vorhabenträger hat die Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher zu informieren und das Beweissicherungsverfahren mit diesen abzustimmen.

Das abschließende Gutachten ist mindestens bis fünf Jahre nach Abschluss des Monitorings aufzubewahren und der Planfeststellungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Auf Verlangen der Grundstückseigentümer hat der Vorhabenträger diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

Sollten die Grundstückseigentümer, zu deren Vorteil ja die Beweissicherung durchgeführt wird, die Kooperation bei der Durchführung verweigern, ist der Vorhabenträger von dieser Verpflichtung befreit.

V Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen

1 Befristung der Gehobenen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung in einen Vorflutgraben und das Grundwasser

Die Erlaubnis wird auf die Dauer **von 20 Jahren** ab Verkehrsübergabe der Ortsumgehung Tanzfleck **befristet**.

2 Beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung für die ordnungsgemäße Herstellung der Ingenieurbauwerke

2.1 Erlaubnisinhalt

Der Freistaat Bayern erhält die beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 10, 19 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die Erstellung der Ingenieurbauwerke gem. BwVz.

- BW 0-1, Bau-km 0+590, Überführung eines Feldweges innerhalb eines Geländeeinschnittes
- BW 0-2, Bau-km 0+830, Querungshilfe für Fledermäuse, Lage im Dammbauwerk der B 299
- BW 0-3, Bau-km 0+780 – 0+960 beidseitig, Bau-km 0+730 – Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 – Bau-km 1+120, links, Schutzwände auf dem Dammbauwerk der B 299
- BW 1-1a, Bau-km 0+918, Unterführung eines Feldweges, Lage im Dammbauwerk der B 299
- BW 1-1, Bau-km 1+270, Unterführung eines Feldweges, Lage im Dammbauwerk der B 299

auf den Fl.Nrn. 311, 307, 304, 254, 253, 256, 306 der Gemarkung Freihung und auf den Fl.Nrn. 133, 142, 137, 139, 128, 128, 123, 115, 102, 110 der Gemarkung Tanzfleck bis zu einer Höchstmenge von 30 l/s je o.g. Bauwerk, also insgesamt höchstens 150 l/s, das anfallende Niederschlags-, Schicht- und Hangwasser aus den Baugruben und Baubereichen abzuleiten.

2.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen in der Gestalt, die sie durch die Tektur vom 21.12.2022 erhalten haben, zugrunde

2.3 Befristung

Die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung ist auf die Dauer der Bauzeit befristet.

2.4 Sonstige Nebenbestimmungen

2.4.1 Dimensionierung

Rohrleitungen und Vorfluter müssen hydraulisch ausreichend groß sein, das heißt, die veranschlagten Mengen müssen ohne Aufstau abgeführt werden können.

Die Fördermenge ist auf die Aufnahmekapazität von Rohrleitungen bzw. des Vorfluters mengenmäßig abzustimmen. Ggfls. sind Drosseln bzw. Pufferbecken vorzuschalten.

2.4.2 Absetzbecken

Eine ausreichend dimensionierte Verweilzeit im Absetzbecken/-container muss sichergestellt sein, um die Sedimentation der Feinanteile/-sedimente zu gewährleisten

Die Sedimente aus dem Absetzbecken sind auf ihre abfallrechtliche Relevanz bei der Entsorgung/Verwertung nachweislich zu prüfen und entsprechend der Deklaration zu verwerten/entsorgen.

2.4.3 Bauzeitlicher Schutz von Oberflächengewässern

2.4.3.1

Während der Bauzeit dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Oberflächengewässer, insbesondere Fischteiche gelangen, die dort zu negativen Auswirkungen führen könnten. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und funktionsfähig zu betreiben.

2.4.3.2

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in ein Oberflächengewässer gelangen und die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

2.4.3.3

Zur Minimierung von bauzeitlichem Fremd- und Schadstoffeintrag in den Schwadermühlbach im Zuge der Bauwasserhaltung an den Bauwerken BW 1-1a und BW 0-2 hat die Einleitung in den Vorfluter gedrosselt und über ein Absetzbecken zu erfolgen

2.4.4 Anzeigepflicht

Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Bauwasserhaltungen ist von der ausführenden Firma dem Landratsamt Amberg-Weizsäckchen unverzüglich anzuzeigen.

VI Entscheidung über Einwendungen

Die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss ergeht gebührenfrei.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

I Vorhaben, Standort und vorgängige Planungsstufen

1 Das Vorhaben und sein Standort

Da mit dem vorliegenden Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss das bereits im Wesentlichen mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16 planfestgestellte Vorhaben „Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt – Ortsumgehung Tanzfleck“ geändert bzw. ergänzt wird, wird an dieser Stelle zunächst auf die Beschreibung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16, Abschnitt B.1, S. 27 ff. verwiesen.

Die Standortbedingungen im Hinblick auf die Umweltbestandteile des Vorhabengebietes sind in der planfestgestellten Unterlage 9.7d beschrieben, auf die insoweit verwiesen wird. Ergänzend wird auf die Beschreibung des Vorhabens unter verkehrlichen und straßenbaulichen Gesichtspunkten unter Ziffer B.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 verwiesen.

Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsvorhabens sind vor dem Hintergrund gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 erhobener Anfechtungsklagen und einer in diesem Kontext nachgeholten Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPg) mit den dadurch erhaltenen Erkenntnissen insbesondere die Errichtung zusätzlicher Querungshilfen für Fledermäuse. Die Querungshilfen entstehen zum einen in Form von Schutzwänden mit einer Funktion als Blend- und Irritationschutz sowie als Leit-/Sperrereinrichtung und zum anderen als Durchlässe durch das Straßenbauwerk der Ortsumgehung. Die Schutzwände werden parallel zur B 299 neu im Bankett errichtet. Eine bereits geplante Unterführung wird für eine Doppelfunktion als Durchlass für Fledermäuse und andere Tiere herangezogen, wofür diese auf eine lichte Weite von 6,00 m aufgeweitet werden; daneben wird ein zusätzlicher Durchlass neu vorgesehen. Die bestehende Planung wird also um folgende Elemente ergänzt:

- Querungshilfe für Fledermäuse (Schutzwand) zwischen Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 beidseitig der B 299 (Höhe über Fahrbahnrand = 4,00 m)
- Fortsetzung der Fledermausschutzwand als Lärmschutzwand von Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 links (Höhe über Fahrbahnrand = 4,00 m - 2,50 m (Abtreppung))
- Querungshilfe für Fledermäuse (Durchlass) bei Bau-km 0 + 830 (neues Bauwerk, Lichte Weite > 6,00 m, lichte Höhe > 4,50 m)
- Vergrößerung der Feldwegunterführung bei Bau-km 0 + 918 (Lichte Weite > 6,00 m, lichte Höhe > 4,50 m, Breite zwischen den Geländern > 14,00 m)

Diese Maßnahmen wirken sich sekundär auf weitere Elemente im Bereich zwischen Bau-km 0+720 und Bau-km 1+150 der bereits festgestellten Planung aus, die nun ihrerseits geändert werden müssen, um die neuen Elemente aufzunehmen:

- Bankettaufweitung im Dammbereich von Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 rechts und von Bau-km 0+770 bis Bau-km 1+120 links auf 3,50 m, um erforderlichen Raum für die Fledermaus-Schutzwände zu schaffen.
- Verschiebung und Anpassung des planfestgestellten Parallelweges von Bau-km 0+720 bis Bau-km 0+990 nach Osten (wegen Bankettaufweitung erforderlich).
- Anpassung eines bestehenden parallelen Feldweges westlich von Bau-km 1+080 bis Bau-km 1+150.
- Anpassung eines kreuzenden Feldweges bei Bau-km 0+918.
- Anpassung der Straßenentwässerung und der Ablaufleitung aus Regenrückhaltebecken 2.

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

Für das vorliegende Vorhaben wurde nach der Änderung folgende Massenbilanz für Bodenmassen erzielt:

Beim Oberboden steht ein Abtrag von ca. 22.576 m³ einem Auftrag von ca. 6.869 m³ gegenüber, was zu einem Überschuss von ca. 15.707 m³ Oberboden führt.

Beim Unterboden steht ein Aushub von ca. 77.669 m³ einem Bedarf an Unterbodenmaterial für das Straßenbauwerk von ca. 90.204 m³ gegenüber, was einen Bedarf von ca. 12.534 m³ Boden auslöst.

2 Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses am 30.09.2015 war die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der Bundesstraße 299 im Bedarfsplan (§ 1 Abs. 1 FStrG, Anlage zum FStrAbG; BGBl. I 2004, 2574 - Beilage als Faltblatt) für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten. Da für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass ist (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 - BVerwG 4 A 18.98 -; BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 – 7 A 3.10; ebenso: Kopp, „Verwaltungsgerichtsordnung“, 10. Auflage 1994, § 113 Rdn 23, 26)), muss die zwischenzeitliche Fortschreibung des Bedarfsplans berücksichtigt werden.

Die Ortsumgehung Tanzfleck ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAG (Fundstelle: BGBl. I 2016, 3354 — 3411) wiederum unter der lfd.Nr. 351 mit der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten.

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das LEP ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziele und Grundsätze) getroffen. Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen eine Anpassungspflicht für die Bauleitplanung. Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben sind somit sowohl Ziele als auch Grundsätze relevant.

Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 galt noch das LEP 2013 (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013

(GVBl. S 550). Mittlerweile gilt das LEP mit Stand vom 01.06.2023 gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550), die zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.

2.3 Regionalplan

Das Vorhaben liegt im Landkreis Amberg-Weizsach und somit in der Planungsregion Oberpfalz-Nord. Der Regionalplan Oberpfalz-Nord galt zum Erlasszeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 in der Gestalt der 23. Änderung (Rechtsstand 01.04.2014). Mittlerweile wurde er mehrmals fortgeschrieben und liegt nunmehr in der Gestalt der 30. Änderung (Rechtsstand 01.09.2024) vor.

Nach wie vor legt der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord unter Punkt IX.4.7 Abs. 1 fest, dass die Ringstraßenverbindung um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr herum im südöstlichen Bereich des weiteren Ausbaus bedarf. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Beitrag der Ortsumgehung Tanzfleck erwähnt und deren zeitnahe und vordringliche Umsetzung befürwortet. Die entsprechende Festlegung lautet:

„Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr hat eine Ost-West-Ausdehnung von über 20 km und eine Nord-Süd-Ausdehnung von über 10 km. Er ist für den Zivilverkehr gesperrt. In der Folge hat sich eine ringförmige Straßenverbindung zwischen den Orten um den Truppenübungsplatz ausgebildet. Diese Verbindung aus mehreren Bundes- und Staatsstraßen bedarf insbesondere im südöstlichen Randbereich des Truppenübungsplatzes eines weiteren Ausbaus, um eine durchgehende Leistungsfähigkeit zu gewährleisten und eine Minderung der Standortnachteile zu erreichen. Hierzu kann im Verlauf der B 299 eine Ortsumgehung von Tanzfleck (Markt Freihung) beitragen, die daher zeitnah bzw. vordringlich umgesetzt werden sollte.“

2.4 Bauleitplanung

Im Bereich des Vorhabens sind weder bestehende Bauleitplanungen bekannt noch wurden beabsichtigte Bauleitplanungen von der Standortgemeinde im Anhörungsverfahren zum Änderungs- und Ergänzungsverfahren mitgeteilt.

2.5 Weitere Fachplanungen und Schutzgebietskulissen

Nach wie vor sind im Bereich des (geänderten bzw. ergänzten) Vorhabens keine konkurrierenden Vorhaben oder neue oder andere als die bereits im Ausgangsbeschluss bekannten Schutzgebiete vorhanden. Auch Änderungen bei umliegenden Schutzgebieten sind im Laufe des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens nicht bekannt geworden.

II Verfahrensablauf

1 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 stellte die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Vorhaben „Bundesstraße 299 „Pressath Amberg Neumarkt“ - Ortsumgehung Tanzfleck“ fest.

Wegen dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden am 19.11.2015 drei Anfechtungsklagen gegen den Freistaat Bayern als Rechtsträger der Regierung der Oberpfalz erhoben und am 30.12.2015 begründet.

Mit Schreiben vom 05.02.2016 beantragte der Freistaat Bayern die Aussetzung der Verfahren gemäß § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG, nachdem eine interne Überprüfung ergeben hatte, dass die Umweltverträglichkeits-Vorprüfung im durchgeführten Planfeststellungsverfahren falsch-negativ ausgefallen sein könnte und stattdessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung als integraler Verfahrensbestandteil hätte durchgeführt werden müssen.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 erklärten sich die Kläger mit der Aussetzung der Verfahren einverstanden.

Mit Beschluss vom 02.03.2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klageverfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Heilung von Verfahrensfehlern ausgesetzt, um dem Freistaat Bayern die Möglichkeit zu geben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen.

Zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung legte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.10.2017 Unterlagen zur Änderung und Ergänzung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 festgestellten Planung vor. Das Planänderungs- und Ergänzungsverfahren wurde mit Schreiben vom 01.02.2018 durch die Regierung der Oberpfalz eingeleitet. Die geänderte und ergänzte Planung lag vom 15.02.2018 bis zum 14.03.2018 in den vorhabensbetroffenen Gemeinden Weiherhammer (Gemeinde Weiherhammer) und Freihung (Markt Freihung) zur Einsicht-

nahme aus; die Auslegung wurde in beiden Gemeinden jeweils zeitgleich durch Aushang in den Ortsschautafeln vom 07.02.2018 bis 29.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurden Einwendungen erhoben. Diese wurden am 04. und 05. Dezember 2018 im Pfarrsaal des Pfarrheims, Harranger 1, Freihung-Elbart, nach ordnungsgemäßer Ladung der betroffenen Einwendungsführer und Träger öffentlicher Belange erörtert. Der Erörterungstermin wurde in der Gemeinde Weiherhammer von 26.11.2018 bis 06.12.2018 und im Markt Freihung von 26.11.2018 bis 06.12.2018 durch Aushang in den Ortsschautafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Die gesammelten Einwendungen und Belange mündeten in eine Tektur der geänderten und ergänzten Planung vom 21.12.2022, die mit Schreiben vom 16.01.2023 bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht wurde. Die diesbezügliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit Schreiben vom 06.03.2023 von der Regierung der Oberpfalz eingeleitet. Die Auslegung der Unterlagen wurde in der Gemeinde Weiherhammer vom 02.03.2023 bis zum 15.05.2023 und im Markt Freihung ab dem 24.02.2023 bis zum ortsüblich bekannt gemacht. Die tektierte Planung lag dort jeweils vom 08.03.2023 bis zum 11.04.2023 aus. Einwendungen konnten bis zum 11.05.2023 erhoben werden.

2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zur ursprünglichen Ergänzungs- und Änderungsplanung haben folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Stellung genommen:

- Markt Freihung (29.03.2018)
- Gemeinde Weiherhammer (29.03.2018)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (07.02.2018)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (Forstamt) (13.03.2018)
- Bayerischer Bauernverband (09.03.2018)
- Bayer. Landesamt für Umwelt (19.03.2018, 29.04.2020)
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (27.03.2018)

- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei (26.02.2018)
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen als Untere Naturschutzbehörde (26.03.2018)
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen als Untere Wasserbehörde (01.03.2018)
- Wasserwirtschaftsamt Weiden (21.02.2018)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (22.03.2018)
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 - Regional- und Landesplanung (08.02.2018)
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz (07.02.2018)
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 51 - Höhere Naturschutzbehörde (28.03.2018)
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 52 - Wasserwirtschaft (29.03.2018)

Zur Tektur haben folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Stellung genommen:

- Markt Freihung (15.05.2023)
- Gemeinde Weiherhammer (22.05.2023)
- AELF Regensburg-Schwandorf (24.04.2023)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (15.03.2023)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (12.05.2023)
- Landratsamt Amberg-Weizsäckchen (03.04.2023, 08.05.2023)
- Wasserwirtschaftsamt Weiden (18.04.2023)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg (16.03.2023)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBW, 28.04.2023)
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 10 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung (18.04.2023)
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 - Raumordnung und Landesplanung (16.03.2023)
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz (24.05.2023)
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 51 – Naturschutz (30.05.2023)
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (11.05.2023)

3 Verzicht auf einen weiteren Erörterungstermin bezüglich der geänderten Tekturplanung vom 21.12.2022

Gegen die Änderungs- und Ergänzungsplanung vom 25.10.2017 wurden zahlreiche Einwendungen erhoben. Hierzu fand ein Erörterungstermin am 04. und 05. Dezember 2018 statt, auf dem einzelne Einwendungen erledigt werden konnten, mehrere Einwendungen jedoch auch in beiderseitigem Einvernehmen gar nicht erörtert wurden.

Die Einwendungen wurden, soweit sie einer Abhilfe durch rein planerische Maßnahmen überhaupt zugänglich waren, durch den Vorhabenträger aufgegriffen und im Rahmen der Tektur vom 21.12.2022 berücksichtigt. Die sodann aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Tektur erhobenen Einwendungen griffen größtenteils bereits vorgebrachte und erörterte Aspekte auf, wobei schwerpunktmäßig auch globale Merkmale des Vorhabens, insbesondere dessen Notwendigkeit und Rechtfertigung schlechthin und nur vereinzelt konkrete Anliegen formuliert wurden, die einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Einwendungsführer zugänglich sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher das ihr insoweit durch § 17d Satz 1 FStrG eröffnete Ermessen dahingehend ausgeübt, dass auf eine erneute Erörterung der im ergänzenden Verfahren zu der letzten Änderung der Tekturplanung vom 21.12.2022 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet wurde.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Beschluss vom 28.03.2020 – 4 VR 5.19). Die Behörde darf auf eine Erörterung verzichten, wenn aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (BVerwG, U. v. 25.03.2015 – 9 A 1.14).

Im vorliegenden Fall war angesichts der im ergänzenden Verfahren eingegangenen Einwendungen, die vielfach nach wie vor auf einer grundsätzlichen Ablehnung des Gesamtvorhabens beruhen, sowie der Erwiderungen des Vorhabenträgers nicht zu erwarten, dass hinsichtlich der erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin

eine einvernehmliche Lösung erzielt werden könnte. Der Zweck der Erörterung, über konkrete Einwendungen eine Einigung zu erzielen, hätte durch einen erneuten Erörterungstermin nicht erreicht werden können.

Auch zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind die sich durch das geplante Vorhaben ergebenden Betroffenheiten und Konflikte für die Planfeststellungsbehörde ausreichend erkennbar. Einwendungen und Stellungnahmen, die einer vertieften mündlichen Auseinandersetzung in einem Erörterungstermin bedurft hätten, sind im ergänzenden Verfahren nicht erhoben worden. Soweit einzelne entscheidungsrelevante und in der Planung zunächst nicht im Detail abgearbeitete Aspekte eingebracht worden sind (u. a. Gesichtspunkte des Bodenschutzes), konnten diese einzelnen Fragestellungen mithilfe von Kommentar- und Fachliteratur bis zur Entscheidungsreife geklärt werden; zur angemessenen Berücksichtigung dieser Belange war eine weitere Sachaufklärung im Rahmen einer mündlichen Erörterung nicht notwendig. Unabhängig davon war angesichts der im Verfahren eingegangenen umfangreichen Einwendungen und Stellungnahmen auch nicht zu erwarten, dass in einem Erörterungstermin weitere, über die bisher erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehende entscheidungsrelevante Tatsachen und Auffassungen vorgetragen werden könnten (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 24.07.2008 – 4 A 3001/07).

C Begründung

I Verfahrensrechtliche Bewertung

1 Planfeststellungserfordernis

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG nach Maßgabe der §§ 17ff. FStrG. Sollen Mängel eines Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden, bedarf es ebenfalls eines Planfeststellungsverfahrens (§ 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens können nicht nur Abwägungsmängel, sondern auch Verstöße gegen Vorschriften des strikten Rechts behoben werden. Ein Fehler muss nicht erst gerichtlich beanstandet werden, bevor ein Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt werden kann. Das Verfahren kann auch zur Heilung von Defiziten eingesetzt werden, die die Behörde selbst festgestellt hat (BVerwG, U. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Dass das ergänzende Verfahren ergebnisoffen zu führen ist, verlangt keine Planung auf „freiem Felde“. Vielmehr muss die Planung stets tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, die je nach den örtlichen und rechtlichen Umständen mit unterschiedlichem Gewicht für oder gegen bestimmte Varianten streiten. Es ist Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In einem ergänzenden Verfahren darf der Vorhabenträger daher das Ziel verfolgen, an einer als vorzugswürdig erkannten Gestaltung eines Vorhabens festzuhalten, auch dann, wenn dieses bereits errichtet ist. Allein darin liegt noch kein Verstoß gegen das rechtliche Gebot einer Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens (BVerwG, U. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17).

Das vorliegende ergänzende Verfahren dient im Wesentlichen der mit der Aussetzung der Klageverfahren bezweckten Nachholung der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Aktualisierung und Optimierung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen und deren Beschreibung in der ergänzten und geänderten Planung. Aus den anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung überarbeiteten bzw. erstmals erstellten Unterlagen haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die in diesem Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss gewürdigt werden. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, diese nachträglich bekannt gewordenen Betroffenheiten in einem ergänzenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BayVGh, U. v. 29.11.2019 – 8 A 18.40003).

Bei der Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 17d FStrG handelt es sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens. Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 grundsätzlich unberührt, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen werden.

2 Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz ist nach § 17b Abs. 4 Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Dies gilt auch für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG.

3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75

Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung der Oberpfalz jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss entscheiden.

Die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss erfolgen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG).

4 Erforderlichkeit der Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt wird.

Anzuwenden ist das UVPG in seiner aktuellen Fassung, weil bei Antragstellung auf Ergänzung und Änderung der Planfeststellung vom 30.09.2015 am 25.10.2017 erfolgte und damit nach dem maßgeblichen Stichtag am 16.05.2017 für die Feststellung der UVP-Pflicht.

Der Antrag auf Ergänzung und Änderung der Planfeststellung vom 30.09.2015 wurde bereits in dem Bewusstsein gestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Vorhaben entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde (vgl. S. 33 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015, Punkt C.1.2.2) erforderlich ist. Nicht zuletzt hat auch der Vorhabenträger im Rahmen des Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss die Aussetzung des Verfahrens gerade zur Nachholung einer UVP beantragt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben die Neuerstellung eines ca. 2.000 m langen Stücks Bundesstraße zum Gegenstand hat, und das Vorhaben nach nunmehriger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Ausschlaggebend sind hier die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Als linienförmiges Straßenbauwerk mit Verkehrsbetrieb zerschneidet die Ortsumgehung Tanzfleck den Lebensraum bodengebundener Tiere, stellt aber auch für Fledermäuse eine Barriere dar. Hinsichtlich Reptilien, Amphibien und der Feldlerche kommt es durch die Flächenbeanspruchung des Vorhabens auch zu Trennungs- und Verdrängungseffekten

Diese Auswirkungen sind im Sinne der Nr. 3.1 des Anhangs 3 zum UVPG zwar räumlich auf das Vorhabengebiet begrenzt, jedoch tiefgreifend für die dort lebenden Tiere mit geringen Aktionsradien. Menschen sind freilich hierdurch nicht betroffen. Da es sich bei dem vermittelnden Mechanismus der Auswirkungen um die anlagebedingten Verdrängungs- und Zerschneidungseffekte einer Straße handelt, würden diese Auswirkungen ohne entsprechende Gegenmaßnahmen auch mit Gewissheit eintreten. Sie drohen, sobald die Straße gebaut wird, sind ab dann permanent und als solche auch nicht mehr umkehrbar. Dies gilt insbesondere für Individuenverluste bei erfolglosen Querungsversuchen während des Straßenbetriebs. Gleichwohl können diese anlagebedingten Auswirkungen erfolgversprechend und wirkungsvoll durch konstruktive Gegenmaßnahmen in Gestalt von Querungshilfen. Für die aus ihren angestammten Lebensräume verdrängten Tiere bleibt nur die Möglichkeit des Ausgleichs bzw. Ersatzes.

Diese Auswirkungen können nicht einfach auf sich beruhen und bei der Zulassungsentscheidung im Wege der Abwägung in Kauf genommen werden. Vielmehr erfordern sie zahlreiche Gegenmaßnahmen, um ihre Vermeidung, Verminderung oder ihre genügende Kompensation sicherzustellen (siehe nur die umfangreichen naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Punkt A.III.2 Natur-, Arten- und Landschaftsschutz). Die Auswirkungen müssen somit zwingend im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden und für das gem. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG zunächst einer allgemeinen Vorprüfung (Spalte 2 Kategorie „A“) zu unterziehende Vorhaben besteht somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht.

II Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 17-22 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach §§ 17d Satz 2, 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, U. v. 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, U. v. 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, U. v. 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaft-

lich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

Anzuwenden war vorliegend das UVPG in seiner aktuellen Fassung, weil die erstmalige Vorlage eines UVP-Berichts am 25.10.2017 erst nach dem 16.05.2017 erfolgte und damit nach dem maßgeblichen Stichtag gemäß § 74 Abs. 1 UVPG für die Anerkennung als „Altverfahren.“

1 Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltbeziehungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der eingeholten fachbehördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen wurden einbezogen.

Zur Beschreibung der Umwelt im Einflussbereichs des Vorhabens wird zunächst auf die Ausführungen unter Punkt B.2 verwiesen.

1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

1.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

1.1.1.1 Lärm

Bislang verläuft die B 299 mitten durch Tanzfleck. Damit einher gehen bereits bisher erhebliche Belastungen hinsichtlich Verkehrslärm für die Bewohner der Ortschaft. Die Trasse der Ortsumgehung im Osten wird zwar den mittleren Abstand der Trasse zum bebauten Bereich der Ortschaft deutlich erhöhen, insbesondere die Ostfassaden einer Reihe von Wohngebäuden werden jedoch in diesem Szenario stärker durch die B 299 beschallt als bisher - andere dafür weniger. Die Belastung durch Verkehrslärm in Tanzfleck wird sich qualitativ verändern dergestalt, dass bisher verkehrsabgewandte Hausfassaden am Ostrand der Siedlung zu Immissionsorten der Ortsumgehung werden, diese aber einen weitaus größeren Abstand zur Lärmquelle haben werden, als dies bei den bisherigen Immissionsorten im Ortsinneren der Fall ist.

Während der Bauphase treten temporär baubedingte Lärmwirkungen auf (durch Baumaschinen, z.T. durch erforderliche Rammarbeiten mit relativ hohen Spitzenlärmpiegeln).

Grundsätzlich bedeutet die Ortsumgehung eine Erhöhung der Schallauswirkungen auch innerhalb eines Bereiches, der zu Erholungszwecken genutzt werden kann und bislang weniger durch Straßenverkehrslärm beeinträchtigt ist. Insgesamt weist der Raum jedoch eine eher geringe Erholungseignung auf.

Lärmauswirkungen wurden als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger beleuchtet und insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.1.1 ff.) dargestellt. Lärmbedenken wurden auch einwendungsweise vorgetragen und im Erörterungstermin vom 04. und 05.12.2018 angesprochen.

Der Planfeststellungsbehörde stehen zur Bewertung der Lärmauswirkungen die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen zur Verfügung und daneben auch die Er-

kenntnisse aus dem Ausgangs-Planfeststellungsverfahren, insbesondere die Ergebnisse der dortigen schalltechnischen Berechnungen vom 07.03.2013 mit Lageplänen und Isophonendarstellungen zur Verfügung.

1.1.1.2 *Luftschadstoffe*

Mit der bisherigen Trassenführung geht bereits eine gegebene Belastung der Wohnbevölkerung mit den genannten Luftschadstoffen einher. Das Vorhaben der Ortsumgehung, verfolgt u.a. den Zweck, nur noch den Tanzflecker Ziel- und Quellverkehr in der Ortschaft zu belassen und den Durchgangsverkehr ca. 100 m östlich an der Ortschaft vorbei zu leiten. Dadurch wird sich die bestehende Belastung jedenfalls nicht erhöhen. Es befindet sich durch die Ortsumgehung freilich eine Emissionsquelle für Luftschadstoffe, die dort vorher so nicht bestanden hat.

Luftschadstoffe wurden als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger beleuchtet und insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.1.1 ff.) dargestellt. Insbesondere wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt eine aktualisierte Berechnung zur Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den aktuellen „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020)“ auf Grundlage des aktuell gültigen Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1), durchgeführt. Der Planfeststellungsbehörde steht neben dem UVP-Bericht des Vorhabenträgers zur Bewertung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe diese Unterlage zur Verfügung.

Befürchtungen wegen Luftverunreinigungen wurden auch einwendungsweise vorgebracht und mit den Betroffenen erörtert.

1.1.1.3 *Erschütterungen*

Bau und der Betrieb von Straßen können zu Erschütterungen führen, die sich im Untergrund fortpflanzen. Je größer und schwerer die auf der Straße verkehrenden Fahrzeuge, desto mehr Erschütterungen können entstehen. In besonderem Maße trifft dies auf das verfahrensgegenständliche Stück der B 299 zu, da es gerade durch schwere militärische Sonderfahrzeuge, auch Kettenfahrzeuge, benutzt werden soll, die besonders erschütterungsintensiv sind. Auch im Zuge des Bauprozesses kann es

temporär zu Erschütterungen kommen, wenn schwere Maschinen bzw. entsprechende Verfahren (z. B. Rammen) eingesetzt werden.

1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.1.2.1 Beeinträchtigung von Lebensräumen

Die Planung führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet werden:

- Offenlandbereiche:
 - Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Biotopen, Gräben und Gehölzen
 - Verlust und Beeinträchtigung von Brutplätzen der Feldlerche sowie von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse
- Talzug mit Fischteichen, Feuchtflächen und Gehölzstrukturen
 - Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Biotopen, Still- und Fließgewässern, Gehölzen und Wald
 - Baulicher Eingriff in potentielltes Überwinterungsquartier von Amphibien
 - Beeinträchtigungen aufgrund der Querung einer Weiherkette als Lebensraum und Wanderachse v.a. für Amphibien
- Waldgebiet nördlich der bestehenden B 299
 - Versiegelung und Überbauung von Wald
 - Entlastung von randlichen Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen durch Verlegung der B 299

Zerschneidungswirkungen durch den geplanten Bau der Ortsumgehung können sich insbesondere durch folgende Projektmerkmale ergeben:

- Straßenquerschnitt (einschließlich Nebenflächen) und Straßenbelag, dadurch Barrierewirkung für auf bestimmte Substrat-/Vegetations-/Bodentemperaturverhältnisse angewiesene Tierarten

- Gradientenlage: Barrierewirkung durch Straßendämme oder Einschnitte, Faltenwirkung in der Einschnittslage, eingeschränkte Sicht, dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Störreize (z.B. Lärm, Licht) durch den Straßenverkehr, dadurch Meidung straßennaher Bereiche
- Trassenverlegung in bislang unbelastete Bereiche: dadurch Neubeeinträchtigung von Funktionsbeziehungen, Verlust von Leitstrukturen

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenlebensräume wurden als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger berücksichtigt und insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.2) dargestellt. Es wurden auch diesbezügliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant. Insbesondere wurden als Teil der Planunterlagen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

1.1.2.2 Direkte Auswirkungen auf geschützte Arten

Der geplante Ausbau der B 299 ist grundsätzlich dazu geeignet, über verschiedene Wirkprozesse wildlebende Tiere oder Pflanzen der nach europäischem Artenschutzrecht geschützten Arten zu beeinträchtigen und dadurch unter bestimmten Voraussetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Betroffen sein können Individuen der geschützten Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte.

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben „B 299 Ortsumgehung Tanzfleck“ vorkommen oder zu erwarten sind. Vorhabenbedingt betroffen sind die Lebensräume und Funktionsbeziehungen bzw. Wanderkorridore der Feldlerche, der Zauneidechse sowie von Amphibien- und Fledermausarten.

Die ermittelten Auswirkungen auf geschützte Arten bestehen beim inmitten stehenden Vorhaben im Verlust und der Beeinträchtigung von Brutplätzen der Feldlerche, der Beeinträchtigung und dem Verlust von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse, dem baulichen Eingriff in potentielle Überwinterungsquartiere von Amphibien, der Be-

einträchtigung aufgrund der Querung einer Weiherkette als Lebensraum und Wanderachse v.a. für Amphibien, mögliche verkehrsbedingte Kollisionen von Fledermäusen und dem Verlust von Leitstrukturen für Fledermäuse.

Auswirkungen auf geschützte Arten wurden als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger berücksichtigt und insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.2.3) dargestellt. Es wurden auch diesbezügliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen geplant. Nicht zuletzt dreht sich das Ergänzungs- und Änderungsverfahren letztlich im Schwerpunkt um die Errichtung von Irritationsschutzwänden für Fledermäuse, eine Schutzmaßnahme. Insbesondere wurden als Teil der Planunterlagen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

1.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt und überbaut. Als Folge der Flächenversiegelung (Fahrbahn) gehen Bodenfunktionen verloren. Die Überbauung (Böschungsbereiche) führt zwar auch zur Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse, bestimmte Aufgaben wie die Versickerung von Niederschlagswasser oder Lebensraumfunktionen können jedoch weiterhin erfüllt werden. Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden sind grundsätzlich auch durch die Verlagerung von Böden mit Schadstoffgehalten (hier: Blei) denkbar. Wird bleibelasteter Oberboden auf Dammböschungen angedeckt, ist durch den Vorgang per se eine Gefährdung des Böschungsbereichs durch Erosion mit der Folge der Verlagerung bleibelasteten Bodenmaterials auf angrenzende Bereiche nicht auszuschließen.

Entlastungen ergeben sich demgegenüber im Schutzgut Boden durch die Entsiegelung bestehender Fahrbahnflächen.

Das Bauvorhaben hat einen Flächenbedarf in Höhe von 4,37 ha an Neuversiegelung von Bodenfläche zuzüglich weiterer 3,89 ha an Überschüttungen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen).

Die betroffenen Böden erfüllen in erster Linie Produktionsfunktionen, über ihre Versickerungs- und Pufferfähigkeiten sind sie aber auch für den Naturhaushalt bedeutsam.

Besondere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen die Böden im Bereich des querenden Talzuges. Nördlich der bestehenden Bundesstraße B 299 erfolgen geringfügige Eingriffe in Waldböden (überwiegend sehr leichte Böden; podsolige Braunerden).

Andererseits werden 0,52 ha bestehender Fahrbahnen durch Rückbau wieder entsiegelt. Die bestehende Bundesstraße wird im Bereich der Ortsdurchfahrt zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft und die bisherige Fahrbahn außerhalb des bebauten Ortsbereichs von derzeit 8,50 m auf 6,50 m zurückgebaut, der Bereich östlich der neuen Zufahrtsmöglichkeit zum Truppenübungsplatz bis zum neuen Straßenverlauf wird vollkommen entsiegelt. Die Flächen werden anschließend rekultiviert und können verschiedene Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder übernehmen. Dadurch entstehen in diesen Bereichen Entlastungen.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baubehelfszwecke beträgt 4,1 ha (siehe LBP, Unterlage 9.1 c, Kap. 4.1).

Während der Bauphase anfallender Oberboden (z.B. im Bereich des Dammbauwerks) wird während der Bauausführung separat gelagert und entweder wieder als Oberboden verwendet oder fachgerecht einem Verwertungs- oder Entsorgungsweg nach § 6 KrWG zugeführt. Der Einbau von bleihaltigem Oberboden unter die Fahrbahndecke erfolgt nicht. Wird bleibelasteter Oberboden auf Dammböschungen angeeckt, ist eine Gefährdung des Böschungsbereichs durch Erosion und die Verlagerung bleibelasteten Bodenmaterials auf angrenzende Bereiche durch den Vorgang per se zwar nicht auszuschließen; zum Schutz vor Bodenerosion werden direkt nach dem Oberbodenauftrag auf den Böschungen aber Erosionsschutzmatten mit Saatgut aufgebracht, sodass diese spezielle Auswirkung für praktische Überlegungen ausgeschlossen wird. Das Andecken erfolgt, diese Vermeidungs- und Verminderungsstrategie unterstützend, in einem niederschlagsarmen Zeitraum.

Einwendungsweise wurde vorgetragen, die Vorbelastung der Böden mit Blei werde in der UVP mit keinem Wort erwähnt. Dies sei ein gravierender Mangel der gesamten Untersuchung, denn sie verfälsche die Gesamtbewertung erheblich.

Auswirkungen auf Boden und Fläche wurden jedoch als Teil der Planunterlagen in der Gestalt der Tektur vom 21.12.2022 durch den Vorhabenträger berücksichtigt und

insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.3.1) dargestellt. Es wurden auch diesbezügliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen geplant. Insbesondere wurde als Teil der Planunterlagen ein Fachbeitrag Boden (Unterlage 15) vorgelegt.

Einwendungsweise wurden unabsehbare Kostensteigerungen sowie eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt durch die Bleibelastungen im Bereich des Bauprojektes befürchtet. Weiter wurden Bedenken geäußert, die Andeckung ließe sich während eines niederschlagsfreien Zeitraums nicht ausführen wegen der Unvorhersehbarkeit des Wetters.

1.1.4 Schutzgut Wasser

An direkten Auswirkungen auf das Wasser sind Stoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser im Zusammenhang mit Bau und Betrieb einer Straße denkbar.

Alle geplanten Bauwerke können aufgrund der örtlichen Baugrund-/Gründungsverhältnisse flachgegründet werden. Tiefengründungen und Baugrubenverbauten sind nicht notwendig. Eine Bauwasserhaltung ist, in Abhängigkeit von den Niederschlagsmengen und dem Schichtwasserzutritt während der Bauzeit nur bei den Bauwerken BW 1-1a und BW 0-2 ggf. erforderlich. Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfolgen jeweils als offene Wasserhaltung. Die durch diese Maßnahmen von Feststoffen gereinigte Einleitung des abgeleiteten Niederschlags- und Schichtwassers erfolgt in die vorhandene natürliche Vorflut. Bei Starkregenereignissen erreichen die Einleitungsmengen dabei max. 20 bis 30 l/s je Bauwerk. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch das Einleiten von Bauwasser wird ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer oder des Grundwassers werden durch die dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Straßenentwässerung vermieden. Die Straßenentwässerung erfolgt in Dammbereichen über breitflächige Versickerung über die Böschungen und am Dammfuß angeordneten Mulden. In Einschnittsbereichen werden Entwässerungsmulden angelegt und das anfallende Wasser Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Regenrückhaltebecken werden naturnah gestaltet.

Das Restrisiko von Schadstoffeinträgen in die Gewässer bei Verkehrsunfallereignissen wird durch die Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse und die Anlage von

Rückhaltebecken mit Leichtstoffabscheider im Rahmen des geplanten Vorhabens sinken.

Das spezifische Umfeld des inmitten stehenden Vorhabens beinhaltet eine denkbare indirekte Auswirkung auf das Grundwasser durch baubedingte Eingriffe in geogen bleibelasteten Boden und die Umlagerung solchen Bodens.

Vgl. vorhergehenden Punkt C.II.1.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden zur Wiederverwendung potentiell bleihaltigen Oberbodens zur Andeckung der Straßenböschung.

Der restliche Bodenaushub (z.B. aus dem Geländeeinschnitt) wird ebenfalls separat gemäß Homogenbereichen gelagert. Er soll im Bereich des Damms nach vorhergehender qualifizierter Bodenverbesserung (Zugabe von Zement/Kalk) wiederverwendet werden.

Sollte der Bodenaushub aufgrund seiner Bodeneigenschaften zum Teil nicht im technischen Bauwerk verwendet werden können, unterliegt das Material der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG mit entsprechender Verwertung oder Beseitigung (Deponierung). Dies gilt ebenfalls für überschüssigen Oberboden. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Probenahme der Haufwerke gemäß PN 98 sowie die Festlegung des weiteren Verwertungsweges durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzunehmen.

Durch die Maßnahme werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt, die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens wird nicht nachteilig verändert.

Das Vorgehen zum Umgang mit bleibelasteten Böden wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt (Stellungnahme vom 28.10.2019).

Auswirkungen auf das Wasser wurden als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger berücksichtigt und insbesondere im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.4) dargestellt. Insbesondere wurde als Teil der Planunterlagen ein wasserrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

1.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben kann durch die solarthermische Aufheizung von vegetationslosen, überbauten Verkehrsflächen sowie die Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen mikro- und makroklimatische Auswirkungen haben. Wegen der Emission sonstiger Luftschadstoffe wird auf Punkt C.II.1.1.1.2 verwiesen.

Nach dem vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Bericht spielen mikroklimatischer Effekte aufgrund des weitgehend einheitlichen landschaftlichen Reliefs innerhalb des Vorhabengebietes auf lokaler Ebene keine entscheidungserhebliche Rolle; zumal demnach Kriterien wie Kaltluftabflussbahnen, Frisch- / Reinluftentstehungsgebiete oder Kaltluftentstehungsgebiete in der relativ dünn besiedelten Landschaft vergleichsweise weniger bedeutsam sind als dies bei dichten besiedelten Gebieten der Fall ist. Weiterhin gibt es innerhalb des Vorhabengebietes laut Waldfunktionsplan keine Waldbestände mit regionaler oder lokaler Klimafunktion. Somit ist mit keinen erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft (Mikroklima) zu rechnen.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der fortgeschriebenen Rechtslage zum Klimaschutz auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf das globale Klima mit einbezogen: Die dem Vorhaben zuzurechnende Emission von Treibhausgasen findet aufgrund von dreierlei Mechanismen statt: Zur Herstellung der benötigten Baustoffe und bei deren Verarbeitung während der Bauphase, zur Anlage und späteren Unterhaltung der Straße einschließlich der geplanten Ingenieurbauwerke (Sektor „Industrie“, auch als „Lebenszyklusemissionen“ bezeichnet), durch die Beanspruchung von Böden und Vegetationsbeständen mit Funktion als CO₂-Speicher (Sektor „Landnutzungsänderung“), und schließlich durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren bei der Benutzung der Straße als Verkehrsträger (Sektor „Verkehr“).

Die zu erwartenden THG-Lebenszyklusemissionen werden näherungsweise mithilfe flächenbezogener straßentypspezifischer Emissionskonstanten auf 92.254,7 kg CO₂-Äquivalent pro Jahr berechnet. Die Berechnung ist aus dem UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.7.1) ersichtlich.

Änderungen der verkehrsbedingten Emissionen von Treibhausgasen wurden nicht prognostiziert, da der Vorhabenträger nicht mit einer vorhabensinduzierten Verkehrsmehrung rechnet.

Aus dem Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde jedoch Hinweise darauf, dass das Vorhaben jedenfalls keine Mehremissionen an THG im Sektor „Verkehr“ erzeugen wird, sondern vielmehr zu einem deutlichen Rückgang der verkehrsinduzierten THG-Emissionen führen wird. Insoweit wird dort unter Punkt 5.6 des Dossiers der Ortsumgehung Tanzfleck eine CO₂-Emissionseinsparung in Höhe von 89,88 t pro Jahr prognostiziert.

Zu den Mechanismen der Auswirkungen durch Landnutzungsänderung durch das Vorhaben, die durch den Verlust an klima-günstigen Bodenfunktionen infolge Überbauung und Versiegelung entstehen, wird auf den UVP-Bericht des Vorhabenträgers (Unterlage 9.7d, dort S. 61f.) verwiesen.

Konkret sind hier die grundwasserbeeinflussten Gleye und Anmoorgleye im Bereich des Talzugs östlich von Tanzfleck als klimawirksam relevant sowie stauwasserbeeinflusste Pseudogleye, die sich lokal in den angrenzenden Offenbereichen finden und im Plangebiet anhand der Nutzung als Grünland erkennbar sind. Bei den Vegetationstypen sind besonders die Waldflächen zu nennen; daneben auch kleinflächige Gehölz und Biotopbestände.

Die klimarelevante Bodenbilanz des Vorhabens Ortsumgehung Tanzfleck hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort S. 62) zusammengetragen. Insoweit kommt es zu einer Beanspruchung von nicht durch die vorhabenbezogenen naturschutzrechtlich zu kompensierenden klimasensiblen Flächen im Umfang von 0,52 ha.

Auswirkungen auf Luft und Klima wurden demnach als Teil der Planunterlagen durch den Vorhabenträger berücksichtigt und insbesondere im UVP-Bericht dargestellt. Der UVP-Bericht enthält ein Kapitel, das auch die Auswirkungen auf das globale Klima vor dem Hintergrund der mit dem Straßenbauvorhaben direkt oder indirekt verursachten THG-Emissionen berücksichtigt.

1.1.6 Schutzgut Landschaft

Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Vorhabengebiets werden wesentlich von den topographischen Geländemerkmale des Talzuges, den das Vorhaben durchquert, mitbestimmt. Die bautechnischen Dammschüttungen sind für den Betrachter innerhalb der Landschaft wahrnehmbar. Daneben werden sich die Verlegung der Fahrbahn und des gesamten, durch die Straße und ihre Nebenflächen technisch überprägten Korridors als zusätzliche Zerschneidung im betroffenen Landschaftsraum auswirken.

Die Planung führt zu folgenden Eingriffen:

- **Offenlandbereiche:** Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen tragen strukturgebende Elemente, wie Feldgehölze, Hecken, Stillgewässer und begleitende Feuchtlebensräume zum typischen Charakter der Kulturlandschaft Grafenwöhrer Hügelland bei. Die technische Planung sieht die Querung dieses Landschaftsraumes vor. Dadurch wird das natürliche leicht wellige Relief überprägt, die Talform als strukturgebendes Element der charakteristischen Kulturlandschaft bleibt in seinen Grundzügen aber erkennbar. Beeinträchtigungen ergeben sich hinsichtlich der vorhandenen Sichtbeziehungen zwischen dem Ortsrand von Tanzfleck und dem östlich gelegenen, bewaldeten Talzug. Hier führt die bis 6 m Höhe erreichende Dammlage in Verbindung mit der vorgesehenen Lärmschutzwand zu visuellen Trennwirkungen. Durch die Verwendung transparenter Wandelemente kann diese Beeinträchtigung vermindert werden.
- **Talzug mit Fischteichen, Feuchtflächen und Gehölzstrukturen:** Die vorhandenen Weiher stellen im Landschaftsraum zusammen mit den dazwischenliegenden Waldbereichen ein stark landschaftsprägendes Element im Talraum dar und tragen zum typischen Charakter der Landschaft bei. Die technische Planung sieht die Querung des Talzuges im Bereich einer vorhandenen Weihergruppe vor. Die geplante Trassenführung in Dammlage unterbricht in der visuellen Wahrnehmung den Talraum und wird das Landschaftsbild in diesem Bereich verändern.
- **Waldgebiet nördlich der bestehenden B 299:** Die Waldflächen sind Teil eines großflächigen Waldkomplexes, der sich innerhalb des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr befindet. Ein Eingriff in Waldflächen erfolgt in geringen Umfang

durch die Anpassung der Zufahrtsstraße zum Truppenübungsplatz und hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Einwendungsweise wurde vorgetragen, die Umweltverträglichkeitsprüfung gehe teilweise von falschen Annahmen aus: Die Funktion der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Tanzfleck als Erholungsgebiet werde als „sehr gering“ angesehen (S. 22). Diese Bewertung gehe fehl, denn auch die mit einem Wegenetz durchzogenen landwirtschaftlichen Flächen seien für die Bewohner von Tanzfleck zum Spaziergehen und Joggen von großem Wert. Auch wenn die Agrarlandschaft selbst nicht kleinteilig und naturnah sei, biete sie doch eine ruhige Umgebung und weite Ausblicke. Sie eigne sich deshalb gut für die Entspannung und Erholung der örtlichen Bevölkerung.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurden vom Vorhabenträger erkannt und in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurden sie im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.5) dargestellt und es wurde als Teil der Planunterlagen ein LBP vorgelegt, der entsprechende Minderungs- und Ersatzmaßnahmen enthält.

Der Planfeststellungsbehörde steht neben den vom Vorhabenträger gelieferten Unterlagen die naturschutzfachliche Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung, um die Schwere der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bewerten.

1.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet befinden sich keine nennenswerten Kulturgüter. Im Umfeld der Fischteiche befindet sich lediglich ein geschütztes Naturdenkmal.

Das Vorhaben beansprucht überwiegend Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind.

Die Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen bewirkt eine Verkleinerung der zur Nahrungsmittelproduktion verfügbaren Gesamtfläche.

Für das Straßenbauvorhaben, einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen, werden insgesamt rund 12,36 ha Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen nehmen dabei einen Flächenanteil von 6,44 ha ein.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwege, die den eingeführten Richtlinien entsprechen, angepasst.

In der landwirtschaftlichen Standortkartierung werden für den Untersuchungsraum überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen angegeben.

Durch Versiegelung und Überbauung entstehen Verluste von Waldbeständen und damit auch forstlichen Produktionsflächen im Bereich des Talzuges sowie am Rand des Truppenübungsplatzes von Grafenwöhr.

Dauerhaft gehen Waldflächen mit einer Fläche von 1.240 m² durch die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen) im Sinne des Art. 2 BayWaldG verloren (Rodung).

Weiterhin werden Waldflächen während der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und v.a. Sachgüter wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurden sie im UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 7.1.6) dargestellt und der Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche beziffert. Nicht zuletzt widmen sich die Grunderwerbsunterlagen ausschließlich der Tatsache, dass Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen und dem Vorhaben zur Verfügung gestellt werden sollen. Auch die meisten Einwendungen stammen von Eigentümern oder Bewirtschaftern solcher Flächen, die Erschwernisse ihrer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten befürchten.

Der Planfeststellungsbehörde stehen neben den vom Vorhabenträger gelieferten Unterlagen die landwirtschaftsfachliche Stellungnahme des Sachgebiets für agrarstrukturelle Belange an der Regierung der Oberpfalz sowie die forstfachliche Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf zur Verfügung, um die Schwere der Auswirkungen auf Sachgüter zu bewerten.

1.1.8 Schutzgutinteraktionen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG ist auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ihrerseits ein Schutzgut. Der Gesetzgeber schreibt damit der Planfeststellungsbehörde vor, die Umweltschutzgüter nicht nur isoliert zu betrachten, sondern die von einem Vorhaben betroffene Umwelt als System zu sehen. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang eine Aufstellung der möglichen Interaktionen zwischen den Schutzgütern als Teil des UVP-Berichts (vgl. Unterlage 9.7d, dort Tabelle 9, S. 36) vorgelegt. Auf den UVP-Bericht wird insoweit verwiesen.

Insbesondere Synergieeffekte (Vorteil für ein Schutzgut bewirkt gleichzeitig Vorteil für ein anderes Schutzgut, hier z.B. durch die Irritationsschutzwand für Fledermäuse, die gleichzeitig als Lärmschutzwand dient) sowie Verschiebungseffekte (Vorteil für ein Schutzgut bewirkt gleichzeitig Nachteil für ein anderes Schutzgut, hier z.B. weiterer Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind in dieser Betrachtung enthalten. Weiterhin wurden auch Effektreihungen berücksichtigt, bei denen eine Auswirkung mehrere Schutzgüter hintereinander betreffen kann.

Der Vorhabenträger hat entsprechend im Vorhabengebiet relevante Wechselwirkungstatbestände aufgenommen und untersucht, insbesondere auch die Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen.

Von Einwendungsführerseite wurde an Auswirkungen auf Wechselwirkungen insbesondere die geminderte Erholungseignung des Außenbereiches östlich von Tanzfleck vorgetragen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie geplanter Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

1.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

1.2.1.1 Lärm

Das Vorhaben beinhaltet zwei Hauptmerkmale, mit denen Lärm zum Nachteil der Wohnbevölkerung vermindert wird:

Das eine Merkmal ist die Trassenführung: Im Zuge der Ergänzungs- bzw. Änderungsplanung wurden mehrere aus verkehrstechnischer Sicht mögliche Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter untersucht (vgl. auch folgenden Punkt C.III.3 Varianten) Die Planfeststellungstrasse stellte darunter den besten Kompromiss zwischen größtmöglichem Abstand zum besiedelten Bereich mit dem Schutzgut Mensch und bestmöglicher Schonung der umgebenden Umweltressourcen dar. Die Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch eine alternative Verlegung der Bundesstraße westlich von Tanzfleck war aus verkehrstechnischen Gründen (Anschlusszwangspunkte) und Beeinträchtigung des Ortsteils Rothaar (Problemverlagerung) nicht möglich. Auch hätte hier der Talzug im Bereich einer Weiherkette oder eines Naturdenkmals gequert werden müssen.

Das weitere Merkmal ist hier eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand zwischen Bau-km 0+730 – Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 – 1+120, die den dennoch in Tanzfleck wahrnehmbaren Straßenlärm weit über das nach der 16. BmSchV erforderliche Maß vermindert. Diese zusätzliche Lärminderung wird möglich durch eine Synergiewirkung desselben Bauwerks als Fledermausschutzwand einerseits und Lärmschutzwand andererseits.

1.2.1.2 Luftschadstoffe und Erschütterungen

Wie bereits unter Punkt C. II. 1.2.1.1 dargelegt, hält das Vorhaben den unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglichen Maximalabstand zur Tanzflecker Wohnbebauung und damit zum Schutzgut Mensch ein.

Der Abstand der Plantrasse zur Wohnbebauung ist hier ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Luftschadstoffe und der möglichen Erschütterungen ein Verminderungsmerkmal, da sowohl die Konzentration von Luftschadstoffen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, als auch die Intensität von Erschütterungen, die den Menschen belästigen und evtl. Bauwerke beschädigen können, mit zunehmendem Abstand zur Emissionsquelle überproportional abnimmt.

1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Ergänzungs-/Änderungsverfahren wurden mehrere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Vorteil geschützter Arten in das Gesamtvorhaben mit eingeführt:

Die Änderung-/Ergänzung sieht u.a. die Anpassung zweier Unterführungen als Querungshilfen für Fledermäuse. Dadurch wird eine Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (siehe Vermeidungsmaßnahme 6 V) geschaffen und eine mit dem Vorhaben verbundene Verstärkung des Barriereeffektes auch für andere Klein- und Mittelsäuger vermieden. Als zusätzliche Maßnahme wird speziell als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse ein weiterer Durchlass erstellt (BW 0-2).

Des Weiteren werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wanderbewegungen von Amphibien zwei Querungshilfen in Form von Amphibiendurchlässen mit seitlichen Leiteinrichtungen gebaut. Ein Amphibiendurchlass wird mit bewanderbaren Seitenbermen mit Rohboden (keine Versiegelung) und mit naturnaher Ausbildung des Grabens errichtet. Im Bereich der geplanten Amphibiendurchlässe werden zur Lenkung der Tiere seitliche Leiteinrichtungen (Metall, mit Lauffläche und Übersteigenschutz) eingebaut (siehe Vermeidungsmaßnahme 3 V und 4 V). Durch die Anlage der Querungshilfen werden Trennungseffekte minimiert und Wanderbewegungen bleiben weiterhin möglich.

Im Bereich der Querung des Talzuges mit Fischteichen, Feuchtf Flächen und Gehölzstrukturen, der von Fledermäusen als Flugkorridor genutzt wird, erfolgt die Installation von Schutzwänden mit Funktion als Blend-/Irritationsschutz und Leit-/Sperrereinrichtung. Diese Wand erfüllt stellenweise eine Doppelfunktion und dient gleichzeitig dem Lärmschutz von Siedlungsbereichen der Ortschaft Tanzfleck. Vor den Schutzwänden erfolgt die Anlage von Leitpflanzungen. Um falsche Leitlinien zu vermeiden werden Bereiche von der Bepflanzung ausgenommen (siehe Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Wegen sonstiger unspezifischer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Umweltbaubegleitung, Gehölzfällung außerhalb Schutzzeiten, ...) wird auf den UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Kapitel 6, S. 43 ff.) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1d, dort Teil II – Maßnahmenblätter) verwiesen.

1.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Hauptmerkmal zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Flächen und Boden stellt die minimierte Baulänge der gewählten Vorhabensvariante dar. Zur weiteren Minimierung des Flächenverbrauchs weist das Vorhaben bzgl. seiner Ausführung zusätzlich Damm- und Einschnittsböschungen mit einer Neigung von 1:1,5 auf.

Temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss ihrer Inanspruchnahme wiederaufbereitet und ihrer vorherigen Nutzung zurückgegeben.

Besondere Merkmale zum Schutz des Bodens weist das Vorhaben nicht auf. Im Gegenteil stellt die im Vorhabengebiet geogen vorkommende Bleibelastung des Bodens eine zusätzliche Schwierigkeit im Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial dar, auf die die Planung reagieren muss.

Die Planung sieht initial vor, während der Bauphase anfallenden Oberboden (z.B. im Bereich des Dammbauwerks) separat zu lagern und wieder als Oberboden zu verwenden. Der Einbau von bleihaltigem Oberboden unter die Fahrbahndecke erfolgt nicht. Wird bleibelasteter Oberboden auf Dammböschungen angedeckt, ist einer Gefährdung des Böschungsbereichs durch Erosion und die Verlagerung bleibelasteten Bodenmaterials auf angrenzende Bereiche vorzubeugen. Dazu werden direkt nach dem Oberbodenauftrag auf den Böschungen Erosionsschutzmatten mit Saatgut aufgebracht. Das Andecken erfolgt in einem niederschlagsarmen Zeitraum. Zusätzlich sind die Bleigehalte von für den Einbau vorgesehenen Bodenmassen vor dem Einbau

gemäß LAGA PN 98 am Haufwerk zu untersuchen. Zum Wiedereinbau ungeeignetes Bodenmaterial ist nach der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu behandeln und bei Fehlen einer Verwertungsmöglichkeit zu beseitigen (Deponierung).

Eine Einwendung befasste sich mit dieser Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme und brachte Zweifel an der Durchführbarkeit der Maßnahme während einer niederschlagarmen Phase vor, weil das Wetter so schwer vorhersagbar sei.

Zur Behandlung von zum Wiedereinbau ungeeignetem Bodenmaterial wird auf die festgesetzten Maßnahmen in Ziffer A.III.3 Bodenschutz und die Ausführungen in Ziffer C.II.1.1.4 Schutzgut Wasser dieses Beschlusses verwiesen.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben weist eine Entwässerungsplanung nach dem Stand der Technik auf. Die Straßenentwässerung erfolgt über die Böschungen und am Dammfuß angeordneten Mulden. Das anfallende Wasser wird insgesamt drei Regenrückhaltebecken zugeführt und anschließend in die Vorfluter geleitet. Die Regenrückhaltebecken werden naturnah gestaltet.

Es ist somit sichergestellt, dass Straßenabflusswasser nicht ungefiltert in Gewässer gelangt.

Bei der Planung der Regenrückhaltebecken und ihrer Situierung wurden Vorkommen höherwertiger Biotoptypen berücksichtigt.

1.2.5 Schutzgut Luft & Klima

Für das Schutzgut Luft wird auf Punkt C.II.1.2.1.2 Luftschadstoffe und Erschütterungen verwiesen, soweit die Luft als Umweltmedium und Träger von Luftschadstoffen betroffen ist.

Die kurze Baulänge der gewählten Planvariante wirkt sich schonend auf das Global-klima aus.

Die Auswirkungen auf das Globalklima durch die vorhabenbedingten Landnutzungsänderungen gelten durch die bereits naturschutzfachlich und -rechtlich veranlassten Ausgleichmaßnahmen als ausgeglichen.

Einen verbindlich zu beachtenden Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft bilden § 45 BImSchG i.V.m. 39. BImSchV, soweit die Luft Träger von Schadstoffen sein kann, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Zum Schutz der Luft und des Klimas selbst gibt es kein gesetzliches Regelwerk in Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland, aufgrund dessen anlagenbedingte THG-Emissionen oder die anlagenbedingte direkte Erwärmung einer Regelung unterzogen würden.

1.2.6 Schutzgut Landschaft

Um die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern, wurden diverse gestalterische Maßnahmen vorgesehen und im LBP niedergelegt. Soweit es sich bei den gestalterischen Maßnahmen um keine Besonderheiten des hiesigen Verfahrens handelt, wird an dieser Stelle auf den UVP-Bericht (Unterlage 9.7d, dort Punkt 6.3, S. 45) verwiesen. Spezifische Besonderheiten landschaftsbildschonender Maßnahmen sind hier insbesondere:

- Im Bereich des Talzuges (etwa Bau-km 0+850) dienen die Gehölzpflanzungen neben der landschaftlichen Einbindung der Straße auch einer Neuordnung des Leitliniensystems für Fledermäuse.
- Die Irritationsschutzwände für Fledermäuse werden transparent gestaltet. Dadurch wird gewährleistet, dass die vorhandenen Sichtbezüge zum östlich gelegenen Waldrand erhalten bleiben. Die transparenten Wandteile werden mit geeigneten Vorrichtungen (geprüfte Muster, vgl. LfU 09/2019) zur Vermeidung von Vogelanflug ausgestattet. Die geplante (niedrige) Vorpflanzung mit Gehölzen (vgl. 9.1 G) kann dazu beitragen, dass visuelle Störungen durchfahrende Autos einschließlich von Streulicht der Scheinwerfer minimiert werden.

1.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter werden in Form von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen vorhabenimmanent in Mitleidenschaft gezogen, soweit sie durch es überbaut bzw. nicht mehr nutzbar werden.

Ein Merkmal des Vorhabens, das solche Auswirkungen vermeidet bzw. minimiert, ist seine möglichst flächensparende Planung.

1.2.8 Interaktionen zwischen Schutzgütern

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Auf die Ausführungen unter Abschnitt C.II.1.1.8 Schutzgutinteraktionen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Da die „Interaktion“ als solches nicht gegenständlich erfasst und beobachtet werden kann, sind auch gegenständliche Auswirkungen gerade hierauf nicht fassbar.

Umgekehrt verändern Auswirkungen (ihrerseits ja bereits Interaktionen des Vorhabens mit der Umwelt) durch ihre Veränderung der Umweltschutzgüter im Einzelnen auch die Ausprägung ihrer Interaktionen untereinander.

Eine vollabdeckende Modellberechnung der Umwelt zur Sichtbarmachung dieser Effekte des Vorhabens auf die Schutzgutinteraktionen ist im Rahmen einer UVP gerade nicht erforderlich. Es kommt jedoch darauf an, nicht zu übersehen, dass die Umwelt ein System darstellt und nicht aus unabhängig nebeneinander existierenden Bestandteilen besteht; es müssen also auch gerade Verstärkungs-, Austausch- und Reihungseffekte bei den Auswirkungen auf Umweltbestandteile gibt.

Der Vorhabenträger hat entsprechend im Vorhabengebiet relevante Wechselwirkungstatbestände aufgenommen und untersucht, insbesondere auch die Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen: insoweit werden Interaktionen von Tieren untereinander als auch mit Pflanzen, Boden Wasser und Luft berührt, weil es hier darum geht, wie Tiere zwischen ihren Wohn-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten hin und her wechseln können. Auch die Erreichbarkeit und weitere Eignung der Tanzflecker Umgebung für Erholungszwecke hat der Vorhabenträger untersucht und bewertet.

Von Einwendungsführerseite wurde an Auswirkungen auf Wechselwirkungen insbesondere die geminderte Erholungseignung des Außenbereiches östlich von Tanzfleck

sowie Erschwernisse bei der Landbewirtschaftung durch Flächenentzug und Flächenverschnitt vorgetragen (Schutzgut Mensch x Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch x Schutzgut Fläche). Einwendungen thematisierten auch die bereits in der Planung erkannten und berücksichtigten Auswirkungen auf die hauptsächlich tierbezogenen Interaktionen des Naturhaushalts durch den Zerschneidungseffekt der Ortsumgehung. Sowie einen möglichen Reihungseffekt in Form der befürchteten Schadstoffverfrachtung infolge Erdarbeiten in geogen mit Blei vorbelastetem Boden.

Hinsichtlich spezifischer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Kontext von Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen Umweltschutzgütern muss mit Blick auf das oben Gesagte auf die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter den Abschnitten C.II.1.2.1 bis C.II.1.2.7 verwiesen werden, weil durch die dortigen Vermeidungs- und Verminderungsstrategien auch die Funktionsfähigkeit des Umwelthaushalts als System profitiert.

1.3 Zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Vorhaben bedingt Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichspflicht des § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG unterliegen.

Was die Vermeidungspflicht betrifft, wird auf Punkt C.III.4.4.3.2 verwiesen.

Der Vorhabenträger hat einen LBP (Unterlage 9.1d) vorgelegt, in dem ein Konzept für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe entwickelt und begründet wird.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden unter dort unter Punkt 5.1 enthaltenen übergeordneten Gesichtspunkten abgeleitet.

Aus diesen Kriterien wurden die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft abgeleitet:

- Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns auf insgesamt 4,44 ha, insbesondere in Form von

- Pflanzung von flächigen Gebüschten im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrasen
 - Pflanzung von Einzelbäumen
 - Ansaat von straßenbegleitenden Flächen
 - Begrünung von Regenrückhaltebecken
 - Wiederherstellung einer Ökokontofläche
- Optimierung von Lebensräumen auf der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck" auf 3,46 ha
- Optimierung von Offenlandbereichen als Lebensraum der Feldlerche bei Kaltenbrunn auf 0,81 ha
- Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse nordöstlich von Tanzfleck auf 0,07 ha

Grundsätzlich wurde im Planungsprozess darauf geachtet, den Umfang der flächigen Maßnahmen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

So wurden zunächst umfangreiche Minimierungsmaßnahmen erarbeitet, um den Umfang der Eingriffe und damit den Kompensationsumfang zu reduzieren.

Weiterhin wurde angestrebt, die erforderlichen Maßnahmen, welche sich aus dem speziellen Artenschutz und den waldrechtlichen Vorgaben herleiten, mit den Erfordernissen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kombinieren. Durch diese Mehrfachfunktion der Ausgleichsflächen wurde der Umfang der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Auswahl der Ausgleichsfläche erfolgte dabei auch aufgrund ihrer Eignung (Zustand, Lage und natürliche Entwicklungsmöglichkeit) für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit besonders geeigneten Böden wurden für die Ausgleichsflächenplanung nicht herangezogen.

Die Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung durch unmittelbare Veränderungen und mittelbare Beeinträchtigungen, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie die Auswirkungen auf die abiotischen Funktionen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen 10 A_{CEF}, 11

A_{CEF} und 12 A_{CEF} in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch Gestaltungsmaßnahmen (9 G) direkt auf den Straßenbegleitflächen soweit minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Nach Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden. Die Beeinträchtigungen sind somit im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

2.1 Bewertungsmethodik

Die ermittelten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind gemäß § 25 UVPG zu bewerten. Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht zur Geltung kommen. Die Bewertung gemäß § 25 UVPG bietet damit eine Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung und fließt insbesondere in die fachplanerische Abwägung ein.

Die Bewertungsmethodik erfolgt hier nach dem für die Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen anerkannten Ansatz von Kaiser (2013, Bewertung der Umweltauswirkungen in Umweltprüfungen, **Naturschutz und Landschaftsplanung**, 45 (3), 89-94).

Dabei werden die Auswirkungen auf einer Skala anhand ihrer Rechtsfolgen im nationalen Recht angeordnet. Schwerere Auswirkungen erhalten höhere Stufen. Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, gilt jeweils die höchste Stufe.

Die Stufen der Skala sind folgendermaßen definiert:

- **Förderbereich**

Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen. Auswirkungen im Vorsorgebereich sind niemals erheblich i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG.

- **Belastungsfreier Bereich, Neutralbereich**

Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. Auswirkungen im Vorsorgebereich sind niemals erheblich i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG.

- **Vorsorgebereich**

Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Auswirkungen im Vorsorgebereich sind niemals erheblich i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG.

- **Belastungsbereich**

Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, sodass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl- bzw. anderer Abwägungen zulässig.

Der Belastungsbereich enthält sowohl erhebliche als auch unerhebliche negative Umweltauswirkungen. Die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG verläuft sozusagen durch den Belastungsbereich hindurch. Daher ist anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob erhebliche oder unerhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Insbesondere bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 1

BNatSchG ist nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern es muss entsprechend differenziert werden. Auswirkungen im Belastungsbereich sind aber stets abwägungserheblich

- **Zulässigkeits-Grenzbereich**

Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohls bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. Nachteilige Auswirkungen in diesem Bereich sind i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG erheblich und stellen eine deutliche Gefährdung von Schutzgütern dar.

- **Unzulässigkeitsbereich**

Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. Solche Auswirkungen sind stets auch erheblich i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 UVPG.

2.2 Schutzgutgegliederte Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1.1 Lärm

Den Maßstab für Lärmauswirkungen bilden § 38 BImSchG sowie die 16. BImSchV bzw. § 22 BImSchG in Verbindung mit der AVV-Baulärm.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm auf die Wohnbevölkerung fallen hier in den Vorsorgebereich, weil einerseits die Grenzwerte der 16 BImSchV sicher eingehalten werden können, und zum anderen auch keine Kompensationsmaßnahmen

(Lärmentschädigung) zum Tragen kommen, sondern die lärmvermeidenden und lärmvermindernden Merkmale des Vorhabens ausreichend sind.

2.2.1.2 *Luftschadstoffe und Erschütterungen*

Den Maßstab für die Beurteilung der Schwere von Auswirkungen durch Luftverunreinigungen bildet § 45 BImSchG i.V.m. 39. BImSchV; den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens durch Erschütterungen bildet die DIN 4150 Teil 3.

Wie bereits unter vorigem Punkt dargelegt, hält das Vorhaben den unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglichen Maximalabstand zur Tanzflecker Wohnbebauung und damit zum Schutzgut Mensch ein.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit durch Luftschadstoffe sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen: Herangezogen zur Beurteilung wurden die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020) unter der Grundlage des aktuell gültigen Handbuches für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1). Obschon der 1h-Mittelwert von 200 µg/m³ für den Parameter NO₂ prognostisch 1 mal überschritten wird (zulässig sind 18 Überschreitungen), und der 24h-Mittelwert von 50 µg/m³ für den Parameter PM₁₀ 8 mal überschritten wird (zulässig sind 35 Überschreitungen), bewegt sich die Belastung mit Luftschadstoffen, die von der B 299 emittiert werden, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung weit im zulässigen Bereich, ohne dass Kompensations- oder spezifische Schutzmaßnahmen zugunsten des Schutzgutes gesetzlich vorgeschrieben wären.

Hinsichtlich Erschütterungen befinden sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Neutralbereich, da aus der vom Vorhabenträger mitegeteilten erschütterungstechnischen Untersuchung zu den Bauarbeiten hervorgeht, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen bezogen auf Gebäude) wegen des großen Abstandes zu der nächstgelegenen Bebauung ausgeschlossen werden können. Auch die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen bezogen auf den Menschen) - Stufe II und III, werden an allen Gebäuden eingehalten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensräume bilden die Kapitel 3 und 4 des BNatSchG sowie Teil 2 bis 4 des BayNatSchG. Den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tiere und Pflanzen bildet Kapitel 5 des BNatSchG.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut durch das Vorhaben sind im Sinne des nationalen Rechts erheblich und somit dem Belastungsbereich zuzuordnen, weil gleich mehrere spezifische Schutzmaßnahmen und auch Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation) erforderlich werden (siehe oben, Punkt 1.2.2), um das Vorhaben mit dem nationalen Naturschutzrecht konform zu machen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Fläche bilden der zweite Teil des BBodSchG sowie die BBodSchV und die ErsatzbaustoffV.

Auswirkungen durch Bauvorhaben auf das Schutzgut Fläche können nur dem Vorsorgebereich zugeordnet werden, weil das nationale Bodenordnungs- und Bodenschutzrecht keine Kompensationsmaßnahmen für Flächenverbrauch kennt.

Auch soweit hier das Schutzgut Boden betrachtet wurde, sind die dort festgestellten Auswirkungen dem Vorsorgebereich zuzuordnen, denn es sind keine spezifischen Schutzmaßnahmen zugunsten des Bodens zu fordern, und auch soweit es um Eingriffe in geogen bleibelasteten Boden geht, hat es dort mit Vorsichtsmaßnahmen, die nicht über das ohnehin geltende Bodenschutz- bzw. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht hinausgehen, sein Bewenden. Die lokale Bleibelastung ist dem Vorhaben weder zuzurechnen, noch wird sie durch es erhöht. Es kommt lediglich zu einer lokalen Umlagerung bleihaltiger Erdmassen, durch die bei Beachtung der gesetzlichen Mechanik und der deklaratorischen Nebenbestimmungen hierzu keine größere Gefahr für die Schutzgüter Boden und Wasser ausgelöst wird, als möglicherweise ohnehin schon bestand. Das Restrisiko einer Erosion bleihaltiger Oberbodenfraktionen wird durch

eine entsprechend in der Planung enthaltene Schutzmaßnahme (Erosionsschutzmaten und kontinuierliche Absicherung) kontrolliert.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer bilden die Abschnitte zwei und vier des WHG i.V.m. GrwV und OGewV.

Das vorliegend zu beurteilende Vorhaben wirkt sich ausweislich des wasserrechtlichen Fachbeitrags des Vorhabenträgers voraussichtlich nicht merklich auf das Grundwasser aus. Diesbezügliche Auswirkungen sind daher dem Neutralbereich zuzuordnen.

Da jedoch die Straßenentwässerung über Regenrückhaltebecken in Oberflächengewässer erfolgt, gibt es hier zu erwartende Auswirkungen auf Oberflächengewässer in Form von Stoffeinträgen (Chlorid, Cyanid, Benzo(-a-)pyren). Die Prognosen deuten hier auf Werte, die weit unter den einschlägigen Grenzwerten liegen, d.h., die Auswirkungen auf Oberflächengewässer liegen im Vorsorgebereich, weil zusätzliche spezifische Schutzmaßnahmen für das Schutzgut nicht erforderlich sind.

2.2.5 Schutzgut Luft & Klima

Einen verbindlich zu beachtenden Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft bilden § 45 BImSchG i.V.m. 39. BImSchV, soweit die Luft Träger von Schadstoffen sein kann, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Zum Schutz der Luft und des Klimas selbst gibt es kein gesetzliches Regelwerk in Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland, aufgrund dessen anlagenbedingte THG-Emissionen oder die anlagenbedingte direkte Erwärmung einer Regelung unterzogen würden.

Maßgeblich für die materielle Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen bei der Entscheidung über den Aus- oder Neubau von Straßen im Rahmen von vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren ist vor allem der § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Dieser verlangt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen.

Eine über die Berücksichtigungspflicht hinausgehende Beachtungspflicht, Grenzwertsetzung für emittierte THG oder Kompensationspflichten hierfür gibt es indes nicht.

Da das Vorhaben demnach Auswirkungen auf das globale Klima hat, hieran aber keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft sind als deren Berücksichtigung, erfolgt dementsprechend die Einordnung der diesbezüglichen Auswirkungen in den Vorsorgebereich.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Den Maßstab für die Beurteilung der Schwere von Auswirkungen auf die Landschaft bildet Kapitel 2 bis 4 des BNatSchG sowie Teil 2 des BayNatSchG und der in das Landesentwicklungsprogramm integrierte Landschaftsplan für das Land Bayern. Ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberpfalz-Nord besteht nicht. Der Flächennutzungsplan des Marktes Freihung stellt Flächen für die Landwirtschaft dar und vermittelt keine landschaftsplanerischen Zielvorstellungen.

Von Einwendungsführerseite wurde auf die die Auswirkungen Erholungseignung und die weniger schöne Aussicht von Tanzfleck aus hingewiesen wurde, wird es solche Auswirkungen geben. Auch der Vorhabenträger selbst hat mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild antizipiert und sich infolgedessen in seinem LBP mit Maßnahmen zur störungsfreieren Einbindung des Vorhabens in die Umgebung beschäftigt

Soweit von Einwendungsführerseite vorgetragen wurde, die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ sei insoweit falsch, als die Bedeutung der östlich Tanzfleck gelegenen Feldflur für die Naherholung der Bevölkerung falsch eingeordnet wurde, besteht hier nicht die Gefahr eines durchschlagenden Fehlers, da es sich insoweit um den vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG und nicht bereits um die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, die vielmehr der Planfeststellungsbehörde selbst obliegt (siehe hier). die Planfeststellungsbehörde ist sich jedoch dessen bewusst, dass ihr im Hinblick auf die erhobenen Einwendungen ein Ermittlungsauftrag zukommt und nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf die Schwere der Auswirkungen auf ein ortsnahe Naherholungsgebiet unterschiedliche Ansichten zwischen Vorhabenträger und Einwendungsführerschaft herrschen.

Das Vorhaben wird somit hinsichtlich Auswirkungen auf die Landschaft dem Vorsorgebereich zugeordnet.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Den Maßstab für die Beurteilung der Schwere von Auswirkungen auf Produktionsflächen und -infrastrukturen bilden letztlich die Gesetze, welche auch die allgemeine wirtschaftliche Tätigkeit regeln, sowie das BayEG. Eine spezifische Gesetzgebung zum Schutz von Produktionsfaktoren oder für die Landnutzung als solche bestehen nicht. Somit sind die Auswirkungen auf Sachgüter uneingeschränkt der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde zugänglich, für die ihrerseits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Maßstab gilt.

Was Auswirkungen auf Kulturgüter betrifft, liegt das Vorhaben im Neutralbereich, weil es keine Kulturgüter beeinträchtigt.

Was jedoch Sachgüter, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen betrifft, befindet sich das Vorhaben im Belastungsbereich; das Vorhaben erfordert zu seiner Verwirklichung nämlich den Zugriff auf Flächen, die deren Eigentümer dem eigenen Bekunden nach nicht dafür aufgeben wollen und für deren erzwungene Nutzungsaufgabe entschädigt werden müssen.

Hier kommt zum Tragen, dass das Vorhaben gewichtigen Gemeinwohlbelangen dient und sich im Wege der Abwägung gegen die Eigentumsinteressen durchsetzen kann.

2.2.8 Interaktionen zwischen Schutzgütern

Wie bereits unter Punkt C.II.1.2.8 dargelegt, kann eine Interaktion zwischen zwei oder mehr Umweltbestandteilen nicht isoliert beobachtet werden, sondern nur an diesen. Dementsprechend kann sich die Begründete Bewertung von Auswirkungen auf die Interaktionen zwischen Umweltbestandteilen nur aus der Bewertung der Auswirkungen auf diese einzelnen Umweltbestandteile herleiten. Aus diesem Grund folgt bereits, dass das Netz der Wirkungsgefüge insgesamt so stark betroffen ist, wie sein exponiertester Teilnehmer. Die Auswirkung auf die Interaktionen zwischen den Schutzgütern sind deswegen in den Bereich einzuordnen, in den auch die intensivste Einzelauswirkung fällt. Damit liegt bereits eine Einordnung in den Belastungsbereich

auf der Hand, weil Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung des Interaktionsgefüges um das Vorhaben herum erforderlich sind.

2.2.9 Gesamtbewertung

Die Einordnung des Gesamtvorhabens erfolgt in die Stufe der Auswirkung mit der höchsten Bewertung, weil das gesamte Vorhaben ja die gesamte umgebende Umwelt betrifft. Die Gesamtbewertung erfolgt daher wegen der umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Abwägungserheblichkeit in den Belastungsbereich.

3 Abwägung der bewerteten Umweltauswirkungen mit den Vorhabenzielen

In der UVP wurden die Auswirkungen des Vorhabens vollständig ermittelt und anhand des unabhängigen Bewertungsschemas nach Kaiser (vgl. Punkt C.II.2.1 Bewertungsmethodik) bewertet. Gemäß der an die Auswirkungen geknüpften Rechtsfolgen war insoweit eine Gesamteinordnung in den Belastungsbereich angezeigt, weil letztlich zwar nur überwertige Erwägungen des Gemeinwohls dem Vorhaben den Vorzug vor den betroffenen Privatinteressen (Eigentum, Berufsausübung von Landwirten) einräumen können, jedoch insoweit die Eingriffsintensität unterhalb der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe bleibt.

Die zweitschwersten Auswirkungen hat das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen, weil insoweit natur- und artenschutzrechtlich Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Die Auswirkungen auf die restlichen Schutzgüter gehören dem Vorsorgebereich an und sind nach den nationalen Umweltvorschriften ohne Weiteres zulässig.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wiegen als solche schwer. Aus rechtlicher Sicht sind die Eingriffe in den Naturhaushalt, die sie statuieren, zulässig. Das Vorhaben, das sie erforderlich macht, dient seinerseits der

- Beseitigung der Trennfunktion in der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck
- Beseitigung einer unübersichtlichen Kuppe (Streckencharakteristik)
- Beseitigung von Unstetigkeiten im Trassenverlauf (Streckencharakteristik)
- Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt

- Verbesserung des Verkehrsablaufes (Streckencharakteristik)
- Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt
- Entlastung der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck vom militärischen Durchgangsverkehr in Richtung Amberg.

Entscheidend ist vor allem der Punkt der Verkehrssicherheit: zwischen dem 30.09.2015 und dem 30.09.2023 ereigneten sich in dem Abschnitt, der künftig im Wesentlichen durch die geplante Ortsumgehung umgangen werden soll, insgesamt 19 Verkehrsunfälle, die insgesamt 2 Getötete, 8 Schwerverletzte und 10 Leichtverletzte Menschen zurückließen. Davon ereigneten sich 9 Unfälle alleine in den Jahren 2015 bis 2017, während derer der Abschnitt 700 der B 299 von Station 4,000 bis 4,450 als Unfallhäufung Nr. 17 registriert war.

Die Verbesserung der Immissionssituation eines Ortsteils mit mittlerweile ca. 270 Einwohnern und der Erleichterung des überörtlichen Verkehrs mit den dadurch verbundenen volkswirtschaftlichen Effekten sind dazu aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hauptsächlich akzessorischer Natur.

Das Vorhaben befördert jedoch zweifelsohne auch überwertige Ziele des Allgemeinwohls, indem es die Leistungsfähigkeit des überörtlichen Verkehrsnetzes bei Senkung des Risikos für Leben und Gesundheit verbessert.

Man darf sich dabei nicht davon täuschen lassen, dass die vorteilhaften Effekte des Vorhabens unsichtbar bleiben (weil sie eben im Ausbleiben von Versagensereignissen des Straßennetzes bestehen werden), der Kreis der Begünstigten unüberschaubar und im Einzelnen unbekannt ist, während die mit ihm verbundenen nachteiligen Auswirkungen sichtbar und konkret sind und der Kreis der Betroffenen bekannt ist. Das Vorhaben kommt prognostisch ca. 6.000 Verkehrsteilnehmern täglich zugute, während sich lediglich 20 betroffene Menschen mit Einwendungen gegen das Vorhaben zu Wort gemeldet haben. Im Rahmen der Abwägung ist zudem vorhabensbegünstigend zu berücksichtigen, dass keine dauerhaften und unkompensierbaren Umweltschäden hinzunehmen sind, sondern die Eingriffe naturschutzrechtsgemäß ausgeglichen werden können und auch werden. Auch die in ihrem Eigentum Betroffenen bleiben wirtschaftlich nicht unentschädigt und die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde haben auch nicht ergeben, dass landwirtschaftliche Betriebe so stark durch den Flächenentzug durch das Vorhaben betroffen sein werden, dass diese nicht durch fachliche und betriebsorganisatorische Gegenmaßnahmen beherrscht werden

könnten; das zentrale Merkmal hierfür ist die Unterschreitung eines Anteilswertes von 5% der jeweils durch einen Betrieb bewirtschafteten Fläche.

All dies berücksichtigend und gegeneinander abwägend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vorteile des Vorhabens die in Kauf zu nehmenden Nachteile bei weitem überwiegen. Die Zulassung des Vorhabens ist somit auch angesichts der im ergänzenden Verfahren bekannt gewordenen Erkenntnisse weiterhin sachgerecht und pflichtgemäß.

III Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben weiterhin zu, da es mit dem materiellen Recht in Einklang steht.

1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Hiernach muss das Vorhaben objektiv erforderlich sein. Objektiv erforderlich ist ein Vorhaben nicht erst im Sinne seiner Unausweichlichkeit, sondern schon, wenn es vernünftigerweise geboten ist. (vgl. nur BVerwG, U. v. 16.03.2006 - 4 A 1073/04 -, juris, Rn. 182, 184).

Die Planrechtfertigung folgt hier bereits daraus, dass das Vorhaben nach wie vor in dem zwischenzeitlich fortgeschriebenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen - Bundesverkehrswegeplan 2030 - in der Rubrik „Neue Vorhaben - Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“ enthalten ist und damit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes entspricht (siehe auch oben Punkt B.I.2.1). Die Planrechtfertigung besteht damit bereits kraft Gesetzes und bedarf keiner weiteren Herleitung oder Begründung. Darauf, in welcher Priorisierungsstufe ein Vorhaben in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist, kommt es unter dem Aspekt der Planrechtfertigung im Übrigen nicht weiter an (siehe nur OVG Koblenz, U.v. 01.07.2015 - 8 C 10494/14.OVG).

Die maßgeblichen dem Bedürfnis des Vorhabens zugrundeliegenden verkehrlichen Ziele, nämlich

- Beseitigung der Trennfunktion in der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck,
- Beseitigung einer unübersichtlichen Kuppe,
- Beseitigung von Unstetigkeiten im Trassenverlauf,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt,
- Verbesserung des Verkehrsablaufes,

- Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt, insbesondere Entlastung der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck vom militärischen Durchgangsverkehr in Richtung Amberg

bestehen weiterhin; deren Erreichung liegt nach wie vor im öffentlichen Interesse.

Auf Teil C, Ziffer 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015, wo die Planungsziele mit Einzelheiten dargestellt und erläutert sind, wird wegen weiterer Details Bezug genommen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen des Landes Bayern zur Notwendigkeit der Anmeldung des Projekts für den Bundesverkehrswegeplan 2030 verwiesen; diese sind im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (abrufbar unter [https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B 299-G030-BY-T04-BY/B 299-G030-BY-T04-BY.html](https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B%20299-G030-BY-T04-BY/B%20299-G030-BY-T04-BY.html)) einzusehen. Demnach verbindet die B 299 den europaweit bedeutenden Truppenübungsplatz der US-Streitkräfte in Grafenwöhr auf kürzestem Weg mit dem Truppenübungsplatz Hohenfels. Außerdem ermöglicht sie die Anbindung an die BAB A 6 und somit an das großräumige weiterführende Straßennetz. Derzeit verläuft der Streckenzug durch die beidseitig bebaute Ortslage von Tanzfleck. Die Bestandsstrasse weist einen unstetigen Streckenverlauf mit unübersichtlichen Teilabschnitten und Einmündungen auf und führt dadurch zu einem auffälligen Unfallgeschehen. Durch die Verbesserung der Streckencharakteristik und insbesondere durch die Herausnahme des Verkehrs aus der Ortslage Tanzfleck wird nach Realisierung der Maßnahme eine erhebliche Senkung der Unfallzahlen und damit verbunden auch geringere Zahl von Verletzten und auch Toten zu erwarten sein. Ferner wird die Ortsdurchfahrt Tanzfleck vom Durchgangsverkehr entlastet und dadurch die Belastungen durch Lärm und Abgase für die Anwohner verringert.

Einwendungen zur Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung des Vorhabens wurde in Einwendungen vielfach in Zweifel gezogen und angegriffen; dabei wurde in einer Gesamtschau der betreffenden Einwendungen das folgende Bild gezeichnet:

Die Ortsdurchfahrt Tanzfleck sei bereits kein besonders verkehrsbelasteter und gefährlicher Straßenabschnitt, sodass sich hieraus schon kein Planungsbedarf ergebe. Die Verkehrsbelastung der B 299 in Tanzfleck liege weit unter der durchschnittlichen

Verkehrsbelastung von Bundesstraßen in Bayern von ca. 9.000 Fz/d und sinke weiter, weil sich mittlerweile der Trend im Verkehrsaufkommen u.a. wegen der Arbeit aus dem Home Office dauerhaft umgekehrt habe, sodass das Verkehrsaufkommen im betreffenden Streckenabschnitt im Jahr 2000 5.171 Kfz/24h betragen habe, im Jahr 2005 5.744 Kfz/24h und nach weiteren Anstiegen bis zum Jahr 2010 mittlerweile aber wieder abgesunken seien: bei der letzten Verkehrszählung im Jahr 2021 habe es nur noch bei 4.731 Kfz/24h gelegen (einschließlich Militärverkehr). Für das Jahr 2025 habe der Planfeststellungsbeschluss eine Belastung von 6.400 Kfz/24h vorausgesagt. Von dieser Verkehrsbelastung sei die B 299 in dem betreffenden Abschnitt weit entfernt. Die relativ geringen Verkehrszahlen rechtfertigten keine umfangreichen Neubaumaßnahmen, die dann als Bezugsfall für weitere Neubaumaßnahmen herangezogen werden könnten. Auch hätten sich keine oder kaum Unfälle in der Ortsdurchfahrt ereignet. In den letzten 50 Jahren habe es innerhalb der Ortsdurchfahrt keinen einzigen Verkehrsunfall mit Personenschaden gegeben, sondern lediglich Bagatellschäden an beteiligten Fahrzeugen. Unfälle drohten demgegenüber aber auf einer OU, weil dort schneller gefahren werden dürfe.

Die Ortsdurchfahrt sei mit einer Länge von ca. 200 Metern relativ kurz und ausreichend breit ausgebaut. Außerdem bestehen in der Ortsdurchfahrt sogar jeweils Haltebuchten in beide Fahrtrichtungen für Busse. Die Entlastung der Ortsdurchfahrt vom militärischen Schwerlastverkehr, der sich zudem aufgrund geänderter Waffensysteme erheblich reduziert hätte und Kettenfahrzeuge bei der Durchfahrt kaum noch genutzt würden, sei somit ebenso keine genügende Rechtfertigung für eine OU, zumal Tanzfleck relativ wenige Einwohner habe. Mit der Maßnahme könne insofern kein großer Nutzeneffekt erreicht werden, der die Kosten und die durch eine Ortsumgehung bedingten anderweitigen Belastungen rechtfertigen könne.

Nach Kenntnis der Einwendungsführer werde von der US Army keine Ortsumgehung gefordert. Tatsächlich fahre der Schwerlastverkehr auch über das Tor 6 in Grafenwöhr oder im Bereich Vilseck in den Truppenübungsplatz ein. Es bestehe keine öffentliche Zufahrtsbeschränkung an den Toren für bestimmte Fahrzeugbereiche. Deshalb wäre eine Variante A5-Ost ohne neue Anbindung der Ausfahrt über Tor 4 Tanzfleck zu prüfen. Im Zuge dessen wäre verkehrsrechtlich anzuordnen, dass die Ausfahrt für militärischen Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen nicht zulässig ist. Dies werde im Ortsbereich Hütten auch so praktiziert.

Ohnehin habe sich durch die Freigabe der im Truppenübungsplatz gelegenen asphaltierten Panzerstraße zwischen Grafenwöhr und Vilseck für den Zivilverkehr eine zusätzliche anderweitige Entlastung der Ortsdurchfahrt Tanzfleck ergeben. Weiterhin sei es so, dass durch die zwischenzeitliche Vielzahl von Elektroautos sich der Lärm bei der Ortsdurchfahrt erheblich reduziert habe.

Zur Erreichung der Planungsziele sei es deshalb zweckmäßiger, in der Ortsdurchfahrt Parkverbote entlang der B 299 zur Verbesserung der Durchgängigkeit anzuordnen und die Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitskontrollen, Verbreiterung von Gehsteigen, zusätzliche Querungshilfen und eine Bedarfampel für Fußgänger zu verbessern

Die Planung gründe sich weiterhin auch auf eine mangelhafte Verkehrsuntersuchung bzw. Verkehrsprognose. Diese sei wenigstens veraltet, wenn nicht ohnehin falsch bzw. der Verkehr generell so stark rückläufig, dass sie nicht mehr valide sei; in einer Stellungnahme vom 23.08.2017 habe sich der Verkehrsgutachter zu der von ihm erstellten Verkehrsprognose dahingehend geäußert, dass es aufgrund der Sättigung der Verkehrsnachfrage, der veränderten Alterspyramide und der Stagnation der Bevölkerungszahlen in dem betreffenden Gebiet zu keiner Zunahme der Verkehrsbelastung mehr kommen werde. Die in dem Gutachten prognostizierte zusätzliche Belastungen auf der B 299 bei Tanzfleck von bis zu 2.000 Kfz/24 Std. sei ausschließlich auf die Annahme der Ansiedelung einer zusätzlichen US-Brigade in Grafenwöhr zurückzuführen, zu der es jedoch in bisher über 20 Jahren bis dato immer noch nicht gekommen und die weiterhin unwahrscheinlich sei, da ja sogar über einen US-Truppenabzug spekuliert werde, und wenn dann eher eine Verlegung von Truppen in osteuropäische Länder zu erwarten sei. Eine ganz neue Verkehrsdatenaufbereitung sei notwendig.

Das Verkehrsgutachten basiere auch auf für die bestehende Ortsdurchfahrt nicht aussagekräftigen Zahlen, weil der Verkehr hierfür an der falschen Stelle gezählt worden sei, nämlich an der Einmündung der Zufahrt zum Truppenübungsplatz nördlich von Tanzfleck. Somit seien auch solche Fahrzeuge mitgezählt worden, die von der B 299 in die Lagerstraße abbögen und die Ortsdurchfahrt folglich gar nicht mit belasten würden.

Die Verkehrsprognose beziehe auch insgesamt geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen nicht oder nicht richtig mit ein: Das Arbeiten im Home-Office werde verstärkt und dauerhaft genutzt, sodass der Pendlerverkehr auch in der Zukunft eher stagnieren werde. Insgesamt sei die Kfz-Nutzung in den letzten Jahren wesentlich teurer geworden (Kfz-Anschaffungspreise, Sprit, CO₂-Bepreisung), was sich verkehrssenkend auswirke, während der ÖPNV infolge der Klimaschutzgesetze auszubauen sei. Die veränderten Rahmenbedingungen entzögen der vorliegenden Planung die sachliche Grundlage.

Die Planung sei im Falle ihrer Ausführung obendrein auch ungeeignet zur Erreichung der Planungsziele, weil sie aus mehrerlei Gründen keine Entlastung des Ortskerns schaffen könne:

- Auch mit einer Ortsumgehung würden nach wie vor 3.000 Fz/d durch die Ortsdurchfahrt fahren.
- Es fände nur eine Problemverlagerung von der Ortsmitte an den östlichen Ortsrand statt.
- Die Entlastungseffekte von Ortsumfahrungen seien zudem weithin überschätzt, wie eine „Studie des Umweltministeriums“ belege, die eine Einwendungsführerin in Kopie beigefügt hat.
- Das Bauprojekt liege weiterhin für eine wirkliche Entlastung der Ortschaft zu nah an derselben.
- Bei Militärfahrzeugen würde bei der Ausfahrt aus dem Tor 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr „Verwirrung“ entstehen und diese durch fehlgeleitete Navigationsgeräte weiterhin die Ortsdurchfahrt nutzen und somit womöglich die Unfallstatistik auf der B 299 sogar noch erhöhen. Als Bezug wurden hier Unfälle auf der Ortsumgehung Freihung der B 299 im Süden der Ortschaft Freihung genannt.

Schließlich stehe die Planung auch rechtlich gesehen in einer Abseits-Position:

Die Planrechtfertigung fehle dem Vorhaben nunmehr bereits deswegen, weil es im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr in der Rubrik „Vordringlicher Bedarf, enthalten sei.

Es wurde auch vorgetragen, die Planung sei quasi verfrüht in Angriff genommen worden, da ja zunächst die Vorhaben des vordringlichen Bedarfs abgearbeitet sein müssten, ehe man sich dem weiteren Bedarf zuwende; ähnlich wurde auch bemängelt, dass bereits Aufträge für Teilleistungen zur Planung vergeben worden seien, als das Vorhaben noch nicht einmal wieder in den weiteren Bedarf mit Planungsrecht aufgenommen worden sei.

Die immer noch vorgenommene Bedarfseinordnung in die Rubrik „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ sei lediglich das Ergebnis von Interventionen auf politischer Ebene gewesen.

Dass die Einordnung der Ortsumgehung Tanzfleck in den weiteren Bedarf mit Planungsrecht erfolgt sei, die der Ortsumgehung Seugast aber nur in den weiteren Bedarf und die Ortsumgehung Großschönbrunn überhaupt nicht, zeige ja bereits, dass es für die Einordnung an einer nachvollziehbaren sachlichen Grundlage fehle.

Hinzu komme, dass mittlerweile die Kosten des Vorhabens durch gestiegene Bodenpreise und durch hohe Entsorgungskosten für bleibelastete Böden im Zusammenhang mit dem Vorhaben außer Relation zu dem überhaupt erreichbaren Nutzen stünden. Vielfach beschäftigten sich Einwendungen auch mit der Thematik sinkender Verkehrszahlen und leiteten daraus ab, dass die Planung aufgrund fehlenden Bedarfs ungerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verkehrsprognose thematisiert, die im Rahmen der Planung erstellt und vorgelegt wurde.

Die Einwendungen gegen die Planrechtfertigung des Vorhabens werden zurückgewiesen.

Die Planrechtfertigung folgt bereits hinreichend aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Auf eine Einordnung in den vordringlichen Bedarf kommt es dabei nicht an (vgl. Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl., 2023, Rn. 41-48 zu § 74 VwVfG). Infolgedessen können alle weiteren einwendungsweise vorgebrachten Überlegungen zu Notwendigkeit oder Rechtfertigung der Planung für eine Ortsumgehung Tanzfleck dahinstehen.

Soweit Argumente der Einwendungsführerschaft die Lage der geplanten Ortsumgehung bzw. ihre Nähe zur Ortslage Tanzfleck bzw. die Belastung der Wohnanwesen

mit Immissionen anklingen lassen, wird hierzu auf die Punkte C.III.4.3.3.1 bzw. C.III.3 verwiesen.

Unabhängig davon ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die vom Vorhabenträger vorgelegte Verkehrsprognose methodisch korrekt und valide ist und somit zur Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung herangezogen werden konnte und durch die von Einwendungsführerseite geäußerten Zweifel nicht erschüttert wird.

2 Dimensionierung

Die Planfeststellungsbehörde hält die in den Planunterlagen festgelegte Dimensionierung des Vorhabens nach wie vor für angemessen. Die B 299 gilt als überregionale Verkehrsverbindung, die in dem inmitten stehenden Abschnitt als Landstraße einzuordnen ist. Die zu erwartende Verkehrsnachfrage im Prognosefall wird mit ca. 9.000 Fz/d angegeben. Die angrenzenden Abschnitte sind nach der Entwurfsklasse 3 nach RAL ausgebaut. Demnach kommen die Entwurfsklassen 2 oder 3 in Betracht. Angesichts der benachbarten Abschnitte sowie der voraussichtlichen Verkehrsnachfrage, ist die Dimensionierung des Vorhabens nach der Entwurfsklasse 3 (RQ 11) angemessen, da die B 299 in diesem Abschnitt mit ca. 9.000 Fz/d ziemlich zentral im Spektrum der Entwurfsklasse 3, aber am unteren Rand des Spektrums der Entwurfsklasse 2 angesiedelt ist. Weiterhin sind die Verkehrssicherheitsprobleme des Abschnitts nicht einer straßenbaulichen Unterdimensionierung, sondern vielmehr dem räumlichen Streckenverlauf anzulasten. Demgegenüber hilft eine sparsamere Dimensionierung, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gleichwohl sicherstellt, sonstige Umweltauswirkungen, insbesondere den Flächenverbrauch und Eingriffe in das private Grundeigentum zu minimieren. Die vorliegende Planung ist indes weder unter- noch überdimensioniert, um die anstehende Planungsaufgabe zu lösen und damit verhältnismäßig.

Wegen Einzelheiten zu Verbindungsfunktion, Querschnitt, Trassierung, Entwurfsgeschwindigkeit, Haltesichtweiten und nachgeordnetem Wegenetz wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 unter Teil C, Ziffer 2.4.3, S. 51 ff. verwiesen.

3 Variantenauswahl

Teil des Abwägungsprogramms bei der Entscheidungsfindung ist die Prüfung von Planungsalternativen (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09). In diesem Zusammenhang sind (nur) solche Planungsalternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belangen einzustellen, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, U. v. 21.01.2016, Az. 4 A 5.14). Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (vgl. BVerwG vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, U. v. 26.06.1992, Az. 4 B 11.92).

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dem Vorhabenträger steht hierbei grundsätzlich ein planerischer Gestaltungsspielraum zu. Die Grenzen dieser planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere Linienführung eindeutig besser geeignet wäre. Dies ist nicht schon der Fall, wenn eine verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich eine andere als die gewählte Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange insgesamt als schonendere Variante darstellen würde und sich diese Lösung somit regelrecht hätte aufdrängen müssen.

Ursprünglich wurden neben der Plantrasse noch vier weitere Alternativen überprüft: zwei westlich der Bestandstrasse und zwei östlich der Bestandstrasse. Im Ergänzungs- und Änderungsverfahren wurde noch eine weitere, fünfte Variante untersucht, die noch weiter östlich als alle bisher geprüften verläuft. Die folgende Abbildung bietet einen Überblick über die ins Auge gefassten und überprüften Varianten:

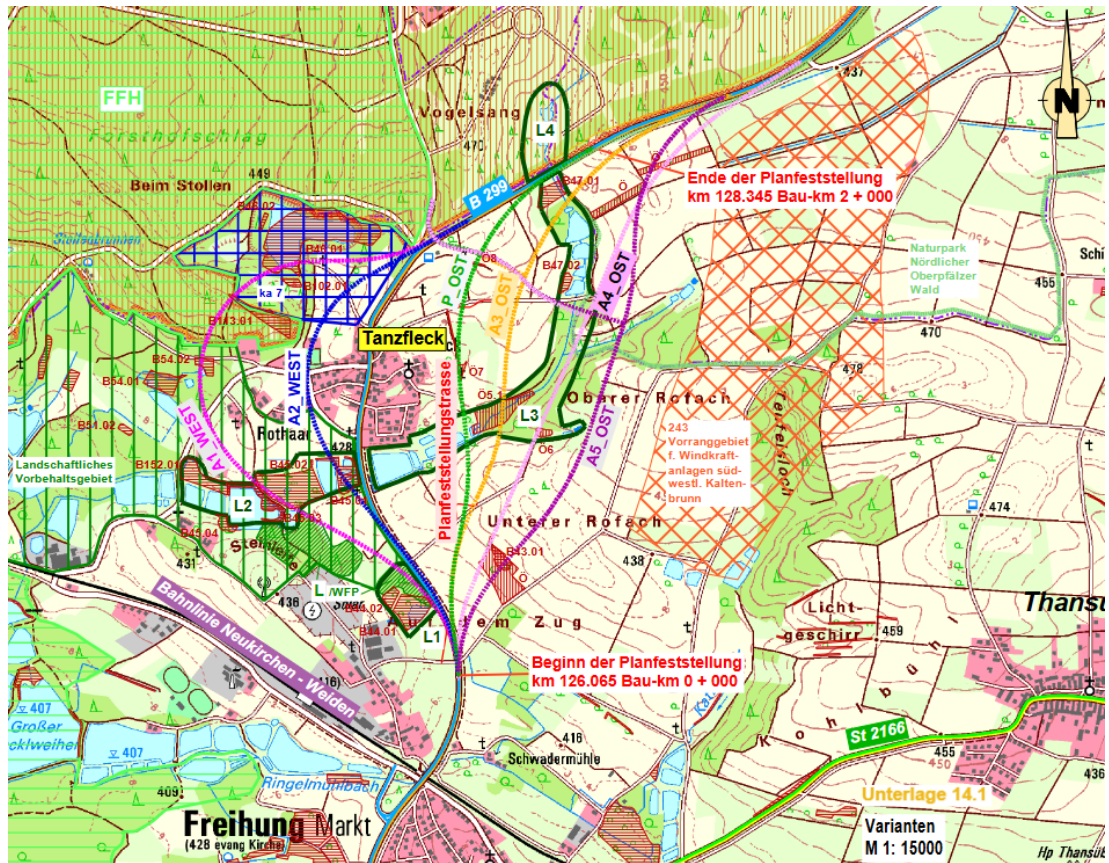


Abbildung 2: Topografischer Kartenausschnitt mit Überblick über die untersuchten Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 die Varianten hinsichtlich der Variablen Wegstrecke, Baulänge, Streckencharakteristik, Flächenbedarf, Immissionsschutz, Natur und Landschaftsschutz, Städtebau und dörfliche Entwicklungsmöglichkeiten für Tanzfleck und Betroffenheit sonstiger Schutzgebiete einander gegenübergestellt und kam dabei nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass innerhalb der vorstehend dargelegten Auswahlgrenzen keine Vorzugswürdigkeit irgendeiner Vergleichsvariante bestehe. Wegen Details wird auf Punkt C.2.4.2 des Ausgangs-Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, dort S. 37 ff. verwiesen.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Ergänzungs- und Änderungsverfahrens eine erneute Variantenabwägung unter allen bisherigen Ostvarianten sowie einer Einwendungsführerseite ins Spiel gebrachten Variante A5_OST durchgeführt. Die angewandte Vergleichsmethodik nimmt neben der entwurfstechnischen Beurteilung (erfasst anhand von neun Variablen) und der Verkehrswirkung (erfasst anhand von zwei Variablen) insbesondere auch ausführlich die Umweltauswirkungen in den Blick.

Die Umweltdimension wurde anhand von sieben Variablen abgebildet, die ihrerseits durch einzelne konkret beobachtbare Untersuchungsgegenstände definiert wurden. Diese Untersuchungsgegenstände, Variablen und schließlich Dimensionen wurden vom Vorhabenträger auf jeder Ebene (ggfs. Untersuchungsgegenstand, Variable, Dimension) untereinander gleich gewichtet und auf einer einheitlichen Punkteskala von -1 bis 3 bewertet. Wegen der Konstruktion dieser Skala und der Definition der Bewertungsstufen wird auf die Unterlage 14.2 verwiesen.

Am Ende seines Bewertungsprozesses gelangte der Vorhabenträger für jede untersuchte Variante zu einer Punktbewertung, indem er hierarchisch von der untersten Ebene (ggfs. Untersuchungsgegenstände, Variablen) nach oben (Dimensionen) die einfachen Mittelwerte über die auf die Einzelmerkmale vergebenen Punkte bildete. Er verwendete die Mittenbildung, um hier feiner aufgegliederte Variablen bzw. Dimensionen nicht durch einfache Summenbildung unbeabsichtigt stärker zu gewichten als weniger untergliederte Merkmale.

Wegen Details zur Untergliederung der einzelnen Bewertungsdimensionen und die hierauf erfolgte Punktevergabe durch den Vorhabenträger wird auf die ausführliche tabellarische Darstellung in Unterlage 14.3 verwiesen.

Nachdem so für jede Variante ein durchschnittlicher Punktwert für jede der drei Dimensionen gebildet wurde, hat der Vorhabenträger abschließend jeder Variante die Summe der Gesamtdurchschnittswerte aus den drei Dimensionen als alleiniges Gesamturteil beigemessen. Die Entwurfsvariante P_OST erhielt demnach die meisten Punkte mit 6,52, gefolgt von Variante A3_OST mit 5,23 Punkten und mit einigem Abstand der Variante A5_OST mit 3,34 Punkten sowie der deutlich abgeschlagenen Variante A4_OST mit 1,75 Punkten.

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung, ernstlich in Frage kommende Alternativen in Betracht zu ziehen; sie ist dabei

weder an die Schlussfolgerungen gebunden, die den Vorhabenträger bei der Auswahl einer durchplanungswürdigen Variante geleitet haben, noch ist sie verpflichtet, eine eigene von den Auswählerwägungen des Vorhabenträgers völlig unabhängige Variantenbetrachtung durchzuführen. Sachgerecht und pflichtgemäß ist es daher, die im Rahmen der Planung eingereichte Variantendiskussion des Vorhabenträgers auszuwerten und kritisch nachzuvollziehen. Eine an durchschlagenden Fehlern leidende Variantenauswahlmethodik oder realitätsverzerrende Bewertungen einzelner Varianten führen folglich zur Versagung der Planfeststellung; einer aus einer in sich schlüssigen und von sachangemessenen Erwägungen geleiteten Variantenabwägung hervorgegangenen Planung des Vorhabenträgers hingegen kann bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen die Planfeststellung nicht verwehrt werden.

Zu prüfen war demnach, ob die vom Vorhabenträger durchgeführte Variantenabwägung nachvollziehbar, in sich schlüssig und unverzerrt im Hinblick auf die Bewertung der Varianten ist.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger eine Variante identifizieren wollte, die die drei Dimensionen „Entwurfstechnische Beurteilung“, „Verkehrswirksamkeit“ und „Umwelt“ gleich gewichtet. Dies wurde mathematisch folgerichtig durch einfache Summenbildung aus den Durchschnittsurteilen erreicht. Es liegt auch auf der Hand, dass bei einer Gleichgewichtung der drei Dimensionen keine willkürliche Benachteiligung einer Bewertungsdimension, insbesondere nicht der Umweltauswirkungen, stattgefunden hat.

Auch die Variablenauswahl anhand derer die Varianten zur Operationalisierung der Bewertungsdimensionen bewertet wurden, ist nachvollziehbar, lebensnah und aussagekräftig; es wurden keine erkennbar sachfremden Kriterien herangezogen.

Insbesondere die Wahl der Variablen zur Charakterisierung der Dimension „Verkehrswirksamkeit“ ist sachgerecht und valide: Diese Dimension reflektiert am stärksten den Grad der Planungszielerreichung: Es geht bei einer Ortsumgehung ja gerade um die Entlastung des Ortsbereichs vom Durchgangsverkehr, ohne ihn jedoch von der Verkehrsanbindung abzuschneiden oder diese übermäßig zu verschlechtern. Hier ist eine kurze, direkte Verbindung der Ortslage an die neuerdings vom Ort abgesetzt verlaufende Durchgangsstraße günstig. Speziell für die vorliegend inmitten stehende Ortsumgehung spielt es insbesondere eine Rolle, dass auch der mit Blick aus Süden „hinter“ der Ortschaft liegende Truppenübungsplatz attraktiver an die (neue) B 299

als über die (späteren) Ortsstraßen angebunden ist, denn anderenfalls würde die Ortsumgehung ihren Zweck nur unvollständig erreichen. Von so her liegen die dort gewählten Variablen „Entlastungswirkung“ und „Nahverkehrsanbindung“ auf der Hand. Es liegt ebenso auf der Hand, dass insoweit solche Varianten günstig abschneiden, die einen möglichst kurzen Anbindungsast an den Truppenübungsplatz benötigen.

Soweit sich Einwendungen dagegen ausgesprochen haben, die Länge der Truppenübungsplatz-Anbindung mit einem entsprechenden Gewicht bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen oder die Untersuchung einer Variante ganz ohne Truppenübungsplatz-Anbindungsast fordern oder die Notwendigkeit einer Entlastung der Ortsdurchfahrt vom militärischen Sonderverkehr mit dem Verweis auf Erreichbarkeit des Truppenübungsplatzes durch eine alternative Torzufahrt negieren, ist hierzu Folgendes festzustellen:

Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr wird primär benutzt und v.a. betrieben von der US Army, die ihrerseits die Benutzung durch verbündete Streitkräfte gestattet und ermöglicht. Nach welchen Bedingungen dies geschieht, richtet sich allein nach den dortigen Festlegungen, ohne dass hierauf durch den Antragsteller und Vorhabenträger, die Baulastträgerin oder die Planfeststellungsbehörde (etwa durch Nebenbestimmungen) Einfluss genommen werden könnte. Insoweit erfordert die Sachverhaltslage es, dass die Zufahrt für alle militärischen Marschkolonnen (auch multinationale Gruppen einschließlich der deutschen Bundeswehr) sowie Großraum- und Schwerverkehr (überlange Lastkraftwagen und Militärkonvois) bei Ein-/Ausfahrt in oder aus dem Truppenübungsplatz generell die Zufahrt über Tor 4 (nördlich Tanzfleck) nutzen müssen. Deshalb sind andere Zufahrten hierfür grundsätzlich nicht zu benutzen. Ein Tor 3 ist nur für einzelne Kleinfahrzeuge zugelassen, über Tor 6 wird der Lieferverkehr mit zivilen Lkws für den Standort Grafenwöhr abgewickelt. Alleine von daher ergibt sich schon die unumstößliche Notwendigkeit, die Zufahrt zum Tor 4 direkt an die Ortsumgehung anzubinden. Dies wird auch anhand der im Ergänzungs- und Änderungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholten Stellungnahme vom 28.04.2023 klar:

„Gemäß Vorgaben der US-TrÜbPl-Kommandantur haben Marschkolonnen sowie Großraum- und Schwerverkehr bei Ein-/Ausfahrt in den/aus dem TrÜbPl generell

die Zufahrt über Tor 4 (nördlich Tanzfleck) zu nutzen. Andere Zufahrten sind hierfür grundsätzlich nicht zu nutzen. Das Tor 4 stellt aus hiesiger Sicht somit die Hauptzufahrt für den Militärverkehr mit Marschkolonnen und Großraum-/Schwerverkehr dar und ist deshalb über eine leistungsfähige Erschließungsstraße an den geplanten neuen Verlauf der B 299 im Zuge der Ortsumgehung Tanzfleck anzubinden.“

Es besteht somit kein Zweifel an der Notwendigkeit einer Direktanbindung der B 299 neu an das Tor 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr.

Schließlich ist auch die Variablenauswahl für die Umweltdimension sachgerecht, umfassend und valide. Die gutachterlich erarbeiteten Operationalisierungen für die in Anlehnung an § 2 UVPG aufgestellten Schutzgut-Variablen sind nachvollziehbar hergeleitet und begegnen keinen methodischen Bedenken. Die Bewertung der Varianten hinsichtlich der für die Operationalisierung der Umweltvariablen herangezogenen Untersuchungsgegenstände nach der durchgängig verwendeten Notenskala ist konsequent und weiterhin wie in den übrigen Dimensionen methodisch nicht zu beanstanden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Variantenabwägung letztlich eine grobe Zweiteilung der Varianten herausgearbeitet: zwei ortsnäheren, aber kürzeren Varianten P_OST und A3_OST stehen zwei „großzügigere“ Ortsumgehungen, aber dafür längere Varianten A4_OST und A5_OST gegenüber. Es ist offensichtlich, dass die beiden ortsferneren Varianten unter Immissionsschutzgesichtspunkten günstiger abschneiden, während mit der kürzeren Baulänge der ortsnäheren Varianten geringere Eingriffe in Boden, Fläche, Wasser (geringere emittierende Straßenfläche), Wald und tendenziell auch den gesamten Naturhaushalt verbunden sind. Auch straßenbaufachlich sind die kürzeren Varianten vorzugswürdig, obschon die Trassierungsvorteile wiederum umfangreichere Geländeumformungen bedingen.

Aufgrund der Feinanalyse anhand vielfältiger Einzelmerkmale hat der Vorhabenträger auch dargestellt, dass die letztlich bis zum verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsentwurf weiterverfolgte Variante nicht nur die ortsferneren Varianten A4_OST und A5_OST, sondern auch die weitere noch relativ ortsnah verlaufende Variante A3_OST vor allem hinsichtlich der besseren Schonung von Natur und Umweltressourcen, aber auch im Hinblick auf die entwurfstechnische Beurteilung eindeutig übertrifft. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Planfeststellungsvariante nicht hinsichtlich aller untersuchten Variablen die alleinig günstigste Lösung darstellt; auch

die Identifizierung von spezifischen Nachteilen ist inhärenter Bestandteil eines umfassenden ergebnisoffenen Variantenvergleichs. Dass die Nachteile einer Lösung zusammen mit den Vorteilen in Kauf genommen werden müssen ist das Wesen jeder Abwägungsentscheidung. In der Gesamtschau stellt die Planfeststellungsvariante auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Lösung unter den untersuchten Varianten für die planerische Aufgabe einer Ortsumgehung für Tanzfleck dar, weil anhand der untersuchten Vergleichskriterien ihre Vorteile insgesamt ihre spezifischen Nachteile deutlicher überwiegen, als dies bei den anderen Varianten der Fall ist.

Einwendungen zur Variantenauswahl

Vereinzelte Einwände wurden eingewandt, es sei versäumt worden, die Nullvariante mit zu untersuchen, oder eine qualifizierte Nullvariante, also einen bestandsorientierten Ausbau unter besonderer Berücksichtigung der Entlastung und der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt, zu erarbeiten und zu bewerten. Eine Sanierung der Straße im Ortsbereich, welche bislang durch den Straßenbaulastträger fahrlässig unterblieben sei, obwohl die B 299 nunmehr bis hin zur geplanten Ortsumgehung saniert worden sei, wurde bemängelt. Die entsprechende Sanierung der Ortsdurchfahrt mit einem Flüs-terbelag und die Schaffung einer Verkehrsinsel bei der Ortseinfahrt im Norden der Ortschaft zur Reduzierung der Geschwindigkeit werde anstelle der Planungstrasse eingefordert. In diesem Zusammenhang sei auch darzustellen, wie die Verkehrssi-cherheit insbesondere durch Geschwindigkeitskontrollen und ggfs. durch Verbreite- rung von Gehsteigen, zusätzliche Querungshilfen und eine Bedarfsampel für Fußgän- ger verbessert werden könne. Diese Neuerung koste nur einen Bruchteil der geplan- ten Baumaßnahme.

Zahlreiche Einwände setzten sich mit der Thematik der Trassierung, den ver- schiedenen erarbeiteten Varianten und der Auswahl der Planvariante unter den ins- gesamt fünf in der engeren Wahl verbliebenen Varianten auseinander.

Dabei ergab sich das Bild, dass aus Einwendungsführersicht die Planvariante vor al- lem zu nahe an der Ortschaft liege. Eine echte Entlastung hätte es zwingend erfor- dert, die Straße viel weiter um den Ort herum zu führen. Dabei wurde vor allem be- klagt, dass man die Trasse nicht weiter nach Osten verschoben habe, hilfsweise je-

doch nicht wenigstens noch weiter östlich gelegene Varianten eingehender untersucht habe: Die Trassenvariante A4_OST sei etwa mit dem Argument verworfen worden, sie weise vergleichsweise die höchsten Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt durch die Querung des Talzuges an einer breiten Stelle auf. Damit einher gehe eine Überbauung, Versiegelung und Beeinträchtigung von grenzlinienreichen Wald- und Waldrandbereichen auf einem längeren Abschnitt. Weiterhin sei der Flächenbedarf und damit der Eingriff in privates Eigentum und folglich der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen vergleichsweise hoch. Außer Acht gelassen werde, dass man durch eine leichte Verschiebung dieser Variante nach Osten die Querung des Talzuges und des betroffenen Waldes, der aufgrund von Sturmschäden ohnehin vorgeschädigt sei, erheblich verringern könnte. Im Luftbild betrachtet, könnte durch eine solche Straßenführung, die sich darüber hinaus an bestehenden Flurwegen orientieren könnte, der bogenförmige Verlauf der Bundesstraße B 299 deutlich abgekürzt werden, es ergäben sich Möglichkeiten, die (dann bisherige) Straßentrasse der Bundesstraße teilweise zu entsiegeln.

Ein im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterbeauftragter Fledermauskundler habe gegenüber Einwendungsführern geäußert, dass er eine Verschiebung der Trasse nach Osten aus Gründen des Natur- und Artenschutzes für vorteilhaft halte.

Es sei deshalb nochmals grundsätzlich zu überlegen, ob nicht die Trasse sehr viel weiter nach Osten verschoben werden sollte (Variante A4_OST oder noch weiter östlich). Zwar wäre die für die Straßentrasse in Anspruch zu nehmende Fläche etwas größer als die Plantrasse. Sie würde jedoch die gesamte Ortschaft Tanzfleck viel wirksamer entlasten als die Plantrasse. Die Kosten für die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen könnte man sich zu einem erheblichen Teil sparen, was die Mehrkosten für einen zusätzlichen Grunderwerb aufwiegen würde. Da die Abgrabungen und Aufschüttungen wegen des gleichmäßigeren Geländeverlaufs geringer wären, würden sich auch die Kosten für die Entsorgung beziehungsweise den Schutz bleibelasteten Erdaushubs verringern.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderungsplanung vom 27.10.2017 ergab insoweit den Anstoß für eine Erarbeitung einer weiteren Variante für die Ortsumgehung, die noch weiter östlich von Tanzfleck als die bis dahin untersuchten Varianten verlief.

Diese Variante wurde als Variante A5_OST im Rahmen der Tektur im Variantenvergleich und im UVP-Bericht beleuchtet und zusammen mit den anderen Varianten der Bewertung unterzogen. Daraufhin wurde eingewandt, die erneute Überprüfung der Trassierung und die daraus gezogenen Resultate seien den Einwendungsführern nicht schlüssig. Die Einholung eines Zweitgutachtens durch einen weiteren Gutachter werde gefordert.

Einige Einwendungen beschäftigten sich speziell mit dem Aspekt des Verbindungsastes, der von der zu errichtenden Ortsumgehung Tanzfleck in jeder Variante etwa lotrecht zum Tor 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr hin abzweigt. Dazu hieß es, die Umweltverträglichkeitsprüfung habe gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss (vom 30.09.2015) einen zusätzlichen Zwangspunkt eingeführt, der sämtliche weiter östlich liegenden Varianten als ungünstiger als die Plantrasse erscheinen lasse. Im Erläuterungsbericht vom 07.06.2013 werden als Zwangspunkte unter Ziffer 4.2 insgesamt 4 Punkte benannt. Nunmehr werde als zusätzliches Argument eingeführt, es müsse eine direkte Anbindung der B 299 an das Tor 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr vorhanden sein. Dies bedinge eine Querspange von der Ortsumgehung zur jetzigen Trasse der B 299 bei der Einfahrt in den Truppenübungsplatz. Allerdings fehlten hier entsprechende Stellungnahmen der zuständigen Behörde. Mit diesem neuen Zwangspunkt der Planung sei nachträglich eine wesentliche Grundlage der Planung geändert worden. Die Einwendungsführer hätten den Eindruck, dass man mithilfe dieses neuen Zwangspunktes das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so steuern wollte, dass die Plantrasse wiederum als die günstigste Variante erscheine. Es bestehe keine öffentliche Zufahrtsbeschränkung an den Toren für bestimmte Fahrzeugbereiche. Deshalb wäre eine Variante A5_OST ohne neue Anbindung der Ausfahrt über Tor 4 zu prüfen.

Ohne eine solche Anbindung würde weiterhin das Risiko der Tötung von Fledermäusen völlig ausgeschlossen, da sich die entsprechenden Habitate weiter westlich befinden dürften. Durch die jetzt immensen Kosten für die Lärmschutzwände für die Fledermäuse bzw. Durchlässe wäre es günstiger, mehr Land anzukaufen und die Trassierung weiter nach Osten zu führen.

Angesichts der nur wenigen betroffenen Anwesen in der Ortsdurchfahrt sei hierbei auch die Verhältnismäßigkeit des Ausbaus und der Eingriffe in Natur und Landschaft

zu bewerten. Damit könne gleichzeitig auch der Lärmschutz verbessert werden, zumal die Lärm- und Abgasbelastung bei der stark zunehmenden Elektromobilität im innerörtlichen Bereich ohnehin deutlich abnehmen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen:

Wegen der Diskussion zu einer Nullvariante oder qualifizierten Nullvariante wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.25015, dort Punkt 2.4.2.2.1, verwiesen. Wenn das Planungsziel lautet, den Durchgangsverkehr aus dem Ort heraus zu verlegen, liegt es auf der Hand, dass ein Belassen, der Ortsdurchfahrt dieses Ziel verfehlen wird. Der Vorhabenträger durfte also zu Recht die Nullvariante auf einer frühen Planungsstufe verwerfen und sich auf die Planung von Umgehungsvarianten konzentrieren, unter denen er sich in der Folge auf die seinen pflichtgemäßen Ermessenserwägungen folgend vielversprechendste festgelegt und sie zu Ende geplant hat.

Die Nullvariante hingegen hätte niemals ermessensfehlerfrei durchgeplant werden können, weil sie ja schon nicht geeignet gewesen wäre, um den Zweck zu erreichen. Sonach ist es dem Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast auch nicht vorzuwerfen, wenn er die Ortsdurchfahrt im Vorfeld eines alsbald durchzuführenden Neubaus nicht mehr mitsaniert hätte.

Zur weiteren Begründung, warum nicht vordringlich eine qualifizierte Nullvariante geprüft hätte werden müssen, kann auf den Punkt C.III.1 verwiesen werden; im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist nämlich bereits der Bedarf für eine Ortsumgehung festgeschrieben. Für die nochmalige oder weitere Prüfung eines Bestandsausbaus verbleiben somit weder Raum noch Erfordernis.

Der Vorhabenträger hat die Einwendungsführerseitige Anregung einer noch weiter östlich gelegenen Umfahrungsvariante aufgegriffen und die Variante A5_OST erarbeitet und zusammen mit den bisherigen einer einheitlichen ergebnisoffenen Prüfung unterzogen. Wie aber aus der vorstehend behandelten Variantendiskussion hervorgeht, gibt es nicht nur keine weiter östlich als die Planvariante verlaufende Variante, die sich als überlegen und weniger einschneidend aufdrängen würde, sondern hier konnte die Planung insbesondere aufzeigen, dass weiter östlich verlaufende Varianten gegenüber der Planvariante mit spezifischen Auswirkungen und Nachteilen wegen Eingriffen in Lebensräume und Waldbereiche und vor allem dadurch dem Pla-

nungsziel entgegenlaufen, dass sie im Vergleich zur Planvariante eine Weiterbenutzung der dann zur Gemeindestraße abgestuften Ortsdurchfahrt zur Erreichung der Zufahrt zum Truppenübungsplatz attraktiver erscheinen lassen als eine im Verhältnis dazu eng und kurz geführte Ortsumgehung. Die Planvariante ist in diesem Zusammenhang die günstigste und auswirkungsärmste Variante. Ihre Auswahl ist auch angesichts dieser Einwendungen nicht zu überdenken.

Soweit in einer Einwendung angedeutet wird, hinsichtlich der gewählten Trasse sei noch abzuwägen z.B. was die Inanspruchnahme von Eigentum betreffe, ist hiergegen einerseits die Tatsache anzuführen, dass es sich bei der Planvariante bereits um diejenige mit der kürzesten Baulänge aller Varianten handelt und damit zwangsläufig auch um diejenige, die am wenigsten Fläche in Anspruch nimmt und in Grundeigentum eingreift. Insoweit geht der Einwand bereits ins Leere; andererseits wurde die Planvariante eingehend anhand einer breiten Palette von Variablen mit den anderen in Betracht kommenden Varianten verglichen und hat dabei als die insgesamt vorteilhafteste abgeschnitten.

So ist es auch unerheblich, falls ein vom beauftragten Umweltplanungsbüro unterbeauftragter Fledermauskundler verlautbart haben sollte, dass es aus fledermausfachlicher Sicht der Fall sein könnte, dass eine weiter östlich verlaufende Trassenführung vorteilhafter wäre als die Plantrasse. Eine Planfeststellungsentscheidung muss alle bekannten Belange berücksichtigen und in die Abwägung einstellen, nicht nur die der Fledermäuse, und im Rahmen der weiteren Ermittlungen und der Abwägung aller Belange miteinander und untereinander, nicht nur mit der der Fledermäuse, ergibt sich einerseits, dass Auswirkungen auf die Fledermäuse bestehen, diese aber durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein beherrschbares Maß minimiert werden und in Anbetracht der anderen Vorteile der gewählten Plantrasse, darunter auch die mit ihr verbundenen geringeren Auswirkungen auf andere Umweltbestandteile, in Kauf genommen werden können.

Die Einwendung, mit der Verbindungsspanne von der Ortsumgehung zur Einfahrt von Tor 4 habe nur ein Scheinkriterium eingeführt werden sollen, mit dem östlich verlaufende Varianten benachteiligt werden sollen, wird als unbegründet zurückgewiesen. Eine streckensparende Anbindung des Tors 4 zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr ist einerseits notwendig, um die Funktionalität der Ortsumgehung zu sichern und dient andererseits der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufs. Ohne eine solche

Anbindung des Tors 4 wäre der Anreiz für freie Verkehrsteilnehmer, die das Tor 4 ansteuern, die Ortsumgehung zu benutzen nicht vorhanden und die angestrebte Entlastung der Ortsdurchfahrt würde entfallen. Andererseits wurde gerade von der die Belange der Bundeswehr vertretenden Fachstelle explizit eine leistungsfähige Anbindung des Tors 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr an die B 299 (neu) gefordert.

Es muss weiterhin bedacht werden, dass ohne einen solchen Verbindungsast auch keine weitergehende Entsiegelung der B 299 (alt) erreicht werden könnte, da diese dann praktisch als (freilich viel längerer und spitzwinkliger angebundener) Zufahrtsast zum Tor 4 dienen müsste.

Eine Stellungnahme der zuständigen Behörde, wie in einer Einwendung gefordert, liegt somit - was Belange der Bundeswehr betrifft - vor und wäre auch - was straßenbauliche Belange betrifft - schon deswegen entbehrlich, weil die den Vorhabenträger in diesem Fall vertretende Behörde, das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, ihrerseits für die Planung von Straßen zuständig ist und der einschlägige Sachverstand somit bereits an der Planung beteiligt war.

Auch ein hypothetischer Risikoausschluss für Fledermauskollisionen kann kein Kriterium sein, um eine Variante ohne Verbindungsast vorzugswürdig erscheinen zu lassen. Dies scheitert alleine schon daran, dass sich kein real mögliches Ereignis im Sinne einer Null-Wahrscheinlichkeit ausschließen lässt, also auch keine Fledermauskollision. Weiterhin wiegt auch der Aspekt der Funktionalität einer Ortsumfahrung sehr schwer gegenüber dann gegebenenfalls sich als erforderlich erweisender Vermeidungsmaßnahmen, sodass dieser Belang in der Abwägung gegenüber dem monetären Verschonungsinteresse, evtl. keine oder weniger kostspielige Vermeidungsmaßnahmen installieren zu müssen, überwiegt.

Die Planung eines direkten Verbindungsastes von einer Ortsumgehung zum Tor 4 ist somit erforderlich, sachgerecht und pflichtgemäß und hat offensichtlich nicht das Ziel, östlich liegende Varianten im Variantenvergleich selektiv zu benachteiligen. Was sich dann im Variantenvergleich jedoch auswirkt, ist die schlichte Tatsache, dass östliche Varianten gerade wegen ihrer Lage weit weg von der Ortschaft viel raumgreifender sind und damit immanent umwegiger und weniger verkehrswirksam als ortsnahe Varianten. Mit der größeren zu erstellenden Wegstrecke steigen zudem auch die allgemeinen Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs eines Straßenbauwerks wie

Flächenbeanspruchung, Versiegelung, notwendige Entwässerung, Eingriffe in die Natur, Auswirkungen auf das nachgelagerte Wegenetz usw. an. Dies hat im Endeffekt dazu geführt, dass sich die östlichen Varianten eben nicht als vorteilhafter gegenüber der Planvariante - hier der orts nächsten - aufdrängen konnten.

Vor diesem Hintergrund können die Einwendungsführer schließlich auch nicht erfolgreich aufzeigen, die Rahmenbedingungen hätten sich seit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 dahingehend verschoben, dass die Variantenabwägung erneut angestellt oder anders ausfallen müsse: Zum einen wurde gerade eine erneute umfassende ergebnisoffene Variantenuntersuchung und -abwägung durchgeführt und insofern konnte sich erneut keine andere - insbesondere keine weiter östlich gelegene - Variante als deutlich vorzugswürdig durchsetzen. Das wiederholt angeführte Argument möglicher Mehrausgaben bei der Planvariante aufgrund hoher Entsorgungskosten für bleibelastetes Erdreich und für Schutzmaßnahmen für Fledermäuse ist einerseits nicht näher belegt oder nachvollziehbar hergeleitet worden und ist andererseits kein Spezifikum gerade der Planvariante. Insbesondere bleibelastete Böden sind auch östlich des Vorhabengebiets vorhanden (vgl. Unterlage 15, Fachbeitrag Boden, Anlage 5.8) bzw. müssten sie mindestens bei der Erstellung des Verbindungsastes zum Tor 4 ebenso erschlossen und behandelt werden wie im Falle der Planvariante. Man kann auch nicht davon ausgehen, dass für östlich gelegenen Varianten tatsächlich weniger oder weniger kostspielige Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sein sollten. Dass die Fledermaus-Schutzwand als Vermeidungsmaßnahme für die Planvariante erforderlich wurde, bedeutet nicht, dass solche oder ähnliche oder ähnlich kostspielige Mitigationsmaßnahmen bei anderen Varianten nicht erforderlich geworden wären. Sie wurden für andere Varianten lediglich nicht so erschöpfend ermittelt wie für die Planvariante, da die anderen Varianten sich ja bereits im Rahmen des Variantenvergleichs nicht als vorzugswürdig anboten. Ausschlaggebend sind hier vielmehr die gutachterlichen Aussagen zu den Varianten, die die jeweils zu erwartenden Auswirkungen und den dadurch verursachten Maßnahmenbedarf abschätzen (vgl. z.B. Unterlage 9.7d, UVP-Bericht, S. 38ff.) und dabei zu dem Ergebnis kommen, dass gerade die östlich verlaufenden Varianten A4_ÖST und A5_ÖST erheblichen Maßnahmenbedarf zur naturschutzfachlichen Konfliktbewältigung auslösen.

Demgegenüber zeigt auch die Variantenvergleichsuntersuchung des Vorhabenträgers auf, dass die Erdbewegungen wegen der Beschaffenheit des zu durchbauenden

Reliefs bei der Planvariante nicht am geringsten sind und isoliert im Bezug darauf andere Varianten besser abschneiden. Dies präjudiziert aber keineswegs die Abwägung, denn die Intensität der Erdbewegungen sind lediglich ein Teilaspekt der Varianten, der sich jedoch in der Gesamtabwägung der Varianten untereinander nicht entscheidend durchsetzen konnte, wie auch die ausführliche vom Vorhabenträger erstellte Vergleichsmatrix zeigt. Insbesondere können weniger intensive Erdarbeiten keine verringerte Funktionalität einer Ortsumgehung aufwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Variantenvergleichsuntersuchung des Vorhabenträgers vor diesem Hintergrund für neutral, verständlich und die Ergebnisse sowie die daraus gezogenen Schlüsse für nachvollziehbar. Die Notwendigkeit eines Zweitgutachtens wird dementsprechend nicht gesehen.

Nachdem an den vorstehenden Einwendungen herausgearbeitet werden konnte, dass eine Variante ohne Verbindungsast zum Tor 4 die Funktion einer Ortsumgehung nicht erfüllen kann und sich nicht zuletzt deshalb weiter östlich liegende Varianten nicht realisieren lassen, ohne das Kostenrisiko für Erdaushubentsorgung und naturschutzfachliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu teilen, kann man hieraus folgern, dass auch die Argumentation nicht verfangen kann, die Planvariante sei gemessen am Schutzzweck unverhältnismäßig teuer, weil es nur um den Schutz relativ weniger Wohnanwesen in der Ortsmitte Tanzflecks gehe. Das Ergänzungs- und Änderungsverfahren konnte zum einen jedenfalls keine Hinweise darauf zutage bringen, dass es eine östlichere Variante für eine gleichermaßen verkehrswirksame Ortsumgehung Tanzfleck gibt, die eindeutig weniger nachteilige Aspekte mit sich bringt wie die Planvariante. Zum anderen führt es zu einem logischen Widerspruch, die Schutzbedürftigkeit der Ortsmitte mit Blick auf E-Mobilität und angeblich geringe Verkehrszahlen zu negieren, gleichzeitig jedoch zu behaupten, die ca. 110 m außerorts verlaufende Planvariante könne den Ort nicht wirksam entlasten und man müsse mit Blick auf den Immissionsschutz eine weiter östlich gelegene Variante favorisieren. Beide Szenarien schließen sich aus.

4 Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Raumordnung und die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Vielmehr entspricht das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord (6). Die höhere Landesplanungsbehörde hat zu dem Vorhaben der Ortsumgehung Tanzfleck in der Gestalt, wie es sie zuletzt durch die Tektur der Änderungs- und Ergänzungsplanung vom 21.12.2022 erhalten hat, mit Schreiben vom 16.03.2023 nach wie vor keine Einwendungen erhoben.

Das Vorhaben entspreche im besonderen Maße den Festlegungen B IX 4.7 (Z) und B IX 4.9 (G) Regionalplan Oberpfalz-Nord, wonach im überörtlichen Straßennetz eine ringförmige Straßenverbindung um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgehend leistungsfähig auszubauen ist, sowie die Leistungsfähigkeit der Fernstraßenverbindungen im Landkreis Amberg-Weizsach sowie der Stadt Amberg verbessert werden sollten. In den Begründungen zu den o. g. Festlegungen sei die Ortsumgehung Tanzfleck jeweils explizit aufgeführt.

4.2 Verkehr

Belange des Verkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Vielmehr ist die Umsetzung des Vorhabens aus dem Blickwinkel verkehrlicher Belange nach wie vor erforderlich und geboten.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 thematisierte die unzureichenden Verkehrsverhältnisse und ihre negativen Erscheinungsformen: Zunächst verläuft die bestehende B 299 nach wie vor unmittelbar durch die - aus Perspektive der Straße - beidseitige Bebauung der Ortslage Tanzfleck. Eine Ortsdurchfahrt bedingt Phänomene wie Ortsstraßeneinmündungen (hier: 3 links, 4 rechts der B 299), Zufahrten (hier: 5 links und 5 rechts der B 299), Fußgängerverkehr (hier 1 markierter

Fußgängerüberweg, 1 Bushaltestelle mit Haltebucht in jeder Fahrtrichtung), die den Verkehrsfluss tendenziell vermindern und herabsetzen. Das Überqueren der Straße sei für Fußgänger nicht gefahrlos möglich. Bei den damals wie heute prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken von knapp 9.000 Fz/d passiert rein rechnerisch ca. alle 9 s ein Fahrzeug die OD, daraus lassen sich aufgrund der ungleichen Verteilung des Verkehrs auf die Tagesstunden aber näherungsweise ein Fz ca. alle 5 s in den verkehrsstarken Nachmittagsstunden von 15-19 Uhr und rechnerisch ein Fz alle 3,6 s während der verkehrsstärksten Stunde extrapolieren). Aufgrund dieser hohen Verkehrsbelastung übt die Bundesstraße B 299 in der Ortslage Tanzfleck eine starke Trennfunktion aus. Dies verstärkt sich noch bei Truppenverlegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels.

Die deutlichste Sprache spricht jedoch das Unfallgeschehen in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt 700 der B 299: wie dargelegt weist die B 299 ausgerechnet im Bereich der Zufahrt zum Truppenübungsplatz eine unübersichtliche Kuppe auf, so dass einerseits für die Nutzer der B 299 die Einmündungssituation schlecht zu erkennen ist und andererseits für die aus dem Truppenübungsplatz in die B 299 einfahrenden Verkehrsteilnehmer unzureichende Sichtverhältnisse in die bevorrechtigte B 299 vorliegen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 ging anhand der damaligen amtlichen Unfalldatenbank von einer Unfallhistorie für den Planabschnitt von insgesamt 44 Unfälle in dem Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.03.2013 mit einem Todesopfer, 12 Schwer- und 22 Leichtverletzten aus und leitete daraus ein erhebliches Senkungspotenzial der Unfall- und damit auch der Opferzahlen insbesondere durch die Herausnahme des Verkehrs aus der Ortslage Tanzfleck ab. Weiteres Verbesserungspotenzial für die Verkehrssicherheit wurde in einer Verbesserung der Streckencharakteristik im selben Zuge erkannt, da im Bestand auch Unstetigkeiten im Trassenverlauf nördlich der Ortsdurchfahrt Tanzfleck vorhanden sind.

Die seit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 verstrichene Zeit hat die damals erkannte Unfallträchtigkeit des betroffenen Abschnitts der B 299 leider keineswegs widerlegt, sondern vielmehr bestätigt: in den 8 Jahren zwischen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 und dem 30.09.2023 ereigneten sich in dem Abschnitt, der künftig wesentlich durch die geplante Ortsumgehung umgangen werden soll, insgesamt 19 Verkehrsunfälle, die insgesamt 2 Getötete, 8 Schwerverletzte und 10 Leichtverletzte Menschen zurückließen. Davon er-

eigneten sich 9 Unfälle alleine in den Jahren 2015 bis 2017, während derer der Abschnitt 700 der B 299 von Station 4,000 bis 4,450 als Unfallhäufung Nr. 17 registriert war. In diesem Zeitraum allein waren die beiden Getöteten sowie 2 der 8 Schwerverletzten und 6 der 10 Leichtverletzten zu beklagen. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die polizeilich erfassten Unfallursachen: während individuelle Fehler oder Mängel auf Seiten der Unfallbeteiligten und ihrer Fahrzeuge in 10 Fällen eine Mitursache waren, trifft dies in 12 Fällen auf Variablen zu, die durch die Trassierung der Straße günstig beeinflusst hätten werden können: Straßenbenutzung, Geschwindigkeit, Vorfahrt/Vorrang, Abbiegen/Einfahren, Überholen, Abstand. Bezüglich des Unfallorts wurde in zwei Fällen als Besonderheit „Unübersichtlichkeit“ genannt, in drei Fällen „Einmündung/Anschluss“ und in fünf Fällen „Kurve“ (wobei allerdings Mehrfachnennungen möglich waren).

Hinsichtlich der numerischen Verkehrsbelastung lag im Ausgangsverfahren eine Prognose vor, die das zahlenmäßige Verkehrsaufkommen zunächst auf 8.997 Fz/d schätzte, einschließlich einem Volumen von ca. 2.000 Fz/d infolge der Ansiedelung einer zusätzlichen Militärbrigade am US-Standort Grafenwöhr.

Im Planänderungs- und -ergänzungsverfahren wurde diese Prognose auf die erweiterten Zeithorizonte bis 2030 und 2035 hin überprüft und jeweils bestätigt (vgl. zuletzt Anlage 1 zu Unterlage 1d). Demnach war die Prognose für den Vorhersagehorizont 2030 weiterhin gültig und konnte auch für den Prognosehorizont 2035 als am oberen Rand der Erwartungen liegend aufrechterhalten werden.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Planerisches Trennungsgebot (§ 50 BImSchG)

Das Vorhaben hält das planerische Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG weiterhin ein. Auf Punkt C.2.4.4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 kann hier zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen werden.

Hinsichtlich der Optimierungsaufgabe, die § 50 BImSchG an den Fachplanungsträger stellt, ergab auch der neue, erweiterte Variantenvergleich weiterhin, dass die

Plantrasse die richtige Lösung darstellt. § 50 BImSchG verlangt in diesem Zusammenhang auch keine komplette Verschonung von Schutzobjekten (hier konkret: Wohnbebauung Ortslage Tanzfleck), sondern eine Meidung im Rahmen der Möglichkeiten. Dieser Möglichkeitsraum wird hier konkret von weiteren Schutzobjekten des § 50 BImSchG aufgespannt, nämlich unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete, die es ihrerseits so weit wie möglich zu meiden gilt; die Plantrasse genügt dem Optimierungsgebot auch, indem die zwar naturschutzfachlich geringer wertige Bereiche gleichwohl berührt höherwertige jedoch vermeidet, wobei dies dadurch erkauft wird, dass sie näher an der Wohnbebauung liegt, als andere Varianten.

4.3.2 Baubedingte Immissionen

4.3.2.1 Lärmschutz

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 enthält Festlegungen zum Schutz vor Baulärm in Form von Baulärmschutz in Form einer Nebenbestimmung A.3.2.2 und einer Anordnung im Interesse von Betroffenen (A.6.1). Demnach sind die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Baustrecke soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Bauarbeiten für die Erstellung des Vorhabens finden in der Nachbarschaft der Bebauung von Tanzfleck statt. Da die Bebauung sich in einem minimalen Abstand von ca. 90 m zur späteren Baustelle befindet, wurde eine Abschätzung zu den Schallauswirkungen nur für die lärmintensivsten Bauarbeiten durchgeführt. Demnach finden die Bautätigkeiten nur im Tageszeitraum statt. Die Untersuchung zum Baulärm habe gezeigt, dass die Richtwerte der AVV-Baulärm grundsätzlich eingehalten würden. Lediglich bei den Rammarbeiten im Bereich des Bauwerks 0-2 und bei den Straßenbauarbeiten im Bereich des Bauwerkes 1-1a (Anschluss des Feldweges an die Gartenstraße) könnten geringe Überschreitungen der Richtwerte, nicht ausgeschlossen werden. Dies betreffe jedoch nur einige wenige Gebäude für 1-2 Tage.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planung des Vorhabenträgers bezüglich des Baulärms und sonstiger Immissionsschutzaspekte dem Sachgebiet für technischen Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vorgelegt. Die dortige Stellungnahme bestätigt die Angaben des Vorhabenträgers als fachlich plausibel.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse der erwähnten Baulärmprognose beim Vorhabenträger erfragt und diesen entnommen, dass die exponiertesten Immissionsorte einer Überschreitung der Zuordnungswerte um 6 dB ausgesetzt sind

Einwendungsführer brachten hinsichtlich des Baulärms vor, dass sie die Aussage in der Planung, der Baulärm werde die Gebietsrichtwerte im östlichen Bereich nur geringfügig für ein bis zwei Tage überschreiten, anzweifeln. Die Baumaßnahme könne sich aufgrund unvorhersagbarer Wetterereignisse erheblich verzögern. Es seien entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz für diesen Zeitraum zu ergreifen. Des Weiteren seien die genauen Ausführungszeiten der Bauarbeiten zu benennen. Es werde lediglich „tagsüber“ erwähnt. Es wäre hilfreich, die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen 8 und 17 Uhr einzugrenzen. Außerdem seien Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase durchzuführen, damit keine unzumutbare Lärmbelastung entstehe.

Zu der Thematik ist Folgendes festzustellen:

Die AVV Baulärm legt im Grundsatz fest, dass Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden sollen, wenn der Beurteilungspegel des von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet (vgl. Nr. 4 der AVV-Baulärm). D.h., Schutzmaßnahmen stehen im (intendierten) Ermessen der Immissionsschutzbehörde, und es stehen neben technischen Schutzmaßnahmen auch organisatorische Maßnahmen zur Verfügung. Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr zustehende Auswahlermessen hier in einer der Art, der Dauer und dem Ausmaß zu erwartender Geräuschpegel angemessenen Weise betätigt. So wurde eine zeitliche Beschränkung des Einsatzes geräuschintensiver Maschinen verfügt, sowie eine Informationspflicht der Betroffenen durch den Vorhabenträger angeordnet. Diese organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung sind hinreichend, um in Anbetracht der kurzen Dauer und der geringen zu erwartenden Pegelüberschreitungen die Belange der betroffenen Wohnbevölkerung angemessen vor Baulärm zu schützen.

Der Schutzzweck und der Effekt der angeordneten Maßnahmen dürfen auch nicht außer Verhältnis zu dem Aufwand stehen, den sie verursachen. Hieran gemessen sind die bereits angeordneten Schutzmaßnahmen sachgerecht und pflichtgemäß, da sie mit dem geringsten Aufwand die größte Schutzwirkung versprechen.

Demgegenüber sind Maßnahmen der Baustelleinrichtung hier nicht zielführend, da die Brückenfundamente nur an der vorgesehenen Stelle und mit den erforderlichen Maschinen erstellt werden können.

Die Verwendung von Baumaschinen auf dem Stand der Technik - und damit auch der Geräuschminderungstechnik - sowie die Anwendung des geräuschärmsten Bauverfahrens setzt hingegen unmittelbar an der Geräuscentstehung an und verspricht infolgedessen auch Erfolg im Sinne des Schutzzwecks. Der Vorhabenträger konnte damit ermessensfehlerfrei zur dementsprechenden Ausführung und Ausschreibung der in Frage stehenden Bauarbeiten verpflichtet werden.

Die Installation passiver baustellenseitiger Lärmschutzeinrichtungen in Form einer Schallabschirmung oder nicht bauartbedingter Schalldämpfungsanlagen an den Baumaschinen erfordert regelmäßig einen hohen technischen und finanziellen Aufwand und kann gemessen hieran voraussichtlich keinen diesem Aufwand entsprechenden Zuwachs an Schutzwirkung erreichen, zumal die erforderlichen Rüstzeiten hier auch in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den prognostizierten Betriebszeiten der Baumaschinen (1-2 Arbeitstage) stehen werden.

Der Einwand, die Bauzeit für laute Bauarbeiten könnte sich aufgrund Schlechtwetters verlängern, ist spekulativ; es ist a priori nicht erkennbar, dass dies eintreten wird; die Lebenserfahrung zeigt außerdem, dass auch der Baulärm zum Erliegen kommt, wenn widrige Wetterverhältnisse eine Arbeitsunterbrechung erfordern. Die lärmintensiveren Arbeiten würden also wegen der Wiedereinflüsse nicht länger andauern, sondern allenfalls der kalendarische Zeitraum, in dem diese stattfinden könnten würde sich verlängern. Der Einwendung ist freilich zuzugeben, dass die Formulierung „an 1-2 Tagen“ an entsprechender Stelle im Erläuterungsbericht der Planung (Unterlage 1d, S. 27) unpräzise gefasst ist.

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht ohnehin bereits mit Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.III dieses Beschlusses oder im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

4.3.2.2 Bauzeitlicher Erschütterungsschutz und Luftreinhaltung

Die Bauarbeiten werden in einem Minimalabstand von ca. 90 m zur Bebauung Tanzflecks stattfinden. Dazu zählen auch Ramm- und Verdichtungsarbeiten, die Erschütterungen verursachen können. Ein Erschütterungsgutachten liegt den Planunterlagen nicht bei. Der Vorhabenträger bringt insoweit vor, dass eine erschütterungstechnische Untersuchung ergeben hat, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 ausgeschlossen werden können und die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 Stufe II und III eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zum Aspekt baubedingter Erschütterungen das Sachgebiet für Technischen Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz beteiligt, das auch insoweit die Ausführungen des Vorhabenträgers aufgrund des großen Abstands zur Wohnbebauung als fachlich plausibel bestätigt hat.

Erschütterungen von Bauwerken sind daher kein kritischer Faktor und konstituieren keinen dem Vorhaben entgegenstehenden Belang. Allemal fallen gleichwohl rein naturwissenschaftlich messbare Erschütterungen bei der rechtlichen Abwägung gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Aspekte nicht ins Gewicht, sodass das Vorhaben weiterhin zuzulassen war.

Gleiches gilt für die Luftreinhaltung während der Bauzeit: Aufgrund des Abstandes der Baustelle zu den Immissionsorten und der vorübergehenden Natur der Bauarbeiten und deren vergleichsweise geringer Intensität und Maschinendichte, stellt die bauzeitliche Luftreinhaltung keinen abwägungswesentlichen Belang dar, weil es insofern bereits an einer wesentlichen Auswirkung fehlt.

4.3.3 Betriebsbedingte Immissionen

4.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 ist eine umfassende Würdigung der Thematik Verkehrslärm (vgl. dort Ziffer C.2.4.4.1) und hat zu dem Ergebnis geführt, dass an keinem Immissionsort die einschlägigen Grenzwerte überschritten wurden und folglich auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Da es sich unter dem Aspekt des Verkehrslärmschutzes bei den im Planfeststellungs-Änderungs- und Ergänzungsverfahren eingebrachten Änderungen in Form freiwillige Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bau-km 0+730 – Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 – 1+120 (Lärmschutzwand) um eine reine Verbesserungsplanung handelt, die dazu führt, dass die einschlägigen Gebietsgrenzwerte durch die vorgelegte Planung an den Emissionsorten noch weiter unterschritten werden als zuvor (vgl. Unterlage 4.3d), kann hieraus weiter gefolgert werden, dass das geänderte Vorhaben aus dem Blickwinkel des Verkehrslärmschutzes weiterhin ermessensfehlerfrei zugelassen werden kann.

Auswirkungen durch Verkehrslärm wurden jedoch häufig in Einwendungen thematisiert:

Die Auffassung der Einwendungsführer ging dabei da hin, dass die Ortsmitte durch die Ortsumgehung auf Kosten der Randbebauung im Osten Tanzflecks entlastet werde. Man antizipierte insbesondere bedingt durch die Dammlage und die damit gegenüber den Wohnanwesen erhöhte Trassenlage der Ortsumgehung erhebliche negative Auswirkungen durch Verkehrslärm, da dort knapp 100 m Abstand in fünf Meter Höhe die Straße vorbeigeführt werden solle. Als Lärmquellen wurden insbesondere die auf der Ortsumgehung mögliche höhere Fahrgeschwindigkeit verglichen zur Ortsdurchfahrt, die erhöhte Trassenlage sowie das Überfahren von Brückenbeschlägen ausgemacht.

Die Einwendungsführer befürchteten teilweise gesundheitliche Nachteile für sich selbst, aber auch einen materiellen Verlust in Form absinkender Immobilien- und Mietpreise, wenn das Wohnumfeld im Einwirkungsbereich des Vorhabens infolge von Lärm- und Abgasimmissionen unattraktiv werde.

In diesem Zusammenhang wurde etwa die Aufnahme von Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss beantragt, die eine Einhaltung der geltenden Lärmrichtwerte der 16. BImSchV auf dem Grundbesitz der Einwendungsführer sicherstellten. Gefordert wurden auch mehrfach passive Schallschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers in Form von Schallschutzfenstern für die Wohnungen von Einwendungsführern.

Ebenso wurden Entschädigungen für entgangene Mieteinnahmen für vermietete Objekte und für gesunkene Verkaufswerte der Immobilien im Osten Tanzflecks gefordert. Ein Einwendungsführer bezweifelte gar, seine Wohnung ohne Schallschutzfenster weiter bewohnen zu können, da er besonders ruhebedürftig sei; widrigenfalls forderte er eine Entschädigung in Geld, um sich eine ruhige Wohnung anmieten zu können.

Die Wohnumgebung werde auch dadurch unattraktiver, dass der sich östlich an Tanzfleck anschließende Naherholungsbereich mit Lärm beaufschlagt, soweit nicht ohnehin von der Ortschaft abgeschnitten werde.

Bemängelt wurde, dass die Lärmprognosen und Schallberechnungen nicht öffentlich ausgelegt worden und folglich nicht nachvollziehbar seien. Es handele sich bei solchen Gutachten jedoch zweifelsohne um Umweltinformationen im Sinne des BayUIG, die hier mit ausgelegt werden hätten müssen. Ihre Nichtauslegung wurde bemängelt.

Es wurde bezweifelt, dass die Blend- und Irritationsschutzwände für Fledermäuse in der Lage seien, den Lärm des erhöht und mit hoher Geschwindigkeit vorbeifahrenden Verkehrs zu dämpfen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkungen der Ortsumgehung Tanzfleck in Form von Verkehrslärm sind rechtlich unerheblich, weil sie die hier einschlägigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV sicher einhalten und sogar noch weit unterschreiten. Die entsprechenden Lärmprognosen und Schallberechnungen sind Bestandteil der Tektur vom 21.12.2022 und als solcher mit ausgelegt, sodass die möglicherweise Betroffenen davon Kenntnis nehmen konnten. Es sind demnach keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich. Wie aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 4.3d) hervorgeht, sind lärmsteigernde Aspekte wie die auf der Ortsumgehung höhere mögliche Fahrgeschwindigkeit dort bereits richtig berücksichtigt und eingerechnet worden.

Aus dem gleichen Grund kommen keine passiven Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass die Wirksamkeit der geplanten Lärmschutzwand oder die Richtigkeit der Lärmprognosen anzuzweifeln.

Rechtserhebliche Lärmbeeinträchtigungen der Anwohnerschaft am östlichen Ortsrand Tanzflecks können daher mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Es ist somit auch nicht zu befürchten, dass dortige Anwohner durch die Immissionen der Ortsumgehung Tanzfleck gesundheitliche Schäden erleiden. Da die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, kommt die Frage nach möglichen passiven Schutzmaßnahmen oder gar Entschädigungen nicht zum Tragen.

Was die befürchtete Wertminderung von Wohnanwesen und möglicherweise erniedrigte Mieterlöse angeht, wird diese zunächst nur vermutet und müsste vorliegend im Ergebnis als Abwägungsbelang jedenfalls hinter der Verwirklichung des Planungsvorhabens und den damit einhergehenden öffentlichen Belangen zurücktreten.

Weiterhin vermittelt der Marktwert einer Immobilie - der als solcher auch von außerhalb der Immobilie liegenden Faktoren beeinflusst sein kann - keine geschützte Rechtsposition und keinen Vertrauensschutz gegenüber legal in der Nachbarschaft realisierten Vorhaben. Infolgedessen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Entschädigung wegen eines Immobilienwertverlustes nicht.

Die Einwendung, die Fledermaus-Schutzbauwerke, die teilweise Lärmschutzfunktionen erfüllen, könnten den Lärm nicht abschirmen, kann nicht aus den Daten nachvollzogen werden; daraus wird vielmehr ersichtlich, dass die voraussichtlich an der Wohnbebauung ankommenden Schallimmissionen sowohl mit als auch ohne die Blend- und Irritationsschutzwand die Grenzwerte der 16. BImSchV einhalten werden; davon unabhängig ist ein weiter lärm mindernder Effekt der Blend- und Irritationsschutzwände deutlich aus der Lärmprognose ersichtlich.

Auch eine Zerstörung des östlich von Tanzfleck gelegenen Naherholungsbereiches ist nicht aus der Planung allgemein und den Lärmprognosen im Besonderen ableitbar. Zum einen bleiben die Naturbereiche über das Wegenetz und die Unterführungen nach wie vor erreichbar und zum anderen handelt es sich beim Erholungsvorgang in der freien Natur um einen individuellen Prozess, bei dem nicht zu unterstellen ist, dass er absolute Ruhe erfordert; in diesem Zusammenhang braucht auch nicht unerwähnt zu bleiben, dass auch im Status quo von der Ortsdurchfahrt herrührender Verkehrslärm deutlich im Waldbereich östlich von Tanzfleck hörbar war. Freilich verschiebt sich die entsprechende Emissionsquelle nunmehr nach Osten, sodass ein längerer Anmarsch erforderlich ist, um einen vergleichbaren Grad an relativer Ruhe vor den Verkehrsgläuschen der Ortsumgehung vorzufinden.

Zu berücksichtigen ist somit die freilich mögliche sensorische Wahrnehmbarkeit der Ortsumgebung und das subjektive Lärmempfinden der Wohnbevölkerung als abwägungserheblicher Belang. Da jedoch, wie die Planung zeigen konnte, die durch die Ortsumgebung verursachten Verkehrslärmpegel deutlich im zulässigen Bereich liegen, kann die Schwere der von ihr ausgehenden diesbezüglichen Betroffenheit bei weitem nicht das Gewicht und die Wichtigkeit der für die Ortsumgebung sprechenden Aspekte erreichen und wird somit bei der Abwägung von ihnen zugunsten der Ortsumgebung übertroffen. Auszuschließen ist auch nicht, dass es Menschen geben könnte, denen es subjektiv unmöglich sein könnte, den von der Ortsumgebung durchzogenen Bereich für Naherholungszwecke zu nutzen; diese Betroffenheit tritt jedoch ebenso aufgrund der geringen Zahl potentiell Benachteiligter, und der nach wie vor gegebenen Möglichkeit sich für die Erholungssuche nach Westen zu orientieren hinter dem Nutzen der Ortsumgebung in puncto Verkehrssicherheit und Verkehrserleichterung für Tausende Verkehrsteilnehmer täglich und eine entsprechende Immissionsentlastung für die Ortsmitte von Tanzfleck zurück.

4.3.3.2 Schutz vor verkehrsbedingten Luftverunreinigungen und Erschütterungen

Wie auch bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.15.2015, dort unter Punkt C.2.4.4.2, herausgearbeitet wurde, ist das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Auf die Luftreinhaltung durchschlagende Änderungen beinhaltet das Planfeststellungs- Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht.

Gleichwohl wurde im Zusammenhang mit der Tektur vom 21.12.2022 vom Vorhabenträger eine aktualisierte Berechnung zur Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den aktuellen „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020)“ unter der Grundlage des aktuell gültigen Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1), durchgeführt. Es wurde das zur Ortsumgebung nächstgelegene Gebäude (Gartenstraße 14) ausgewählt. Die Luftschadstoffberechnung wurde zunächst mit der Bestandstrasse B 299 (Ortsdurchfahrt) und anschließend mit der Ortsumgebung (Planfeststellungstrasse) für den Prognosezeitraum 2035 durchgeführt. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist weder von der Ortsdurchfahrt

noch von der Ortsumgehung davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen (Ortsrand) erreicht oder überschritten werden. Auf die Unterlage 1d, Anhänge 2 und 2a wird insoweit verwiesen.

Verkehrsbedingte Erschütterungen sind nach Einschätzung des Sachgebietes für technischen Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz aufgrund der großen Entfernung der geplanten Ortsumgehung (P_OST) zur Wohnbebauung ohne Belang.

Soweit einwendungsweise vorgebracht wurde, dass Wohnanwesen von Abgasen aus dem Bereich der Ortsumgehung beeinträchtigt werden und infolgedessen an Wert einbüßen, wird dies zurückgewiesen: die erstellten Luftschadstoff-Prognosen deuten darauf hin, dass die von der Ortsumgehung Tanzfleck zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen im Bereich des östlichen Ortsrandes von Tanzfleck deutlich im zulässigen Bereich liegen. Eine wesentliche Beeinträchtigung solcher Anwesen kann folglich ausgeschlossen werden. Die möglicherweise dort wahrnehmbaren luftgetragenen Auswirkungen der Ortsumgehung Tanzfleck sind somit ebenfalls als sonstige Nachteile zu klassifizieren und können im Rahmen der Abwägung bei weitem nicht das öffentliche Interesse an der Herstellung der Ortsumgehung Tanzfleck aufwiegen.

Für die Belastung mit Luftschadstoffen aus dem Bereich der Ortsumgehung gab es weitgehend parallele Einwendungen wie zum Verkehrslärm: Einwendungsführer fürchteten um ihre Gesundheit sowie um ihre Wohnqualität bis hin zum Wertverlust bzw. der Unvermietbarkeit von Immobilien am östlichen Ortsrand Tanzflecks.

Auf diese Einwendungen finden dementsprechend die analogen Zurückweisungsgründe wie beim Verkehrslärm Anwendung.

Der Vorhabenträger hat anhand von Simulationsberechnungen gezeigt, dass die von der Ortsumgehung ausgehenden Luftverunreinigungen ein geringeres Niveau erreichen als es bislang in der Ortsdurchfahrt herrscht, und insgesamt im zulässigen Bereich liegen. Eine Gesundheitsgefährdung in der Nähe lebender Anwohner kann daher ausgeschlossen werden, ebenso eine Unbewohnbarkeit ihrer Immobilien; ein Wertverlust oder Mietertragseinbußen folgen nicht zwingend aus dem Straßenbau in der Nähe einer Immobilie.

4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen den Vorhaben auch weiterhin nicht entgegen. Sie waren bereits Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 (Teil C, Abschnitt 2, Ziffer 2.4.5). Im vorliegenden Beschluss erfolgt die Behandlung der zusätzlichen Erkenntnisse und der zusätzlich vorgesehenen naturschutzrechtlich motivierten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zugunsten geschützter Arten.

4.4.1 Gebietsschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatschG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Das Vorhaben betrifft und beeinträchtigt nach wie vor vier kartierte Biotope (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, dort Punkt C.2.4.5.1.1.). Die hierfür im Rahmen der Ausgangs-Planfeststellung ausgesprochenen Ausnahmen bleiben aufrecht, da sich insofern die Betroffenheiten durch die Ergänzungs- und Änderungsplanung nicht geändert haben. Dies gilt ebenso für mittelbare Auswirkungen auf das benachbarte FFH-/SPA-Gebiet DE 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr.“

Für eine ebenfalls von dem Vorhaben betroffene Ökokatasterfläche (wegbegleitende Wildobstreihe, Flächen Nr. 15754) besteht kein gesetzlicher Schutz in Bayern; es handelt sich gleichwohl um einen im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensierenden Eingriff.

Sonstige gesetzliche geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht betroffen.

4.4.2 Artenschutz

4.4.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten.

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes.

Die festgestellte Planung des Vorhabens „Ortsumfahrung Tanzfleck“ trägt dem allgemeinen Artenschutz insbesondere durch die Festschreibung der allgemeinen Konfliktvermeidungsmaßnahme 2V (Lebensstättenschutz) sowie durch die angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung. Auf die Unterlage 9.1d (LBP) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4.4.2.2 Besonderer Artenschutz

4.4.2.2.1 Verbotstatbestände

Zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist Individuen bezogen und nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Be-

trachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste unterfallen nicht dem Tötungsverbot. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in *signifikanter* Weise erhöht (BVerwG, U. v. 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rn. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen, Querungshilfen u. ä., in die Betrachtung einzubeziehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da Straßenplanung und -bau als Maßnahmen aufzufassen sind, die von Behörden durchgeführt werden, kommen hier die Tatbestandsausschlüsse des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Tragen.

Demnach ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben

das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Dies gilt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, U. v. 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, U. v. 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141). Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, U. v. 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nimmt weiterhin das Nachstellen und Fangen wildlebender Tiere und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen dann von der Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus, sofern diese Handlungen gerade zum Schutz der betroffenen Lebensformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet und hierfür erforderlich sind. Für praktische Überlegungen sind damit alle möglichen Arten von Umsetzungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen von Lebensformen aus einem Gefahrenbereich gemeint.

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kommt es hingegen trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Tatbestandsausschlüsse zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der

maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Auch Stichproben können daher gegebenenfalls genügen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage ausreicht, besteht nicht. Der Individuen bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar, die den

tatsächlichen Bestand nie vollständig abbilden können. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vorliegen, auf ökologische Bewertungen angewiesen sind, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die in diesem Rahmen getroffenen, auf fachgutachtliche Stellungnahmen gestützten Annahmen der Planfeststellungsbehörde unterliegen gerichtlicher Prüfung nur dahin, ob sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. BVerwG, U. v. 25.06.2014 - 9 A 1.13.; U. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308; U. v. 09.07.2009 - 4 C 12.07; U. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274).

Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen oder „strengere“ Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen nicht vom Vorhabenträger bzw. von der Planfeststellungsbehörde, bei wissenschaftlichen Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen. Nehmen sie insoweit einen nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbaren Standpunkt ein, so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern (vgl. BVerwG, U. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07).

4.4.2.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im ergänzenden Verfahren

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 ist bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen worden (dort Teil C, Ziffer 2.4.5.1.2). Die damaligen Planunterlagen enthielten naturschutzfachliche Angaben zur saP (dortige Unterlage 9.1 bzw. 9.1a). Das dortige gutachterliche Fazit lautete, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-RL und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der VogelSch-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG erfüllt werden. Dennoch wurden „vorsorglich“ artenschutzrechtliche Ausnahmen zugunsten des Vorhabens erteilt, die möglicherweise alle im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten oder vielleicht sogar alle Tierarten umfassend zu verstehen gewesen sein sollten.

Anlässlich der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger die vorhandenen Daten zu den relevanten Tier- und Pflanzenarten aktualisieren lassen und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnisse ergänzt (vgl. Unterlage 9.5d).

Vor dem Hintergrund der oben unter Punkt 4.4.2.2.1 dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei der Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, in Auftrag gegeben und als Teil seiner Ergänzungsplanung vom 25.10.2017, überarbeitet im Rahmen der Tektur vom 21.12.2022, vorgelegt. Darin wird gezeigt, welche Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten bzw. anzutreffen sind, und in welchem Ausmaß diese gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens exponiert sind. Aus dem Ausmaß der Exposition werden dann Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach praktischen Vernunftmaßstäben ausschließen.

Das methodische Vorgehen des Beitrags orientiert sich an den Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (zunächst in der Fassung mit Stand 01/2015, nach Tektur in der Fassung mit Stand 08/2018) sowie ergänzend der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Prüfablauf bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bayerische Landesamt für Umwelt, 2020) und dem aktualisierten

„Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission, 2021) und ist seinerseits nicht zu beanstanden: Demnach wurden die Auswirkungen des Straßenbauwerks und -betriebs und deren Reichweite ermittelt und zugrunde gelegt sowie die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt. Sodann wurden die hiernach verbleibenden Netto-Auswirkungen auf solche Arten diskutiert, die aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der artspezifischen Reichweite der Vorhabenauswirkungen von solchen betroffen sein können.

4.4.2.2.3 Bestand und Betroffenheit der besonders und besonders und streng geschützten Arten im Vorhabengebiet

Es ergab sich mangels Vorkommens keine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL. Der Fachbeitrag kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass auch bereits mangels Habitategnung keine Anhang-IV-Arten aus den Kategorien der Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere in relevanter Weise von Vorhabenauswirkungen betroffen sein können.

Differenzierterer Betrachtung bedürfen hingegen die Klassen der Amphibien, Säugetiere, der Reptilien und der europäischen Vogelarten.

4.4.2.2.3.1 Amphibien

Hier lagen zunächst Nachweise des Kleinen Wasserfroschs (*pelophylax lessonae*, potentiell) und des Laubfrosches (*hyla arborea*, gesichert) vor. Für den Kleinen Wasserfrosch gelang kein direkter Nachweis im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen, der Laubfrosch wurde in drei Gewässern der Teichkette östlich Tanzflecks nachgewiesen. Aufgrund der lokalen Lebensraumausstattung wurde ein Vorkommen des Wasserfroschs auch ohne konkreten Nachweis unterstellt, für den Laubfrosch auch eine Fortpflanzungsstätte angenommen.

Die vermutlichen Fortpflanzungsstätten und nahe dabei gelegene Landlebensräume des Laubfroschs liegen ca. 350 m östlich der Plantrasse und werden von Bauarbeiten nicht betroffen. Betriebsbedingte Störungen bei der Partnersuche (z.B. Maskierung

von Paarungsrufen durch Straßenlärm) sind aufgrund dieser Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Laubfrosches kann darin bestehen, dass Wanderbewegungen junger Frösche erschwert werden bzw. zu deren Tötung durch Überfahren beim Überqueren der Straße führen können. Hiergegen nennt der ASB als geeignete Gegenmaßnahme die im Vorhaben mit enthaltenen Durchlässe mit Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 0+780 und 0+980 sowie zwischen Bau-km 1+760 und 1+875.

Eine theoretische Möglichkeit von Individuenverlusten bei Laubfröschen verbleibt in der Überbauung des verlandeten Teiches bei Bau-km 0+850, während sich dort überwinternde Laubfrösche befinden würden. Dem wird jedoch durch die rechtzeitige Räumung bzw. Freimachung des Gewässers vor dem möglichen Bezug als Winterquartier durch Frösche begegnet.

Für den Kleinen Wasserfrosch wurde ohne positiv nachgewiesenes Vorkommen gleichwohl eine diffuse Möglichkeit des Vorhandenseins im Vorhabengebiet anerkannt. Mangels eines konkreten Vorkommens in einem Lebensraum ist damit der Lebensstättenschutz (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) zugunsten einer bestimmten Struktur oder eines bestimmten Areals nicht einschlägig. Es verbleibt bei der abstrakten anlagen- oder betriebsbedingten Möglichkeit der Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (Wanderbewegungen), die insofern genauso wie beim Laubfrosch auch auf den Kleinen Wasserfrosch zutreffen.

Für die verbleibenden Risikobereiche der Überbauung bzw. Überfahung von im verlandeten Teich bei Bau-km 0+850 überwinternden Fröschen und der Überfahung wandernder Frösche im Betrieb der verlegten Straße dienen dieselben Gegenmaßnahmen wie beim Laubfrosch.

Unter diesen Umständen prognostiziert der ASB keine mögliche Verwirklichung von Verbotstatbeständen zum Nachteil von Amphibien des Anhangs IV zur FFH-RL.

4.4.2.2.3.2 Säugetiere

An Säugetieren des Anhangs IV der FFH-RL konnten zwar weder direkte noch indirekte Nachweise für Haselmaus (*muscardinus avellanarius*), Biber (*castor fiber*) oder

Fischotter (*Iutra lutra*) erbracht werden, aber dafür wurden zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen; nämlich:

Tabelle 1: Übersicht über die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Häufigkeiten

Braunes und Graues Langohr (<i>plecotus auritus</i> & <i>plecotus austriacus</i>)	anhand der Rufe ununterscheidbar, potentiell beide vorkommend, wenige Nachweise an Waldrändern
Fransenfledermaus (<i>myotis nattereri</i>)	vereinzelt
Große und Kleine Bartfledermaus (<i>myotis brandtii</i> & <i>myotis mystacinus</i>)	anhand der Rufe ununterscheidbar, potentiell beide vorkommend, am zweithäufigsten nachgewiesen, vermutlich in Gebäudequartieren in Tanzfleck lebend
Gr. Abendsegler (<i>nyctalus noctula</i>)	regelmäßige Nachweise, vermutlich in Baumquartieren im Untersuchungsgebiet lebend
Gr. Mausohr (<i>myotis myotis</i>)	sehr wenige Nachweise
Mopsfledermaus (<i>barbastella barbastellus</i>)	vereinzelt nachgewiesen, Nachweisschwerpunkte: Südrand Truppenübungsplatz + Waldstreifen zwischen Tanzfleck und Thansüß (südöstlich des Vorhabengebiets)
Mückenfledermaus (<i>pipistrellus pygmaeus</i>)	sehr wenige Nachweise
Nordfledermaus (<i>eptesicus nilssonii</i>)	vereinzelte Nachweise
Rauhautfledermaus (<i>pipistrellus nathusii</i>)	vereinzelte Nachweise
Wasserfledermaus (<i>myotis daubentonii</i>)	regelmäßige Nachweise, vermutlich in Baumquartieren im Untersuchungsgebiet lebend
Zweifarbfloddermaus (<i>vespertilio murinus</i>)	Vereinzelte Nachweise
Zwergfledermaus (<i>pipistrellus pipistrellus</i>)	bei weitem am häufigsten nachgewiesene Art, vermutlich in Gebäudequartieren in Tanzfleck lebend

Betroffenheiten von Fledermausarten durch Straßenbauvorhaben mit Bezug auf das naturschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) können sich grundsätzlich durch die direkte bau- oder betriebsbedingte Einwirkung auf Individuen ergeben, also durch Beseitigung besetzter Quartiere, Überfahren oder Zusammenstoß mit Fahrzeugen im Betrieb der Straße.

Relevante Störfwirkungen von Straßen auf Fledermäuse können prinzipiell in der bau- oder betriebsbedingten Störung von Individuen in Quartieren, beim Jagen in Jagdhabitaten oder bei der Fortpflanzung in Fortpflanzungshabitaten ergeben; Straßen rufen diese Effekte durch die Lärm- und Lichtemissionen sowie die Bewegungsreize bei Bau und Betrieb hervor. Die anlagenbedingte Zerschneidungswirkung von Straßen auf die Strukturen in der Landschaft (Hecken, Waldränder, ...) kann sich durch die nicht mehr gegebene Erreichbarkeit von Wohn- Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten im Sinne des Störungsverbots auf Fledermäuse auswirken, weil Fledermäuse

mit ihrer Ultraschall-Echo-Orientierung auf solche Leitstrukturen angewiesen sind, um von einem Funktionsbereich in den anderen zu finden.

Auch ohne direkte Auswirkungen auf individuelle Fledermäuse können sich Straßenvorhaben schädigend auswirken, indem sie den Populationen durch die mit ihnen in Zusammenhang stehende Flächeninanspruchnahme Wohn-, Jagd- oder Fortpflanzungsumgebungen endgültig oder vorübergehend entziehen oder aber durch ihre Zerschneidungswirkung funktionslos werden lassen.

Indirekt schädigende Entzüge von geeigneten Quartierbäumen bzw. -gehölzen für Fledermäuse sind im Zuge der Verwirklichung der Ortsumgehung Tanzfleck nicht vorgesehen. Eine Suche nach geeigneten Baumhöhlen in zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen erbrachte keine Ergebnisse. Es verbleibt mithin lediglich ein zufälliges Restrisiko einer Schädigung von Lebensstätten.

Signifikante Störungswirkungen aufgrund der vorübergehenden Bauphase prognostiziert der Artenschutzbeitrag nicht. Als gewichtigste Störungswirkung des Vorhabens identifiziert der Artenschutzbeitrag die betriebsbedingte Abschnürung eines Jagdhabitats südöstlich von Tanzfleck, in dem in der Ortschaft beheimatete Zwerg- und Bartfledermäuse jagen. Um dorthin zu gelangen, müssten sie nach Verwirklichung des Vorhabens die Bundesstraße überwinden.

Die Abschnürung des Jagdreviers südöstlich Tanzflecks äußert sich auch in einem Kollisionsrisiko für Individuen beim Überqueren der Trasse. Demgegenüber besteht kein erwähnenswertes Risiko der baubedingten Tötung von Fledermäusen in Quartieren oder gar im Freien durch die Einwirkung von Baumaschinen.

Für diese relevanten Risikobereiche nennt der Artenschutzbeitrag Gegenmaßnahmen, die ihrerseits Eingang in den landschaftspflegerischen Begleitplan gefunden haben. Der Artenschutzbeitrag geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass Verbotsstatbestände im Kontext des inmitten stehenden Vorhabens nicht verwirklicht werden.

4.4.2.2.3.3 Reptilien

Die einzige relevante Reptilienart aus Anhang IV der FFH-RL im Vorhabengebiet ist die Zauneidechse (*lacerta agilis*). Sie wurde an Wegrändern und Böschungen nördlich von Tanzfleck gefunden. Laut Artenschutzbeitrag ist von einem flächendeckenden Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabengebiet auszugehen.

Die Bereiche nördlich Tanzflecks, in denen Zauneidechsen angetroffen wurden, wurden ebenfalls als Fortpflanzungsstätten angesprochen.

Die Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet und am Rande der Sammelkompensationsfläche (Sandgrube nördlich Tanzfleck) sind Teile einer nicht näher definierbaren bzw. räumlich abgrenzbaren lokalen Population. Diese lokale Population umfasst aller Wahrscheinlichkeit nach weitere Vorkommen im Truppenübungsplatz mit seinem großen Angebot geeigneter Saumhabitats. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Population wird im Artenschutzbeitrag mit „gut“ bewertet.

Zauneidechsen sind nicht besonders störungsempfindlich, da sie oft an Straßenböschungen oder an Bahndämmen vorkommen, d. h. die bau- und betriebsbedingten Störungen wirken per definitionem kurzfristig und können keine nennenswerte Beeinträchtigung für diese Art darstellen.

Eine stärkere Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen entlang von Vernetzungsstrukturen für die Zauneidechse kann vorliegend laut Artenschutzbeitrag ausgeschlossen werden. Durch die Verlegung der Straßentrasse weiter nach Osten und die damit einhergehende Abnahme des Verkehrs auf der bisherigen, künftig auf eine Breite von 6,5 m rückgebauten Trasse nördlich von Tanzfleck, werden die Möglichkeiten für einen Individuenaustausch zwischen dem lokalen Vorkommen der Zauneidechse nördlich von Tanzfleck und den weiteren lokalen Vorkommen im angrenzenden Truppenübungsplatz sogar verbessert.

Populationserhebliche Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden daher bei der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht verursacht.

Es bleibt jedoch bei einer Inanspruchnahme von geeigneten Wohn- und Fortpflanzungshabitats durch das Vorhaben (Schädigung) und, da von einem flächendeckenden

den Eidechsenvorkommen ausgegangen wird, der diffus-latenten Möglichkeit von Individuenverlusten innerhalb des Baufensters im Rahmen der Bautätigkeit (Überfahren/Überschütten) oder auch im Rahmen des Straßenbetriebs (Überfahren) beim Überqueren der oder Verweilen auf der fertigen Straße.

Während das Überfahren von Eidechsen auf einer Asphaltstraße ein Vorgang des alltäglichen Lebensrisikos ist und somit nicht unter das Tötungsverbot des speziellen Artenschutzes fällt, entwickelt der Artenschutzbeitrag als Vorkehrung gegen bauzeitliche Individuenverluste und den Wegfall eines Habitatbereichs spezifische Vermeidungs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

4.4.2.2.3.4 Europäische Vogelarten

Die Gruppe der Vögel ist im Anhang IV der FFH-RL nicht enthalten. Vielmehr existiert für den besonderen Schutz der europäischen Vogelarten in Form der VogelSch-RL ein separates Regelwerk. Die Umsetzung der VogelSch-RL erfolgte durch die §§ 44 ff BNatSchG.

Demnach ließ sich durch die Auswertung amtlicher Kartierungsdaten, Abschätzung aus dem vorhandenen Lebensrauminventar sowie durch Eigenbegehungen des Gutachters des Vorhabenträgers ein Artenspektrum von insgesamt 80 Vogelarten des Anhangs I der VogelSch-RL isolieren, das potentiell im Vorhabengebiet vorkommen könnte.

Bei 46 dieser Vogelarten lässt, deren weit verbreitetes und häufiges Vorkommen den Rückschluss zu, dass die Auswirkungen des konkreten Vorhabens den Erhaltungszustand ihrer Population nicht verschlechtern können.

Für diese Arten ergibt sich aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit oder geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und für sie unpassender Lebensraumbedingungen im Wirkbereich des Vorhabens oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber Straßen schlechthin keine Betroffenheit.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes kann sich für diese Arten nicht aus der Verwirklichung des Vorhabens ergeben, weil selbst bei Verlust an einzelnen Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten solche im näheren Umfeld sofort wieder verfügbar wären und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt würde.

Gegen eine Verletzung des Störungsverbotes (hier durch Bautätigkeiten und den Verkehr im Betrieb der Straße) spricht die flächendeckend zahlreiche und gesicherte Population dieser Arten.

Der Artenschutzbeitrag sieht das Kollisionsrisiko der artangehörigen Individuen in der Betriebsphase der Ortsumgehung Tanzfleck ebenfalls als nicht erhöht und gegebenenfalls nicht als signifikant erhöht an, da es sich um Arten handle, die entweder verhaltensbedingt keine erhöhte Kollisionsgefahr bei der Straßenquerung oder dem Aufenthalt auf einer Straße aufweisen oder aber Überlebensstrategien besitzen, die es ermöglichen, Individuenverluste weitgehend zu vermeiden.

Diese Folgerung erscheint der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Tatsache, dass Bayern bzw. Deutschland ein durchaus dichtes Verkehrswege- und insbesondere Straßennetz aufweisen, es diesen Arten aber angesichts dieser Tatsache dennoch offensichtlich möglich ist, eine stabile zahlreiche Population aufrechtzuerhalten, auch schlüssig.

Die nächst-empfindlichere Klasse von Vogelarten umfasst 33 seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten, auf die jedoch mit Blick auf das konkrete Vorhaben mindestens eines mehrerer Ausschlusskriterien zutrifft:

- Arten, deren wesentliche Lebensraum-Ansprüche im Wirkungsbereich des Vorhabens von vorne herein nicht erfüllt sind
- Arten mit großen Einzelrevieren, die innerhalb des Reviers auf gleichwertige Habitate ausweichen können
- Arten, gegenüber deren insgesamt vorhandenem Nahrungshabitat der Wirkraum des Vorhabens klein ist, sodass durch die Vorhabenauswirkungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population entstehen können
- Arten mit komplexen Bruthabitaten innerhalb des Truppenübungsplatz, aus deren Perspektive das Vorhabengebiet nur ein selten genutzter randständiger Bereich ist

Für diese Arten schließt der Artenschutzbeitrag die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes aus, weil entweder schon keine Lebensstätten im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen oder zumindest in räumlichem Zusammenhang Ersatzhabitate zu finden sind. Störungen von Einzelindividuen verstoßen nicht gegen das Störungsverbot, weil es aufgrund von Ausweichmöglichkeiten oder dem nur vorübergehenden Charakter der Störung (Bauzeit) oder des Aufenthalts des Vogels im Störbereich (Revierrandlage) nicht zu einer Zustandsverschlechterung der lokalen Population kommen kann. Risiken für Individuenverluste durch Fahrzeugkollisionen prognostiziert der Artenschutzbeitrag entweder aufgrund nur sporadischer Aufenthalte von Individuen im Risikobereich oder aufgrund im Verhalten begründeter Ausweichtechniken (z.B. Hochflieger) nicht.

Das Ausschlussverfahren führt schließlich zur Feldlerche (*alauda arvensis*) als einziger vorhabenspezifisch relevant exponierter europäischer Vogelart, die eingehenderer Befassung bedurfte.

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft.

In der Artenschutzkartierung ist ein Feldlerchenvorkommen in der Feldflur östlich von Hagendorf (TA 700 m; ASK 2013) registriert. Als Ergebnis der im Jahr 2016 erfolgten avifaunistischen Kartierung kann festgehalten werden, dass die Feldlerche in der offenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft zwischen Tanzfleck, Kaltenbrunn und Thansüß regelmäßig als Brutvogel vorkommt. Die Siedlungsdichte liegt bei ca. 2 Revieren/10 ha und liegt damit im Bereich eines durchschnittlichen Wertes (2-4 Revieren/10 ha; vgl. VSW / PNL 2010).

Am 16.05.2020 erfolgte eine Übersichtsbegehung zur Erfassung wesentlicher Veränderungen von artenschutzfachlich relevanten Strukturen seit den Erhebungen 2016, wobei keine wesentlichen Veränderungen festgestellt werden konnten und davon auszugehen ist, dass die Ergebnisse aus den faunistischen Untersuchungen 2016 weiterhin belastbar und aussagekräftig sind.

Eine Besiedlung vergleichbarer Agrarlandschaft in räumlicher Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet ist anzunehmen bzw. für den Raum um Großschönbrunn und Massenricht durch eigene Nebenbeobachtungen der vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter auch belegt. Ferner ist die Besiedlung des angrenzenden Truppenübungsplatzes mit einer hohen Brutplatzdichte bekannt.

Aufgrund dieser, im unmittelbaren räumlichen Umgriff existenter Vorkommen ist die Abgrenzung einer eigenen bzw. eigenständigen „lokalen Population“ im Untersuchungsgebiet nicht möglich. Vielmehr ist dieses Vorkommen als Teil einer großräumigen „lokalen Population“ innerhalb des Naturraums zu betrachten.

In der Roten Liste Bayerns für die kontinentale biogeografische Region wird die Art als „gefährdet“ eingestuft, gleichzeitig geht das Bayerische Landesamt für Umwelt (Stand 2016) von einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand der Art in dieser Region aus.

Anhand der ermittelten Siedlungsdichte von ca. 2 Revieren auf 10 ha im Untersuchungsgebiet (und den weiteren Vorkommen im benachbarten räumlichen Umgriff) wird der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens der Art (hier durch den Gutachter hilfsweise gleichgesetzt mit einer „lokalen Population“) demgegenüber als günstig bzw. gut eingestuft.

Durch die Verlegung der B 299 sind östlich von Tanzfleck Brutgebiete der Feldlerche betroffen. Als prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2030/2035 ergeben sich für die B 299 im Planungsraum 8.997 Kfz/24h. Nach BMVBS (2010) wird bei Straßen mit einer Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/24h von einer Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche von 20 % vom Fahrbahnrand bis zu 100 m Abstand und von 10 % bei einem Abstand von 100 bis 300 m ausgegangen.

Südlich von Tanzfleck liegen innerhalb des 100 m-Korridors zwei Brutreviere der Feldlerche. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (v.a. Randlage der Brutreviere zu Siedlungen und Wäldern bzw. Gehölzen mit entsprechender Kulissenwirkung) wird in diesem Bereich mit einem Totalverlust der für Feldlerchen geeigneten Nistflächen gerechnet. Im Korridor 100 bis 300 m zum Fahrbahnrand liegen östlich der Trasse fünf Brutreviere der Feldlerche.

Aufgrund der Geländemorphologie bzw. des daraus resultierenden längeren Trassenverlaufs im Geländeeinschnitt kann davon ausgegangen werden, dass die theoretische Abnahme der Habitatsignung um 10 % hier nicht zum Tragen kommt bzw. zu keiner Aufgabe von Brutplätzen führen wird.

Als erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im Ergebnis somit der Verlust von zwei Brutrevieren bzw. Brutpaaren der Feldlerche festzuhalten.

Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen von trassennahen Brutrevieren hinausgehen (vgl. Punkt C.III.4.4.2.2.1 Verbotstatbestände), sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen. Auswirkungen auf die lokale Population sind auszuschließen.

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht, da lediglich eine Verlagerung des bestehenden Verkehrs bei einer insgesamt projektunabhängigen Verkehrsbelastung erfolgt. Ein betriebsbedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wird daher nicht unterstellt.

4.4.2.2.4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Vorteil der besonders und besonders und streng geschützten Arten im Vorhabengebiet

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzbeitrags hierzu herausgearbeiteten Betroffenheiten und Konfliktlagen bedürfen der Vermeidung bzw. Verminderung oder wenigstens des Ausgleichs, um das Vorhaben aus naturschutzrechtlichem Blickwinkel zulassen zu können.

Potentielle Betroffenheiten, die ohne konfliktvermeidende Gegenmaßnahmen zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen führen könnten, zeigten sich insbesondere für mehrere im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten (vgl. für Details Unterlage 9.5d):

- Die Störung von Funktionsbeziehungen (Jagdreviere) durch verkehrsbedingte Immissionen erfordert CEF-Maßnahmen.
- Die Gefahr der Tötung von Individuen durch betriebsbedingte Fahrzeug-Kollisionen aufgrund der Zerschneidung von Flugkorridoren zwischen Wohn- und Nahrungshabitat erfordert Vermeidungsmaßnahmen.
- Die baubedingte Störung oder Tötung von Individuen in Quartieren ist ein bereits weitgehend minimiertes Rest-Risiko, das durch die vorgehende Kontrolle potentieller Quartiere vor deren ggfs. erforderlichen Entnahme aus dem Vorhabengebiet im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschaltet wird.

Im Zentrum der Ergänzungsplanung stand insoweit die Herstellung einer integrierten Fledermausquerungsanlage bestehend aus einer Blend- und Irritationsschutzwand zwischen Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960, die zunächst die unsichere Querung der Straße in Dammlage versperrt und die Fledermäuse auf die als Querungshilfen optimierten Unterführungsbauwerke bei Bau-km 0+850 und 0+918 hinführt, wo eine gefahrlose Querung für Fledermäuse - aber freilich auch für andere Tiere - möglich ist.

An weiteren Säugetieren des Anhangs IV zur FFH-RL erbrachten die Untersuchungen weder direkte noch indirekte Nachweise für Haselmaus, Fischotter oder Biber.

Im Spektrum der Reptilien wurden für die Zauneidechse (*Iacerta agilis*) die baubedingte Störung oder Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen in Fortpflanzungshabitaten nicht ausgeschlossen, sodass Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

Zwischen Bau-km 0+100 und 0+550 brüten im Nahbereich (100 m-Korridor) der geplanten Trasse Feldlerchen. Zur Vermeidung baubedingter Gelegeverluste bzw. von Verstößen gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot ist in diesem Abschnitt eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli) mit anschließender Vergrämung zur Verhinderung einer späteren Ansiedlung in der Freifläche angeordnet.

Wie weiterhin vorgehend unter Punkt C.III.4.4.2.2.3.4 referiert wurde, ist aufgrund anlagen- und verkehrsbedingter Störwirkungen mit dem Verlust von zwei Brutrevieren für die Feldlerche zu rechnen. Diese Vorhabenswirkung muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.

Die vorgesehenen Gegenmaßnahmen für die jeweiligen artenschutzfachlichen Betroffenheiten und allgemeinen naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Konfliktlagen und die dagegen gerichteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Detail mit ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1d, dort Teil II) aufgeführt.

Vielfach wurde eingewandt, die Ortsumgehung Tanzfleck wirke sich zum Nachteil geschützter Tierarten aus. Besonders im Fokus stand hierbei die Gruppe der Fledermäuse.

Eine spezifische Einwendung griff die Effektivität der Querungsanlage an: bei den nachträglich geplanten Überquerungshilfen müsse noch gutachterlich nachgewiesen werden, dass diese Tötungen ausschließen bzw. dass es nicht zu einer signifikanten Steigerung der Todeszahlen komme. Insbesondere sei genau nachzuweisen, dass der Querschnitt sämtlicher Durchlässe so bemessen sei, dass sie von den betreffenden Arten sicher angenommen würden.

Nach Inbetriebnahme der Straße sei alle drei Jahre sowohl im Eingriffsbereich als auch auf den CEF-Flächen ein Monitoring im Hinblick auf die betroffenen Arten durchzuführen. Sollte die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht in vollem Umfang wirksam, sein, sind Nachbesserungsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.

Nach gutachterlicher Aussage des vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüros im Artenschutzbeitrag (Unterlage 9.5d, S. 12) werden bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL (hier: nur Fledermäuse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden. An entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen für das drohende Kollisionsrisiko zitiert der Artenschutzbeitrag seinerseits die Maßnahme 6 V aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan und führt aus, dass ohne diese die Erfüllung eines Verbotstatbestandes bei einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an der verlegten Bundesstraße gegeben wäre; dieses Risiko wird jedoch durch die Realisierung von Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich der Trassenquerung im Taleinschnitt südöstlich von Tanzfleck (Bau-km 0+850) wirkungsvoll vermieden.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz wurde zu der Planung um Stellungnahme gebeten und hat mitgeteilt, dass ihrerseits dagegen keine Einwände bestünden.

Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich vor diesem Hintergrund kein Anlass für Zweifel an der Effektivität der vorgesehenen Querungshilfen, um den durch sie angestrebten Zweck zu erfüllen.

Die Notwendigkeit eines weiteren gutachterlichen Nachweises (wobei offenbleibt, wie man einen Nachweis führen könnte, ohne das Vorhaben bereits verwirklicht zu haben) wird daher nicht gesehen. Ebenso kann nicht die Notwendigkeit eines Monitorings der Vermeidungsmaßnahmen im Eingriffsbereich sowie auf den abseits der Eingriffsflächen gelegenen CEF-Flächen erkannt werden, da es sich dabei ja um gerade durch ein sachverständiges Planerbüro auf deren effektive Zweckerfüllung hin ausgelegte Maßnahmen handelt und auch von fachbehördlicher Seite keine Notwendigkeit für eine entsprechende Nachprüfung gesehen wurde, zumal die in Frage stehenden Maßnahmen (Durchlässe als Querungshilfen, Zauneidechsenhabitate, Offenland für Feldlerchen, fledermausfreundlicher Umbau eines Waldrandbereiches in einer aufgelassenen Kiesgrube) ja auch übliche und bewährte Verfahren zur Lösung der jeweiligen Konflikte darstellen und es sich nicht um experimentelle Methoden mit offenem Ausgang oder fraglichem Erfolg handelt.

Die Variantenauswahl wurde in diesem Zusammenhang mit dem Argument angegriffen, dass ohne einen Anbindungsast das Risiko der Tötung von Fledermäusen völlig ausgeschlossen werden könnte, da die entsprechenden Habitate weiter westlich vermutet würden.

Hierzu ist erneut, auf das gutachterliche Fazit des Fachplanungsbüros im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu verweisen, dass bei der Realisierung von Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich der Trassenquerung im Taleinschnitt südöstlich von Tanzfleck (Bau-km 0+850) die signifikante Erhöhung eines Tötungsrisikos für Fledermäuse wirkungsvoll vermieden wird. In Anbetracht dessen, dass ein völliger Ausschluss eines Kollisionsrisikos bei keiner Planung zu erreichen ist, ist damit auch nachgewiesen dass die gewählte Variante auch unter dem Aspekt des Fledermausschutzes das erforderliche Niveau erreicht und somit auch mit ihren sonstigen Merkmalen, insbesondere ihren Vorteilen im Hinblick auf die Verkehrswirksamkeit, die Trassierung und die kürzere Baulänge zu Recht in die Abwägung mit den

anderen Varianten eingestellt werden konnte und dort andere weiter östlich liegende Varianten trotz deren günstigerer Ausgangssituation im Hinblick auf den Fledermausschutz in der Gesamtergebnis übertreffen konnte.

Auch bezüglich des Rotmilans wurde gerügt, ein vermuteter Horststandort sei nicht näher überprüft und ausermittelt worden und insbesondere der Rotmilan - neben weiteren nicht näher genannten Tierarten, würde in seinem Lebensraum beeinträchtigt;

Hierzu hat sich die Planung ohnehin auf die sichere Seite gestellt, indem sie den Horststandort und damit auch das Vorkommen des Rotmilans auch ohne genauen Nachweis angenommen und berücksichtigt hat. Weiterhin ist der Rotmilan ein Angehöriger jener Artengilde, von deren großräumigen Nahrungshabitaten der projektspezifische Wirkraum nur einen kleineren Teil ausmacht. Die vom Bau oder Betrieb der Straße ausgehenden Wirkungen bleiben daher ohne erhebliche Wirkungen auf diese Funktion (andere Beispielarten: Schwalben, Kranich, Mauersegler, Seeadler, Turmfalke, Graureiher, vgl. Artenschutzbeitrag, Unterlage 9.5d, S.26)

Soweit generell aufgrund der Betroffenheit streng geschützter und gefährdeter Tierarten wie verschiedener Fledermausarten, verschiedener Amphibienarten, Zauneidechse und Feldlerche von Einwendungsführern weitergehende Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich gehalten wurden, kann dem mangels Bestimmtheit nicht gefolgt werden. Vielmehr wurden im Rahmen der Planung ja konkrete Betroffenheiten und Konfliktfelder ermittelt und entsprechend passende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Die Planung, insbesondere die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde sodann durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft und ist keinen Einwänden begegnet. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum allein aufgrund der Betroffenheit mehrerer Tierarten die konkret auch zum Vorteil gerade jeder Arten entwickelten Mitigationsmaßnahmen unzureichend sein sollten.

4.4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs-

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Vorhabenträger, welcher einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, U. v. 07.03.1997 - 4 C 10.96). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, U. v. 18.03.2009 - 9 A 39.07, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege waren bereits Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.4.5.2 f.) und werden im vorliegenden Beschluss nur erneut behandelt, soweit dies erforderlich ist, um die im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung wurde die technische Planung der Trasse angepasst. Des Weiteren war eine Anpassung an die zwischenzeitlich geltende BayKompV notwendig geworden.

4.4.3.1 Eingriff

Durch das Vorhaben in der nunmehr planfestgestellten Form werden nach wie vor verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind.

Insoweit ergeben sich im Vergleich zur ursprünglich festgestellten Planung relativ geringfügige flächenmäßige Mehreingriffe durch die tatsächliche technische Umplanung im Änderungsbereich (Änderung der Entwässerung, notwendige Bankettverbreiterungen wegen Fledermaus-/Lärmschutzwand). Ein direkter Vergleich hinsichtlich Bedeutung und Wesentlichkeit ist wegen des geänderten Bewertungsrahmens vor bzw. nach Inkrafttreten der BayKompV nicht ohne weiteres möglich, kann vorliegend jedoch auch insoweit dahinstehen als in der überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplanung 2017 das Gesamtprojekt erneut betrachtet und alle Eingriffe untersucht wurden.

Die Eingriffsmechanismen und die mit ihnen verbundenen Konfliktlagen werden im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1d, dort Teil III) aufgeführt.

Die betroffenen Flächen wurden im Detail ermittelt und nach der vermittelnden vorhabenbezogenen Auswirkung hinsichtlich der Intensität der Auswirkungen auf die Funktion des Naturhaushalts mit Wertpunkten nach Anlage 3.1 zur BayKompV i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2 BayKompV gewichtet. Hierbei wurden vorhabenbedingte Entlastungen des Naturhaushalts gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV saldierend gegenge-rechnet.

Der sonach errechnete Kompensationsbedarf für das Gesamtvorhaben einschließlich der Änderung beträgt nunmehr per Saldo 179.052 Punkte über alle drei Bezugsräume hinweg. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlage 9.1d, insbesondere den dortigen Anhang III verwiesen.

Die nun planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplanung beinhaltet insgesamt eine sachangemessene und ausreichend detaillierte ökologische Bestandsaufnahme, die außerdem hinreichend aktuell ist. Die höhere Naturschutzbehörde hat

keine Einwände bzw. Anmerkungen zu der geänderten und ergänzten Planung erhoben. Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen deshalb für die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. dazu auch BVerwG, U. v. 15.01.2004 - 4 A 11.02).

4.4.3.2 Vermeidbarkeit und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

An die Herausarbeitung des Eingriffs und der von ihm verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und deren Intensität schließt sich zur Beurteilung seiner Zulässigkeit zunächst die Frage nach der Vermeidbarkeit dieser Beeinträchtigungen des Naturhaushalts an.

Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, U. v. 30.10.1992 - 4 A 4.92). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Wie im vorstehenden Punkt dargelegt, führt das Vorhaben in seiner nunmehrigen Gestalt durch seine spezifischen Auswirkungen in den drei betrachteten Bezugsräumen

zu verschiedenen Beeinträchtigungen. Diese sind im vorstehenden Sinne nicht vermeidbar: Die Auswirkungen lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden, wobei man bereits a priori keine dieser drei großen Gruppen komplett vermeiden kann. Die Frage nach einer weniger auswirkungsintensiven Variante oder Alternative ist im Kontext der Eingriffsregelung nicht relevant, denn der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (siehe BVerwG, U. v. 07.03.1997 - 4 C 10.96).

Eine übermäßige Ausstattung des geplanten Verkehrsweges ist nicht ersichtlich, vielmehr sind sowohl die Trasse selbst als auch die Nebeneinrichtungen ersichtlich durch die Notwendigkeit einer sicheren Verkehrsabwicklung und eines ordnungsgemäßen Straßenbetriebes hinsichtlich Entwässerung, Lärmschutz, Gewässerschutz und schließlich den Naturschutz selbst geleitet (vgl. auch Abschnitt C .III .2). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind vorliegend keine unnötigen Vorhabenbestandteile vorgesehen, die in sich vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur mit sich brächten.

Es sind auch alle erkennbar erforderlichen und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zur Umgehung möglicher Beeinträchtigungen durch den Vorhabenträger eingeplant worden:

Dem ist voranzustellen, dass die Auswirkungen der Versiegelung und Überbauung von Boden bei einem Straßenbauwerk vorhabenimmanent und als solche nicht vermeidbar sind. Sie sind folglich im Rahmen des Ausgleichs unvermeidlicher Eingriffe zu behandeln (siehe unten Punkt C .III .4.4.3.3). Die Frage ihrer möglichen Verminderung ist hingegen im Kontext der Variantenauswahl anzusiedeln und der Eingriffsregelung somit entzogen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung vorhersehbarer erheblicher Beeinträchtigungen der Natur sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unterlage 9.1d, dort insbesondere S. 22ff. sowie Teil II).

Sie gewährleisten zunächst, dass die Bauarbeiten systematisch frei von Gefährdungen für geschützte Tiere ablaufen können. Schädigungen einzelner Tiere, die die Schutzmaßnahmen durchbrechen und trotzdem im Baufenster anwesend sind, sind in diesem Sinne nicht vermeidbar und schmälern der Wert der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Anlagenbedingte Auswirkungen betreffen v.a. die Zerschneidungswirkung des Straßenbauwerks und sekundär auch das Landschaftsbild. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit für Wanderbewegungen von Tieren (insbesondere Fledermäuse und Amphibien), sind mehrere Durchlässe und Querungshilfen in der Planung vorhanden. Die Durchlässe sind mit Leiteinrichtungen parallel zum Straßenbauwerk gekoppelt, sodass die Tiere zu den Durchlässen finden können. Die genannten Querungshilfen wirken auch gegen betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, indem sie Überfahrungen von fahrbahnquerenden Tieren vorbeugen. Die Fledermaus-Unterführungen erhalten eine Trichterfunktion durch die Installation von Schutzwänden (Höhe 4m) mit Funktion als Blend- und Irritationsschutz und Leit- bzw. Sperreinrichtung. Die Trichterfunktion für Fledermäuse wird dadurch unterstützt, dass vor den Sperrwänden Leitpflanzungen etabliert werden. Somit wirken die Querungshilfen für Fledermäuse ebenso gegen die rein anlagenbedingte Barrierewirkung des Straßenbauwerks wie auch gegen betriebsbedingte Tötungsrisiken querender Fledermäuse durch Fahrzeugkollisionen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden hier durch Gestaltungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik bei Straßenbauwerken minimiert (landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns). Neben einem landschaftsgerecht gestalteten Landschaftsbegleitgrün ist hier insbesondere die transparent auszuführende Fledermaus-Schutzwand zu nennen.

Als Fazit steht hinsichtlich der Vermeidbarkeit und Minimierung die Feststellung, dass allen insoweit zugänglichen Wirkmechanismen des Vorhabens (Gefährdung von Tieren bei Bauarbeiten, Zerschneidungs- und Trennwirkung, Beeinflussung des Landschaftsbildes) entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüberstehen. Diese sind auch geeignet, um die Wirkmechanismen teilweise außer Kraft zu setzen bzw. in ihrer Intensität deutlich abzuschwächen. Unbearbeitete Konflikte aus der Planung sind nicht ersichtlich. Ein Ausschalten sämtlicher Wirkmechanismen ist weder faktisch möglich noch nach der Gesetzessystematik erforderlich. Vielmehr sind unvermeidliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf der nächsten Stufe auf ihre Ausgleichbarkeit hin zu überprüfen.

4.4.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG müssen so beschaffen sein, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht tatsächlich ausgleichen lassen, ist auch hier eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert zwar nicht die Ausführung am unmittelbaren Ort des Eingriffs, die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich aber dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Dies ist der Fall, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 - 4 A 29/95).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die vom Vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 nunmehr grundsätzlich gleichrangig nebeneinanderstehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe bereits U. v. 30.10.1992 - 4 A 4.92; U. v. 01.09.1997 - 4 A 36/96). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist nicht auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall wurde dem Vorhabenträger die Unterhaltung und Pflege auf unbestimmte Dauer aufgegeben, da das gegenständliche Vorhaben zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsflächen und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen führt. Das Kompensationsziel kann deshalb hier nicht nach Ablauf einer begrenzten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort-dauert, solange die plangegenständlichen Straßenstrecken und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb dieser Straßenabschnitte und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine auf Dauer erfolgende Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (siehe Nebenbestimmung A.III.2.1). Ergänzend regelt bereits der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 unter dem dortigen Punkt A.3.4.4, bis wann die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (baulich) fertig zu stellen sind, soweit nicht die nunmehr festgestellten Planunterlagen eine frühere Umsetzung vorsehen. Damit genügt die nunmehr festgestellte Planung, soweit die BayKompV maßgeblich ist, gleichzeitig auch § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV. Danach sind – wie geschehen – explizit Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Der Abschluss der Herstellung der betreffenden Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV anzuzeigen; eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabenträger ist ebenfalls bereits unter Punkt A.3.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 enthalten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne einer Kompensation landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, U. v. 30.06.1999 - 7a D 144/97.NE).

Das hier planfestgestellte Vorhaben Ortsumfahrung Tanzfleck hat die aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1d, dort Teil III.) ersichtlichen unvermeidlichen Auswirkungen, die sich nicht durch Vermeidungsmaßnahmen umgehen oder durch weitere Verminderungsmaßnahmen weiter vermindern lassen.

Hierbei wirken die Überbauung eines offenen Grabens in der Feldflur, die Querung des bisher weitgehend offenen Landschaftsbereichs und die Querung eines landschaftsprägenden Talraumes mit Weiherkette und Waldbereichen auch und insbesondere mehr auf das Landschaftsbild aus als auf den Naturhaushalt als solchen.

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, U. v. 27.10.2000 - 4 A 18.99). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit / Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Ent-

wicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden in Bezug auf den Naturhaushalt die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als ausgleichbar und die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet. Funktionale Beeinträchtigungen werden dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Insoweit kommt die landschaftspflegerische Begleitplanung in ihrer aktuellen Fassung zu der Schlussfolgerung, dass sämtliche Eingriffe, die die Ortsumfahrung Tanzfleck mit sich bringt, ausgleichbar sind (siehe Unterlage 9.1d). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser für sie plausiblen und richtigen Einschätzung an, weil insbesondere

- keine Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke betroffen sind,
- die betroffenen Biotopflächen im Umfang von 1.699 m² Sumpfgewächsen, 418 m² mäßig artenreiche Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte, 204 m² Schilf-Landröhrichte und 2.012 m² sonstigen Wasserröhrichte absolut betrachtet klein sind und ohne weiteres an einer Wasserfläche nachgebildet werden können,
- dem Vorhabenträger in Form einer aufgelassenen Sandgrube mit einer Wasserfläche in räumlicher Nähe zum Eingriff eine geeignete Fläche zum Nachbau (=Ausgleich!) der betroffenen Biotopflächen zur Verfügung steht,
- die betroffene Waldfläche mit 1.205 m² Rodung absolut betrachtet klein ist und Wald ohne Weiteres durch Aufforstung oder Waldumbau ausgeglichen oder wenigstens ersetzt werden kann, und
- betroffene Lebensstätten in Form von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen ebenso einfach durch entsprechende Neupflanzungen ausgeglichen werden können und dem Vorhabenträger die notwendigen Flächen hierzu in der Nachbarschaft des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Die in der Planung enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidliche bzw. nicht weiter verminderbare Eingriffe sind aus dem landschaftspflegerischen

Begleitplan (vgl. Unterlage 9.1d, dort Teil II) ersichtlich, auf den zur Vermeidung von Doppelungen verwiesen wird.

Auf ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Realisierung der Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 kam es wegen der vollständigen Ausgleichbarkeit und des Ausgleichs der mit ihm verbundenen Eingriffe nicht mehr an (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Einwendungsweise wurde gerügt eine Weiherkette würde durchtrennt und ein Feuchtbiotop zerstört. Hierzu wird festgestellt, dass dieser Eingriff in der Planung erkannt und angemessen berücksichtigt wurde: Durch entsprechende Vorkehrungen bei der Entwässerungsplanung und Rohrdurchführungen unter der zu errichtenden Ortsumgehung wird die Funktionalität der Weiherkette aufrechterhalten und die ökologischen Auswirkungen durch die teilweise Überbauung eines Weihers wird im naturschutzrechtlich erforderlichen Umfang ausgeglichen. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

4.4.3.4 *Einwendungen zum Landschaftsbild*

Verschiedene Einwendungen rügten einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bis hin zur Zerstörung der Landschaft bedingt durch die Ortsumgehung.

Östlich des Dorfes werde die Situation erheblich verschlechtert, dort solle in nicht einmal 100 m in fünf Meter Höhe die Straße vorbeigeführt werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen verunstalteten das Landschaftsbild erheblich, dies gelte insbesondere für die „Fledermauswände“. Zudem werde das östlich von Tanzfleck liegende Naherholungsgebiet durch die Straße erheblich eingegrenzt, völlig zerschnitten und entwertet. Der Anblick der vorbeiführenden Straße sei nicht attraktiv.

Eine Einwendungsführerin befürchtete daher den weitgehenden Verlust von Einnahmen einer untervermieteten Wohnung, weil ihre Mieter es liebten in diesem Naherholungsbereich zu joggen, zu wandern, Rad zu fahren und vor allem um mit deren Hunden unbeschwert spazieren zu gehen.

Andere Einwendungsführer rügten die teilweise Zerstörung der vor ihrem Haus befindlichen Natur; sie liebten es, die dort verweilenden Tiere (Vögel, Gänse usw.) beobachten können. Es sei eine Beruhigung für ihre Seele vom gestressten Alltagsleben.

Weiterhin könnten sie sich nicht vorstellen, künftig in ihrer Freizeit eine Wand betrachten zu müssen. Man hätte hier mindestens eine konkrete Darstellung liefern müssen, wie diese denn aussehen solle. Aus der entsprechenden Zuschrift wurde klar, dass das Dammbauwerk mit der Blend- und Irritationsschutzwand darauf insgesamt als unzumutbar empfunden wurde.

Zu den Einwendungen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild betreffend wird festgestellt, dass der Bau des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft verbunden ist und dabei ein Gebiet östlich Tanzflecks betroffen ist, das bislang weitgehend frei war von Belastungen, insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe.

Die Beeinträchtigungen des Naherholungsgebiets und das Landschaftsbild werden jedoch durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen bzw. wiederhergestellt, insbesondere die Ansaat der Böschungsflächen zu deren Begrünung, die Bepflanzung mit flächigen Gebüschs sowie die transparente Ausführung der Blend- und Irritationsschutzwand selbst.

Die Rahmenbedingungen der Naherholungsmöglichkeiten werden sich zwar verändern, eine Nutzung für Naherholungszwecke ist aber auch nach Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weiterhin möglich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen im Ergebnis die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und Vorteile die Belastungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für eine Betätigung im Freien förderlichen Rahmenbedingungen, wie etwa des öffentlichen Wegesystems oder der Freihaltung der Landschaft.

Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

4.5 Wasserrecht, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

4.5.1 Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen

Das Vorhaben kreuzt bei Bau-km 0+806 den Schwadermühlbach, der im Erläuterungsbericht (Unterlage 1d) und dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 als namenloser wasserführender Graben bezeichnet wird. Der Schwadermühlbach muss wegen des Vorhabens geringfügig verlegt und im Bereich des Straßendamms verrohrt werden.

Das Vorhaben wird weiterhin teilweise über einem künstlichen Gewässer (Fischteich) errichtet, der dafür teilweise verfüllt werden muss. Durch das Vorhaben entsteht somit ein gewisser Retentionsraumverlust, dessen Ersatz jedoch bereits in der überarbeiteten Planung enthalten ist. Verwiesen wird insoweit auch auf die Abwägung der diesbezüglichen Auswirkungen mit dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 (siehe dort Punkt C.2.4.6).

Sonstige Gewässer werden von dem Vorhaben nicht direkt tangiert, sondern nur indirekt über die Oberflächenwasserbeseitigung des Vorhabens.

Das Vorhaben berührt weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete oder hochwassergefährdete Bereiche.

Wie im folgenden Abschnitt C.III.4.5.2 zu zeigen sein wird, bewegen sich die von dem Planungsvorhaben ausgehenden gewässerrelevanten bauzeitlichen, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen unterhalb der Verschlechterungsschwelle für die betroffenen Wasserkörper „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ (FWK 1_F302) und Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076).

Die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 mit erteilte gehobene Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung erhält eine Befristung auf 20 Jahre ab Verkehrsübergabe, um somit den aktuellen wasserbehördlichen Gepflogenheiten

Rechnung zu tragen und die regelmäßige Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Straßenentwässerung vor dem Hintergrund der jeweils herrschenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu gewährleisten.

Die weiterhin im Änderungs- und Ergänzungsverfahren zum Gegenstand gewordene Bauwasserhaltung zur Errichtung der Ingenieurbauwerke führt im Wesentlichen zu einer temporären Umlenkung eines Teils des lokalen Wasserkreislaufs, indem während der Bauphase niedergehende Niederschläge im Bereich der Baugruben für Ingenieurbauwerke oberflächlich abgeleitet werden und nicht das Grundwasser erreichen können. Weiterhin wird Hangwasser aus den Baugruben abgepumpt und abgeleitet. Die Effekte sind räumlich und zeitlich begrenzt; gegen den Eintrag von Verschmutzungen und Feststoffen in den Vorfluter werden Gegenmaßnahmen (Absetzbecken und Drossel) ergriffen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben weiterhin zu, weil zwar mit ihm Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange verbunden sind, diese jedoch im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen im Rahmen der Planung minimiert sind und anhand ihrer insgesamt geringen Reichweite und Intensität hinter die Bedeutung und den Nutzen des Vorhabens für die Allgemeinheit zurücktreten.

4.5.2 Zulässigkeit des Vorhabens nach zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Details zur Charakterisierung oberirdischer Gewässer, ihres ökologischen und chemischen Zustandes, dessen Beurteilung und Überwachung sowie die relevanten Parameter und Schadstoffe sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und den dortigen Anlagen geregelt.

Analog hierzu formuliert auch § 47 WHG in Zusammenschau mit der Grundwasserverordnung (GrwV) Verbesserungsgebote und Verschlechterungsverbote für das Grundwasser. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften,

dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere auch ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Einhaltung bzw. Verfolgung dieser Bewirtschaftungsziele ist dem strengen Recht zuzuordnen: Maßnahmen, die den Verbesserungsgeboten und Verschlechterungsgeboten zuwiderlaufen, sind demnach unzulässig.

Andererseits haben Straßenbauvorhaben spezifische Umweltauswirkungen, die sich auf die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser auswirken können: in bau- und betriebsbedingter Hinsicht sind hier Stoffeinträge durch Baumaschinen, Bauarbeiten- und den Fahrzeugverkehr auf der fertigen Straße im Betriebszustand zu nennen und in anlagenbedingter Hinsicht die Versiegelung und Überbauung von Boden durch Fahrbahn und Bauwerke sowie die geänderte Versickerungs- und Abflusscharakteristik infolge der Straßenentwässerungsanlagen.

Vor diesem Hintergrund war das verfahrensgegenständliche Projekt auf mögliche durch es bedingte Verstöße gegen Verschlechterungsverbote oder Verbesserungsgebote aus den §§ 27, 47 WHG hin zu überprüfen. Im Zuge dessen wurde für die geplante Ortsumgehung Tanzfleck ein wasserrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 12) erarbeitet, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ und auf den Flusswasserkörper „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ näher untersucht wurden. Wegen dem rechtlichen Rahmen und der Prüfsystematik, die hier nicht widergegeben zu werden brauchen, wird zunächst dorthin verwiesen.

4.5.2.1 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Potentiell betroffen können vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben der Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076) und (indirekt) der Flusswasserkörper „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ (FWK 1_F302) sein.

Straßenbauvorhaben können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Gewässer haben, die den chemischen und damit potentiell auch den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern beeinflussen können sowie auch den chemischen und mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern.

Anhand der hier erforderlichen gewässerrelevanten Bauteile und Funktionen des Vorhabens Ortsumgehung Tanzfleck kommen potentiell folgende Wirkmechanismen in Betracht:

- Sediment- und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen und Baubehelfe
- Einleitung von Wasser aus Wasserhaltung
- Einleitung bzw. Versickerung von Straßenabflusswasser
- Einfluss winterdienstlicher Tausalzausbringung
- Veränderung des Grundwasserstandes durch Einschnittlage
- Herstellung Straßenbauwerk von Bau-km 0+000 bis 2+000 mit 8,50 m befestigter Fahrbahn
- Bau-km 0+200 bis 0+750: Trasse in Einschnittlage
- BW 0-1 (Bau-km 0+590): Überführungsbauwerk für einen bestehenden Feldweg
- Bau-km 0+805: Unterführung Graben (Schwadermühlbach) mittels Verrohrung inkl. Amphibiendurchlass
- BW 0-2 (Bau-km 0+830): Querungshilfe für Fledermäuse (Durchlass)
- BW 1-1a (Bau-km 0+918): bestehende Unterführung eines Feldweges wird vergrößert, Lage im Dammbauwerk
- BW 1-1 (Bau-km 1+270): Unterführung eines Feldweges, Lage des Bauwerks im Damm

Die Baumaßnahmen können potenziell Wirkungen auf den Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076) und den Flusswasserkörper der Vils und des Ringelmühlbaches (FWK 1_F302) ausüben. Es ist deshalb zu prüfen, ob es vorhabebedingt zu nachteiligen Veränderungen und womöglich zu einer Verschlechterung einer oder mehrere Qualitätskomponenten gemäß Anlage 3 OGewV bzw. eines der in § 5 GrwV genannten Kriterien kommen kann.

4.5.2.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind in der Regel auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und haben sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser nur eine temporäre Wirkung.

4.5.2.1.1.1 Oberflächengewässer

Ein direkter baubedingter Eingriff erfolgt beim betrachteten Vorhaben ausschließlich auf den seinerseits nicht berichtspflichtigen Schwadermühlbach (Einbau der Verrohrung und des Amphibiendurchlasses, Bau-km 0+805). Weder in den nicht berichtspflichtigen südlichen Graben an der Schwadermühle noch in die berichtspflichtigen Wasserkörper des Ringelmühlbaches oder der Vils erfolgen direkte Eingriffe während der Bauphase. Entsprechend beschränken sich die bauzeitlichen Wirkfaktoren schwerpunktmäßig auf den Schwadermühlbach. Nachteilige Veränderungen des gemeldeten Oberflächenwasserkörpers FWK 1_F302 sind deshalb überhaupt nur bei weiterer Verfrachtung hoher Stoffkonzentrationen in den Ringelmühlbach und weiter in die Vils denkbar.

Ein Eintrag von wassergefährdenden Schadstoffen (Betriebsstoffen, Hydraulikölen etc.) aus dem Baustellenbereich bei Bau-km 0+805 in den Schwadermühlbach und weitere Verfrachtung in den Oberflächenwasserkörper des Ringelmühlbaches ist potenziell bei Bauarbeiten im Gewässer oder in direkter Gewässernähe möglich. Geschieht das in hohen Stoffkonzentrationen, die bis in den gemeldeten Flusswasserkörper des Ringelmühlbaches reichen, sind dort negative Wirkungen auf die unterstützende Qualitätskomponente „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ denkbar. Sind diese negativen Veränderungen von längerer Dauer, können sich diese auch auf den

Zustand einer oder mehrerer biologischer Qualitätskomponenten nachteilig auswirken. In der Folge wäre eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächengewässers möglich.

Weitere bauzeitliche Schadstoffeinträge in den Schwadermühlbach sind potenziell im Rahmen der Bauwasserhaltung bei den Bauwerken BW 1-1a und BW 0-2 denkbar. Dort dient der Schwadermühlbach als Vorfluter für anfallendes Bauwasser durch in die Baugrube eintretendes Schichten- bzw. Niederschlagswasser.

Der Eintrag von Fremdstoffen in Oberflächengewässer kann durch Abschwemmen von Oberboden, Feinmaterial etc. in die Oberflächengewässer aus dem Baustellenbereich bei (Stark-)regenereignissen bzw. Arbeiten im Nahbereich erfolgen. Bei größeren Sedimentfrachten, die in den gemeldeten Flusswasserkörper gelangen können, sind dort unter anderem eine Änderung der Wasserchemie (Veränderung der elektrischen Leitfähigkeit und des pH-Wertes, reduzierter Sauerstoffgehalt und veränderte Wassertemperatur) und die Verschlammung der Gewässersohle möglich. Nachteilige Veränderungen können dabei bei der unterstützenden Qualitätskomponente "allgemeine chemisch-physikalische Parameter" entstehen. Verändern sich diese Parameter dauerhaft nachteilig kann dies zu einer Verschlechterung einer oder mehrerer biologischer Qualitätskomponenten führen. Beim vorliegenden Straßenbauvorhaben beschränkt sich auch dieser Wirkfaktor ausschließlich auf den bereits oben beschriebenen bauzeitlichen Eingriff in den Schwadermühlbach.

Zur Minimierung von Schad- oder Fremdstoffeintrag in die Gewässer sind daher während der Bauphase dem entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Während der Bauzeit dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Oberflächengewässer, insbesondere Fischteiche gelangen, die dort zu negativen Auswirkungen führen könnten. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und funktionsfähig zu betreiben.
- Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in ein Oberflächengewässer gelangen und die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- Zur Minimierung von bauzeitlichem Fremd- und Schadstoffeintrag in den Schwadermühlbach im Zuge der Bauwasserhaltung an den Bauwerken BW

1-1a und BW 0-2 erfolgt die Einleitung in den Vorfluter gedrosselt und über ein Absetzbecken.

4.5.2.1.1.2 Grundwasser

Beim Grundwasser können während der Bauphase grundsätzlich nachteilige Veränderungen des chemischen Zustandes durch Schadstoffeintrag (Betriebsstoffe, Hydrauliköle etc.) sowie durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser entstehen. Ein Aufstau, ein Absenken und Umleiten von Grundwasser kann potenziell zu negativen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes im Grundwasserkörper führen. In der Regel sind diese baubedingten Wirkungen jedoch auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und haben nur eine temporäre Wirkdauer.

Alle im Zuge der Ortsumgehung Tanzfleck geplanten Bauwerke können aufgrund der günstigen Baugrund-/Gründungsverhältnisse flachgegründet werden. Tiefengründungen z.B. in Form von Bohrpfehlgründungen sind nicht notwendig. Darüber hinaus wurde im Rahmen der geotechnischen und hydrogeologischen Untersuchungen an keinem der geplanten Bauwerke hoch anstehendes Grundwasser festgestellt. Bauzeitliche Eingriffe in das Grundwasser können deshalb ausgeschlossen werden. Einzig an den Bauwerken BW 1-1a und BW 0-2 ist ggf. im Falle eines Schichtwassereintrittes in die Baugrube oder bei größeren Regenereignissen eine Bauwasserhaltung notwendig. Aber auch hierbei handelt es nicht um einen Eingriff in den Grundwasserkörper. Eine wassergefährdende Kontaminierung des Untergrundes z.B. durch Altlasten oder Blei wurde im Vorhabenbereich nicht festgestellt, so dass sowohl hier als auch in Hinblick auf die Bauwasserhaltung bauzeitliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser und nachteilige Wirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfolgen jeweils als offene Wasserhaltung, bestehend aus Pumpensumpf, Tauchpumpe, Druckleitung und Absetzeinrichtung (z.B. in Form mobiler Absetzcontainer). Die durch diese Maßnahmen von Feststoffen gereinigte Einleitung des abgeleiteten Niederschlags- und Schichtwassers erfolgt in die vorhandene natürliche Vorflut. Bei Starkregenereignissen erreichen die Einleitungsmengen dabei max. 20 bis 30 l/s je Bauwerk.

Weiterhin profitiert das Grundwasser auch von Synergien mit bodenschutzrechtlich veranlassten Schutzmaßnahmen, die einem Zutritt von Schadstoffen durch den Boden in das Grundwasser vorbeugen.

- Während der gesamten Bauphase gilt die Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Oberflächen- und Grundwasserbelastungen gemäß ELA20 und RAS-LP 221 (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1V Unterlage 9.1d). Dadurch werden Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme vermieden.
- Während der Bauphase anfallender Oberboden (z.B. im Bereich des Dammbauwerks) wird während der Bauausführung separat gelagert und wieder als Oberboden verwendet. Der restliche Bodenaushub (z.B. aus dem Geländeeinschnitt) wird ebenfalls separat gemäß Homogenbereiche gelagert. Er soll im Bereich des Damms wiederverwendet werden. Zum Schutz vor Bodenerosion werden direkt nach dem Oberbodenauftrag auf den Böschungen Erosionsschutzmatten mit Saatgut aufgebracht. Das Andecken erfolgt in einem niederschlagsarmen Zeitraum. Sollte der Bodenaushub aufgrund seiner Bodeneigenschaften zum Teil nicht im technischen Bauwerk verwendet werden können, unterliegt das Material der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG mit entsprechender Verwertung oder Beseitigung (Deponierung). Dies gilt ebenfalls für überschüssigen Oberboden. In diesem Fall wird grundsätzlich eine Probenahme der Haufwerke gemäß PN 98 und eine Deklaration gemäß ErsatzbaustoffV bzw. BBodSchV und/oder nach DepV durchgeführt.

Der südlich von Tanzfleck gelegene Straßenabschnitt der Ortsumgehung verläuft auf einer Länge von 550 m im Geländeeinschnitt. Dabei wird eine Hanglage (Unterer Rohfach), die nach Westen hin sanft abfällt, geringfügig angeschnitten. Bei beiden Bohrungen im Jahr 2019 wurde auch nach Erreichen der Endtiefe von 12-15 m kein Grundwasser in diesem Bauabschnitt festgestellt. Nachteilige Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers können deshalb bereits an dieser Stelle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.5.2.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte dauerhafte Wirkungen auf Wasserkörper entstehen vor allem durch die Bauwerke selbst oder durch Nebenanlagen, die für den sicheren Betrieb einer Straße erforderlich sind.

Für die beiden vom Vorhaben direkt betroffenen Oberflächengewässer/Gräben (Schwadermühlbach und südl. Graben an der Schwadmühle) sind nach Fertigstellung der Ortsumgehung Tanzfleck keine anlagebedingten Wirkungen zu erwarten, die eine solch hohe Wirkintensität aufweisen, als dass sie sich dauerhaft auf den gemeldeten Wasserkörper der Vils und des Ringelmühlbaches auswirken könnten. Der einzige dauerhafte Eingriff im Schwadermühlbach erfolgt durch die Verrohrung bei Bau-km 0+805, die gleichzeitig als Amphibiendurchlass dient. Dieser ist jedoch örtlich sehr begrenzt und liegt zudem mit 2,2 km in ausreichend großer Entfernung zum Ringelmühlbach. Anlagebedingte nachteilige Veränderungen der Vils und des Ringelmühlbaches konnten daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zwischen Bau-km 0+200 bis 0+750 ist ein Einschnitt in den Hang geplant. Grundsätzlich kann durch solche Baumaßnahmen ein Strömungshindernis im Grundwasser entstehen, das dauerhafte nachteilige Wirkungen auf den Grundwasserstand und den Grundwasserstrom und in der Folge auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers haben kann. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2019 durch (Büro Geyer, 2009 und Büro Spotka und Partner, 2019; beide zitiert nach Unterlage 12) ergaben jedoch, dass die wesentlichen Grundwasserströme in ausreichend tiefen Bodenschichten unterhalb der Straßentrasse verlaufen. Dauerhafte nachteilige Veränderungen und eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des betrachteten Grundwasserkörpers konnten deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.5.2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind dauerhaft und können bei Straßenbauvorhaben vor allem durch Schadstoffeintrag in die Wasserkörper entstehen. Potenziell sind dadurch nachteilige Veränderungen des chemischen Zustandes des Grund- und

Oberflächenwassers sowie negative Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächenwassers möglich.

Im Rahmen des Betriebs der Ortsumgehung Tanzfleck wird es zu keinerlei Eingriff z.B. in Form von Schadstoffeintrag in den betrachteten Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076) kommen. Betriebsbedingte Wirkungen auf den chemischen Zustand können deshalb bereits an dieser Stelle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte nachteilige Wirkungen für die zu betrachteten gemeldeten Oberflächengewässer Vils und Ringelmühlbach (FWK 1_F320) sind nach Fertigstellung der Straße durch Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr in den nicht berichtspflichtigen Schwadermühlbach und den Graben auf Höhe Schwadermühle aus der Straßenentwässerung und durch weitere Verfrachtung in den FWK denkbar.

Die Straßenentwässerung im geplanten Vorhaben erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik. Des Weiteren werden in zwei der insgesamt drei Regenrückhaltebecken die Straßenwässer gesammelt, gereinigt und über neu angelegte Rohrleitungen den als Vorfluter dienenden Gräben zugeführt (vgl. techn. Erläuterungsbericht, Unterlage 1d). Ein übermäßiger betriebsbedingter Schadstoff- und Salzeintrag von der Straße in Oberflächengewässer wird dadurch vermieden. Die Berechnungsergebnisse der Chlorid-Konzentration bei Spitzenbelastung im Winter sowie im Jahresmittel sind dem Anhang zu Unterlage 12 (Fachbeitrag Wasserrecht) zu entnehmen.

Soweit es sich dabei um Stoffe handelt, die einer Schweretrennung zugänglich sind oder einem biologischen oder chemischen Abbau unterliegen, werden Oberflächengewässer bereits durch den Rückhalt, die Pufferung und die gedrosselte Abgabe über Rückhaltebecken bereits angemessen geschützt.

Stoffe, die im Wasser jedoch in Lösung gehen und keinem weiteren Abbau unterliegen, können auf diese Weise nicht zurückgehalten werden und gelangen mehr oder weniger stark verdünnt dennoch früher oder später in Gewässer. Es handelt sich dabei vor allem um den Eintrag von Chlorid und Cyaniden aus Tausalzen in das Gewässer während der Wintermonate sowie um den Eintrag des straßenspezifischen Schadstoffes Benzo(a)pyren. Eine Direkteinleitung von Straßenwasser in den gemeldeten Wasserkörper der Vils und des Ringelmühlbaches erfolgt gleichwohl nicht. Es

geht folglich um solche Frachten, die den FWK 1_F320 Vils und Ringelmühlbach indirekt nach durchlaufen eines Vorfluters erreichen.

Von hauptsächlicher Bedeutung sind hier drei Substanzen, die mit dem Betrieb von Straßen in Verbindung stehen: Chlorid, ein Bestandteil des winterlichen Tausalzes, Cyanid, ein Zerfallsprodukt eines für das Auftausalz verwendeten Trennmittels und Benzo(a)pyren, ein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff, der als Produkt der unvollständigen Treibstoffverbrennung über Abgase in die Umwelt gelangt.

Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten mit der geogen und historisch bedingten Bleibelastung v.a. der Oberböden im Vorhabengebiet stellte sich in dem besonderen Fall des Planungsvorhabens auch die Frage nach einer betriebsbedingten Mobilisierung (nicht: verkehrsbedingtem Eintrag) von Blei und von dort aus einem sekundären Eintrag in Oberflächengewässer über die Straßenentwässerung.

4.5.2.1.3.1 Chlorid

Durch den betriebsbedingten Eintrag von Tausalzen in den Schwadermühlbach und bei weiterer Verfrachtung in ausreichend hohen Konzentrationen in die Vils und den Ringelmühlbach sind potenziell dauerhafte Verschlechterungen der unterstützenden allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponente „Salzgehalt“ denkbar. Führt dies in der Folge auch zu einer dauerhaften nachteiligen Veränderung einer oder mehrerer biologischer Qualitätskomponenten, kann sich der ökologische Gesamtzustand des Ringelmühlbaches und der Vils verschlechtern.

Deshalb wurde durch den Vorhabenträger unter Berücksichtigung der „vorläufigen Hinweise zur Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer“ (StMUV 15.11.2017) die mittlere Chloridkonzentration an der jeweiligen Einleitungsstelle (E1+E2) bei Spitzenbelastung im Winter einschließlich bestehender Vorbelastungen berechnet (Prüfung gem. § 12 WHG). Des Weiteren wurde der Jahresmittelwert der Chloridkonzentration an der für den Flusswasserkörper, maßgeblichen Referenzmessstelle (Endbelastung, Prüfung gem. § 27 WHG) berechnet. Hierfür wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden der Jahresmittelwert der Chloridkonzentration von 31 mg/l aus dem 2. Monitoringzeitraum (2009-2013) herangezogen, der höher ist als der aktuelle Wert von 18 mg/l.

Die Abflusswerte in den beiden Vorflutern wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelt und zur Verfügung gestellt. Der einschlägige Orientierungswert beträgt ≤ 200 mg/l.

Für die südlich gelegene Einleitungsstelle E1, an der das vorgereinigte Straßenwasser aus dem RRB 1 in den nicht berichtspflichtigen Graben auf Höhe der Schwadmühle eingeleitet wird, wurde eine Chloridkonzentration bei Spitzenbelastung im Winter von 46 mg/l berechnet.

An der Einleitungsstelle E2 aus dem RRB 2 in den Schwadmühlbach wurde eine Chloridkonzentration von 204 mg/l bei Spitzenbelastung berechnet. Da der Orientierungswert der OGewV von 200 mg/l damit überschritten ist, wurde im Rahmen der vertieften Prüfung die Chloridkonzentration im Jahresmittelwert an der Einleitungsstelle E2 berechnet. Für die mittlere jährliche Chloridkonzentration direkt an der Einleitungsstelle im Schwadmühlbach wurde eine Endbelastung von 51 mg/l berechnet. Der Schwellenwert für das Jahresmittel gemäß Chloridberechnungsformular (StMUV 15.11.2017) von 100 mg/l wird damit eingehalten.

Für die für den Flusswasserkörper einschlägige Messstelle „Leinschlag Brücke“ (Nr. 7639) wurde aus den Einleitungen beider RBB eine zukünftige mittlere Chloridkonzentration im Jahr von 31 mg/l berechnet. Diese liegt deutlich unter dem Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung. Dauerhafte nachteilige Veränderungen der allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten und eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes können deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG wird eingehalten.

Für die detaillierten Berechnungen wird auf den Anhang der Unterlage 12 verwiesen.

4.5.2.1.3.2 Cyanide

In dem durch den Vorhabenträger vorgelegten Fachbeitrag wurden mögliche nachteilige Wirkungen auf die unterstützenden chemischen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ durch den Eintrag des flussgebietsspezifischen Schadstoffs Cyanid im Sinne einer Abschätzung prognostiziert.

Gemäß Anlage 6 OGewV wird die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm für freies Cyanid mit 10 µg/l angegeben. Eine Umweltqualitätsnorm für eine zulässige Höchstkonzentration ist für freies Cyanid nicht festgelegt.

Hierzu werden einerseits die Berechnungsergebnisse der Chloridkonzentrationen im Straßenabfluss wie sie im vorhergehenden Punkt C.III.4.5.2.1.3.1 dargestellt sind, zugrunde gelegt. Des Weiteren wird die aktuelle amtliche Einstufung des ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers berücksichtigt.

Im Straßenverkehr finden Cyanide (gebunden in stabilen Eisencyankomplexen z.B. $\text{Fe}(\text{CN})_6$) Anwendung in Auftausalzen. Freies, toxisch wirkendes Cyanid entsteht erst am Ende einer Zerfallskaskade. Die Obergrenze für $\text{Fe}(\text{CN})_6$ im Auftausalz liegt in Deutschland bei 200 mg/kg Salz, nach Verbandsinformationen der Kali- und Salzindustrie e.V. aus dem Jahr 2010 werden für praktische Überlegungen ca. 50-75 mg $\text{Fe}(\text{CN})_6$ pro Kilogramm Salz eingesetzt.

Gemäß der Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (LAWA, 2017) gibt es – in Abhängigkeit des aktuellen Gewässerzustandes – zwei mögliche Alternativen, nach denen die Wirkung einer Überschreitung der Umweltqualitätsnorm von flussspezifischen Schadstoffen auf den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers beurteilt werden kann.

Dem Wasserkörper-Steckbrief für den Flusswasserkörper 1_F302 (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027) ist zu entnehmen, dass der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ eingestuft ist. Grund hierfür ist der unbefriedigende Zustand der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“. Hinsichtlich der flussgebietsspezifischen Schadstoffe einschließlich dem Cyanid werden die Umweltqualitätsnormen derzeit alle erfüllt.

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben wird der in der LAWA-Handlungsempfehlung genannte Punkt 2 der Auffassung 2 (vgl. LAWA 2017, S. 24) zugrunde gelegt:

„...Ab dem ökologischen Zustand „mäßig“ bleiben Verschlechterungen bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen (Überschreitungen einer Umweltqualitätsnorm) für die Prüfung des Verschlechterungsverbots unbeachtlich, solange sie sich nicht auf die Einstufung des Zustands mindestens einer biologischen Qualitätskomponente auswirken, also eine Abstufung mindestens einer biologischen Qualitätskomponente

auf unbefriedigend oder schlecht bewirken. Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm eines flussgebietsrelevanten Stoffes ist jedoch Anlass, die Einstufung der relevanten biologischen Qualitätskomponenten ggf. zu überprüfen..."

An der für den Flusswasserkörper FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ maßgeblichen Messstelle wurde eine mittlere jährliche Chlorid-Konzentration von 31 mg/l berechnet. Diese Werte liegen deutlich unter dem Orientierungswert der OGeWV von 200 mg/l. Da Cyanide im Straßenverkehr vor allem als Bestandteile des Tausalzes auftreten, kann deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den betroffenen Flusswasserkörper angenommen werden, dass auch die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm für freies Cyanid nicht überschritten wird. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass es vorhabenbedingt durch geringfügige Konzentrationserhöhungen von Cyanid zu einer Zustandsverschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente kommen wird.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Ringelmühlbaches und der Vils konnte deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.5.2.1.3.3 Benzo(a)pyren

Bei Benzo(a)pyren handelt es sich um einen prioritären Schadstoff, dessen Umweltqualitätsnorm gemäß Anlage 8 zur OGeWV für die Einstufung des chemischen Zustandes von Oberflächengewässern herangezogen wird. Die nachfolgende Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen durch einen potenziellen Eintrag des prioritären Schadstoffes Benzo(a)pyren in den vom Vorhaben betroffenen Flusswasserkörper FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ erfolgt folgendermaßen: zunächst wird eine Abschätzung hinsichtlich potenzieller Überschreitungen der Stoffkonzentration im Jahresdurchschnitt und der zulässigen Höchstkonzentration durchgeführt. Für die Stoffkonzentration im Jahresdurchschnitt erfolgt zusätzlich eine Berechnung der vorhabenbedingten Konzentrationserhöhung im Vergleich zum Ist-Zustand.

Vorbelastungen des Ringelmühlbaches oder der Vils hinsichtlich des prioritären Schadstoffes Benzo(a)pyren sind gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief des FWK 1_F302 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 nicht bekannt. Der chemische Zustand des Gewässers (Referenzmessstelle „Leinschlag Brücke“, Nr. 7639) ist aufgrund von Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen der prioritären Schadstoffe

Quecksilber und Quecksilberverbindungen als „nicht gut“ eingestuft. Auch ohne diese ubiquitären Verbindungen ist der chemische Zustand aufgrund von UQN-Überschreitungen von Blei und Bleiverbindungen als „nicht gut“ eingestuft.

Die zu entwässernde Straßenfläche, die es hinsichtlich des Stoffeintrages von Benzo(a)pyren in den Flusswasserkörper zu berücksichtigen gilt, ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Entwässerungsabschnitte. Diese Gesamtfläche wurde für den vorliegenden Fachbeitrag aus den Ergebnissen der Chloridberechnungen (vgl. Anhang Unterlage 12) ermittelt und beträgt 8500 m².

Der mittlere Jahresabfluss des Flusswasserkörpers liegt an der Abflussmessstelle „Gressenwöhr“ (Nr. 14601004) bei 0,701 m³/s (701 l/s). Der mittlere Niedrigwasserabfluss liegt im Jahr bei 0,206 m³/s (206 l/s) (Quelle: https://www.gkd.bayern.de/de/fluesse/abfluss/naab_regen/gressenwoehr-14601004/hauptwerte).

Im Rahmen der Abschätzung einer möglichen Überschreitung der Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm wurde ein weitgehend großzügiger Ansatz bzgl. der Zahlenwerte für Abfluss und Straßenfläche verfolgt. Ein exakter Wert für die zu entwässernde Gesamtstraßenfläche von 0,85 ha kann aus der Tabelle jedoch nicht abgelesen werden. Gleiches gilt für den Abflusswert von 701 l/s. Im zweiten Schritt wurden deshalb diese Werte durch die Berechnung der Konzentrationserhöhung geprüft.

Die Berechnung zeigt, dass sich die Schadstoffkonzentration von Benzo(a)pyren – unabhängig von der Ausgangskonzentration im Oberflächenwasserkörper – durch das geplante Straßenbauvorhaben um 0,0015 ng/l erhöhen wird. Die labortechnisch messbare Konzentrationserhöhung für Benzo(a)pyren wird in der Fachliteratur mit 0,034 ng/l angegeben.

Damit liegt die zukünftige Erhöhung der Benzo(a)pyren-Konzentration außerhalb des messbaren Bereiches. Gemäß der Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot (LAWA 2017) können nur messtechnisch nachweisbare Konzentrationserhöhungen zu einer Verschlechterung führen.

Für die zulässige Höchstkonzentration erfolgte im Sinne einer Abschätzung für die Einleitungsstellen ein Abgleich zwischen den in dem einschlägigen Fachgutachten (Grotehusmann & Kornmayer, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie, 2018, siehe Anlage 8 zu Unterlage 12) angegebenen Konzentrationen von Benzo(a)pyren für den

Straßenabfluss aus Sedimentationsanlagen und den Werten, die für das vorliegende Straßenbauvorhaben an den Einleitungsstellen verfügbar sind. In Abhängigkeit der zu entwässernden Straßenfläche von 0,85 ha und dem Niedrigwasserabfluss der Vils von 206 l/s wird es demnach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keinen Überschreitungen der UQN von 0,27 µg/l kommen.

4.5.2.1.3.4 Blei

Durch die Protect Umwelt GmbH & Co.KG erfolgte im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen im Jahr 2019 ebenfalls eine Einschätzung, ob durch die Entwässerung der Straßen der Oberboden evtl. zusätzlich ausgewaschen wird und vermehrt Blei im Wasser freigesetzt wird. Im Raum Freihung wurde durch das Büro bei verschiedenen Projekten bereits viele Bodenproben entnommen und untersucht. Dabei zeigten sich auch bei Proben mit Bleikonzentrationen größer Z2 (LAGA) im Feststoff, erwartungsgemäß kaum messbare Konzentrationen im Eluat. Die Werte lagen zumeist unter der Nachweisgrenze. Erwartungsgemäß deshalb, weil das Blei im Raum Freihung in Form von geringlöslichen Bleierzen (zumeist Karbonaten) vorliegt. Eine nennenswerte Schadstoffverfrachtung von Blei in gelöster Form im Wasser ist daher nicht zu erwarten. Verfrachtungen sind somit lediglich in Form abgetragener Bodenpartikel durch Erosion möglich. Der Bodenerosion wird mittels Erosionsschutzmatten entgegengewirkt. Sollten dennoch Bodenpartikel mobilisiert werden, würden diese sich am Boden des Regenrückhaltebeckens absetzen

4.5.2.2 *Auswirkungsprognose und Zusammenfassung*

4.5.2.2.1 FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG müssen Oberflächengewässer so bewirtschaftet werden, dass eine Verschlechterung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials (bei künstlichen oder erheblich veränderten Flusswasserkörpern) und des guten chemischen Zustands vermieden wird und eine Verbesserung hin zu einem guten Zustand / Potenzial und guten chemischen Zustand weiterhin erreicht werden kann. Für Grundwasserkörper gilt neben dem Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr.

1 WHG) das Verschlechterungsverbot des mengenmäßigen und chemischen Zustandes (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und das Gebot zur Trendumkehr (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im Ergänzungsverfahren wurde geprüft, ob es durch die vorhabenbedingten Wirkungen zu dauerhaften nachteiligen Veränderungen des ökologischen und chemischen Zustandes des gemeldeten Flusswasserkörper FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ kommt. Berücksichtigung fanden dabei auch die wasserwirtschaftlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Planung.

In Hinblick auf den vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper wurde für die Auswirkungsprognose ermittelt, ob und in welcher Intensität es zu Wirkungen auf den gemeldeten Flusswasserkörper FWK 1_F302 – „Vils bis Einmündung Wiesenlohbach, Ringelmühlbach“ kommen kann. Vom Vorhaben direkt betroffen sind die Gräben Schwadermühlbach und der südliche Graben an der Schwadermühle, die zwar selbst nicht dem gemeldeten Wasserkörper der Vils und des Ringelmühlbaches zugeordnet sind. Beide Gewässer münden jedoch südlich des Vorhabenbereichs in den Ringelmühlbach und dieser wiederum in die Vils.

Es wurden sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb der Straße potenzielle Wirkfaktoren in Form von Schadstoff- und Fremdstoffeinträgen ermittelt (vgl. Abschnitt C.III.4.5.2.1.1 und Abschnitt C.III.4.5.2.1.3). Zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen einer oder mehrere Qualitätskomponenten wurden für die Bauphase Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt. Hinsichtlich des betriebsbedingten Schadstoffeintrages – v.a. in Form von Chloriden und Cyaniden als Bestandteil des Tausalzes im Winter – ergab die Berechnung der Chlorid-Konzentration für beide Einleitungsstellen einen Wert, der unter dem Orientierungswert der Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV liegt. Die Berechnung der zukünftigen betriebsbedingten Benzo(a)pyren-Belastung ergab keine Überschreitung der Grenzwerte.

Darüber hinaus kann auf Grund der Entfernung des Vorhabenbereiches zum gemeldeten Flusswasserkörper FWK 1_F320 davon ausgegangen werden, dass der puffernde Verdünnungseffekt und die Durchmischung in den Gräben bis zur Einmündung in den Ringelmühlbach und die Vils ausreichend groß ist. Es erfolgt kein direkter Eintrag von Straßenabwässern in den Ringelmühlbach oder die Vils. Auch in die nicht berichtspflichtigen Gräben ihrerseits werden keine Straßenwässer direkt eingeleitet.

Sie dienen als Vorfluter für Sickerwasser und abgeleitetes und vorgereinigtes Wasser aus den Regenrückhaltebecken.

Für alle Wirkungsebenen wurde festgestellt, dass es auf Grund der ausreichend großen Entfernung zwischen Vorhabenbereich und dem gemeldeten Wasserkörper 1_F320 zu keinen dauerhaften nachteiligen Veränderungen der Qualitätskomponenten und somit auch zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen wird. Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

4.5.2.2.2 Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076)

Auf Grundlage der in Abschnitt C.III.4.5.2.1 beschriebenen vorhabenbedingten Wirkungen wurde für den betroffenen Grundwasserkörper „Malm – Vilseck“ (GWK 1_G076) prognostiziert, ob es durch das Straßenbauvorhaben B 299 – Ortsumgehung Tanzfleck zu dauerhaften nachteiligen Veränderungen und damit zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen kommt und ob das Gebot zur Trendumkehr eingehalten wird.

Bei der Ermittlung der wesentlichen Wirkungsebenen und Wirkungspfade des geplanten Straßenbauvorhabens wurden vor allem vorübergehende bauzeitliche Wirkungen auf das Grundwasser identifiziert. Potenzielle anlage- und betriebsbedingte Wirkungen konnten nicht ermittelt werden bzw. auf Grundlage der hydrogeologischen Fachgutachten ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung der Wirkintensitäten wurden sowohl die technische Planung einschließlich der vorgesehenen Straßenentwässerung als auch die Ergebnisse der Fachgutachten zu den Bodenuntersuchungen aus den Jahren 2009 und 2019 (siehe Anhänge zur Unterlage 15) herangezogen.

Auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungen aus den Jahren 2009 und 2019 ist davon auszugehen, dass der betroffene Grundwasserkörper in ausreichend tiefen

Bodenschichten verläuft und Eingriffe in das Grundwasser nicht stattfinden. Ein übermäßiger Eintrag von Schadstoffen in den Grundwasserkörper während der Bauphase, der zu dauerhaften nachteiligen Veränderungen des chemischen Zustandes führt, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dabei ist auch die Gesamtgröße des Grundwasserkörpers zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen und in Hinblick auf den vergleichsweise punktuellen Eingriff durch das Vorhaben im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Negative betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen, da es zu keinen dauerhaften nachteiligen Veränderungen durch die Einleitung von Schadstoffen kommen wird. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) nicht entgegen.

4.6 Bodenschutz

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes ist das geänderte und ergänzte Vorhaben in zweifacher Hinsicht zu betrachten:

Einmal geht es um das vorhabengegenständliche Bauwerk und seine Nebenanlagen selbst, also um anlagenbedingte Auswirkungen wie seinen Flächenverbrauch und seine Flächeninanspruchnahme (Bodenaustausch, Versiegelung, Verdichtung usw.), dann aber auch um Einwirkungen auf den Boden aus Anlass der Errichtung des Vorhabens (Gefahr von Schadstoffeinträgen, Verdichtung/Verwüstung von Baubehelfsflächen, ...).

Als Besonderheit des inmitten stehenden Vorhabens ist zudem noch eine vorbestehende geogene und historisch-bergbauliche Belastung der Böden des Vorhabengebietes mit Blei zu betrachten. Das Vorhaben liegt im Bereich eines natürlichen Bleivorkommens in der Gegend von Freihung, in der historisch auch Bleibergbau stattgefunden hat. Entsprechend befindet sich auch anthropogen verlagelter Boden aus dem

historischen Bergbau an der Oberfläche. Im Zuge des Straßenbauvorhabens müssen naturgemäß Bodenmengen bewegt werden, wobei zwischen Ober- und Unterboden zu unterscheiden ist.

Die rechnerischen Bodenbilanzen des Vorhabens sehen einen Oberbodenabtrag in Höhe von 22.576 m³ und einen Oberbodenauftrag in Höhe von 6.869 m³ vor. Es verbleibt folglich ein Oberbodenüberschuss in Höhe von 15.707 m³. Da im überschüssigen Oberboden voraussichtlich erhöhte Bleiwerte i.S.d. BBodSchV enthalten sein werden, sind diese Massen ggf. unter dem Aspekt des Abfallrechts zu betrachten.

Die Unterbodenbilanz sieht dagegen einen Abtrag in Höhe von 77.669 m³ gegenüber einem Auftrag in Höhe von 90.204 m³ vor, ergibt also ein Defizit in Höhe von 12.534 m³. Dieses Defizit kann jedoch nicht aus dem Überschuss an Oberboden gedeckt werden, weil der humusreiche Oberboden mit den darin erwartbar ablaufenden biologischen Prozessen zum einen aus Stabilitätsgründen nicht zum Einbau in technische Bauwerke geeignet ist und zum anderen - sofern er unbelastet und dazu geeignet ist - wieder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Oberbodenschicht verwendet werden muss (§ 202 BauGB, § 6 Abs. 11 BBodSchV).

4.6.1 Bodenschutz im Sinne der Eingriffsflächenminimierung

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

§ 4 BBodSchG verlangt von jedem, der auf den Boden einwirkt, so zu handeln, dass schädliche Bodenveränderungen unterbleiben.

Das Planungsvorhaben hat einen Flächenbedarf in Höhe von 4,37 ha an Neuversiegelung von Bodenfläche zuzüglich weiterer 3,89 ha an Überschüttungen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Abrundungen). Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baubehelfszwecke beträgt 4,1 ha (siehe LBP, Unterlage 9.1 c, Kap. 4.1).

Wie die Variantendiskussion (Punkt C.III.3) bereits gezeigt hat, wurde mit der zur Feststellung vorgelegten Planung des Vorhabenträgers bereits die kürzeste und damit flächensparendste aller grundsätzlich in Frage kommenden Varianten verfolgt, sodass hiermit bereits auch die Auswirkungen auf den Boden im Sinne einer Versiegelung und des damit einhergehenden Vollverlustes aller Bodenfunktionen minimiert sind. Belange des Bodenschutzes wurden in dieser Hinsicht folglich soweit möglich und straßenbaulich vertretbar berücksichtigt.

Es kommt somit für die Abwägung unter diesbezüglichen bodenschutzrechtlichen Aspekten darauf an, ob hier das Interesse der Allgemeinheit an unbeeinträchtigten Bodenfunktionen von ca. 8,3 ha bisher überwiegend landwirtschaftlich genutztem Boden höher zu bewerten ist als das Interesse der Allgemeinheit an der Ortsumfahrung Tanzfleck als Verkehrsweg bzw. Verkehrsträger. Dies ist hier schon alleine deshalb nicht der Fall, weil aufgrund der erhöhten Hintergrundbelastung des Oberbodens mit Blei insgesamt nur ein unterdurchschnittliches Interesse an der fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung seiner Flächen bestehen kann, hier also der Nutzung anderer Bodenfunktionen umso leichter Vorrang eingeräumt werden kann. Für das Vorhaben sprechen weiterhin die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Verbesserung der Immissionssituation für die Wohnbevölkerung in Tanzfleck sowie als besonderes Merkmal des verfahrensbefangenen Straßenabschnitts die bessere und weniger immissionsträchtige Erreichbarkeit des Truppenübungsplatz Grafenwöhr für militärische Fahrzeugkonvois. Für den Erhalt der Bodenfunktionen sprechen hier - nach weitgehend eingeschränkter Eignung als Nahrungs- und Futtermittelproduktionsfläche wegen der Bleigehalte - noch die Wasserretention und die Fähigkeit des Bodens zur Kohlenstoffbindung. Entscheidend für die Planfeststellungsbehörde wirkt sich hierbei jedoch die Tatsache aus, dass die positiven Effekte der Ortsumgehung Tanzfleck nur in dem Vorhabengebiet - und mit der günstigen Bündelung aller eingriffsmindernden Planungsmerkmale soweit ersichtlich auch nur mit der Planungsvariante - realisiert werden können, während die genannten Bodenfunktionen eher ubiquitär anzutreffen sind. Nachdem die Planung flächensparend ist und der Neuversiegelung von Boden im Rahmen des Gesamtvorhabens die Aufwertung von Flächen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die Entsiegelung von Straßenflächen gegenübersteht, fällt die Abwägung hier zugunsten des Vorhabens aus.

4.6.2 Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen

Aus den Planungen sind temporär in Anspruch genommene Flächen für Baubehelfe im Umfang von ca. 4,1 ha ersichtlich. Soweit anlässlich der Bauausführung auf den Boden eingewirkt wird (durch Befahren, Lagern, o.Ä.), gilt hierfür der Gefahrenabwehrgrundsatz aus § 4 BBodSchG.

§ 4 Abs. 1 BBodSchG besagt, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Einwirken bedeutet in diesem Zusammenhang jegliches Handeln, das den Boden und seine Funktionen zum Handlungsgegenstand hat. Einer finalen Bodennutzung oder eines Verschuldens bedarf es nicht (Hasche, DVBl. 2000, 91, 94). Es ist damit unerheblich, ob es bei der Handlung gerade darum geht, den Boden durch sein Verhalten zu verändern (Hilger, in: Holzwarth/Radtke/Hilger/Bachmann, § 4, Rn. 10; Becker, § 4, Rn. 7). Erfasst sind damit Bodenversiegelungs- und -verdichtungsmaßnahmen infolge Bautätigkeit, auch Bodenaustauschmaßnahmen und -verfüllungen, der Umgang mit bodengefährdenden Stoffen oder der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln (Hipp/Rech/Turian, A III, Rn. 222; zitiert nach Landmann/Rohmer UmweltR/Dombert, 103. EL März 2024, BBodSchG § 4 Rn. 7).

Unter schädlichen Bodenveränderungen sind dabei weiterhin gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, zu verstehen.

§ 4 Abs. 1 BBodSchG ist in doppelter Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterworfen: Zum einen soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein bodenschutzrechtlich relevanter Verursachungsbeitrag dem Verpflichteten zugerechnet werden können. Auch bei Überschreiten der die Gefahrengrenze markierenden Bodenwerte sollen bodenbezogene Nutzungen durchgeführt und Industrieanlagen weiterhin betrieben werden können, wenn die Einwirkungen auf den Boden so geringfügig sind, dass sie das Gefährdungspotential nicht relevant erhöhen (BT-Drs. 13/6701, S. 34). Angesichts der – so die Gesetzesbegründung wörtlich – Realitäten eines Industrielandes (BT-Drs. 13/6701, S. 34) sollen insbesondere die durch weiträumige Luftverunreinigungen verursachten Summations- und Distanzschäden nicht den nach § 4

Abs. 1 BBodSchG erforderlichen Zurechnungszusammenhang erfüllen (zu den Summations- und Distanzschäden BVerfG, NJW 1983, 2931; BGH NJW 1988, 478; dazu auch Hipp/Rech/Turian, A III, Rn. 222). Zum anderen will § 4 Abs. 1 BBodSchG nur diejenigen Einwirkungen erfassen, die geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen hervorzurufen.

Die Bauarbeiten stellen demnach Einwirkungen auf den Boden im Sinne des BBodSchG im Bereich der Baubehelfsflächen dar. Diese Flächen werden auch temporär in Mitleidenschaft gezogen. Das Ausmaß dieser Mitleidenschaft wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens, hier maßgeblich in Gestalt eines im Rahmender Ausführungsplanung zu erstellenden Bodenschutzkonzepts und einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639, nach dem Stand der Technik und des Rechts minimiert. Dennoch eintretende Nutzwerteinbußen werden auflagentgemäß durch Aufwertungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ein Entstehen schädlicher Bodenveränderungen aus den Bauarbeiten heraus ist somit nicht zu besorgen, weil nicht ersichtlich ist, wie diese temporären und im Grundsatz auch reversiblen Einwirkungen auf den Boden zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit führen können, zumal sie durch angeordnete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach Ausmaß und Umfang minimiert sind und weitere Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die Flächen in einen für die landwirtschaftliche Produktion tauglichen Zustand zurückzusetzen sind, sollten sie sich infolge der Bauarbeiten in einen dysfunktionalen Zustand befinden (vgl. Nebenbestimmung Nr. A.3.6.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015).

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG i.V.m. § 3 BBodSchV sind weiterhin auch nicht durch den Betrieb der Ortsumgehung Tanzfleck zu befürchten:

Diffuse Sekundäreinträge von luftgetragenen Schadstoffen aus dem Straßenverkehr fallen schon konzeptuell nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Betrachtungsrahmen des § 4 Abs. 1 BBodSchG heraus (s.o.). Ebenso stellen Natrium- und Chlорideinträge aus dem Winterdienstbetrieb bereits keine relevanten Schadstoffe nach BBodSchV dar. Veränderungen des Bodens im unmittelbaren Straßenumfeld im

Sinne eines saisonalen Salzüberschusses erreichen weder das Ausmaß noch die Intensität, um erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen für Einzelne oder die Allgemeinheit zu verursachen, zumal die betroffenen Grundstücksflächen als Straßengräben oder -dämme einerseits noch der Straße selbst zuzurechnen bleiben und somit keiner anderen Nutzung zur Verfügung stehen müssen, und andererseits die notwendigen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Ableitung des Straßenabwassers vorgesehen und angeordnet sind. Schließlich sind auch unmittelbare stoffliche Emissionen vom Fahrbahnbetrieb selbst (z.B. Brems- oder Reifenabrieb, Fahrbahnabrieb, Staub usw.) zunächst von geringer Reichweite (mehrere Meter neben der Fahrbahn) und führen auch erfahrungsgemäß nicht zu erheblichen nachteiligen Effekten außerhalb des unmittelbaren Straßenumfeldes. Hinsichtlich der diesbezüglichen Belastung des (ohnehin schon dem Straßenbetrieb gewidmeten) Straßengrundstücks selbst gilt wiederum das oben Gesagte.

4.6.3 Umgang mit Bodenmassen, die erhöhte Bleigehalte aufweisen können

Zu unterscheiden ist hierbei zunächst zwischen dem humusreichen Oberboden, der vom Trassenbereich abgeschoben und sodann teilweise wieder an Ort und Stelle zur Andeckung der Straßenböschungen verwendet werden soll, und dem humusarmen, vorwiegend mineralischen Unterboden, der aus Bereichen, in denen die Trasse im Einschnitt verläuft ausgehoben und in den Bereichen, in welchen die Trasse in Dammlage verläuft, wieder eingebaut werden soll.

Unbrauchbarer Boden sowie Überschussmassen sind gem. der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu behandeln und ggf. als mineralischer Ersatzbaustoff gemäß § 2 Nr. 1 der ErsatzbaustoffV wieder in den Verkehr zu bringen oder auch, wenn er endgültig nicht mehr brauchbar ist, gemäß Deponieverordnung zu beseitigen.

4.6.3.1 Oberboden

Die Überdeckung des Straßendamms mit dem zuvor abgeschobenen Oberboden stellt sowohl ein Aufbringen von Material auf den Boden (vgl. § 6 Abs. 1 BBodSchV) als auch insbesondere das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht (vgl. § 7 BBodSchV) dar.

Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ist nur zulässig, wenn nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und mindestens eine der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 6 Abs. 2 BBodSchV).

Da hier die Errichtung eines Verkehrsweges in Frage steht, wird durch die Verwendung der anfallenden Böden jedenfalls die Funktion des Bodens als Standort für öffentliche Verkehrsnutzung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG) nachhaltig verbessert bzw. gesichert. Die Straßenböschungen benötigen eine bewuchsfähige Oberbodenüberdeckung zum Schutz vor Umwelt- und Witterungseinflüssen und als Teil einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung (Wasserretention und -pufferung, Verdunstung über die Vegetation, etc.).

Auf die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ist mit Blick auf die geogen und historisch bedingt erhöhten Bleiwerte in den Böden des Vorhabengebietes besonderes Augenmerk zu richten.

Für das Ein oder Aufbringen in oder auf den Boden bestimmt § 6 Abs. 3 BBodSchV grundsätzlich, dass solches aufgrund Schadstoffgehalten nicht zu besorgen ist, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.

Das Vorhabengebiet weist natürlich und historisch bedingt bereits a priori erhöhte Bleigehalte auf. Die Bleibelastung der lokalen Böden rührt vorrangig von Cerussiten und Bleiglanz des dort oberflächlich ausstreichenden Benkersandsteins, aber auch von zusätzlichen Belastungen aus der historischen Bergbautätigkeit (Abraum, Schlacken) in diesem Raum her. Einwendungsweise wurden Bedenken geäußert, durch Bautätigkeiten in diesem Bereich könnten sich Bleibelastungen verlagern und auf angrenzende Grundstücke oder das Grundwasser übertreten. Der Vorhabenträger hat vor diesem Hintergrund eigene Bodenuntersuchungen veranlasst sowie eine vom

Bayerischen Landesamt für Umwelt für die Untere Bodenschutzbehörde in Amtshilfe erstellte Studie der Bleibelastungen der Oberböden im Raum Freihung auszugsweise (Schwerpunktdarstellung östlich Tanzfleck) als Unterlage 15 Anlage 5.7 und 5.8 im Rahmen der Änderungs- und Ergänzungsplanung eingereicht.

Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass in der obersten Bodenschicht von 35 Probenahmeorten vorwiegend in auf Grünland und Ackerflächen außerhalb Tanzflecks in ca. 2/3 (22) der Probenahmeorte teils stark erhöhte Bleiwerte zwischen 0,23 und 13.000 mg/kg im Feststoff festgestellt wurden. Dabei deutet insbesondere die durch das Bayerische Landesamt für Umwelt ausgearbeitete Gebietskulisse darauf hin, dass vor allem im Süden der vorhabensbetroffenen Flächen mit Werten von typisch 1.200 mg/kg bis 2.000 mg/kg höher bleibelastete Oberböden vorliegen als im Norden des Vorhabengebietes mit Werten von typisch 400 mg/kg bis 1.000 mg/kg.

Der Vorhabenträger selbst hat im Trassenbereich 2009 vier Bohrungen und im Jahr 2019 drei Baggerschürfe durchführen und beproben lassen. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, dass der Oberboden hohe Bleigehalte aufweist, die dort erschlossenen tieferen Bodenschichten jedoch deutlich geringere.

Die Planung selbst sieht für das Oberbodenmaterial einen Massenüberschuss von ca. 15.700 m³ bei einem Oberbodenabtrag von ca. 22.600 m³ gegenüber einem Oberbodenauftrag von nur ca. 6.869 m³ vor.

Die Verteilung von Abschnitten in Damm- und Einschnittslage sieht hier einen massiven Dammabschnitt im Mittelteil vor, der nördlich in Bereiche mit geringerer Bleibelastung hineinreicht und südlich in solche mit hoher Bleibelastung. Am nördlichen Ende der Baustrecke halten sich Damm- und Einschnittslage grob die Waage, während im Süden angrenzend an die zentrale Dammlage eine kürzere Strecke in einer dennoch ausgeprägten Einschnittslage (mit viel Entnahme von Boden) anschließt und die Baustrecke am südlichen Ende in einer moderaten Dammlage an den Bestand anschließt.

Bilanziell wirkt sich dies so aus, dass voraussichtlich der benötigte Oberboden für die Straßenböschungen vollständig aus dem abgeschobenen Oberboden des nördlichen Teils (ca. von Bau-km 1+200 bis ca. 2+000) zu gewinnen sein wird. Hier sind nämlich grob geschätzt 40 % des insgesamt anfallenden abzuschiebenden Oberbodens, also

ca. $0,4 \times 22.600 \text{ m}^3 = 9.040 \text{ m}^3$ zu erwarten. Die für die abschließende Oberbodenüberdeckung der Straßenböschungen benötigten knapp 7.000 m^3 werden realistisch hieraus zu Erlösen sein.

Die Verwendung so gewonnenen Oberbodenmaterials aus den bei der Baumaßnahme anfallenden Erdmassen steht demnach mit den Anforderungen der novellierten §§ 6, 7 BBodSchV im Einklang, weil das Verschlechterungsverbot für die stoffliche Situation am Einbringort, wie die vorstehende Abschätzung der Massenbilanz zeigt, voraussichtlich eingehalten wird. Durch die aufgezeigte Möglichkeit einer Nord-Süd-Umlagerung von Oberboden kann möglicherweise sogar eine Verbesserung der lokalen Bleibelastungssituation am Straßenbauwerk erzielt werden, weil hoch belastetes Material nicht mehr benötigt wird und entfernt werden kann und stattdessen moderat belastetes Material in eine vormals stärker belastete Umgebung umgelagert wird. Im Mittel wird die Bleibelastung damit geringer. Bedingung hierfür ist nur, dass die abgeschobenen Oberbodenmassen entsprechend ihrer Nord-Süd-Herkunft rückverfolgbar und unvermischt aufgehaldet werden und die Bleibelastungen dieser Haufwerke nicht zu grobmaschig erhoben und dokumentiert werden. Dies wird durch die Nebenbestimmung A.III.3.2 sichergestellt, die die Anwendung der technischen Regeln sowie des „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des StMWBV (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) vorschreibt.

Überlegungen zu einem Wegfall der Untersuchungspflicht wegen Umlagerungen von Material innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden kommen vorliegend nicht zum Tragen, weil es hier durch die Amtshilfe-Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (vgl. Anlagen 5.7 und 5.8 zu Unterlage 15) über die typisierende Grundvermutung des § 6 Abs. 3 BBodSchV i.V.m. § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV hinausgehende spezifische Erkenntnisse darüber gibt, dass sich das Vorhaben gerade nicht in einem Gebiet mit einheitlich hoher Bleibelastung befindet, sondern von einem Bereich mit relativ hoher Bleibelastung in einen solchen mit relativ niedriger Bleibelastung übergeht. Freies Umlagern könnte somit in der Tat zu einer lokalen Verletzung des Verschlechterungsverbotes führen und die Wiederverwendung des abgeschobenen Oberbodens somit unzulässig machen. Vor diesem Hintergrund hat auch das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 28.10.2019 gefordert, dass gemäß § 12 Abs.10 BBodSchV (a.F., damals gültig, mitt-

lerweile § 6 Abs. 3, 4 BBodSchV n.F.) die Bleibelastung des abgedeckten Oberbodenmaterials den Befunden des benachbarten Flur(teil)stücks entsprechen soll, um eine Verschlechterung der Bodenbelastung dieses Flur(teil)stücks auszuschließen. Bei Berücksichtigung vorgenannter Gesichtspunkte stelle aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Andeckung von Straßenböschungen den favorisierten Verwertungsweg dar, der zudem eine größere Auftragsfläche bereitstellt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt daher auch, zum Schutz vor Bodenerosion direkt nach dem Oberbodenauftrag auf den Böschungen Erosionsschutzmatten mit Saatgut aufzubringen. Wegen Details wird die Ausführungen hierzu im Fachbeitrag Boden (Unterlage U15) verwiesen.

Die Einhaltung der Anforderungen einer stofflich verschlechterungsfreien Wiederandeckung abgeschobenen Oberbodens auf den Straßenböschungen relativ zum umgebenden Oberboden im Zuge der Bauausführung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass der aufgemietete Oberboden vor seinem Einbau nach LAGA PN98 beprobt und auf Blei untersucht wird, ehe er als Deckmaterial zum Einsatz kommt. Die Passung hinsichtlich der Bleiwerte mit dem Empfängerbereich lässt sich entweder durch bereits bekannte Werte im Oberboden aus der Amtshilfe-Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (vgl. Anlage 5.8 zu Unterlage 15) verifizieren oder aufgrund nach Entscheidung der bodenkundlichen Baubegleitung zusätzlich durchzuführender Beprobungen der Nachbar-(Teil-)Flurstücke der Empfänger-Bereiche.

Die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert insoweit auch die vorschriftsgemäße Lagerung, Beprobung und der Wiedereinbau gemäß der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss, der Festlegungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Empfehlungen der DIN 19731.

Regelungen des Bodenschutzrechts stehen also, was die Abschiebung und den Wiedereinbau des im Trassenbereich anstehenden Oberbodens betrifft, einer Realisierung der Ortsumgehung Tanzfleck nicht im Wege, weil hier in dem durch die materielle Sachlage aufgespannten Rahmen bei beschlussgemäßem Vorgehen durch den Vorhabenträger das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Verschlechterung der stofflichen Situation am Ort des Aufbringens oder die Emission von Schadstoffen ausgeschlossen werden können.

Auf den überschüssigen Oberboden findet das Kreislaufwirtschaftsrecht Anwendung. Über dessen konkreten Endverbleib ist nicht vorab im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, sondern muss der von einer bodenkundlichen Baubegleitung unterstützten Bauausführung überlassen bleiben. Abgesehen davon, dass vom Erkenntnishorizont des Planfeststellungsverfahrens aus die konkrete Verteilung der Belastung der zu erschließenden Böden noch unbekannt ist und auch evtl. zu Zeiten des Anfalls der Oberbodenmassen verfügbare und gangbare Verwertungswege noch unbekannt sind, ist auch ohne konkrete Anordnungen im Rahmen dieses Planfeststellungs-Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses allein durch die Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts, die ohnehin gelten und im Rahmen des als Teil der Ausführungsplanung zu erstellenden Bodenmanagement- und Verwertungskonzepts zu beachten sind, gewährleistet, dass nicht vor Ort zu verwertendes Oberbodenmaterial einer möglichst hochwertigen Verwertung und - falls nicht möglich - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt wird.

Der Umgang mit den bleibelasteten Böden des Vorhabengebietes verbleibt damit nicht mehr als offene rechtliche Frage.

4.6.3.2 Unterboden

Für den Wiedereinbau des bei der Höhenprofilierung der Trasse im Einschnitt entnommenen Unterbodens in die in Dammlage verlaufenden Abschnitte ist neben rein technischen Regelwerken nur die BBodSchV maßgeblich; hier geht es um das Einbringen von Materialien in den Boden unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Infolgedessen richtet sich die Zulässigkeit des Unterbodeneinbaus nach §§ 6, 8 BBodSchV i.V.m. Tabelle 4 der Anlage 1 zur BBodSchV.

Der Wiedereinbau von ausgehobenem Unterboden liegt nicht im Anwendungsbereich des KrWG und der ErsatzbaustoffV und unterliegt nur technischen Regelwerken. Schadstoffgehalte werden am Haufwerk gemäß BBodSchV deklariert.

Bei der Lieferung und dem Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe zur Deckung des Defizits an Unterboden dürfen Bauherren oder Verwender mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nach Maßgabe der § 19 Abs.2, Abs. 3 ErsatzbaustoffV nicht zu besorgen sind (§ 19 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Das ist dann der Fall, wenn entweder güteüberwachte oder

untersuchte und für die beabsichtigte Einbauweise freigegebene mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden sollen, oder wenn Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 (BG-0) eingebaut wird.

Da es bei der Baumaßnahme wie oben dargelegt hinsichtlich des Unterbodenmaterials ohnehin ein Defizit gibt, ist somit durch die Anwendung des „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ (StMWBV, Stand 13.03.2025, vgl. Nebenbestimmung A.III.3.2) sichergestellt, dass es bei der Anlieferung von Fremdmaterial nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung kommen kann.

Was die Wiederverwendung des vor Ort ausgehobenen Unterbodens zur Herstellung von Straßenböschungen betrifft, so handelt es sich um eine Umlagerung autochthonen Bodenmaterials innerhalb eines vorbelasteten Gebietes, durch die das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung durch Schadstoffe nicht zu besorgen ist.

Aus Vorerkundungen des Unterbodens mit Baggerschürfen im Rahmen der Änderungs- und Ergänzungsplanung ist zudem bekannt, dass gerade der bei der Realisierung des Vorhabens im Einschnittsbereich zu entnehmende und im Dammbereich wieder einzubauende Unterboden wenig oder kaum mit Blei belastet ist (Anlage 5.2 zu Unterlage 15), während jedoch der Oberboden des Vorhabengebietes teils massiv bleibelastet ist. Ein vom Vorhabenträger bei seinen Vorerkundungen angeschürfter Bereich mit künstlichen Auffüllungen beweist zeigte auch, dass man beim Bau mit dem Auffinden von neuzeitlichen Auffüllungen rechnen muss.

Die Bleiwerte des Unterbodens betrugen im Rahmen der Vorerkundung im Einzelnen bei Bau-km 0+550 48 bis 5,5 mg Blei/kg Probe im Feststoff und 18 bis <10 µg Blei/Liter Wasser in vier Tiefen von 0,3 m bis 4,3 m, bei Bau-km 0+700 11 bis 3,8 mg/kg im Feststoff und durchgehend < 10 µg/l im Eluat in 3 Tiefen von 0,3 m bis 3,3 m, bei Bau-km 1+425 wurde ein Hotspot mit 130 mg/kg Blei im Feststoff angeschürft, der künstlich aufgeschüttetes Material (mit Ziegelbruch) enthielt; im Eluat wurden auch hier < 10 µg/l Blei angetroffen. Bei Bau-km 1+660 wurde nochmals eine Probe aus einer Tiefe von 0,3-1,3 m untersucht, in der 24 mg/kg Blei im Feststoff und abermals < 10 µg/l im Eluat gemessen wurden.

Das gefundene Muster entspricht den allgemein naturwissenschaftlich zu erwartenden Gegebenheiten bei einer Schwermetallbelastung von Boden (Schwermetallbindung in der humusreichen Wurzelschicht des Oberbodens, schwere Eluierbarkeit des relativ immobilen Bleis, welches in der Freihunger Gegend zudem hauptsächlich carbonatisch gebunden vorliegt, vgl. Anlage 5.13 zu Unterlage 15) und ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Die bei der Vorerkundung im Unterboden gefundenen Bleiwerte legen somit keinen prinzipiellen Zweifel an dessen Wiedereinbau in den Straßendamm im Trassenverlauf nahe: Mit Ausnahme einer angeschürften artifiziellen Auffüllung hält das natürlicherweise vorhandene Bodenmaterial hinsichtlich des Parameters Blei die Zuordnungswerte der früheren Einbauklasse Z0 nach LAGA M20 von 100 mg/kg bzw. den hier maßgeblichen Wert gemäß der Tabelle 4 der Anlage 1 zur BBodSchV zur Beurteilung von Materialien für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht von bis zu 140 mg/kg im Feststoff ein. Damit ist auch der vom Vorhabenträger beabsichtigte Einbau im Dammbereich und als Bauwerkshinterfüllung unproblematisch.

Ohnehin beabsichtigt der Vorhabenträger schon aus Gründen der Stabilität, evtl. angetroffene Böden mit nur breiiger bis weicher Konsistenz anhand von Haufwerken gemäß LAGA PN 98 zu beproben, gem. KrWG und ErsatzbaustoffV zu behandeln und bei entsprechender Erfordernis zu entsorgen. Bei dieser ohnehin geplanten Vorgehensweise lag es nahe, dem Vorhabenträger zusätzlich im Wege einer Nebenbestimmung auch explizit mit aufzugeben, im Falle des Aushebens von Abfällen, Fremd- und Störstoffen, augenscheinlich inhomogenen Bodeneinschlüssen, diese abzutrennen, separat am Haufwerk zu beproben und gemäß dem „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des StMWBV (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) im Sinne der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) zu verfahren.

Zudem ergibt sich beim Unterboden neben seiner geringen Bleibelastung im Feststoff verbunden mit der kaum vorhandenen Eluierbarkeit des Bleis aufgrund seiner vorwiegend carbonatischen Bindung auch deswegen die Problematik der Abschwemmung oder Verlagerung nicht, weil dieser ja mit Oberboden überdeckt wird und nicht offen den Witterungseinflüssen ausgesetzt sein wird.

Hinweise auf weitere Schadstoffhäufungen außer Blei in den Böden des Vorhaben-gebietes gibt es ausweislich der Labor-Analytikergebnisse der Bodenproben aus den vom Vorhabenträger veranlassten Baggerschürfen nicht.

Weitere Untersuchungen sind wegen § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 6 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 BBodSchV nicht veranlasst.

Analog zu den Ausführungen im vorhergehenden Punkt C.III.4.6.3.1 betreffend die Verwertung der Oberbodenmassen ist es auch hier nicht möglich, bereits auf der Stufe der Planfeststellung über den konkreten Endverbleib jedes Haufwerkes Unterboden zu entscheiden, weil dieser die Kenntnis der Beprobungsergebnisse voraussetzen würde, womit das Planfeststellungsverfahren und seine Sachverhaltsermittlung jedoch überfrachtet wären; vielmehr muss es auch hier der bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung überlassen bleiben, den jeweils optimalen Verwertungsweg für das ausgehobene Bodenmaterial festzulegen und die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsrechts anzuwenden und umzusetzen.

4.6.4 Einwendungen zum Umgang mit potentiell bleibelasten Böden

Im Rahmen von Einwendungen wurde die Thematik der Bleibelastung vor dem Hintergrund thematisiert, durch den Bau würden möglicherweise schadstoffbelastete Böden freigesetzt. Es sei daher im Rahmen von Schutzauflagen und durch entsprechende Maßnahmen bei der Bauausführung sicherzustellen, dass kontaminiertes Material fachgerecht entsorgt und keinesfalls zur Errichtung der Böschungen verwendet wird. Anböschungen und Erdablagerungen könnten nur unter Verwendungen von geprüftem, sauberem Bodenmaterial vorgenommen werden. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen würden hiermit beantragt.

Es wurde auch vorgetragen, der Planfeststellungsbehörde sei bekannt, dass im Gemeindebereich Freihung in der Vergangenheit offenbar über das Oberflächenwasser Schadstoffeinträge und Absorptionen stattgefunden hätten, insbesondere von Blei. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. vor Beginn der Baumaßnahme sei der Boden im Maßnahmenbereich umfassend zu untersuchen und bei Auffinden von Belastungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wurde auch auf möglicherweise ins Unermessliche steigende Entsorgungskosten hingewiesen, die für die Entsorgung überschüssigen Bodenmaterials anfallen würden.

Es wurde auch die Theorie geäußert, die Bleibelastungen des Tanzflecker Bodens seien dadurch entstanden, dass während der historischen Bergbautätigkeit das Abraummaterial offen gelagert wurde, so dass bleihaltiger Staub weiträumig verteilt worden sei.

Grundstücke im Eigentum von Einwendungsführern wurden auch im Rahmen einer Studie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die in Amtshilfe für das Landratsamt Amberg-Sulzbach angefertigt worden sei, auf ihre Bleigehalte hin untersucht worden, und es hätten sich deutlich erhöhte Bleiwerte ergeben (bis zum Mehrfachen des gesetzlichen Grenzwertes). Es wurde beantragt, die Ergebnisse, in die Sachverhaltsermittlungen des Ergänzungs- und Änderungsverfahrens mit einzubeziehen.

Bislang sei völlig ungeklärt, wie mit den belasteten Böden, die im Zuge der Straßenbaumaßnahme als Abraum anfallen würden, umgegangen werde. Es wurde gefragt, ob die belasteten Böden auf Deponien entsorgt werden müssten und wie das Eigentum der umliegenden Grundstückseigentümer und die Umwelt insgesamt vor Immissionen durch bleibelasteten Staub geschützt würden

Das Landesamt für Umwelt weise in seinem Schreiben vom 28.10.2019 darauf hin, dass bei einer Andeckung bleibelasteten Oberbodens auf Dammböschungen eine Gefährdung des Böschungsbereichs durch Erosion und die Verlagerung bleibelasteten Bodenmaterials auf angrenzende Bereiche nicht auszuschließen sei. Man solle deshalb die Arbeiten in einer niederschlagsarmen Zeit durchführen. Eine solche Vorgabe hielten die Einwendungsführer aber für völlig unrealistisch, denn das Wetter lasse sich bekanntlich nur wenige Tage im Voraus prognostizieren. Sie hielten es für nicht durchführbar, die umfangreichen Erdarbeiten „auf Zuruf“ zu beauftragen. Es verblieben deshalb erhebliche Risiken für die angrenzenden Gebiete, dass es zu einer Verfrachtung bleibelasteten Bodens durch Verwehungen oder Abtragungen über das Niederschlagswasser kommen könne. Durch den Bodenabtrag des Weihers auf dem Grundstück Fl. Nr. 137 werde das Wasser der auf dem Grundstück Fl. Nr. 139/1 liegenden 2 Weiher (Eigentümer: Einwendungsführer E 015) beeinträchtigt.

Schließlich sei festzuhalten, dass Bodenproben bislang nur vereinzelt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 130 und 133 entnommen worden seien. Vor Baubeginn sei es nach Einwendungsführerauffassung erforderlich, eine breitflächigere Bodenbeprobung vorzunehmen. Es sei nicht auszuschließen, dass weitere erhebliche Bodenbelastungen festgestellt würden, die sowohl erweiterte Beweissicherungsmaßnahmen als auch zusätzliche Vorkehrungen und Aufwendungen für die Sicherung bzw. den Abtransport belasteten Bodenmaterials mit sich brächten. Der Kostenaufwand dafür dürfte enorm sein.

Zu diesen Einwendungen wird Folgendes festgestellt:

Zur Ermittlung des Sachverhalts im Vorfeld dieses Planfeststellungsbeschlusses stand der Planfeststellungsbehörde ein Fachbetrag des Vorhabenträgers zur Verfügung, in dem eigene Untersuchungen wie auch Berichte über die flächenhafte Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Amtshilfe für das Landratsamt Amberg-Sulzbach ausgewertet wurden. Die Ergebnisse fanden Niederschlag in der vorliegenden Entscheidung. In Bezug auf die Forderung der fachgerechten Entsorgung bzw. der Erstellung der Böschungen mit geprüftem, sauberem Bodenmaterial wird auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.6.3 verwiesen. Insoweit ist ein Umgang mit bleibelasteten Böden nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Nicht mehr an Ort und Stelle wieder verwendbares Material wird dementsprechend gemäß § 6 KrWG ordnungsgemäß verwertet oder bei Bedarf auch entsorgt.

Gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen wird wieder zu verwendender Oberboden vor seinem Einbau auf seinen Schadstoffgehalt hin untersucht, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbots relativ zum angrenzenden Oberboden sicherzustellen. Weitere Untersuchungen des Bodens sind aus Anlass des Vorhabens nicht veranlasst und daher nicht zu fordern, zumal es sich im Wesentlichen um eine Umlagerung von autochthonen Bodenmassen innerhalb ihres (bereits vorbelasteten) Herkunftsgebietes handelt. Dies ist aber auch ausreichend, um die Umwelt vor der Bleibelastung im Boden zu schützen. Eine präventive Ermittlungs- und Beseitigungspflicht für schädliche Bodenveränderungen kennt das Bodenschutzrecht nicht, zumal es sich schwerpunktmäßig um geogene Bleibelastungen der Böden in situ handelt. Auf der Stufe der Planfeststellung wäre ein Detaillierungsgrad, der verlangt, dass bereits zu entsorgende und wieder einbaufähige Kubaturen bekannt sein sollen, zu viel verlangt; es ist demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, dass über das

Schicksal des ausgehobenen bzw. abgeschobenen Bodens auf der Stufe der Bauausführung entschieden wird. Nicht zuletzt auch zum Zweck der Entscheidung über die Wiederverwendbarkeit der Bodenmassen und widrigenfalls zur Entscheidung über den richtigen Entsorgungsweg wird der Baumaßnahme durch Nebenbestimmung A.III.3.1 dieses Beschlusses eine bodenkundliche Baubegleitung zur Seite gestellt.

Es erschließt sich auch nicht, warum eine Durchführung der Abdeckarbeiten der Straßenböschungen gemäß dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 28.10.2019 unrealistisch sein sollte. Es wurde empfohlen, das Andecken der Böschungen in einer niederschlagsarmen Zeit durchzuführen. Als niederschlagsarme Zeit steht grundsätzlich der Sommer zur Verfügung. In dieser Zeit ist die Organisation und Durchführung der notwendigen Arbeitsschritte ohne weiteres möglich. Die Einwendung würde voraussetzen, dass die gesamte Straßenböschung zunächst komplett mit Oberboden angedeckt wird und der angedeckte Oberboden absolut niederschlagsfrei bleiben muss, bevor er in einem Arbeitsschritt insgesamt mit Erosionsschutzmatten überdeckt wird, um der befürchteten Verlagerung von Oberboden auf benachbarte Grundstücke vorzubeugen. Dies geht jedoch viel weiter als es das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt skizziert. Darin ist zum einen nicht von einer niederschlagsfreien Zeit die Rede, sondern von einer niederschlagsarmen und zum anderen ist daraus nicht erkennbar, dass die Arbeiten auf einer Zeitskala von Stunden bis Tagen vollendet sein müssten, um einer Bodenverlagerung vorzubeugen, zumal mit den vorgesehenen Erosionsschutzmatten auch gequantelte Zwischenstände des Andeckfortschritts abgedeckt und mit Erosionsschutzmatte gesichert werden können, ehe ein neuer Abschnitt des Damms angedeckt wird. Dieses Vorgehen wurde letztlich auch durch Nebenbestimmung A III 3.4 dieses Beschlusses festgeschrieben

Durch die Nebenbestimmungen A.3.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 sowie die Nebenbestimmungen zur Bauwasserhaltung unter Punkt A.V.2.4 dieses Beschlusses ist es nicht zu befürchten, dass es durch den Bodenabtrag eines zu überbauenden Weihers zu einer Beeinträchtigung des Wassers zweier unterliegender Weiher kommen sollte, denn dazu müsste auszuhebendes Bodenmaterial direkt in diese verfrachtet werden, oder aber im Zuge der Aushubarbeiten unreinigtes Wasser diesen zufließen.

Soweit schließlich eingewendet wird, die vom Vorhabenträger zur Erstellung der Genehmigungsplanung durchgeführten Bodenuntersuchungen seien nicht ausreichend und abdeckend genug, um benennen zu können, welche Kubaturen an Ober- und Unterboden an vor Ort wiederverwendet oder anderweitig verwertet werden können oder beseitigt werden müssen, trifft dies einerseits zu, andererseits ist es aber auf der Stufe der Planfeststellung weder erforderlich noch angemessen, diesen Detaillierungsgrad an Voruntersuchungen durchzuführen. Vielmehr kann und muss dies der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben, in deren Rahmen durch ein von der späteren bodenkundlichen Baubegleitung zunächst ein Bodenschutzkonzept sowie auch ein Bodenmanagement- und Entsorgungskonzept zu erarbeiten sind. Es ist die Aufgabe dieses Bodenmanagement- und Entsorgungskonzeptes die voraussichtlich wie zu verwertenden Kubaturen zu ermitteln und jeweils konkrete Verwertungs- oder Beseitigungswege dafür vorzuschlagen und aufzuzeigen. Das Planfeststellungsverfahren hingegen kann hier nur herausarbeiten ob und welche Verfahrensweisen es prinzipiell gibt. Um den konkreten Materialverbleib evtl. bis hinunter auf die Ebene einzelner Haufwerke würde das Planfeststellungsverfahren mit zeit- und sachfernen Daten überfrachten, deren Kenntnis im Hinblick auf die grundsätzlichen Probleme der Planung und ihre Lösung auch nicht hilfreich ist. Es ist deshalb sachgerecht die Vollerhebung des Trassengebietes auf der Stufe der Ausführungsplanung zu belassen und in die Hände der fach- und sachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu legen.

Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht bereits wie dargelegt durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

4.7 Klimaschutz

Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes gehören zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG einzustellen sind und daher auch im vorliegenden Planergänzungs- und Änderungsverfahren, das bei Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes noch nicht abgeschlossen war, zu berücksichtigen waren.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthält keine näheren Vorgaben für das Verfahren der Berücksichtigung, es gelten die allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze. Die

Abwägung der Klimabelange darf daher verfahrensrechtlich im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG nachgeholt werden.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind (vgl. etwa Schlacke, EurUP 2020, 338; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24 f.). Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, „die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutts Gesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen“ (BT-Drs. 19/14337, S. 36). Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht.

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (vgl. etwa Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1).

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben.

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte

Beachtenspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist (vgl. Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 25; Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1; Schlacke, EurUP 2020, 338 ; Kment, NVwZ 2020, 1537; Hermes, EurUP 2021, 162; Wickel, ZUR 2021, 332; Appel/Meyn, DB-Beil. 2021, 5). Dafür spricht bereits ein Vergleich des Wortlauts der Vorschrift mit dem des § 13 Abs. 2 KSG, in dem der Vorrang bestimmter Maßnahmen bei der Abwägung ausdrücklich bestimmt ist. Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts Anderes (vgl. auch Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9). Dieses hat vielmehr klargestellt, dass Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 198). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Berücksichtigungsgebot insbesondere querschnittartig Regelungslücken schließen, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben, und für alle eröffneten Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume Bedeutung haben. Mit dieser weitreichenden Geltung für eine Vielzahl unterschiedlichster rechtlicher und tatsächlicher Konstellationen ließe sich die Annahme einer generellen Vorrangstellung des Klimaschutzes nicht vereinbaren. Auch der Gesetzgeber verlangt eine Berücksichtigung nur, "soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen" (BT-Drs. 19/14337 S. 36).

In Verbindung mit den Klimaschutzziele ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport), und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m² versiegelter Fläche und Jahr berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.).

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren, entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG). Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkungen auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken. Dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Für die genaue Durchführung der Berücksichtigung der THG-Emissionen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, d.h. der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine Planung Einfluss auf die Treibhausgasemissionen insgesamt haben und sie die Erreichung der Klimaziele gefährden kann, existieren derzeit noch keine gesetzlichen

Vorgaben. Die notwendige Entscheidungsgrundlage muss dazu jedenfalls eine fundierte Abschätzung der zu erwartenden THG-Emissionen des Vorhabens sein, welche dann mit den THG-Emissionszielen der § 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 KSG i.V.m. Anlage 2a zum KSG verglichen werden können, um abzuschätzen, ob die Erreichung dieser Ziele vorhabenbedingt gefährdet sein kann.

Für das Änderungs- und Ergänzungsverfahren zum Vorhaben Ortsumgehung Tanzfleck wurde eine Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima im Rahmen der nachzuholenden UVP unter dem Kapitel 7.1.7 des UVP-Berichts (Unterlage 9.7 d) durch den Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Wie bereits unter Ziffer C.II.1.1.5 referiert, gelangt man für das Vorhaben zu einer Schätzung von 92.254,7 kg CO₂-Äquivalent pro Jahr für den Sektor „Industrie“.

Für den Sektor „Verkehr“ wurden keine Prognosen oder Berechnungen angestellt, weil man davon ausging, dass das Vorhaben keinen zusätzlichen Verkehr generieren wird, sondern lediglich einen ohnehin zu bewältigenden Verkehrsstrom lokal anders lenken wird. Dieses Versäumnis stellt zwar einen Mangel des „Klimaschutzbeitrags“ in den Planunterlagen dar und entspricht nicht den verfügbaren Leitfäden, es wirkt sich aber andererseits nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht negativ im Sinne einer übersehenen oder verschwiegenen Auswirkung auf das globale Klima aus: Vielmehr spricht alles dafür, dass der Vorhabenträger hier darauf verzichtet hat, ein eigentlich für das Vorhaben sprechendes Minus an THG-Emissionen durch die Ortsumgehung geltend zu machen: Die Überlegung des Vorhabenträgers, dass durch die Ortsumgehung kein zusätzlicher Verkehr generiert werde, ist zunächst auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel; dass der Vorhabenträger weiterhin darauf verzichtet hat, darauf einzugehen, inwiefern Fahrzeuge auf der Ortsumgehung wegen des gesparten Fahrwegs (Kurvenabschneider) und des homogenen Steigungsprofils und evtl. weiterer Vorteile der besseren Trassierung als im Bestand mit weniger Kraftstoff-(oder auch: Strom-)verbrauch und damit auch weniger THG-Emissionen werden fahren können, ist insofern für die weitere Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima unschädlich. Da eine Saldierung positiver Auswirkungen mit negativen Auswirkungen ohnehin nichts daran ändert, dass die negativen Auswirkungen bestehen, kann es dahinstehen, ob das Vorhaben

nicht vielleicht beinahe das gesamte Ausmaß der im Sektor „Industrie“ mehr emittierten THG im Sektor „Verkehr“ wieder einspart. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht es jedenfalls fest, dass das Vorhaben keine Mehremissionen an THG im Sektor „Verkehr“ erzeugen wird. Dafür spricht schon der Eintrag unter Punkt 5.6 des Dossiers der Ortsumgehung Tanzfleck im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030, wo für das Vorhaben in Gestalt der festgestellten Planung alleine eine CO₂-Emissionseinsparung bereits in Höhe von 89,88 t pro Jahr prognostiziert wird.

Darüber hinaus bestehen durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bei Fahrzeugen und der Förderung von E-Mobilität bereits wirksame Lenkungsmechanismen, welche die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima durch Freisetzung von Treibhausgasen bei der Benutzung der Straße in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden. Damit wird der THG-Ausstoß durch den Verkehr sukzessive entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung weiter sinken.

Hinsichtlich der THG-Emissionen aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Boden- und Landnutzungsänderung hat der Vorhabenträger die relevanten für die organische Kohlenstoffspeicherung besonders sensiblen Bodentypen und Vegetationsbereiche (Gley, Anmoor- und Pseudogley, Wald, Gehölze) in den Blick genommen und den einschlägigen Kompensationsmaßnahmen, die eine Neuschaffung von Biotopen und Kohlenstoffspeichern beinhalten, gegenübergestellt. In der Bilanz stehen in Summe 2,6 ha Speicherflächenverlust 2,08 ha Speicherflächenverbesserung gegenüber. Eine genauere Quantifizierung ist weder vom Vorhabenträger vorgenommen worden noch in der Arbeitshilfe vorgesehen. Es verbleibt somit bei einer nicht näher bezifferbaren Netto-THG-Emission aus dem Sektor Landnutzungsänderung (vgl. auch die Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima unter Punkt C.II.1.1.5).

Wie auch bereits unter C.III.3 und unter C.III.4.4.3.2 ausführlich dargelegt wurde, handelt es sich bei der vom Vorhabenträger verfolgten Variante wegen der kurzen Baulänge bereits a priori um eine eingriffsminimierende Planung. Die mit ihr verbundenen Eingriffe sind somit nicht weiter verminderbar und im Sinne des § 13 BNatSchG unvermeidlich. Sie sind weiterhin im Rahmen des Natur- und Artenschutzes ausgeglichen.

Eine der naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht vergleichbare THG-Speicher-Kompensationspflicht enthält das deutsche Umweltrecht derzeit nicht. An diese Stelle tritt im Hinblick auf das Schutzgut Klima die Berücksichtigungspflicht der Klimaauswirkungen aus § 13 Abs. 1 KSG in Verbindung mit der Sektor-Emissionsobergrenzentabelle aus Anlage 2a zum KSG. Die THG-Emissionen des Vorhabens wurden ermittelt und demnach sind 92,3 t CO₂-Äquivalente pro Jahr der Lebensdauer der Ortsumgehung Tanzfleck aus dem Sektor Industrie, keine Mehremissionen aus dem Sektor Verkehr und eine nicht bezifferbare Mehremission aus einer flächenmäßigen „Kompensationslücke“ von 0,52 ha Bodenfunktions- und Vegetationsverlust aus dem Sektor Boden und Landnutzungsänderung zu berücksichtigen.

In der Abwägung ist somit dieser absolut gesehen kleine, aber gleichwohl vorhandene Effekt auf das Globalklima mit dem freilich lokal ausgeprägten aber konkreten Nutzeffekt des Vorhabens auf die Verkehrssicherheit, die Durchgängigkeit, die verbesserte Trassierung und die Lärmsituation im Siedlungsbereich gegenüberzustellen.

In Bezug auf das Globalklima kann es freilich nicht zielführend sein, die klimaschädlichen Effekte eines einzelnen Vorhabens etwa mit den deutschen Sektor-Emissionskontingenten (vgl. Anlage 2a zu § 5 Absatz 1 Satz 2 KSG) oder gar dem weltweiten THG-Ausstoß ins Verhältnis zu setzen. Dies wird immer zu verschwindend kleinen Prozentwerten führen. Die Bedrohung für das globale Klima besteht aber gerade in der Addition vieler Einzelvorhaben, von denen jedes für sich genommen das globale Klima bei weitem nicht negativ beeinflussen könnte. Andererseits ist es utopisch zu erwarten, man könne überhaupt Bauvorhaben oder technische Vorhaben in einer nennenswerten Größe realisieren, die keine negativen Auswirkungen auf das globale Klima haben. Folglich muss jedes Vorhaben nach seinem individuellen Nutzen beurteilt werden und danach, ob dieser Nutzen mit den vergleichsweise geringsten oder jedenfalls ohne vermeidbar unnötige Klimaauswirkungen realisiert werden soll. Vielleicht muss man lernen, künftig von einer „Klimaverhältnismäßigkeit“ zu sprechen, weil ja der Klimawandel als Dimension bei allen Entscheidungen mitgedacht werden muss.

Hinzu kommt, dass für die Sektoren Industrie und Verkehr straßenunabhängige Lenkungsmechanismen zur Senkung der THG-Emissionen bestehen: Ein Verzicht auf den Bau von Straßen ist kein im Rahmen der politischen und umweltschutzfachlichen Klimaschutzdiskussionen besonders propagiertes Ziel; erst recht hat es im Bundes-

Klimaschutzgesetz keinen Niederschlag gefunden. Für den Verkehrssektor sind als Steuerungsmaßnahmen für einen klimagerechten Verkehr acht Bausteine im Gespräch, die ordnungsrechtliche, ökonomische und infrastrukturelle Instrumente umfassen und die Elektrifizierung und Effizienz von Pkw und Lkw, den Abbau klimaschädlicher Subventionen, eine verursachergerechte Bepreisung, Geschwindigkeitsbegrenzungen, den Ausbau des Schienenverkehrs, die Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs, Rad- und Fußverkehrs sowie postfossile Brennstoffe betreffen (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 19. Mai 2022, veröffentlicht auf der Webseite des Umweltbundesamtes www.umweltbundesamt.de); die Reduzierung des Baus neuer Straßen gehört nicht dazu. Das Erfordernis von Infrastruktur auch für den Individualverkehr wird als solches nicht in Frage gestellt. An erster Stelle der Regelwerke, die THG-Emissionen im Bereich der Industrie beeinflussen sollen, ist das TEHG zu nennen. Dieses Regelwerk verfolgt ebenfalls straßenunabhängig den Zweck, u.a. die Verwendung emissionsträchtiger Technologien bei der Baustoffherstellung mit einem Kostennachteil zu verbinden. Da zum Straßenbau letztlich nur die Baustoffe zur Verfügung stehen, die die Industrie bereitstellt und nachher bei der Straßennutzung letztlich auch die verfügbare Fahrzeugtechnologie und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer für die verkehrlichen THG-Emissionen entscheidend sind, wäre es hier verfehlt, an prominenter Stelle die Einhaltung der Emissionsziele über eine restriktive Zulassung von Infrastrukturprojekten sicherstellen zu wollen, zumal das konkret zu beurteilende Vorhaben Ortsumgehung Tanzfleck auch insbesondere die direkt durch den Straßenbau beeinflussbare Emissionsquelle der Boden- und Landnutzungsänderung im Rahmen seiner Möglichkeiten minimiert hat.

Die Ortsumgehung Tanzfleck erweist sich in diesem Sinne als klimaverhältnismäßig: Das Vorhaben ist zunächst aus klimaunabhängigen Gründen heraus erforderlich und veranlasst, nämlich der Beseitigung von Verkehrsgefahrenstellen, einer durch die Ortsdurchfahrt verursachten innerörtlichen Trennung und Verkehrserschwerissen durch Straßeneinmündungen innerhalb Tanzflecks und der Beseitigung von Trassierungsfehlern. Realisiert wird es in der Variante mit der kürzesten Baulänge und damit den geringsten Industriesektoremissionen. Das Vorhaben löst keine eigenen Verkehrswirkungen aus, die Planfeststellungsbehörde hat jedoch Anhaltspunkte dafür, dass sich die Trassierung und die kürzere Fahrstrecke auf der B 299 neu dahingehend auswirken werden, dass sich der Energiebedarf beim Befahren der Straße und damit auch die THG-Emissionen aus dem Sektor Verkehr sogar verringern, jedenfalls ganz

sicher nicht erhöhen werden. Für eine verbleibende Lücke von 0,52 ha bei der Nutzungsänderung für klimarelevante Böden gibt es gleichwohl keine Kompensation; andererseits gibt es auch keine Rechtsgrundlage, eine Kompensation für diese Art der Klimaauswirkung zu verlangen. Ein Ausgleich dieser verlorenen Klimafunktionen wäre derzeit damit über-obligatorisch und damit seinerseits unverhältnismäßig. Schließlich gibt es auch keine Hinweise darauf, dass aus klimatologischer Sicht gerade durch die Ortsumgehung Tanzfleck besonders nachteilige, weitreichende oder irreversible Effekte ausgelöst werden könnten, die dem Klimabelang hier ein besonders hohes oder gar unaufwiegbares Gewicht geben würden. Somit kann sich das Vorhaben in der Abwägung auch gegenüber dem Klimabelang durchsetzen.

Die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG finden vorliegend keine Anwendung, weil ein Planfeststellungsbeschluss weder eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme darstellt, noch eine solche unmittelbar vorbereitet.

Die ergänzende Begründung ist mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zu einem einzigen Plan in der durch den Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss erreichten Gestalt verschmolzen (vgl. BVerwG, U. v. 9. Juni 2010 - 9 A 25.09 - NVwZ 2011, 175 Rn. 24).

Einwendungen zum Klimaschutz

Die Einwendungen zum Thema Klimaschutz äußerten sich im Wesentlichen dahingehend, dass es durch die Ortsumgehung zu einer Netto-Mehremission von Treibhausgasen komme. Eine Einwendung ging davon aus, dass sich die CO₂-Emissionen durch die Ortsumgehung erhöhten, weil wegen ihr teilweise weitere Fahrzeuge durch den Ort fahren würden, da die Wegstrecke durch den Ort von der Ausfahrt aus Tor 4 zum Lager Grafenwöhr kürzer sein solle, als die direkte Auffahrt auf die B 299; andererseits würden die Fahrzeuge mit höherer Geschwindigkeit auf der Ortsumgehung fahren, was zu einer Vermehrung des CO₂-Ausstoßes führen solle.

Eine andere Einwendung rügt, dass das Staatliche Bauamt Amberg sich nicht die Mühe mache, unter dem Blickwinkel der gesamten THG-Emissionen noch einmal die Null-Variante mit der Plantrasse zu vergleichen. Dies sei jedoch auch im Hinblick auf

die Auswirkungen auf dem Klimaschutz zwingend erforderlich. Treibhausgase würden in erheblichem Umfang durch die Herstellung und den Antransport der Baumaterialien ausgestoßen. Außerdem würden Böden, die CO₂ binden könnten, überbaut.

Vom Baustreckenanfang im Zuge der B 299 bis zur Einfahrt des Tor 4 in den Truppenübungsplatz über die bisherige B 299 mit Ortsdurchfahrt beträgt die Fahrstrecke ca. 1,7 km; aus der Planung lässt sich eine etwa gleich lange Strecke über die B 299 (neu) mit der Ortsumgehung entnehmen. Daraus folgt, dass aus der Perspektive eines Verkehrsteilnehmers die Ortsumgehung allemal die attraktivere Alternative darstellen wird, da sich auf ihr gerade wegen der dort möglichen höheren Fahrgeschwindigkeit ein Zeitvorteil ergibt und weil der Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung leichter und einfacher vonstattengeht als durch die heutige und damit erste recht die künftig in ihrer Breite rückgebaute und damit engere Bestandsstrecke. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus der Perspektive der Planfeststellungsbehörde keine Verkehrsmehrung und damit auch keine erhöhte THG-Emission aus dem Verkehr im Bereich der Ortsdurchfahrt absehen.

Soweit eingewendet wird, dass der Neubau einer Straße mit einer Netto-Emission von THG durch die Herstellung und den Antransport der Baumaterialien verbunden ist, bleibt dies freilich unbestritten. Diese THG-Emissionen wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung auf 92.254,7 kg CO₂-Äquivalent pro Jahr bestimmt und vorgelegt. Es handelt sich insoweit um die entsprechenden anlagebedingten Lebenszyklus-Emissionen des Straßenbauwerks (Sektor „Industrie“) als solchem. Richtig ist auch, dass durch den Bau des Planungsvorhabens THG-wirksame Böden überbaut bzw. beansprucht werden. Der Vorhabenträger hat insoweit eine Flächenbilanz erstellt, die auch eine nicht ausgeglichene Lücke von ca. 0,52 ha THG-wirksamer Böden ausweist.

Die Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz wurden vorliegend demnach erkannt und berücksichtigt und von der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung der öffentlichen Belange mit dem Vorhaben eingestellt.

Was einen Vergleich der Klimawirksamkeit der Ortsumgehung mit einer qualifizierten Nullvariante betrifft, hat der Vorhabenträger hier zwar darauf verzichtet, die für das Vorhaben sprechenden erwarteten THG-Emissionseinsparungen aus dem Sektor „Verkehr“ gegen die Mehrungen aus dem Sektor Energie aufzurechnen. Diese sind jedoch aus dem Projekt-Informationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan

2030 unter Punkt 5.6 des Dossiers zum Vorhaben Ortsumgehung Tanzfleck in Höhe von 89,88 t pro Jahr nachlesbar. Es handelt sich also im Volumen bereits um eine etwa annähernd so hohe Einsparung aufgrund der energetisch günstigeren Befahrbarkeit der Ortsumgehung wie die auf die Lebensdauer pro Jahr umgelegten Mehrmissionen aus dem Sektor Industrie. Abgesehen davon - und das ist hier ausschlaggebend - sind mit einer qualifizierten Nullvariante die mit der Ortsumgehung erreichten Nutzwirkungen auf die innerörtliche Atmosphäre Tanzflecks (Beseitigung der Trennfunktion der Ortsdurchfahrt, Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsmitte) und auf die Verkehrssicherheit vor allem (Beseitigung einer unübersichtlichen Kuppe und von Unstetigkeiten im Trassenverlauf, Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt und des Verkehrsablaufs) nicht mit einem Bestandsausbau (qualifizierte Nullvariante) erreichen lassen. Weiterhin wären die von der Einwendung hier vorgeschlagenen und ins Spiel gebrachten verkehrsrechtlichen Anordnungen nicht zum Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens zu machen sondern oblägen - unabhängig vom Ausbau einer Straße - jeweils der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde als Einzelfallentscheidung.

Die Einwendung kann damit ermessensfehlerfrei zurückgewiesen werden, weil das Ablassen von der Idee einer qualifizierten Nullvariante auf Ebene der Variantenauswahl mit Blick auf die Erreichung der Vorhabensziele zu Recht erfolgt ist, und die Planfeststellung den Belang des Klimaschutzes erkannt und berücksichtigt hat, aber bei der Abwägung mit dem Vorhabensnutzen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die hier konkret vorhandenen Klimaauswirkungen in ihrer Wichtigkeit hier hinter die Wichtigkeit und den fördernden Effekt der Ortsumgehung für die gesellschaftlichen Belange zurücktreten.

4.8 Landwirtschaft

Auch wenn das Vorhaben nicht in landwirtschaftsrechtlich geregelte Angelegenheiten eingreift, entstehen im Annex aus rein tatsächlichen Folgen des Vorhabens dennoch Auswirkungen auf die Landwirtschaftsausübung, die als Belange zu berücksichtigen sind.

Der Bayerische Bauernverband hat zur Änderungsplanung vom 25.10.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme zur Tektur ging nicht mehr ein. Zur Änderungsplanung brachte der BBB das Folgende vor:

Im plangegenständlichen Projekt werde der Landwirtschaft Nutzfläche entzogen. Da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung darstelle, sei im Falle der Realisierung des Bauvorhabens für einen angemessenen Ausgleich durch qualitativ gleichwertige Ersatzflächen zu sorgen bzw. der Verlust durch eine angemessene Entschädigung auszugleichen.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sei mit Hinweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG möglichst zu unterbleiben. Bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen jeglicher Art sei zu beachten: Die Ausweisung von Ausgleichsflächen und deren Ausgestaltung mit Biotopen (z.B. Tümpeln, Hecken) sei aus Sicht der Landwirtschaft in Absprache mit den betroffenen Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung zu planen. Biotope in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen führten zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Abstandsaufgaben bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln). Des Weiteren könnten sich Ausgleichsflächen negativ auf die im engeren und weiteren Umfeld angrenzende landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Ertragspotentiale auswirken (Vernässung, Aufwuchsschäden durch Biber, Verunkrautung etc.).

Zu prüfen sei, inwieweit Straßenbegleitgrün als ökologische Ausgleichsfläche anrechenbar sei. Maßnahmen, wie z.B. Humusabtrag und die nachhaltige Zerstörung von fruchtbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen jeglicher Art, lehne der Bayerische Bauernverband grundsätzlich ab.

Ausgleichsflächen seien grundsätzlich multifunktional anzulegen. Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse müssten grundsätzlich auf ein und derselben Fläche realisiert werden, um den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Um agrarstrukturelle Verwerfungen durch den Flächenverbrauch zumindest abzumildern, fordere der Bayerische Bauernverband auch einen naturschutzfachlichen Ausgleich in Geld.

Der Bayerische Bauernverband fordere die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen). Sie könnten dazu beitragen, dass weniger Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Die Umsetzung von Lärchenfenster im vorliegenden Projekt werde ausdrücklich begrüßt.

Der Bayerische Bauernverband fordere, dass produktionsintegrierte Maßnahmen ausschließlich mit den Landwirten auf freiwilliger Basis und zeitlich begrenzt umgesetzt werden sollten. Die finanzielle Ausgestaltung müsse sämtliche Nachteile der Auflagen abdecken.

Ferner fordere der Bayerische Bauernverband, dass die Flächen, die langfristig mit produktionsintegrierten Maßnahmen bewirtschaftet würden, oder die Suchräume, nicht im Laufe der Zeit in Schutzgebiete (Natura 2000, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, etc.) umgewandelt würden. Zur Akzeptanzförderung von produktionsintegrierten Maßnahmen brauchten die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe hier Planungssicherheit.

Durch das geplante Vorhaben werde die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Flächen verschlechtert. Durch An- und Durchschneidungen kämen einerseits für die Bewirtschaftung ungünstige Feldformen zustande, andererseits entstünden teilweise nicht mehr nutzbare Teilstücke (unwirtschaftliche Restflächen). Dadurch würden Nutzflächen entwertet, bzw. es entstünden Wirtschafterschwernisse. Hierfür seien die Betroffenen im Falle der Umsetzung des Projekts vollumfänglich zu entschädigen. Unwirtschaftliche kleine Restflächen, welche für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung eher uninteressant seien, könnten als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Besonders gravierende Auswirkungen habe der Bau des geplanten Projekts auf die angrenzenden Nutzflächen und Wege. Durch die Durchschneidung sowie den Rückbau zahlreicher Wege und Zufahrten werde ein bewährtes Wegenetz zerstört. Unmittelbare Folgen seien Um- und Mehrwege, die weitere Wegstrecken und einen höheren Zeitaufwand für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nötig machten. Deshalb sei eine Entschädigung für Um- und Mehrwege für die betroffenen Betriebe nach den Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaft zu prüfen.

Des Weiteren sei dafür Sorge zu tragen, dass in angemessener Art und Umfang ein Ersatzwegenetz für die betroffenen Landwirte geschaffen werde.

Während der Baumaßnahme seien im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den zu bewirtschaftenden Grundstücken zu schaffen. Dränanlagen, falls vorhanden, die durch das Projekt angeschnitten würden,

seien während der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu sichern und wiederherzustellen. Ggf. zu errichtende Durchlässe seien in angemessener Dimension einzubauen, um einen Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers zu gewährleisten.

Soweit durch die Baumaßnahme Bodenverdichtungen verursacht würden, seien diese bei trockener Witterung wieder aufzulockern. Des Weiteren sei der während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Arbeitsstreifen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Steine im Oberboden seien zu sammeln und abzufahren. Fehlten nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der tatsächlich beanspruchten Flächen Grenzsteine, so seien diese auf Kosten des Vorhabenträgers wieder einzumessen. Eventuelle Setzungen seien nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beheben.

Bei Weidegrundstücken seien die zur Sicherung der Weidemöglichkeiten notwendigen Maßnahmen vom Vorhabenträger zu treffen. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme beseitigten Zäune und Weideeinrichtungen seien wiederherzustellen.

Um Sanktionen der Agrarverwaltung zu verhindern, seien den Landwirten frühzeitig die dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen mit genauem Aufmaß und Lageplan zu nennen. Sei ein dauerhafter oder temporärer Verlust von zustehenden Zahlungsansprüchen für die Bewirtschafter zu befürchten, ist dies bei der Entschädigung zu berücksichtigen.

Soweit es sich um die sehr flachgründigen Böden im Bereich Pfaffenhof bis Königswiese handle, dürften die Bodenschichten unter keinen Umständen vermischt werden, da sonst dauerhafte Ertragseinbußen entstünden. Vor Jahrzehnten eingebaute Wasserleitungen bzw. Stromkabeltrassen zeigten sich heute noch deutlich ab.

Es werde gefordert, dass zur Realisierung des Projekts zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und sonstiger schadhafter Veränderungen ein Bodenschutzsachverständiger hinzugezogen werde, der die Bauarbeiten und die ordnungsgemäße Rekultivierung der Böden überwache. Der BBB weise darauf hin, dass schon bei der Planung und Ausschreibung darauf zu achten sei, dass Bodenschutzstandards für die ausführenden Unternehmen verankert und eingehalten würden. Dies ist durch sachkundige Personen sicherzustellen.

Das geplante Projekt stelle für die gesamte Region einen gravierenden Eingriff dar. Als Landnutzer seien von dieser Baumaßnahme insbesondere die Land- und Forstwirtschaft betroffen. Grundsätzlich seien deshalb Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation anzuraten, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können.

Bei der dauerhaften oder zeitweisen Abholzung von Waldbeständen (hier nur im geringen Maße zu erwarten) zur Umsetzung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtung).

Soweit der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme allgemeine Forderungen hinsichtlich der Handhabung des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs im Verhältnis zur Landwirtschaftspraxis artikuliert, ist auf die geltende Rechtslage und die hiesigen Gegebenheiten des Einzelfalls mit den sich hier zur Mitigation der sich stellenden naturschutzfachlichen Konflikte als erforderlich erweisenden Maßnahmen (vgl. Unterlage 9.1d) zu verweisen.

Die konkreten Forderungen nach der Herstellung eines Ersatzwegenetzes für verlorene Anwandwege, die Sicherung und Wiederherstellung von Drainagen, die frühzeitige Information von Grundinanspruchnahmen betroffener Landwirte, die Wiederertüchtigung temporär sowie die Installation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden durch die Planung, Zusagen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss oder dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 aufgegriffen und umgesetzt.

Soweit Entschädigungsfragen in den Raum gestellt wurden, ist zunächst danach zu differenzieren, ob durch das Vorhaben in eine Rechtsposition eingegriffen wird oder ob sich durch das Vorhaben nur indirekt Rahmenbedingungen der Wirtschaftsführung verändern: Soweit Entschädigungen infolge einer direkten Betroffenheit in Betracht kommen, ist auf ein der Planfeststellung nachgelagertes Entschädigungsverfahren zu verweisen; soweit solche direkten Betroffenheiten der Wirtschaftsführung durch das Vorhaben nicht bestehen, kommt auch eine Entschädigung nicht in Betracht.

4.9 Jagd- und Fischereiwesen

Vereinzelt wurden Einwendungen erhoben, die vorbrachten, dass die Jagdgenossenschaft 28.10.2019t Freihung aufgrund der nicht mehr zu haltenden Mindestflächen aufgelöst werden müsse und dass folglich keine Verpachtung des Jagdausübungsrechts mehr erfolgen könne. Hierfür werde Schadensersatz eingefordert.

Hierzu wird festgestellt, dass der neue Straßenverlauf weiterhin Bestandteil des Gemeinschaftsjagdreviers Freihung ist, ändert sich die Jagdfläche des Reviers nicht. Nach den der Unteren Jagdbehörde vorliegenden Daten beträgt die Jagdfläche des Reviers 250 ha. Der ersatzlose Fortfall eines Gemeinschaftsjagdreviers und damit des verpachtbaren Jagdausübungsrechts ist im Übrigen wegen § 5 Abs. 1 BJagdG nicht zu befürchten.

Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

Einwendungen eines Eigentümers zweier Fischteiche auf dem Flurstück Nr. 137 der Gemarkung Tanzfleck, der um die weiterhin ausreichende quantitative Wasserversorgung seiner Teiche fürchtete wie auch um die Beschaffenheit des dann zufließenden Wassers wurden teilweise bereits im Erörterungstermin am 04./05. Dezember 2018 nicht mehr im vollen Umfang aufrechterhalten, bestanden aber weiter im Hinblick auf die Wasserqualität. Nachdem die Bedenken auch mit der Tektur vom 21.12.2022 nicht vollumfänglich ausgeräumt werden konnten, wird dem nunmehr durch ein Beweissicherungs- und Monitoringverfahren Rechnung getragen, welches der Vorhabenträger zugesagt hat und das somit nunmehr als Besondere Maßnahme unter Ziffer A.IV.2.1 dieses Beschlusses festgeschrieben ist.

Darüber hinaus muss auch ein Teich teilweise überbaut werden.

Auch die Inanspruchnahme teichwirtschaftlicher Produktionsfläche stellt einen privatwirtschaftlichen Belang dar, der gegen das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Planungsvorhabens abzuwägen ist. Hier tritt auch der Belang des Fischereiwesens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung zurück, da die mit dem Vorhaben verfolgten und erreichten Ziele höher zu gewichten sind als der hier flächenmäßig gering ausgeprägte Verlust an Teichfläche.

IV Wasserrechtliche Gestattungen

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Diese sind zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (§ 12 WHG). Als Gegennormen für eine Erlaubnis oder Bewilligung kommen insbesondere §§ 27, 47 WHG in Betracht, falls zu befürchten ist, dass sich durch die Benutzung der ökologische und der chemische Zustand des benutzten Oberflächen- oder Grundwasserkörpers verschlechtern könnte.

1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Änderungs-/Ergänzungsplanung die wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung im Zusammenhang mit den fünf zu errichtenden Ingenieurbauwerken beantragt. Auf die Unterlage 1d (Erläuterungsbericht, dort Anhang 3.1) wird insoweit verwiesen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Es handelt sich nicht um ein systematisches Bauen im Grundwasser, für welches eine Absenkung des Grundwassers erforderlich wird, sondern um eine Eventualvorkehrung, die den Vorhabenträger im Bedarfsfall in die Lage versetzt, das Erforderliche zu tun, um die Arbeiten im Falle signifikanter Niederschläge oder im Falle unerwarteten Grundwasserzutritts fortsetzen zu können. Die beantragten Pumpmengen verstehen sich als Maximalwerte und nicht als Regelfallwerte im Dauerbetrieb.

Die fachbehördlichen Forderungen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes umfassen eine ausreichende Verweilzeit in ausreichend dimensionierten Absetzbecken/-

containern, um die Sedimentation der Feinanteile/-sedimente zu gewährleisten, sowie daran anschließend die abfallrechtliche Behandlung der Sedimente aus dem Absetzbecken. Diesen Forderungen hat die Planfeststellungsbehörde durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen entsprochen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes der Zielgewässer für die Einleitung des Baugrubenwassers wird aufgrund der einschlägigen Vorbelastung mit Blei (z.B. Werte aus 1993: 12µg/l Blei Porphyrbach/Wiesengraben bzw. 46µg/l Blei Ringelmühlbach) nicht gesehen.

Ein Einwendungsführer hat bemängelt, aus der Planung seien die Entnahme- und Einleitungsstellen der Bauwasserhaltung nicht ersichtlich.

Sonstige Gegenanzeigen sind nicht bekannt geworden.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden haben Auflagenvorschläge für die Umsetzung der Bauwasserhaltung gemacht, die sämtlich berücksichtigt wurden.

Das wasserbehördliche Einvernehmen (§ 19 Abs. 3 WHG) des Landratsamtes Amberg-Sulzbach liegt mit Schreiben vom 08.05.2023 vor.

Die Entnahmebereiche der Bauwasserhaltung sind naturgemäß die Baugruben für die Ingenieurbauwerke, aus denen störendes Tag- und Schichtwasser abgepumpt werden muss. Die Gräben am Böschungsfuß werden vor Beginn der Bauarbeiten hergestellt. Die Gräben münden in bestehende Vorflutgräben, welche unverändert weiter genutzt werden. Die bauzeitliche Entwässerung wird im Zuge der Ausführungsplanung an noch festzulegenden Stellen an die Gräben am künftigen Böschungsfuß angeschlossen. Die letztendlichen Einleitungsstellen sind somit noch nicht bekannt, wirken sich aber nicht über die Grundinanspruchnahme an sich entschädigungsrelevant aus, zumal es ja auch nur um eine Bauwasserhaltung geht und nicht um eine Grundwasserentnahme, die den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Wasser schmälert; abgeleitet wird nur ohnehin überschüssiges Wasser im Bereich der Baugruben, welches für das Pflanzenwachstum auf der benachbarten Produktionsfläche ohnehin bedeutungslos wäre. Fällt solches Wasser nicht an, findet auch keine Ableitung statt (Eventualvorkehrung).

Dem Vorhabenträger kann somit ermessensfehlerfrei die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zweck der Bauwasserhaltung erteilt werden. Die Erlaubnis war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten am Vorhaben zu befristen.

2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers in Gewässer

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 wurde dem Freistaat Bayern gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. Nr 1 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen zur Bundesstraße 299, Ortsumgehung Tanzfleck von Bau-km 0 ± 000,00 bis Bau-km 2+000,00, Oberflächenwasser über die vorgesehenen Absetz- und Versickerbecken sowie durch flächiges Versickern über Bankett, Böschungen und Mulden dem Grundwasser und/oder oberirdischen Gewässern, insbesondere dem namenlosen Graben, zuzuführen.

Im Rahmen des Änderungs- und Ergänzungsplanung wurden vom Vorhabenträger u.a. auch Modifizierungen der zunächst geplanten und festgestellten Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen. Auf S. 28 ff. des Erläuterungsberichts zur Tektur der Änderungsplanung vom 22.12.2022 (Unterlage 1d) wird verwiesen.

Die Planung wurde im ergänzenden Verfahren dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als zuständiger Fachbehörde und dem Landratsamt Amberg-Weizsach als Unterer Wasserbehörde vorgelegt. Insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2018 zu den Änderungen jeweils ausgeführt, dass diese wasserwirtschaftlich unerheblich sind. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann somit ohne weitere inhaltliche Auflagen bestehen bleiben. Hinsichtlich der Tektur wurde vom Wasserwirtschaftsamt inhaltlich keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach hat von wasserrechtlicher Seite nur Forderungen hinsichtlich der Bauwasserhaltung gestellt und dieser das wasserbehördliche Einvernehmen erteilt, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Oberflächenwasserbeseitigung jedoch nicht wieder aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das wasserbehördliche Einvernehmen des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen vom 11.07.2013 fort gilt.

Aus dem vom Vorhabenträger vorgelegten wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12) geht hervor, dass keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Zielgewässer zu befürchten ist (vgl. Punkt C.III.4.5.2, dort insbesondere C.III.4.5.2.1.3), die wasserrechtliche Erlaubnis für die Oberflächenwasserbeseitigung somit auch zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Die nachträgliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Oberflächenwasserbeseitigung auf 20 Jahre ab Verkehrsübergabe entspricht pflichtgemäßem Ermessen und trägt insbesondere dem Rechtsgedanken aus § 102 Abs. 2 WHG Rechnung, der von einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ausgeht, da sich sowohl tatsächlich-hydrologische wie auch rechtliche Verhältnisse in Lebenszeitdimensionen von Straßenbauwerken deutlich verändern können. Damit verträgt es sich grundsätzlich nicht, eine wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet zu erteilen.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Oberflächenwasserbeseitigung besteht im Übrigen nebst dortiger in Bezug genommener Maßgaben, Planunterlagen und erteilter Nebenbestimmungen fort.

V Gesamtabwägung

Auch unter Berücksichtigung der im ergänzenden Verfahren neu bzw. ergänzend ermittelten und bewerteten Belange sowie unter Einbeziehung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen kann das gegenständliche Vorhaben weiterhin zugelassen werden.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Unter Einbeziehung und Abwägung aller im Verfahren – einschließlich des ergänzenden Verfahrens – bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer zusammenfassenden Würdigung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung handelt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und die zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

VI Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen

1 Würdigung der Stellungnahmen von Behörden, Verbänden und Leitungsträgern

Im ergänzenden Verfahren haben insgesamt 22 öffentliche Stellen und Behörden sowie Versorgungsträger zu der Planänderung vom 17.10.2017 bzw. zu der Planänderung in der Gestalt, die sie mit der Tektur vom 21.12.2022 erhalten hat, Stellung genommen. Hiervon haben die Standortgemeinde Markt Freihung sowie die Nachbargemeinde Weiherhammer, das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der Bezirk Oberpfalz (Fachberatung für Fischerei), das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg, die Bayerischen Staatsforsten, die Regierungssachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 24 (Landes- und Regionalplanung), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) nicht mehr inhaltlich zur Planung Stellung genommen bzw. keine Einwendungen erhoben.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt sieht die geänderte Planung unter den Aspekten des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung unproblematisch und hat zu der letzten Tektur vom 21.12.2022 nur noch hierauf verwiesen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Ergänzungsverfahren nur noch auf seine Stellungnahme im Ausgangsverfahren verwiesen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 enthalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.02.2018 zur Ergänzungsplanung lediglich noch angemerkt, dass aufgrund der Verbreiterung der Bankette im Dammbereich auf eine Breite von jeweils 3,50 m, um den benötigten Platz für die Schutzwände als Querungshilfe für Fledermäuse bzw. als Lärmschutz zu schaffen, die Bilanzierung des Retentionsraumverlustes um die Verbreiterung der Bankette noch überarbeitet werden müsse. Diese Überarbeitung hat nach der Aktenlage zwischenzeitlich stattgefunden und wurde vom Wasserwirtschaftsamt Weiden

abgenommen. Zur Tektur der Ergänzungsplanung vom 21.12.2022 hatte das Wasserwirtschaftsamt keine Anmerkungen oder Einwendungen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bat mit Schreiben vom 22.03.2018 um möglichst frühzeitige Unterrichtung über den geplanten Beginn der Bauarbeiten bzw. die Einplanung in den Haushalt, damit seinerseits die erforderlichen Anpassungen innerhalb des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr abgestimmt und veranlasst werden könnten. Der Vorhabenträger sicherte dies mit Schreiben vom 07.05.2024 zu. Eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Tektur der Änderungs-Ergänzungsplanung erfolgte nicht mehr.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz äußerte sich zur Tektur vom 21.12.2022 inhaltlich zu den Aspekten Verkehrslärmschutz, Baulärm, baubedingte Erschütterungen und Luftschadstoffen folgendermaßen:

- Aufgrund der nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Lärmschutzwände werden die verkehrsbedingten Lärmimmissionen, die auch in früheren Planungsstufen bereits die zulässigen Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten hätten, noch weiter absenken.
- Im Erläuterungsbericht sei zum Thema Baulärm ausgeführt, dass auf Grund des großen Abstands die Richtwerte der AVV-Baulärm grundsätzlich eingehalten werden, es aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass es bei besonders lärmintensiven Bautätigkeiten an wenigen Gebäuden an 1-2 Tagen zu geringfügigen Überschreitungen kommen könne. Eine Berechnung sei den Unterlagen nicht beigelegt, die diesbezüglichen Ausführungen im Erläuterungsbericht erschienen aber aus fachlicher Sicht plausibel.
- Im Erläuterungsbericht sei zum Thema Erschütterungen ausgeführt, dass eine erschütterungstechnische Untersuchung ergeben hätte, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 ausgeschlossen werden könnten und die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 Stufe II und III eingehalten würden. Die erschütterungstechnische Untersuchung habe den Unterlagen ebenfalls nicht beigelegt, aber auf Grund des großen Abstandes erschienen auch diese Aussagen aus fachlicher Sicht plausibel.
- Hinsichtlich Luftschadstoffimmissionen sei in der vorliegenden Tektur in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt eine erneute Abschät-

zung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen von Luftschadstoffen nach den aktuellen Vorgaben (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020 und Handbuch für Emissionsfaktoren HBEFA4.1) durchgeführt worden. Die Berechnung ergab, ebenso wie vorherige Berechnungen, dass nicht davon auszugehen sei, dass durch Kfz-Abgase die Grenzwerte der 39. BImSchV an der Bebauung erreicht oder überschritten würden.

Die vorgenannten Behördenäußerungen deuten folglich auf kein Konfliktpotential der Planung hin, das in diesem Planfeststellungsbeschluss noch der Lösung oder Entscheidung bedurft hätte.

1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

Das AELF Regensburg-Schwandorf hat mit Schreiben vom 08.03.2018 zu forstfachlichen Belangen Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, dass vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder zu bewalden sind; bei unvollständiger Verjüngung sei nachzubessern; das StBA AS sei und bleibe als Eingriffsverursacher für die ordnungsgemäße Wiederherstellung verantwortlich.

Weiterhin widerspreche man der Darstellung im LBP, wonach durch Anrechnung einer qualitativen Waldumbaumaßnahme mit Wertpunkten eine positive Waldflächenbilanz suggeriert werde; richtig sei jedoch, dass es ein Netto-Waldflächendefizit von 0,124 ha gebe; für eine bilanzielle Anerkennung von Waldumbau als Waldersatz existiere keine Rechtsgrundlage.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 10A_{CEF} sei darauf zu achten, dass nicht zu starkes Auflichten die Waldeigenschaft koste und so ein Rodungstatbestand entstehe. Der derzeitige Bestockungsgrad von ca. 40 % sei zu erhalten.

Den Anmerkungen wurde durch Anordnung der Nebenbestimmungen A.III.2.1, A.III.2.2 und A.III.2.3 Rechnung getragen.

1.2 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach nahm im ergänzenden Verfahren mehrmals Stellung: zunächst zur ursprünglichen ergänzenden Planung mit Schreiben vom 28.02.2018 zu bodenschutzrechtlichen Belangen und mit Schreiben vom 26.03.2018 zu naturschutzfachlichen Belangen. Mit Schreiben vom 08.05.2023 wurde aus wasserrechtlicher Sicht mit Blick auf die zwischenzeitliche Tektur der Ergänzungsplanung mitgeteilt, dass für die beantragte Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sei, die gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Planfeststellungsbehörde erteilt werde, wozu das Landratsamt Amberg-Sulzbach der Regierung der Oberpfalz sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteile. Auf die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 28.02.2018 wurde indes nochmals verwiesen.

Inhaltlich lassen sich die Stellungnahmen des Landratsamtes dahingehend zusammenfassen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht mit der nunmehrigen landschaftspflegerischen Begleitplanung, den Schlussfolgerungen des ASB und der gefundenen Eingriffskompensation aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis bestehe, wobei die Umsetzung der erarbeiteten Konflikt-Mitigationsmaßnahmen jedoch zwingend erforderlich sei.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurde eine fachliche Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden durch das Landratsamt aufgegriffen, welche durch die bekannte geogene Belastung der Böden im Vorhabengebiet mit Blei veranlasst ist:

Auf Grund der Datenlage sei der Anfall von ggf. belasteten Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung der Ortsumgehung Tanzfleck möglich. Es werde daher gebeten, den Planfeststellungsbeschluss um folgendes zu ergänzen:

- Anfallendes Bodenmaterial sei entsprechend seiner abfallrechtlichen Relevanz zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine entsprechende Konzeption bzgl. des „Bodenmanagements“ sei vorzulegen. Die Untersuchung des Bodens im Bereich des Trassenverlaufes im Vorfeld der Maßnahmen sei zielführend.
- Grundlage von erforderlichen Haufwerksbeprobungen bilde die PN 98.
- Mit der Untersuchung und Bewertung des Materials sei ein entsprechender Fachgutachter zu beauftragen.

Der Vorhabenträger hat hierauf entgegnet:

Am 09.10.2009 seien in Abtragsprofilen (Bau-km 0+550, Bau-km 0+700, Bau-km 1+425, Bau-km 1+660) gestaffelt nach Tiefen insgesamt 9 Bodenproben entnommen worden. Diese Bodenproben wurden hinsichtlich evtl. vorhandener Bleibelastungen und sonstiger Belastungen einer vollständigen Analyse nach LAGA M20 unterzogen.

Abgesehen von der Bodenprobe an Bau-km 1+425, hätten alle Bodenproben der Einbauklasse Z 0 nach LAGA M20 zugeordnet werden können. Diese Probe (vorhandener öFW, Vorfinden einer geringfügigen Auffüllung mit Ziegelresten) habe im Feststoff eine Belastung von 130 mg/kg Blei aufgewiesen (kein Nachweis im Eluat), sodass sie der Einbauklasse Z 1.1. zugeordnet worden sei.

Der mit Probenahme und Bewertung beauftragte externe Fachgutachter sei zum Ergebnis gekommen, dass mit Ausnahme des Bodens bei Bau-km 1+425 von keiner Bleibelastung auszugehen sei und Aushubmaterial uneingeschränkt wiedereingebaut werden könne.

Der Aushub bei Bau-km 1+425 werde nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Da Beprobung, Einstufung und Bewertung in solch geringen Aushubmengen und solch geringer Belastung (Z.1.1) alltäglich seien, halte der Vorhabenträger ein Bodenmanagementkonzept für nicht notwendig. Da der Boden in allen anderen Bereichen als unbelastet angesehen werden könne, erübrige sich hierfür ein Bodenmanagementkonzept.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Bodenschutzbehörde und hat den Anmerkungen durch die Anordnung der Nebenbestimmungen unter A.III.3 Rechnung getragen.

2 Private Belange und Würdigung der Einwendungen von Privatpersonen

Es haben insgesamt acht Privatpersonen mit anwaltlicher Vertretung Einwendungen erhoben bzw. erheben lassen. Weiterhin haben 12 Privatpersonen ohne anwaltliche Vertretung Einwendungen erhoben, wobei diese Personenkreise eine Schnittmenge haben. Die Einwendungsführer äußerten sich - ob über ihre Bevollmächtigten oder

auch direkt - sowohl zur Änderungsplanung vom 25.10.2017 als auch zur Tektur vom 21.12.2022.

2.1 Einwendungsführer C 003 zur Änderungs- und Ergänzungsplanung vom 27.10.2017

Der Einwendungsführer C 003 ist Vollerwerbslandwirt und in diesem Zusammenhang Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 133. Dieses solle nunmehr stärker in Anspruch genommen werden als in der Ursprungsplanung. Dies werde abgelehnt. Er verliere durch das vorliegende Vorhaben bereits mehr als 1,5 ha Ersatzland, was einen schweren Schlag für den Betrieb bedeute.

Eine Existenzgefährdung liege auf der Hand. Abgesehen vom eigentlichen Flächenverlust werde auch die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen massiv erschwert. Westlich des Straßenverlaufs verbleibe lediglich eine kaum bewirtschaftbare, weitgehend unattraktive Restfläche.

Zudem führe die Straßenbaumaßnahme zu einer erheblichen Zerschneidung der bislang „in einem Stück“ bewirtschafteten Flächen. Zur Vermeidung der Existenzgefährdung sei damit dem Vorhabenträger zwingend aufzuerlegen, für den Einwendungsführer Ersatzland in entsprechender Anzahl, Qualität und Nähe vorzuhalten.

Sollte seitens der Planfeststellungsbehörde die Existenzgefährdung bestritten werden, so sei zur Ermöglichung eines abwägungsfehlerfreien Ergebnisses die Einholung eines Existenzgefährdungsgutachtens zwingend.

Der Einwendungsführer befürchtet zudem eine vermehrte Vernässung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen durch das Straßenbauvorhaben. In der Vergangenheit habe das Niederschlagswasser, auch und gerade bei Starkregen, durch das Tal nach Westen ablaufen können. Dieses Abflussverhalten werde durch die hohen Anböschungen der Straße unmöglich gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss müsse hier durch geeignete Entwässerungseinrichtungen und Drainagen sicherstellen, dass durch das Straßenbauvorhaben keine Vernässungen entstehen und das Wasser effektiv und nachhaltig abgeleitet wird. Ähnliche Bedenken bestünden auch bei Eingriffen in vorhandene Entwässerungsgräben. Durch den Straßenbau werden die bisherigen hydrogeologischen Verhältnisse verändert. Es müsse sichergestellt sein, dass

vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Bau-
maßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten blieben. Auf jeden Fall sei die unun-
terbrochene Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen auch
während der Bauzeit zu gewährleisten. Der Einwendungsführer beantrage, eine ent-
sprechende Schutzauflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Im Rah-
men dieser Beauftragung sei auch dafür Sorge zu tragen, dass die Anpassung der
Drainagen- und Entwässerungssysteme an die künftigen Gegebenheiten vor Durch-
führung der Straßenbauarbeiten zu erfolgen habe. Sollten auf den Grundstücksflä-
chen des Einwendungsführers dennoch Vernässungsschäden entstehen, so seien
diese durch den Vorhabenträger zu entschädigen.

Der Einwendungsführer beantrage daher, den Vorhabenträger durch Auflage zu ver-
pflichten, sämtliche Schäden durch Vernässungen zu ersetzen, sofern er nicht im Ein-
zelfall nachweisen könne, dass die Vernässungen nicht durch die Maßnahme verur-
sacht würden. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen würden hiermit beantragt.
Eine Ergänzung oder Präzisierung der Einwendungen behalte der Einwendungsfüh-
rer sich vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gegenüber dem Einwendungsführer ist der Planfeststellungsbeschluss der Regie-
rung der Oberpfalz vom 30.09.2015 betreffend das Vorhaben „Bundesstraße 299,
Ortsumgehung Tanzfleck“ bestandskräftig. Die Bestandskraft dieses Planfeststel-
lungsbeschlusses ist auch nicht durch den Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-
Sulzbach vom 27.10.2017 auf Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom
30.09.2015 festgestellten Plans entfallen.

Deshalb kann der Einwendungsführer Einwendungen nur gegen durch die Planände-
rung neu hinzuzukommende Betroffenheiten oder wegen neu hinzukommender Be-
einträchtigungen erheben, während die Lage nach dem bestandskräftigen Beschluss
und dem dadurch geschaffenen Bestand hingenommen werden muss. Infolge der
Planänderung muss es zu erstmaligen oder zusätzlichen Betroffenheiten bzw. Beein-
trächtigungen kommen.

Infolge der Planänderung im Bereich zwischen Bau-km 0+720 und Bau-km 1+150
sind die privaten Grundstücke Fl.-Nr. 130, 133, 137, 138 der Gemarkung Tanzfleck,

Fl.-Nr. 311 der Gemarkung Freihung und Fl.-Nr. 303, 744 der Gemarkung Kaltenbrunn neu oder zusätzlich betroffen.

Der Einwendungsführer wird infolge der Planänderung in seiner Pachtfläche unmittelbar zusätzlich betroffen. Aus dem Grundstück Fl.-Nr. 133, Gemarkung Tanzfleck, werden weitere 286 m² dauerhaft benötigt. Damit erhöht sich der relative Abtretungsverlust von zunächst 2,73 % auf nunmehr 2,94 %. Damit kann von einer straßenbaubedingten Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs des Einwendungsführers nicht ausgegangen werden: Der Bayerische Verwaltungsgerechtshof hat in seinem Urteil vom 19.10.1993, Az: 8 A 93.40002 entschieden, dass nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis ca. 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - Az.: 9 A 13/08 -, NVwZ 2010, 1295). Dies ist hier der Fall. Der Einwendungsführer hat seine behauptete Existenzgefährdung auch nicht im Detail hergeleitet oder eine auf seinen Betrieb zutreffende Sondersituation dargelegt, die ein Abweichen vom Regelfall gebieten würde. Er hat vielmehr ausschließlich auf den abzutretenden Flächenumfang abgestellt. Insofern gilt für die Einwendung der Existenzgefährdung die Regelvermutung, sodass es hier keiner Begutachtung bedarf.

Ein Anspruch auf Ersatzland wäre jedoch seinerseits abhängig vom Bestehen oder der Annahme einer Existenzgefährdung. Da es daran hier fehlt, hat der Einwendungsführer hier auch keinen Anspruch auf Ersatzlandgestellung, der dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen wäre.

Soweit der Einwendungsführer sich auf Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der nicht in Anspruch genommenen Restfläche der Fl.-Nr. 133 beruft, wird zum einen auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2015 gegen den Einwendungsführer verwiesen und darauf, dass gerade durch die Planänderung bezüglich der Bewirtschaftungerschwernisse (Zerschneidung durch die Straße per se, Flä-

chenzuschnitt) keine praktisch für den Einwendungsführer spürbare zusätzliche Verschlechterung eingetreten sein kann. Es ist deshalb auch nicht denkbar, dass für den Einwendungsführer gerade nach der Planänderung wegen der Interaktion des durch sie bedingten unwesentlich erhöhten Abtretungsverlustes und der kaum spürbaren Bewirtschaftungerschwernis plötzlich eine Existenzgefährdung eingetreten ist, die ohne die Planänderung noch nicht gedroht hätte.

Soweit dem Einwendungsführer eine Entschädigung in Geld für die erlittenen Abtretungsverluste und Bewirtschaftungerschwernisse zusteht, ist auf das von der Planfeststellung unabhängige und dieser nachgelagerte Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Den sonstigen Einwendungen des Einwendungsführers wird durch die Planung und die in diesem Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen:

Soweit durch das Straßenbauwerk Vernässungen durch einen Rückstau des in der Fläche (nicht: auf der Straße) niedergegangenen Niederschlagswassers befürchtet werden, ist der Einwendungsführer einerseits präkludiert, weil insoweit durch die Planänderung keine Verschlechterung dieses Zusammenhangs begründet wird - das Straßenbauwerk ist als solches ja bereits planfestgestellt, es geht nur noch um seine Breite. Andererseits ist eine Vernässung, weil sich gerade das Straßenbauwerk im Weg der von der Fläche abfließenden Niederschlagswässer befindet, ohnehin nicht zu befürchten, denn die Ortsumgehung Tanzfleck weist als Straßenbauwerk nach dem Stand der Technik Einrichtungen zur Wasserableitung entlang seiner selbst auf, die auch dem Damm von fahrbahnabgewandter Seite zufließendes Niederschlagswasser ordnungsgemäß fassen und ableiten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers von höher liegenden landwirtschaftlichen Flächen wird somit nicht zu deren Nachteil behindert.

Im Ergänzungs- und Änderungsverfahren ist dementsprechend auch von keiner beteiligten Fachstelle ein Hinweis auf drohende Vernässungen oder Stauungen eingegangen.

Schließlich war auch der Antrag des Einwendungsführers auf Verpflichtung des Vorhabenträgers zum Ersatz aller Vernässungsschäden auf der Fl.Nr. 133 der Gemarkung Tanzfleck unter Beweislastumkehr der Schadenskausalität abzulehnen, weil es

keine Anhaltspunkte für eine besondere anlagenbezogene Gefahr für Vernäsungsschäden gibt.

Soweit der Einwendungsführer um die Funktionalität von Drainagen und Entwässerungsgräben besorgt ist, wird seiner Einwendung Rechnung getragen: Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt wurden, werden diese wieder ordnungsgemäß hergestellt (vgl. BwVz lfd. Nr. 36). Hierzu sind allerdings dem Baulastträger etwa vorhandene Drainagepläne seitens der Eigentümer vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

2.2 Einwendungsführer C 003 zur Tektur der Ergänzungsplanung vom 21.12.2022

Der anwaltlich vertretene Einwendungsführer trägt zur Tektur der Ergänzungsplanung selbst vor:

Zunächst werde festgehalten, dass seinen bisherigen Einwendungen mit Ausnahme des Fachbeitrages Boden nicht Folge geleistet worden sei. Die Einwendungen blieben somit bestehen. Laut den ausgelegten Unterlagen sei laut Punkt 8 der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis durchgestrichen. Es werde aber erwähnt, dass aus Flst. Nr. 133 weiterer von seiner Seite gepachteter Grundbesitz zum Grunderwerb benötigt werde. Er wende sich gegen die fehlende Berechnung der von ihm zum Straßenbau gepachteten Grundstücksfläche ein (*sic!*, gemeint wohl: Der Einwendungsführer wendet sich dagegen, dass keine Berechnung der wegen der Tektur zusätzlich aus dem Bestand seiner Pachtflächen in Anspruch zu nehmenden Flächen mit ausgelegt habe).

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Düngemittelverordnungen, welche den Ernteertrag wesentlich reduziere, sei er zur Bewirtschaftung des zum Straßenbau benötigten Grundbesitzes gezwungen. Laut seinem Kenntnisstand seien dies vormals schon mehr als 1,5 ha. gepachteter Fläche gewesen. Die Bereitstellung entsprechenden Ersatzlandes dürfte nicht gesichert sein. Das von ihm gepachtete Grundstück Flst. Nr. 133 sei durch die mittige Durchschneidung nahezu entwertet. Nach Fertigstellung seien von ihm selbst nach der zwischenzeitlich nachgeplanten Durchfahrt enorme Zusatzwege in Kauf zu nehmen, die bei den zwischenzeitlich gestiegenen

Energiepreisen für massive Zusatzkosten sorgen. Durch die weiter gestiegenen Pachtpreise sei die Aufrechterhaltung seines Betriebs möglicherweise gefährdet.

Es werde nochmals eine Beweissicherung der bestehenden Drainageleitungen und Wiederherstellung bei Bauausführung beantragt. Im Übrigen sei nunmehr auch eine Bauwasserhaltung auf seinem gepachteten Grundstück beantragt worden. Soweit dies von Nöten sei, wird hier die Festlegung des benötigten Zeitraums der genaue Bereich der Ausübungsfläche und eine Entschädigung in Geld eingefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwendungsführer auf seine Einwendungen gegen die Änderungsplanung vom 27.10.2017 Bezug nimmt, wird auf die Ausführungen unter C.VI.2.1 verwiesen. Dies gilt insbesondere für die erneut behauptete Existenzgefährdung. Die nunmehr angeführte Verschärfung der Düngeverordnung und die gestiegenen Pachtpreise sind generelle Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, die unabhängig vom hier gegenständlichen Vorhaben, dem Betrieb des Einwendungsführers und der konkret abtretungsbetroffenen Pachtfläche sind.

Auch die Forderung nach der Wiederherstellung von Drainageleitungen ist bereits abgedeckt. Notwendig ist hier jedoch die Mitwirkung des Einwendungsführers insoweit als er Bestandspläne der Drainagen vorlegt.

Die Einwendung gegen ein vermeintlich falsches ausgelegenes Grunderwerbsverzeichnis gerade gegen die Ergänzungsplanung kann nicht nachvollzogen werden: Die aus dem Grundstück Fl.-Nr. 133, Gemarkung Tanzfleck, für das Vorhaben benötigten Teilflächen haben sich infolge der gegenständlichen Tektur der Ergänzungs- und Änderungsplanung vom 21.12.2022 nicht geändert. Eine stärkere Betroffenheit des Einwendungsführers ist insoweit nicht erkennbar.

Die beantragten und genehmigten Bauwasserhaltungen sind in den Planunterlagen beschrieben und insoweit in ihrer Lage und Funktionsweise bekannt. Es handelt sich um Bedarfseinrichtungen, die im Fall der Notwendigkeit bei der Herstellung der Ingenieurbauwerke betrieben werden, nicht per se. Der Ausübungsbereich ist somit durch die Lage der Ingenieurbauwerke festgelegt, für die schadlohe Funktionsweise treffen die Nebenbestimmungen unter A.V.2 Vorgaben; die Gräben am Böschungsfuß der späteren B 299 (neu) werden vor Beginn der Bauarbeiten hergestellt. Die Gräben

münden in bestehende Vorflutgräben, welche unverändert weiter genutzt werden. Die bauzeitliche Entwässerung wird im Zuge der Ausführungsplanung an noch festzulegenden Stellen an die Gräben am künftigen Böschungsfuß angeschlossen. Der Einwendungsführer wird folglich durch die Bauwasserhaltung nicht isoliert stärker betroffen als bereits durch die Flächeninanspruchnahme, die Gegenstand eines dem Planfeststellungsverfahrens nachgelagerten Entschädigungsverfahrens sein wird, ohnehin.

2.3 Einwendungsführer E 013 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die Einwendungsführer sind ein anwaltlich vertretenes Ehepaar und haben durch ihren Bevollmächtigten zur Änderungsplanung Folgendes vortragen lassen:

Die Einwendungsführer seien durch eine mittelbare und unmittelbare Inanspruchnahme/Beeinträchtigung ihrer Eigentumsgrundstücke Fl.-Nrn. 130, 131, 131/1 und 132/5, Gern. Tanzfleck, betroffen.

Dem Vorhaben fehle die Planrechtfertigung. Unabhängig davon sei die Trassierung verfehlt. Die neue Umfahrung sei viel zu nah an den Ort gelegt worden. Eine Entlastung mag für die Gebäude in der Ortsmitte eintreten, für die Randbebauung östlich des Dorfes werde die Situation erheblich verschlechtert. Eine echte Entlastung hätte es zwingend erfordert, die Straße viel weiter um den Ort herumzuführen. Eine nochmalige ergebnisoffene Auseinandersetzung mit den einzelnen Trassenvarianten sei daher zwingend durchzuführen, sie werde hiermit beantragt.

Eine echte Entlastung werde nur durch eine Variante weiter östlich der Ortschaft erreicht.

Das Grundstück Fl.-Nr. 130 im Eigentum der Einwendungsführer werde durch das Straßenbauvorhaben maximal ungünstig zugeschnitten. Der Pächter habe bereits angekündigt, aus diesem Grunde das Pachtverhältnis nicht fortzuführen. Eine Neuverpachtung auch an andere Pächter dürfte ausscheiden.

Der Vorhabenträger sei zu verpflichten, für den Grundstücksentzug (und entgehende) Pachteinahmen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Hinzu komme, dass durch die Flächenabgänge auch der derzeit bestehende Eigenjagdbezirk entfalle, da

die nötige Flächengröße nicht mehr erreicht werde. Auch für diesen Rechtsverlust sei eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Der Planfeststellungsbehörde sei bekannt, dass im Gemeindebereich Freihung in der Vergangenheit offenbar über das Oberflächenwasser Schadstoffeinträge und Absorptionen stattgefunden hätten, insbesondere von Blei.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. vor Beginn der Baumaßnahme sei der Boden im Maßnahmenbereich umfassend zu untersuchen und bei Auffinden von Belastungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Ergänzung oder Präzisierung der Einwendungen behielten die Einwendungsführer sich vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den von den Einwendungsführer zu den Themenkomplexen Lärmbelastung, Bleibelastung des Bodens, Variantenauswahl / Trassenverlegung nach Osten und Planrechtfertigung erhobenen Einwendungen handelt es sich um allgemeine Vorbringen, die von einer Mehrzahl von Einwendungen thematisiert wurden; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu diesbezüglichen Einwendungen unter den Punkten C.III.4.3.3.1, C.III.4.6.4, C.III.3 und C.III.1 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer auf den Fortfall einer „Eigenjagd“ verweisen und dafür eine Entschädigung fordern, ist hierzu festzustellen, dass nach Auskunft der Unteren Jagdbehörde kein Eigenjagdbezirk (vgl. Art. 8 BayJG, § 7 BJagdG) in der Gemarkung Tanzfleck besteht. Soweit die Einwendungsführer mit „Eigenjagd“, die Jagdgenossenschaft Freihung gemeint haben sollten, ist hierzu festzustellen, dass der neue Straßenverlauf weiterhin Bestandteil des Gemeinschaftsjagdreviers Freihung bleiben wird und sich somit die Jagdfläche des Reviers nicht ändert. Nach den der Unteren Jagdbehörde vorliegenden Daten beträgt die Jagdfläche des Reviers 250 ha. Der ersatzlose Fortfall eines Gemeinschaftsjagdreviers und damit des verpachtbaren Jagdausübungsrechts ist im Übrigen wegen § 5 Abs. 1 BJagdG nicht zu befürchten.

2.4 Einwendungsführer E 013 zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022

Die anwaltlich vertretenen Einwendungsführer bringen zur Tektur der Änderungsplanung selbst Folgendes vor:

Trotz ihrer Einwendungen durch die mandatierte Kanzlei habe sich ergeben, dass nunmehr weiterer Grund aus ihrem Grundstück Flst. Nr. 130 der Gemarkung Tanzfleck benötigt werde. Dieses Grundstück werde noch mehr zur Bewirtschaftung uninteressant. Eine angemessene Entschädigung werde gefordert. Gefordert werde auch eine Entschädigung, da dieses Grundstück für eine weitere Bebauung uninteressant werde, da sich die Trasse weiterhin zu nah am Ort befinde. Die auf dem Grundstück möglichen Bauplätze seien entwertet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwendungsführer eine Entschädigung für aus ihrem Eigentum für das Vorhaben zu beanspruchende Grundflächen fordern, ist dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Enteignungsverfahrens, auf welches hier zu verweisen ist.

Soweit die Einwendungsführer auf über die Grundinanspruchnahme hinausgehende Nebenfolgen wie seine wachsende Ungunst zur Bewirtschaftung und damit seine Verpachtbarkeit und die Entwertung „auf dem Grundstück möglicher Bauplätze“ befürchten, handelt es sich dabei nicht um geschützte Rechtspositionen, auf die infolge des Vorhabens eingegriffen wird, sondern um ungewisse Marktchancen. Deren Nicht-Realisierung liegt in der Natur der Sache und ist somit von den Einwendungsführern - wie von allen Marktteilnehmern - hinzunehmen.

Ohnehin hat der Vorhabenträger die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen zugesagt.

Soweit die Einwendungsführer zu den Themenkomplexen Bleibelastung des Bodens, Variantenauswahl und Planrechtfertigung einwenden, wird auf die Ausführungen zu diesbezüglichen Einwendungen unter den Punkten C.III.4.6.4, C.III.3 und C.III.1 verwiesen.

2.5 Die gemeinsam anwaltlich vertretenen Einwendungsführer E 014 und E 015 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die Einwendungsführer bewohnen jeweils ein Anwesen am östlichen Rand Tanzflecks. Sie werden gemeinschaftlich anwaltlich vertreten und haben zur Änderungsplanung durch ihren Bevollmächtigten vortragen lassen und dabei insbesondere die Planrechtfertigung des Vorhabens „Ortsumgehung Tanzfleck“ angegriffen. Sie äußerten weiterhin die Befürchtung, der Wohn- und Mietwert von Anwesen am Ostrand Tanzflecks würde infolge von Lärm- und Abgasemissionen von der vorbeiführenden Ortsumgehung Tanzfleck abnehmen, zumal auch der nahegelegene Naherholungsbereich weitgehend zerstört werde.

Lärm- oder Abgasprognosen hätten nicht ausgelegt und seien somit nicht nachvollziehbar.

Sie forderten Schallschutzfenster für ihre Wohnanwesen und Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase sowie eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Häuser.

Als langjährige Einwohner Tanzflecks fühlten sich die Einwendungsführer stark benachteiligt: Während rund 15 Anwesen in der Ortsmitte vom Verkehr entlastet würden, sollten mindestens gleich viele Anwesen im Ostteil von Tanzfleck mit Lärm und Abgasen belastet werden. Die neuen Häuser östlich der Bundesstraße seien im Vertrauen darauf errichtet worden, dass das östlich gelegene Umfeld der Ortschaft vom Verkehrslärm verschont bleiben würde. Grundlage sei ein einstimmiger Beschluss im Flurbereinigungsverfahren gewesen, bei dem sich der damalige Vorstand der Teilnehmergeinschaft eindeutig gegen eine Ortsumfahrung ausgesprochen habe.

Sie bezogen sich zudem auf die Einwendungen der gemeinschaftlich anwaltlich vertretenen Einwendungsführer C 001 und C007 und wollten die dortigen Ausführungen zur Bodenbelastung mit Blei, der fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung und die Forderung nach einer grundsätzlich neuen Abwägung des Vorhabens auch zum Gegenstand ihrer Einwendung machen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planrechtfertigung besteht für das Vorhaben bereits kraft Gesetzes (s.o., Punkt C.III.1).

Soweit die Einwendungsführer die Exposition ihrer Wohnhäuser gegenüber unzumutbarem Lärm- oder Abgasimmissionen während der Bau- oder Betriebsphase des Vorhabens befürchten, wird auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.3.2 und C.III.4.3.3 verwiesen, soweit die weitgehende Zerstörung eines Naherholungsgebietes in Rede steht, auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.4.3.4.

Soweit Minderungen des Markt- oder Mietwertes von Immobilien befürchtet werden, ist dies zunächst lediglich hypothetischer Natur und müsste vorliegend im Ergebnis als Abwägungsbelang jedenfalls hinter der Verwirklichung des Planungsvorhabens und den damit einhergehenden öffentlichen Belangen zurücktreten.

Weiterhin vermittelt auch ein evtl. fachlich bestätigter Marktwert einer Immobilie - der als solcher auch von außerhalb der Immobilie liegenden Faktoren beeinflusst sein kann - keine geschützte Rechtsposition und keinen Vertrauensschutz gegenüber legal in der Nachbarschaft realisierten Vorhaben. Infolgedessen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Entschädigung wegen eines Immobilienwertverlustes nicht.

Soweit ein Vertrauensschutzargument angeführt wird, das anklingen lässt, die Plantrasse könne deswegen als Variante unzulässig sein, weil sich im Südosten von Tanzfleck Wohnanwesen gerade im Vertrauen darauf angesiedelt hätten, dass sie dort straßenfern oder straßenabgewandt stehen würden, kann hierzu festgestellt werden, dass ein solcher Vertrauenstatbestand nicht existiert. Es gibt kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass momentan herrschende förderliche Rahmenbedingungen, hier für das Wohnen, die außerhalb des Wohnanwesens liegen, für immer erhalten bleiben. Dies zu Ende gedacht könnte ja niemals ein Planungsträger ein Vorhaben verwirklichen. Soweit im Besonderen eine entsprechende Regelung in einem Flurbereinigungsbeschluss als vertrauensschaffender Tatbestand angeführt wird, kann diese freilich ausschließlich das dortige Flurbereinigungsverfahren betreffen und nicht den mit der Planung und dem Bau von Bundesfernstraßen beauftragten Vorhabenträger in seinem Ermessen einschränken.

Soweit Einwendungen in einem anderen Einwendungsschreiben in Bezug genommen werden, wird auch hier auf die Behandlung der dortigen Inhalte in diesem Planfeststellungsbeschluss (Punkt C.VI.2.8) verwiesen.

2.6 Einwendungsführer E 014 zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022

Der anwaltlich vertretene Einwendungsführer E 014 brachte zur Tektur der Änderungsplanung selbst unter Aufrechterhaltung seiner Einwendungen vom 26.03.2018 (siehe oben, Punkt C.VI.2.5) das Folgende vor:

Die gesunkenen Fahrzeugzahlen in Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 belegten, dass eine Planrechtfertigung des Projekts nur mit Drängen der Marktgemeinde Freihung und den ungerechtfertigten Handlungen des Staatlichen Bauamts in Amberg im Rahmen der öffentlichen Beteiligung des BVWP 2030 zustande gekommen sei. Die prognostizierte Ansiedlung der Militärbrigade habe sich jahrelang nicht verwirklicht und kann nicht aussagekräftig belegt werden. Vielmehr sei der Verkehr rückläufig.

Die entsprechende Sanierung der Ortsdurchfahrt mit einem Flüsterbelag und die Schaffung einer Verkehrsinsel bei der Ortseinfahrt im Norden der Ortschaft zur Reduzierung der Geschwindigkeit werde anstelle der Planungsstrasse eingefordert. Diese Neuerung koste nur einen geringen Bruchteil der geplanten Baumaßnahme. Dass das gleiche Planungsbüro erneut mit der Durchführung der Planungsergänzungen beauftragt wurde, obwohl von diesem im Vorfeld nicht alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden, wurde bemängelt. Es werde beanstandet, dass hier wohl keine öffentliche Ausschreibung erfolgt sei.

Zwar würden bezüglich der Lärm- und Abgasemissionen nun entsprechende Gutachten vorgelegt, allerdings seien keine entsprechenden CO₂-Emissionsberechnung durchgeführt worden. Diese dürften sich ggfls. durch die Ortsumgehung erhöhen.

Andererseits sei es so, dass durch die zwischenzeitliche Vielzahl von Elektroautos sich der Lärm bei der Ortsdurchfahrt erheblich reduziert hat. Auch hat sich innerorts kein Unfall zu Lebzeiten des Einwendungsführers E 014 in der Ortsdurchfahrt ereignet habe. Der Einwendungsführer E 014 wolle betonen, dass er direkt in der Ortsmitte an der B 299 aufgewachsen sei. Durch die zusätzliche Auffahrt zur B 299 werde bei

der Ausfahrt aus Tor 4 Verwirrung der Militärfahrzeuge entstehen und diese würden möglicherweise durch fehlgeleitete Navigationssysteme weiter durch die Ortschaft fahren und möglicherweise sogar die Unfallstatistik auf der B 299 erhöhen. Auf die Unfälle in den letzten Jahren bei der Ortseinfahrt B 299 im Süden von Freihung auf der Umgehung werde hingewiesen.

Auf die Wertminderung seines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 243 samt der darauf befindlichen Halle durch die nunmehr im Osten vorbeiführende Ortsdurchfahrt werde hingewiesen. Die Landschaft werde im östlichen Bereich zerstört. Der Anblick der vorbeifahrenden Straße sei nicht attraktiv.

Des Weiteren werde (in der Planung) angegeben, dass der Baulärm im östlichen Bereich nur geringfügig für ein bis zwei Tage überschritten werde. Diese Aussage sei mehr als anzuzweifeln. Die Baumaßnahme könne sich aufgrund unvorhersagbarer Wetterereignisse erheblich verzögern. Es seien entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz für diesen Zeitraum zu ergreifen. Des Weiteren seien die genauen Ausführungszeiten der Bauarbeiten zu benennen. Hier werde lediglich tagsüber erwähnt. Es wäre hilfreich, die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen 8 und 17 Uhr einzugrenzen.

Entsprechende Entschädigungen würden gefordert.

Des Weiteren habe der Einwendungsführer E 014 zwischenzeitlich von seinen Eltern das Grundstück Flst. Nr. 135 der Gemarkung Tanzfleck zum Eigentum erhalten. Die Zufahrt zu seinem Grundstück Flst. Nr. 135 sei lediglich über das von der Baumaßnahme betroffene Wegegrundstück Flst. Nr. 142, im Eigentum der Gemeinde Freihung (Wald- und Wiesenweg), zu erreichen. Es seien ihm entsprechende andere Zufahrtswege während der Bauzeit bereit zu stellen, damit ggfls. notwendige Maßnahmen auf dem vorgenannten Grundstück durchgeführt werden könnten. Soweit dies nicht erfolgen könne, werde eine entsprechende Entschädigung in Geld eingefordert.

Als Mitglied der Freihunger Jagdgenossenschaft weise der Einwendungsführer E 014 auch auf die Auflösung aufgrund der Baumaßnahme hin.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit der Einwendungsführer weiterhin die Planrechtfertigung angreift, Immissions-schutzbedenken vorbringt, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Nah-

erholungsbereich außerhalb Tanzflecks rügt sowie eine Wertminderung Immobilie befürchtet wird auch hier insoweit auf die vorherigen Ausführungen (Punkt C.VI.2.5) verwiesen.

Zu der Einwendung, die Beauftragung bei der Änderungsplanung tätigen Landschaftsplanungsbüros sei ungerechtfertigt und ohne Ausschreibung erfolgt ist festzustellen, dass diese Einwendung sich nicht mit einer Auswirkung des Vorhabens auf den Einwendungsführer befasst. Die Planung ist dem Vorhabenträger zuzurechnen. Welche und woher etwaige Unterstützungsleistungen hierfür bezogen wurden, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens irrelevant.

Zu der Befürchtung der Auflösung der Jagdgenossenschaft Freihung wird festgestellt, dass der neue Straßenverlauf weiterhin Bestandteil des Gemeinschaftsjagdreviers Freihung sein wird und sich dadurch die Jagdfläche des Reviers nicht verändert, insbesondere nicht verkleinert. Nach den der Unteren Jagdbehörde vorliegenden Daten beträgt die Jagdfläche des Reviers 250 ha. Der ersatzlose Fortfall eines Gemeinschaftsjagdreviers und damit des verpachtbaren Jagdausübungsrechts ist im Übrigen wegen § 5 Abs. 1 BJagdG nicht zu befürchten.

Soweit der Einwendungsführer um die Erreichbarkeit seines Außenbereichsgrundstückes Fl.-Nr. 135 besorgt ist, ist diese Einwendung durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde in seiner Erwiderung auf die eingegangenen Einwendungen vom 07.05.2024, die Erreichbarkeit des Grundstücks während der Bauphase zu gewährleisten, ausgeräumt.

2.7 Einwendungsführer E 015 als Vertreter einer „Bürgerliste“ mit 34 Unterzeichnern zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022

Der gemeinsam mit Einwendungsführer E 014 anwaltlich vertretene Einwendungsführer E 015 hat zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022 selbst mit 34 Unterstützern folgendes vorgetragen:

Die Verkehrsbelastung liege weit unter der durchschnittlichen Verkehrsstärke auf den bayerischen Bundesstraßen; die prognostizierte Ansiedlung einer US-Brigade sei nicht gesichert.

Das Bauprojekt liege zu nah am Ort; es handele sich bei dem Projekt nur um eine Umfahrung, eine wirkliche Entlastung der Ortschaft sei nicht gesichert.

Die im Truppenübungsplatz befindliche Straße zwischen Grafenwöhr und Vilseck asphaltierte Panzerstraße sei zwischenzeitlich für den Zivilverkehr freigegeben worden, so dass die Verkehrsbelastung auf der B 299 abgenommen habe und durch die Vielzahl der im Homeoffice arbeitenden Bürger nicht mehr zur Fahrt zur Arbeit genutzt werde.

Der im Osten der Ortschaft befindliche Naherholungsbereich werde durch die Ortsumfahrung erheblich eingegrenzt; die Ostsiedlung werde durch die Ortsumfahrung nicht ent-, sondern belastet;

Die Trasse belaste die Natur bzw. Umwelt in nicht unbeträchtlicher Weise folgendermaßen:

- Flugschneisen der artengeschützten Fledermäuse würden eingeschränkt; durch die nachträglich geplante Überquerungshilfe sei eine Tötung nicht ausgeschlossen.
- Weitere Tierarten, wie z. B. der Rotmilan, würde in seinem Lebensraum beeinträchtigt;
- Durch den Bau würden möglicherweise schadstoffbelastete Böden freigesetzt.
- Eine Weiherkette würde durchtrennt und ein Feuchtbiotop zerstört.
- Durch die ortsnahe Anbindung sei in keiner Weise gewährleistet, dass die Ortsdurchfahrt weiterhin vom Lagerverkehr genutzt wird; eine Beschränkung der Ausfahrt durch den Schwerlastverkehr aus Tor 4 sei zielführender.
- Durch die Anbringung der Überquerungshilfen für Fledermäuse sei das Landschaftsbild für die Bevölkerung in der geplanten Höhe von ca. 4 Meter über Fahrbahndecke beeinträchtigt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen:

Soweit die Einwendungsführer die Planrechtfertigung des Vorhabens in Frage stellen, wird auf die Ausführungen unter Punkt C.III.1 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer eine zu ortsnahe Trassenlage rügen, wird auf die Ausführungen unter den Punkten C.III.3 und C.III.4.3.3 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer Artenschutzbedenken und Bedenken wegen der Zerstörung eines Feuchtbiotops äußern, wird auf die Ausführungen unter den Punkten C.III.4.4.2.2.4 und C.III.4.4.3.3 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer die Zerstörung des Naherholungsbereichs östlich von Tanzfleck und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild befürchten, wird auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.4.3.4 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer die Freisetzung bleibelasteter Böden befürchten, wird auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.6.4 verwiesen.

Soweit die Einwendungsführer die Verkehrswirksamkeit der Ortsumgehung bezweifeln und befürchten, dass zukünftig sogar mehr den Truppenübungsplatz Grafenwöhr über Tor 4 ansteuernde Fahrzeuge die Ortsdurchfahrt benutzen würden als bisher, steht dies nicht zu erwarten: Bei einer etwa gleichen Fahrstrecke über Ortsumgehung und Ortsdurchfahrt vom Bauanfang bis zur Einfahrt über Tor 4 des Truppenübungsplatzes, stellt die Ortsumgehung die weitaus attraktivere Route mit höherer Geschwindigkeit (Zeitvorteil) und besserem Ausbauzustand dar. Die B 299 zu verlassen, um über eine engere Straße durch die geschwindigkeitsreduzierte Ortsdurchfahrt fahren zu müssen, liegt aus der Sicht eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers, der die Einfahrt über Tor 4 erreichen will, fern.

2.8 Die gemeinsam vertretenen Einwendungsführer C 001 und C 007 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die gemeinsam anwaltlich vertretenen Einwendungsführer C 001 und C 007 lassen durch ihren Bevollmächtigten zu der ausgelegten Änderungsplanung vom 27.10.2017 Folgendes vortragen:

2.8.1 Gemeinsame Einwendungen der Einwendungsführer C 001 und C 007

2.8.1.1 Bleibelastung des Bodens

In den letzten Jahren habe sich herausgestellt, dass die Böden im Bereich der Ortschaft Tanzfleck in erheblichem Maße mit dem Schwermetall Blei belastet seien. Wahrscheinlich stammten diese Bleibelastungen aus der Bergbautätigkeit in früheren Jahrhunderten. Im Bereich von Freihung habe es ab dem 14. Jahrhundert zahlreiche Erzbergwerke gegeben. Das Abraummateriale sei offen gelagert worden, so dass bleihaltiger Staub weiträumig verteilt worden sei. Aus diesem Grunde hätte der Spielplatz in Tanzfleck im Jahr 2014 geschlossen beziehungsweise verlegt werden müssen. Darüber sei im Mitteilungsblatt der Gemeinde, Ausgabe 10/2014 berichtet worden. Der Markt Freihung habe ein bereits durch Bebauungsplan ausgewiesenes Wohnbaugelände wieder aufheben müssen, weil dort die Bleibelastung des Bodens die geltenden Grenzwerte erheblich überschritten hätten. Aufgrund dieser Vorkommnisse hätten die Behörden im Jahr 2017 diverse Boden- und Futtermittelproben entnommen. So sei auf den Grundstücken von Einwendungsführer C 001 (Fl.-Nrn. 133 und 139) Bleiwerte im Boden gefunden worden, die um ein Mehrfaches über den gesetzlichen Grenzwerten lägen. Genauere Daten seien bereits beim Landratsamt Amberg-Weizsach angefordert worden. Es werde beantragt, diese Daten in das laufende Planfeststellungsverfahren einzubeziehen. Eine Futtermittelprobe bei Einwendungsführer C 007 habe ergeben, dass der geltende Grenzwert für Futtermittel erheblich überschritten werde (festgestellter Gehalt an Blei bei einem Wassergehalt von 12 %: 58,1 mg/kg; Grenzwert: 30 mg/kg). Die Probe sei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 33/0 genommen worden, das etwa 300 Meter von der geplanten Straßentrasse entfernt liege. Bislang sei völlig ungeklärt, wie mit den belasteten Böden, die im Zuge der Straßenbaumaßnahme als Abraum anfallen werden, umgegangen werde. Es werden die Fragen aufgeworfen, ob die belasteten Böden auf Deponien entsorgt werden müssen bzw wie das Eigentum der umliegenden Grundstückseigentümer und die Umwelt insgesamt vor Immissionen durch bleibelasteten Staub geschützt würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Bleibelastung der Böden im Bereich der Planfeststellungstrasse wurde im Rahmen des Verfahrens gutachterlich erfasst und untersucht. Im Ergebnis kann die Einhaltung der Vorschriften des Bodenschutzrechts vollständig gewährleistet werden. Eine relevante Verlagerung von Bleibelastungen auf angrenzende Grundstücke kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.III.4.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.8.1.2 Verkehrszahlen

In einer Stellungnahme vom 23.8.2017, die Bestandteil der Tekturunterlagen sei, hätte sich der Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak zu der von ihm erstellten Verkehrsprognose geäußert. Er weise darauf hin, dass es aufgrund der Sättigung der Verkehrsnachfrage, der veränderten Alterspyramide und der Stagnation der Bevölkerungszahlen in dem betreffenden Gebiet zu keiner Zunahme der Verkehrsbelastung mehr kommen werde. Die in dem Gutachten prognostizierten zusätzlichen Belastungen auf der B 299 bei Tanzfleck von bis zu 2000 Kfz/24 Std. seien ausschließlich auf die Ansiedelung einer US-Brigade zurückzuführen. Diese Zahlen lägen am oberen Rand der Erwartungen. Dazu sei Folgendes festzustellen: Wie Herr Prof. Dr.-Ing. Kurzak auf eine Anfrage des Einwendungsführers per E-Mail mitgeteilt habe, sei der Verkehr an der Einmündung der Zufahrt zum Truppenübungsplatz nördlich von Tanzfleck gezählt worden. Diese Zahlen seien jedoch für die Ortsdurchfahrt selbst nicht aussagekräftig. Denn ein erheblicher Teil des Verkehrs biege von der Bundesstraße in die Lagerstraße nach Vilseck ab und fahre nicht durch die Ortschaft. An welcher Stelle genau der Verkehr gezählt worden sei, wäre nicht bekannt. Die US-Brigade, deren Ansiedelung schon während des Erörterungstermins im Jahr 2010 sowie auch bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2015 vorausgesetzt worden sei, sei immer noch nicht in Grafenwöhr stationiert. Eine solche Ansiedelung sei momentan nicht absehbar. Die örtliche Kommunalpolitik versuche in den letzten Monaten vehement, den Kommandeur der US-Truppen in Grafenwöhr dazu zu drängen, sich bei den Straßenbaubehörden für den Bau der Ortsumgehung Tanzfleck einzusetzen. Eine offizielle schriftliche Äußerung der US-Truppen liege aber weder zur Ansiedelung der US-Brigade noch zur Notwendigkeit einer Ortsumgehung in Tanzfleck vor. Im Gegenteil, in einer Bürgerversammlung sei vor mehreren Jahren einmal geäußert worden, dass die US-Armee keinen Wert auf eine Ortsumgehung lege. Bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 sei die Ortsumgehung Tanzfleck

nur auf massiven Druck des Marktes Freihung als Projekt im weiteren Bedarf mit Planungsrecht berücksichtigt worden. Die ebenfalls im Gemeindebereich Freihung liegende Ortsumfahrung Seugast sei nur in den weiteren Bedarf aufgenommen worden, die Ortsumfahrung Großschönbrunn sei überhaupt nicht berücksichtigt worden. Der Aufnahme der Ortsumgehung Tanzfleck in den BVWPI 2030 fehle es an einer nachvollziehbaren sachlichen Grundlage, weil die Ortsdurchfahrt Tanzfleck durch den Ausbau der Panzerstraße und deren Freigabe für den Zivilverkehr im Truppenübungsplatz Grafenwöhr erheblich entlastet worden sei, während die Ortsdurchfahrt Seugast nach wie vor mit dem Schwerlastverkehr der Firma „Strobel Quarzsand“ aus Freihung belastet sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Einwendungen gegen die angeführten Verkehrszahlen jedenfalls bereits dem Grunde nach nicht geeignet sind, die Planrechtfertigung für das Planfeststellungsvorhaben in Frage zu stellen. Diese ist mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen verbindlich festgestellt, (s.o., Punkt C.III.1).

Lediglich ergänzend wird daher Folgendes ausgeführt:

Gemäß Schreiben des Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak ist festzustellen, dass die Verkehrsprognose 2025 aus dem Erläuterungsbericht (Tektur vom 07.06.2013) hinsichtlich der Methodik richtig ermittelt wurde und die Belastungen auch für den Prognosehorizont 2030 angesetzt werden können. Zum einen wird es bei der allgemeinen Verkehrsentwicklung im Zeitraum 2025 – 2030 aufgrund der Sättigung der Verkehrsnachfrage, der veränderten Alterspyramide und der Stagnation bzw. des Rückgangs der Bevölkerungszahlen zu keiner Belastungszunahme mehr kommen. Zum anderen werden die durch ein Gutachten prognostizierten zusätzlichen Belastungen auf der B 299 bei Tanzfleck von bis zu 2.000 Kfz/24 Std. infolge der Ansiedelung einer US-Brigade als am oberen Rand der Erwartungen gelegen bewertet. Die im Erläuterungsbericht (Tektur vom 07.06.2013) angegebene Prognosebelastung 2025 auf der Ortsumgehung Tanzfleck in Höhe von 8.997 Kfz/24 Std. liegt um + 39 % über der DTV 2010 und ist damit bereits überproportional hoch. Aus den vorgenannten Gründen kann diese Belastung auch für den Prognosehorizont 2030 angesetzt werden. Die Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt Tanzfleck (mit knapp 200 Einwohnern) wird bei deutlich über 90 % im Gesamtverkehr und bei nahe 100 %

im Schwerverkehr liegen. Mittlerweile liegen die Verkehrszahlen der amtlichen Straßenverkehrszählung 2015 vor. Es ist ein Rückgang der Verkehrsbelastung festzustellen. Die nach gleicher Methodik ermittelte Prognosebelastung 2025/2030 beträgt nunmehr 6552 Kfz/24h.

2.8.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gehe teilweise von falschen Annahmen aus:

- Die Funktion der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Tanzfleck als Erholungsgebiet werde als „sehr gering“ angesehen (S. 22 [des zwischenzeitlich tektierten UVP-Berichts, Unterlage 9.7c; nunmehr S. 18, Unterlage 9.7d)). Diese Bewertung gehe fehl, denn auch die mit einem Wegenetz durchzogenen landwirtschaftlichen Flächen seien für die Bewohner von Tanzfleck zum Spaziergehen und Joggen von großem Wert. Auch wenn die Agrarlandschaft selbst nicht kleinteilig und naturnah sei, biete sie doch eine ruhige Umgebung und weite Ausblicke. Sie eigne sich deshalb gut für die Entspannung und Erholung der örtlichen Bevölkerung.
- Die Vorbelastung der Böden mit Blei werde in der UVP mit keinem Wort erwähnt. Dies sei ein gravierender Mangel der gesamten Untersuchung, denn sie verfälsche die Gesamtbewertung erheblich.
- Die Trassenvariante A4_OST wird mit dem Argument verworfen, sie weise vergleichsweise die höchsten Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt durch die Querung des Talzuges an einer breiten Stelle auf. Damit einher gehe eine Überbauung, Versiegelung und Beeinträchtigung von grenzlinienreichen Wald- und Waldrandbereichen auf einem längeren Abschnitt. Weiterhin sei der Flächenbedarf und damit der Eingriff in privates Eigentum und folglich der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen vergleichsweise hoch. Außer Acht gelassen wird, dass man durch eine leichte Verschiebung dieser Variante nach Osten die Querung des Talzuges und des betroffenen Waldes, der aufgrund von Sturmschäden ohnehin vorgeschädigt ist, erheblich verringern könnte. Im Luftbild betrachtet, könnte durch eine solche Straßenführung, die sich darüber hinaus an bestehenden Flurwegen orientieren könnte, der bogenförmige Verlauf der Bundesstraße B 299 deutlich abgekürzt werden, es ergäben sich Möglichkeiten, die Straßentrasse der Bundesstraße teilweise zu entsiegeln.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die angeführten Punkte werden in der UVP hinreichend und zutreffend behandelt. Hierzu wird auf Ziffer C.II dieses Beschlusses und zur Trassenabwägung ergänzend auf Ziffer C.III.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.8.1.4 Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange

Namens der Einwendungsführer werde die Regierung der Oberpfalz aufgefordert, aufgrund erheblich veränderter Rahmenbedingungen eine neue Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen. Dabei seien folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Aufnahme des Projektes in den Bundesverkehrswegeplan den Verkehrsbedarf grundsätzlich festgestellt. In der Abwägung dürfe aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass bis zum Prognosehorizont 2030 nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mit der Ansiedlung einer US-Brigade zu rechnen sei und demgemäß die prognostizierten Verkehrszahlen nicht bei knapp 9.000 KfZ/24 Std., sondern auf dem heutigen Niveau liegen würden. Selbst wenn eine Brigade angesiedelt würde, müsse der damit zusammenhängende zusätzliche Verkehr nicht zwingend die Ortsdurchfahrt Tanzfleck benutzen. Auch der Bundestagsabgeordnete Alois Karl habe bei einer Veranstaltung im Juli 2017 bestätigt, dass die Verkehrszahlen rückläufig seien. Die erheblichen und großflächigen Bleibelastungen, die in den letzten Monaten im Bereich des Bauprojektes festgestellt wurden, würden zu unabsehbaren Kostensteigerungen sowie zu einer erheblichen Gefahr für Mensch und Umwelt führen. Durch die notwendige Errichtung einer Überflughilfe für Fledermäuse und der Erweiterung des Durchlasses verteuere sich die Maßnahme erheblich. Laut Pressebericht vom 19.7.2017 werde die Bausumme mit 6,3 Mio. € angegeben, wobei die zwischenzeitlich gestiegenen Grundstückspreise noch nicht berücksichtigt seien. Zudem seien die zusätzlichen Kosten aufgrund der festgestellten Bleibelastungen noch nicht in die Kalkulation eingeflossen. Das Kosten- /Nutzen Verhältnis werde sich aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen dramatisch verschlechtern. Auf der anderen Seite bringe die Ortsumfahrung zwar für die unmittelbaren Anlieger der Ortsdurchfahrt in Tanzfleck eine gewisse Entlastung. Da die Straße jedoch aufgrund der Querung des Geländeeinschnitts sehr hoch liegen werde, würden zahlreiche

Wohngrundstücke und potentielle Bauplätze am östlichen Ortsrand von Tanzfleck erstmals erheblich mit Lärm belastet. Die Überflughilfen würden entgegen der Lärmprognose den Verkehrslärm nicht abschirmen. Der gesamte Naherholungsbereich der Ortschaft werde zerstört. Es sei deshalb nochmals grundsätzlich zu überlegen, ob nicht die Trasse sehr viel weiter nach Osten verschoben werden sollte (Variante A4_OST oder noch weiter östlich). Zwar sei die für die Straßentrasse in Anspruch zu nehmende Fläche etwas größer als die Plantrasse. Sie werde jedoch die gesamte Ortschaft Tanzfleck viel wirksamer entlasten als die Plantrasse. Die Kosten für die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen könne man sich zu einem erheblichen Teil sparen, was die Mehrkosten für einen zusätzlichen Grunderwerb aufwiegen werde. Da die Abgrabungen und Aufschüttungen wegen des gleichmäßigeren Geländeverlaufs geringer seien, würden sich auch die Kosten für die Entsorgung beziehungsweise den Schutz bleibelasteten Erdaushubs verringern.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zur Thematik der Verkehrsprognosen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer C.VI.2.8.1.3 verwiesen.

Soweit ein verändertes- bzw. nicht gerechtfertigtes Kosten-/Nutzen Verhältnis geltend gemacht wird, betrifft der entsprechende Einwand primär die Frage der Planrechtfertigung für das Vorhaben. Diese steht mit der nach wie vor bestehenden Aufnahme des Vorhabens in den Bundesverkehrswegeplan jedoch bindend fest. Darüberhinausgehend unterliegt die Frage der für den verbindlich festgestellten Bedarf aufzuwendenden Mittel der freien wirtschaftlichen Disposition des Vorhabenträgers. An der Finanzierungsmöglichkeit- und der Bereitschaft des Vorhabenträgers zur Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen der gewählten Trasse, auch unter Inkaufnahme etwaiger Mehrkosten, bestehen insofern keine begründeten Zweifel. Auch ist jedenfalls ein offenkundiges Missverhältnis der aufzuwendenden Finanzmittel im Hinblick auf die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Ziele nicht ersichtlich.

Soweit eine Trassenverschiebung weiter nach Osten gefordert wird, wird wiederum auf die Ausführungen zur Trassenauswahl unter Ziffer C.III.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt vermögen die vorgetragenen Punkte nicht, die auf der Grundlage vielfältiger und umfassender Erwägungen getroffene Abwägungsentscheidung für das Vorhaben selbst und für die planfestgestellte Plantrasse unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange in Frage zu stellen.

2.8.2 Spezifische Einwendung des Einwendungsführers C 001

Das Grundstück Fl.Nr. 139 liege westlich der geplanten Trasse. Auf diesem Grundstück würden sich zwei Fischteiche befinden, die wasserrechtlich genehmigt seien. Der größere der beiden Fischteiche sei verpachtet. Der kleinere Teich werde vom Einwendungsführer, der an der bestehenden Bundesstraße 299 in der Ortsmitte von Tanzfleck eine Gastwirtschaft betreibe, für den Eigenbedarf (Fischzucht) genutzt. Die beiden Teiche des Mandanten würden in einer Geländesenke liegen, die von der Straßentrasse durchquert werden solle. Die Teiche des Einwendungsführers würden hauptsächlich durch einen Graben mit Wasser versorgt, der - von Osten/Nordosten kommend - am südlichen Rand der östlich des Grundstücks liegenden 5 Teichen verlaufe. Dieser Graben habe seinen Ursprung im Bereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und ziehe sich in einem Bogen durch die Feldflur, mehrere Teichanlagen und kleinere Gehölze. Die östlich der Teiche liegenden 5 Teiche auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 137 würden unter anderem durch Drainagewasser versorgt, das aus Norden über das Grundstück Fl.-Nr. 133 diesen Gewässern zulaufe. Von dem westlichsten dieser 5 Teiche gebe es zwar einen Überlauf in den kleineren Teich des Einwendungsführers. Über diesen Überlauf würden die Teiche aber nur dann mit Wasser versorgt, wenn ein Überschuss an Wasser in den betreffenden 5 Teichen auf dem Nachbargrundstück vorhanden sei. Durch die Straßentrasse werde der bestehende Graben verfüllt. Westlich der geplanten Trasse werde dieser Graben trockenfallen. Das Grabenwasser solle anstelle dessen mithilfe eines Rohrdurchlasses unter dem Straßendamm durchgeführt und in einen der auf dem Nachbargrundstück liegenden Teiche eingeleitet werden. Das bedeute, dass die Teiche des Einwendungsführers, die bislang direkt von dem Wasser führenden Graben gespeist werden, nur noch indirekt über den Überlauf der Teiche auf dem Nachbargrundstück mit Wasser versorgt werden könnten. Dadurch werde sich die Wasserversorgung der Fischteiche des Einwendungsführers erheblich verschlechtern. Auch die Wasserqualität in den Teichen werde sich erheblich verschlechtern. Denn dort, wo jetzt die Dränagen lägen,

die in die 5 Teiche münden, solle die Straße gebaut werden. Durch Schmutz- und Spritzwasser im Bereich der Straßendämme und -böschungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 133 werde auch das Grundwasser in der wassergesättigten Bodenzone an Qualität einbüßen. Das Drainagewasser werde sich qualitativ verschlechtern. In der ergänzenden Planung seien die entsprechenden Einwendungen des Einwendungsführers nicht ausreichend berücksichtigt worden. Lediglich der Rohrdurchlass unter den Straßendamm werde etwas vergrößert. Dies ändere aber an der grundsätzlichen Situation nichts.

Dem Einwand wurde im Rahmen der Tektur Rechnung getragen. Hierbei wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Um die Wasserversorgung der sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 139 befindlichen beiden Fischteiche über den Umlaufgraben zu gewährleisten, wird das sich in der Talmulde sammelnde Geländewasser über den neu zu errichtenden Amphibiendurchlass (BWVZ-Nr. 37), der Querungshilfe für Fledermäuse BW 0-2 (BWVZ-Nr. 15b) und die neue Entwässerungsmulde/Graben (BWVZ-Nr. 24) der B 299 neu dem bestehenden Umlaufgraben zugeleitet. Damit wird die bisher bestehende Wasserversorgung der beiden Fischteiche wiederhergestellt. Zusätzlich wird das im Regenrückhaltebecken RRB 2 (BWVZ-Nr. 25T) gesammelte und gereinigte Straßenwasser über eine Rohrleitung DN 600 durch die B 299 neu hindurch und einem neuen Entwässerungsgraben (BWVZ-Nr. 24), westlich der Trasse, dem bestehenden Umlaufgraben zugeleitet. Die Wasserversorgung der sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 139 befindlichen beiden Fischteiche erfolgt zusätzlich - mittelbar - über den Überlauf aus einem der sich auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 137 verbleibenden vier Teiche. Die Wasserversorgung der nordwestlichen Teiche (Fl.-Nr. 137) (Bau-km 0+880 – Bau-km 0+900 links) erfolgt wie bisher von Norden kommend über die neu zu errichtende Entwässerungsmulde (nur Geländewasser) und einer bestehenden und anzupassenden Rohrleitung (BWVZ-Nr. 22a) (Zulauf zum Weiher DN 500) sowie einer von Osten kommenden, bestehenden Rohrleitung DN 300 (BWVZ-Nr. 31a) (im Anschluss an den namenlosen Bach). Somit bleibt die Wasserversorgung der Weiheranlage erhalten.

Darüber hinaus wird zur Qualitätssicherung der Weiher ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und wurde vom Vorhabenträger bereits detailliert (Ablauf und Untersuchungsparameter) mit dem WWA Weiden abgestimmt. Es erfolgt eine Untersu-

chung im monatlichen Abstand, ein ganzes Jahr vor Beginn der Baumaßnahme (Bestandserhebung) und ein ganzes Jahr nach Verkehrsfreigabe (Auswirkung der neuen Trasse). Dabei werden jeweils an 5 festgelegten Stellen Proben genommen, um die Wasserqualität in dem betreffenden Weiher eindeutig nach weisen zu können. Nach Abschluss und Auswertung der Untersuchungen wird ein wasserwirtschaftliches fachliches Gutachten erstellt und die Auswirkungen dargestellt. Eine Prognoseberechnung ist hier nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Planergänzungen sind im Ergebnis nachteilige Auswirkungen auf die Teichanlagen des Einwendungsführers nicht zu erwarten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.8.3 Spezifische Einwendungen des Einwendungsführers C 007

Hinsichtlich der Belange des Einwendungsführers C 007 sei darauf hinzuweisen, dass die für die Straßentrasse in Anspruch genommenen Eigentums- und Pachtflächen für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers unerlässlich seien.

Der Einwendungsführer benötige diese Ackerflächen für den Anbau von Bio-Rohstoffen für seine Biogasanlage, mit der unter anderem der Markt Freihung und weitere Anwesen mit Fernwärme beliefert würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Unter Heranziehung der bereits im Ausgangsbeschluss zu Grunde gelegten Daten über die vom Einwendungsführer gepachteten Grundstücke (abweichende Angaben wurden nicht gemacht) ist von einem relativen Abtretungsverlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Höhe von 1,9 % auszugehen. In der damaligen Berechnung war das – zwischenzeitlich vom Einwendungsführer erworbene - Grundstück Fl.- Nr. 115, Gemarkung Tanzfleck mitberücksichtigt.

Unter Zugrundelegung dieses anteiligen Flächenverlustes dürfte sich der eintretende Verlust an Bio-Rohstoffen für die genannte Biogasanlage noch im Bereich natürlicher

Ertragsschwankungen bewegen. Jedenfalls ist aber bei der genannten Größenordnung davon auszugehen, dass vom Betriebsinhaber soweit erforderlich durch entsprechende Bewirtschaftungsanpassungen- und Verlagerungen auf den verbleibenden Betriebsflächen eine hinreichende Versorgung der Biogasanlage sichergestellt werden kann. Gegenteilige Anhaltspunkte sind weder vorgetragen noch drängen sich solche auf.

Darüberhinausgehend handelt es sich bei etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen, die sich aus nicht mehr erfüllbaren bzw. nicht kompensierbaren Lieferverpflichtungen, aus entsprechenden Mindererträgen bei Vertragskunden oder aus dem Wegfall von Bewirtschaftungserträgen durch eine erforderliche Umwidmung von anderweitigen Anbauflächen ergeben könnten, um Fragen des Entschädigungsrechts, über die nicht im Rahmen der Planfeststellung, sondern im ggf. nachfolgenden Entschädigungsverfahren entschieden wird.

Der Belang der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien steht überdies nicht vorbehaltlos über anderen Belangen und müsste vorliegend jedenfalls im Rahmen der Abwägung hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurücktreten.

2.9 Die gemeinsam vertretenen Einwendungsführer E 015, C 001, C 007 und C 009 zur Tektur vom 21.12.2022

Die Einwendungsführer lassen durch ihren Bevollmächtigten zur Tektur Änderungsplanung das Folgende vortragen:

Zwar sei zu konstatieren, dass das Staatliche Bauamt Amberg einige der Einwendungen der Einwendungsführer aufgegriffen habe, was zu einer punktuellen Verbesserung der Planung führe. Dies betreffe insbesondere die Wasserversorgung der Fischteiche eines Einwendungsführers. Außerdem versuche man nun mit einer im oberen Bereich transparenten Überflughilfe auf der Talbrücke die Sichtbeziehung zur angrenzenden Landschaft nicht vollständig abzuschneiden.

Die grundlegenden Probleme der Baumaßnahme würden aber nicht gelöst.

2.9.1 Grundeigentum

2.9.1.1

In den ausgelegten Unterlagen werde erwähnt, dass noch weiterer Grundbesitz, u.a. rund 1.000 m² aus dem Grundstück Fl. Nr. 133, benötigt würde. Namens des Einwendungsführers E 015, welcher zwischenzeitlich Eigentümer der Fl. Nr. 133 sei, werde eingewendet, dass keine weitere Berechnung des benötigten Grundbesitzes erfolgt sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die aus dem Grundstück Fl.-Nr. 133, Gemarkung Tanzfleck, für das Vorhaben – auf Dauer (15.602 m²) und vorübergehend (3.486 m²) - benötigten Teilflächen haben sich infolge der gegenständlichen Tektur vom 21.12.2022 nicht geändert. Eine stärkere Betroffenheit der Einwendungsführer liegt insoweit nicht vor.

2.9.1.2

Des Weiteren werde namens der Einwendungsführer gefordert, dass entsprechendes Ersatzland bereitgestellt werde, insbesondere in unmittelbarer Nähe zu dem bisherigen zusammenhängenden Grundstück Fl. Nr. 133, welches durch die Baumaßnahme mittig zerschnitten werde. Zu rügen sei im Namen von Einwendungsführer C 009, dass das Grundstück Fl. Nr. 176 der Gemarkung Freihung vollständig entwertet werde. Der Einwendungsführer fordere gleichwertigen Ersatz. Des Weiteren werde klargestellt, dass vom landwirtschaftlichen Nutzland des Einwendungsführers E 015 eine Fläche von mehr als 3 % verloren gehe. Bei einer möglichen Eigenbewirtschaftung des Betriebs wäre somit möglicherweise die Existenz gefährdet. Gleichfalls sehe sich Einwendungsführer C 007 als Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Es sei bislang nicht gewährleistet, dass Ersatzland bereitgestellt sei. Soweit dies nicht bereitgestellt werden könne, werde die Übernahme der steuerlich anfallenden Kosten durch den Straßenbaulastträger wegen des anfallenden Einkommensteuergewinns gefordert.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Die verbindliche Bereitstellung von Ersatzland kann nur zur Abwendung einer ansonsten drohenden Existenzgefährdung eines eigenbewirtschafteten, landwirtschaftlichen Betriebes gefordert werden. Diese Voraussetzung ist bei keinem der Einwendungsführer gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil v.19.10.1993; Az: 8 A 93.40002) ist davon auszugehen, dass nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis ca. 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden.

Der Einwendungsführer C 009 betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb lediglich im Nebenerwerb. Eine Existenzgefährdung ist insoweit weder ersichtlich noch bislang ausdrücklich geltend gemacht.

Der Einwendungsführer C 001 ist bereits nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes. Eine lediglich hypothetische Eigenbewirtschaftung ist in diesem Zusammenhang ohne jegliche Relevanz. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Flächenverlust von etwas mehr als 3 % den o.g. Schwellenwert nicht erreicht.

Der Flächenverlust beim Einwendungsführer C007 liegt mit ca. 1,9 % deutlich unter dem maßgeblichen Anhaltswert von 5 %.

Die hilfsweise geforderte Übernahme der anfallenden Kosten durch den Straßenbaulastträger wegen des anfallenden Einkommensteuergewinns kann mangels entsprechender Rechtsgründe im Planfeststellungsbeschluss nicht zugesagt werden.

2.9.1.3

Namens des Einwendungsführers C 007 werde darauf hingewiesen, dass mit der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen eine Fernwärmeheizung für mehrere Wohnhäuser in der Gemeinde Freihung betrieben werde. Nach den derzeit vorliegenden Plänen der Bundesregierung (65 % Heizwärme aus erneuerbaren Energien) gewinne dies zusätzliche Bedeutung. Aufgrund des unnötigen Flächenverbrauchs könne der Heizbetrieb möglicherweise nur noch eingeschränkt gewährleistet werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Unter Heranziehung der bereits im Ausgangsbeschluss zu Grunde gelegten Daten über die vom Einwendungsführer gepachteten Grundstücke (abweichende Angaben wurden nicht gemacht) ist von einem relativen Abtretungsverlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Höhe von 1,9 % auszugehen. In der damaligen Berechnung war das – zwischenzeitlich vom Einwendungsführer erworbene - Grundstück Fl.- Nr. 115, Gemarkung Tanzfleck mitberücksichtigt.

Unter Zugrundelegung dieses anteiligen Flächenverlustes dürfte sich der eintretende Verlust an Bio-Rohstoffen für die genannte Biogasanlage noch im Bereich natürlicher Ertragsschwankungen bewegen. Jedenfalls ist aber bei der genannten Größenordnung davon auszugehen, dass vom Betriebsinhaber soweit erforderlich durch entsprechende Bewirtschaftungsanpassungen- und Verlagerungen auf den verbleibenden Betriebsflächen eine hinreichende Versorgung der Biogasanlage sichergestellt werden kann. Gegenteilige Anhaltspunkte sind weder vorgetragen noch drängen sich solche auf.

Darüberhinausgehend handelt es sich bei etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen, die sich aus nicht mehr erfüllbaren bzw. nicht kompensierbaren Lieferverpflichtungen, aus entsprechenden Mindererträgen bei Vertragskunden oder aus dem Wegfall von Bewirtschaftungserträgen durch eine erforderliche Umwidmung von anderweitigen Anbauflächen ergeben könnten, um Fragen des Entschädigungsrechts, über die nicht im Rahmen der Planfeststellung, sondern im ggf. nachfolgenden Entschädigungsverfahren entschieden wird.

Der Belang der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien steht überdies nicht vorbehaltlos über anderen Belangen und müsste vorliegend jedenfalls im Rahmen der Abwägung hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurücktreten.

2.9.1.4

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die neue Düngeverordnung, die voraussichtlich in den nächsten Monaten durch die Bundesregierung nochmals verschärft werde, zukünftig weniger Ertrag auf der Fläche zu erzielen sein werde. Dadurch steige der Flächenbedarf der Landwirtschaft, sodass der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche umso schwerer wiege.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion unterliegen naturgemäß Veränderungen und Schwankungen, sowohl was die rechtlichen, als auch die natürlichen Produktionsfaktoren betrifft. Dies trifft auf die aufzuwendenden Kosten ebenso zu wie auf die erzielbaren Erträge. Im Rahmen der Grundinanspruchnahme für ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben ist insoweit generell nur eine pauschalierende Betrachtung geboten und möglich, während der Ersatz konkreter Vermögensnachteile jeweils dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.

2.9.1.5

Für das Grundstück Fl. Nr. 133 (Eigentümer: Einwendungsführer E 015) sei ein Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer wegen benötigten Bauwassers gestellt worden. Gleiches gelte für das noch im Eigentum der Einwendungsführer C 001 stehende Grundstück Fl. Nr. 139. Diesem Antrag werde seitens der Einwendungsführer widersprochen. Die Einwendungsführer forderten eine entsprechende Entschädigung in Geld. Auch der Ausübungsbereich müsse bekannt gegeben werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Erlaubnis für die Bauwasserhaltung ist vorhabenbedingt erforderlich und wasserrechtlich genehmigungsfähig. Sie wurde daher gemäß Ziffer A.V.2 erteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer C.IV.1 der Gründe dieses Beschlusses verwiesen.

2.9.1.6

Der Bau der Ortsumgehung zieht die Auflösung der Jagdgenossenschaft Freihung nach sich, da die erforderliche Mindestpachtfläche für eine Jagdgenossenschaft nicht mehr erreicht wird. Namens meiner Mandanten fordere ich diesbezüglich ebenfalls eine Entschädigung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die etwaigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange einer Jagdgenossenschaft können grundsätzlich nur von der Jagdgenossenschaft selbst und nicht von einzelnen Jagdgenossen geltend gemacht werden.

Im Übrigen wären die Fragen einer angemessenen Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in dem daran anschließenden Entschädigungsverfahren zu behandeln.

2.9.2 Notwendigkeit der Maßnahme

Grundlage für die Planung sei die Verkehrsprognose des Gutachtens Büros Kurzak, welche für das Jahr 2030, fortgeschrieben für das Jahr 2035, eine Verkehrsbelastung im Bereich von Tanzfleck von knapp 7.000 Kfz/24h voraussage. Zusätzlich werde eine Belastung von weiteren 2.000 Kfz/24h durch die Ansiedlung einer weiteren US-Brigade prognostiziert. Diese Zahlen würden der Realität nicht standhalten. Der Planfeststellungsbeschluss stütze sich auf eine völlig veraltete Verkehrsprognose. Das Verkehrsaufkommen betrage im betreffenden Streckenabschnitt im Jahr 2000 5.171 Kfz/24h, im Jahr 2005 waren es 5.744 Kfz/24h. Die Zahlen würden dann bis zum Jahr 2010 weiter ansteigen. Mittlerweile habe sich der Trend aber dauerhaft umgekehrt. Die Verkehrszahlen lägen bei der letzten Verkehrszählung im Jahr 2021 nur noch bei 4.731 Kfz/24h (einschließlich Militärverkehr). Für das Jahr 2025 habe der Planfeststellungsbeschluss eine Belastung von 6.400 Kfz/24h vorausgesagt. Von dieser Verkehrsbelastung sei die B 299 in dem betreffenden Abschnitt weit entfernt. Seitdem hätten sich die Rahmenbedingungen noch einmal geändert. Das Arbeiten im Home-Office werde verstärkt und dauerhaft genutzt, sodass der Pendlerverkehr auch in der Zukunft eher stagnieren werde. Insgesamt sei die Kfz-Nutzung in den letzten Jahren wesentlich teurer geworden. Dies betreffe zum einen die Anschaffung von Fahrzeugen. Elektrofahrzeuge seien deutlich teurer als die bisherigen Verbrenner. Auf der anderen Seite werde der Betrieb von benzin-/dieselgetriebenen Kfz in den nächsten Jahren kontinuierlich teurer, da aufgrund der CO₂-Bepreisung die Spritkosten ansteigen würden. Die Klimaschutzgesetze würden die Politik dazu zwingen, den öffentlichen Nahverkehr auszubauen. Die veränderten Rahmenbedingungen würden der vorliegenden Planung jedoch die sachliche Grundlage entziehen. Die Ansiedlung einer zusätzlichen US-Brigade in Grafenwöhr sei ebenfalls politisch unsicher. Zwar habe der Truppenübungsplatz durch den aktuellen Krieg in der Ukraine eine gewisse Aufwertung erfahren. Diese politische Situation werde aber aller Voraussicht nach

nicht dauerhaft bestehen bleiben. Die Ansiedlung der zusätzlichen US-Brigade habe sich bislang trotz Planung seit nunmehr fast 20 Jahren nicht verwirklicht. Vielmehr habe die US-Regierung mehrmals mit einem Abzug der Truppen nach Polen gedroht (Zeitungsartikel vom 11. August 2019 in Anlage). Aufgrund des derzeit noch bestehenden Konflikts zwischen Russland und der Ukraine sei vielmehr naheliegend, dass hier weitere Truppen in die östlichen Länder verlegt oder angesiedelt werden. Des Weiteren werde der Einwand bekräftigt und wiederholt, dass zwischenzeitlich die Panzerstraße zwischen Grafenwöhr und Vilseck zur Nutzung des Zivilverkehrs freigegeben worden sei. Als Begründung des Planfeststellungsbeschlusses werde mehrfach genannt, dass der militärische Schwerlastverkehr aus der Ortsdurchfahrt herausverlegt werden soll. Dafür bestehe verkehrstechnisch keine Notwendigkeit. Die Ortsdurchfahrt sei ausreichend breit ausgebaut, Sie sei zudem mit einer Länge von ca. 200 Metern relativ kurz. Außerdem würden in der Ortsdurchfahrt sogar jeweils Haltebuchten in beide Fahrtrichtungen für Busse bestehen. Es sei zweckmäßiger, in der Ortsdurchfahrt Parkverbote entlang der B 299 anzuordnen, da hier Straßenbefürworter sogar landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge parken würden, obwohl im Hofraum genügend Platz vorhanden sei, und somit bewusst eine Gefährdung des Straßenverkehrs herbeiführen würden. Im Übrigen werde wegen des Schwerlastverkehrs nochmals auf das Antwortschreiben in Seite 90 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, wonach sich der Schwerlastverkehr aufgrund geänderter Waffensysteme erheblich reduziert habe und Kettenfahrzeuge bei der Durchfahrt kaum noch genutzt würden. Ein entscheidendes Kriterium für die falsche Bewertung einer Notwendigkeit der Ortsumfahrung sei dass sich die Ortsdurchfahrt Seugast lediglich im weiteren Bedarf befinde, obwohl hier der Schwerlastverkehr der Fa. Strobel Quarzsand in Freihung mit hunderten Fahrzeugen die Ortschaft durchfahre und bei dieser Ortsdurchfahrt vor Einmündung in die Ortschaft keine Abfahrtsmöglichkeit für den Militärverkehr bestehe. Der durchschnittliche Verkehr auf Bundesstraßen in Deutschland läge im Jahr 2022 bei über 9000 Kfz/24h. Die Verkehrsbelastung im betreffenden Abschnitt läge nur etwa halb so hoch. Zu ergänzen sei im Zusammenhang mit dem Argument, dass die Umgehung einen Unfallschwerpunkt entschärfe, dass es in den letzten 50 Jahren innerhalb der Ortsdurchfahrt keinen einzigen Verkehrsunfall mit Personenschaden gegeben hat, sondern lediglich Bagatellschäden an beteiligten Fahrzeugen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen verbindlich festgestellt.

Hierzu wird hierzu auf Punkt C.III.1 dieses Beschlusses sowie ergänzend auf die Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen zur Änderungsplanung (oben Ziffer C.VI.2.8.2) verwiesen.

2.9.3 Varianten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung habe gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss einen zusätzlichen Zwangspunkt eingeführt, der sämtliche weiter östlich liegenden Varianten als ungünstiger als die Plantrasse erscheinen lasse. Im Erläuterungsbericht vom 7.6.2013 würden als Zwangspunkte unter Ziffer 4.2 insgesamt 4 Punkte benannt. Nunmehr werde als zusätzliches Argument eingeführt, es müsse eine direkte Anbindung der B 299 an das Tor 4 des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr vorhanden sein. Dies bedinge eine Querspange von der Ortsumgehung zur jetzigen Trasse der B 299 bei der Einfahrt in den Truppenübungsplatz. Allerdings würden hier entsprechende Stellungnahmen der zuständigen Behörde fehlen. Nach dortigem Kenntnisstand werde seitens der US-Army kein Bau der Ortsumgehung gefordert. Tatsächlich würde der Schwerlastverkehr auch über das Tor 6 in Grafenwöhr oder im Bereich Vilseck in den Truppenübungsplatz einfahren. Es bestehe keine öffentliche Zufahrtsbeschränkung an den Toren für bestimmte Fahrzeugbereiche. Deshalb sei eine Variante A5-Ost ohne neue Anbindung der Ausfahrt über Tor 4 Tanzfleck zu prüfen. Im Zuge dessen sei verkehrsrechtlich anzuordnen, dass die Ausfahrt für militärischen Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen nicht zulässig sei. Dies werde im Ortsbereich Hütten auch so praktiziert. Ohne eine Anbindung werde das Risiko der Tötung von Fledermäusen völlig ausgeschlossen, da sich die Habitate weiter westlich befinden dürften. Mit dem neuen Zwangspunkt der Planung werde nachträglich eine wesentliche Grundlage der Planung geändert. Die Einwendungsführer hätten den Eindruck, dass man mithilfe dieses neuen Zwangspunktes das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so steuern wolle, dass die Plantrasse wiederum als die günstigste Variante erscheine.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Trassenauswahl wurde unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte und ohne Zugrundelegung sachfremder Erwägungen getroffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer C.III.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.9.4 Natur- und Artenschutz

In Bezug auf den Fledermausschutz sei einzuwenden, dass trotz der Vorkehrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, dass es zu einer signifikanten Steigerung der Todeszahlen komme. Der bisherige Einwand bleibe aufrechterhalten. Bei den getroffenen Maßnahmen handle es sich lediglich um Querungshilfen. Dass diese Tötungen ausschließen, müsse noch gutachterlich nachgewiesen werden. In der UVP werde außerdem nicht erwähnt, dass im Bereich der Straßentrasse Biber und Fischotter ansässig seien. Auch bezüglich des Rotmilans werde der Horst nur vermutet. Eine nähere Überprüfung sei anscheinend nicht erfolgt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der in den Antragsunterlagen enthaltenen Erhebungen und Gutachten zum Artenschutz wurde hinreichend schlüssig und fachlich hinterlegt festgestellt, dass durch die Verwirklichung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Diese Annahmen wurden von Seiten der höheren Naturschutzbehörde überprüft und nicht beanstandet. Die Einholung weitergehender Gutachten ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Der Einwand ist in diesem Punkt unsubstantiiert und gibt keinen Anlass zu weitergehenden Ausführungen oder Überprüfungen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Ziffer C.III.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.9.5 Bodenschutz

Aufgrund der Einwendungen der Einwendungsführer sei eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden, die sich insbesondere auf die Ermittlung der vorhandenen Bodenbelastung mit Blei richte. Die Befürchtungen der Einwendungsführer hätten sich als begründet erwiesen. Im Bereich der Trasse weise der Oberboden zum Teil eine über den Grenzwerten liegende Bleibelastung auf. Das Landesamt für Umwelt weise in seinem Schreiben vom 28.10.2019 darauf hin, dass bei einer Andeckung bleibe-

lasteten Oberbodens auf Dammböschungen eine Gefährdung des Böschungsreichs durch Erosion und die Verlagerung bleibelasteten Bodenmaterials auf angrenzende Bereiche nicht auszuschließen sei. Man solle deshalb die Arbeiten in einer niederschlagsarmen Zeit durchführen. Eine solche Vorgabe werde aber für völlig unrealistisch gehalten, denn das Wetter lasse sich bekanntlich nur wenige Tage im Voraus prognostizieren. Es werde für nicht durchführbar gehalten, die umfangreichen Erdarbeiten „auf Zuruf“ zu beauftragen. Es würden deshalb erhebliche Risiken für die angrenzenden Gebiete verbleiben, dass es zu einer Verfrachtung bleibelasteten Bodens durch Verwehungen oder Abtragungen über das Niederschlagswasser kommen kann. Durch den Bodenabtrag des Weihers auf dem Grundstück Fl. Nr. 137 (Eigentümer: Einwendungsführer C 004) würde das Wasser der auf dem Grundstück Fl. Nr. 139/1 liegenden 2 Weiher (Eigentümer: Einwendungsführer E 015) beeinträchtigt. Schließlich sei festzuhalten, dass Bodenproben bislang nur vereinzelt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 130 und 133 entnommen worden seien. Vor Baubeginn sei es nach Auffassung der Einwendungsführer erforderlich, eine breitflächigere Bodenbeprobung vorzunehmen. Es sei nicht auszuschließen, dass weitere erhebliche Bodenbelastungen festgestellt würden, die sowohl erweiterte Beweissicherungsmaßnahmen als auch zusätzliche Vorkehrungen und Aufwendungen für die Sicherung bzw. den Abtransport belasteten Bodenmaterials mit sich bringen würden. Der Kostenaufwand dafür dürfte enorm sein.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die maßgeblichen Bleibelastungen im Trassenbereich wurden im erforderlichen Umfang erfasst und beprobt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sämtliche Bauarbeiten und Erdbewegungen für das Vorhaben in Einklang mit den materiellen Vorschriften des Bodenschutzrechts erfolgen können und dass jedenfalls Verschlechterungen im Hinblick auf die Schutzgüter des Bodenschutzes nicht zu befürchten sind.

Signifikante Verlagerungen von Bleibelastungen auf angrenzende Grundstücke können ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Soweit in diesem Zusammenhang die Empfehlung einer Durchführung von Andeckungen bleibelasteten Oberbodens auf Dammböschungen als unrealistisch angesehen wird, geht die Einwendung offensichtlich von einer objektiv nicht heranzuziehenden Interpretation des Begriffs der „niederschlagsarmen Zeit“ aus. Dieser indiziert keineswegs eine Durchführung von Arbeiten „auf Zuruf“ in dem Sinne, dass deren

Aufnahme und Beendigung an kurzfristige Regenereignisse und entsprechende Wettervorhersagen gebunden wären. Minimiert werden soll vielmehr eine längerfristige Einwirkung von Niederschlag durch Wetterlagen, die sich über einen langfristigen Zeitraum realisieren. Die Berücksichtigung derartiger meteorologischer Faktoren ist im Bereich von Tiefbaumaßnahmen allgemein praktizierter Standard.

Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Maßgaben wird im Übrigen auch durch die bodenkundliche Baubegleitung (siehe Auflage A.III.3.1 dieses Beschlusses) gewährleistet.

Lediglich hilfsweise wird daher festgestellt, dass etwaige unvermeidliche und aktuell nicht vorhersehbare Verlagerungen von Bleibelastungen jedenfalls im Rahmen der Abwägung aufgrund der Bedeutung und der Ziele des planfestgestellten Vorhabens hinzunehmen wären. Daraus entstehende Nachteile wären ggf. im Entschädigungsweg auszugleichen.

Ergänzend wird auf Ziffer C.III.4.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.9.6 Sonstige Belange

Das bestehende aufwendig von den Vorfahren der Einwendungsführer errichtete Feldmarterl auf Fl. Nr. 133 werde in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Dieses Marterl sei von den Einwendungsführern als gläubige Katholiken zum Schutz ihrer Felder errichtet. Es könne nicht mehr gleichwertig eingebracht werden, da Fl. Nr. 133 vollständig zweigeteilt werde. Dadurch fühlen sich die Einwendungsführer in ihren Glaubensgrundsätzen verletzt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung dieses einzelnen Objekts fällt grundsätzlich nicht in die Prüfungsebene einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die mit dem Bildstock verbundenen religiösen Anschauungen sind aber als grundsätzlich schützenswerter Belang zu berücksichtigen, ohne dass allerdings im vorliegenden Fall der von Art. 4 GG umfasste Grundrechtsbereich relevant eingeschränkt wird.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurde zugesichert, dass der Bildstock in Abstimmung mit dem Eigentümer an einen geeigneten Platz versetzt wird. Eine weitergehende Berücksichtigung ist bei Verwirklichung der im Übrigen nicht zu beanstandenden Plantrasse nicht möglich.

Im Ergebnis muss der konkrete Belang im Rahmen der Abwägung hinter der Bedeutung des Vorhabens und den damit verbundenen Zielen zurücktreten.

2.9.7 Kosten-/Nutzen

Die für und gegen das Projekt sprechenden Argumente hätten sich in den letzten Jahren immer mehr in Richtung der negativen Auswirkungen entwickelt. Die stagnierenden Verkehrszahlen seien bereits erwähnt. Auf der anderen Seite würden die Planänderungen zu einer deutlichen Kostensteigerung führen (zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, Überflughilfe für Fledermäuse, zusätzliche Einrichtungen zur Wasserversorgung der Teiche, zusätzliche Entsorgungskosten für bleibelasteten Boden). Hinzu komme, dass nach der Tektur vom Dezember 2021 hinsichtlich der Erdarbeiten kein Überschuss an Material mehr errechnet worden sei, sondern ein Massendefizit von 12.500 m³. D. h., dass über 12.000 m³ Boden für die Baumaßnahme herangeschafft werden müssten, was die Baukosten deutlich ansteigen lassen werde. Generell führe die Grundstücksverknappung dazu, dass die zwischenzeitlich gestiegenen Grundstückspreise die Kosten für die Straßenbaumaßnahme neu zu berechnen wären. Ganz unberücksichtigt sei bei dieser Berechnung noch die erhebliche Kostensteigerung im Baubereich. Man wolle demnach für die Ortsumgehung Kosten im zweistelligen Millionenbereich aufwenden für eine Ortsumfahrung mit einer stagnierenden Verkehrsbelastung, die bereits heute nur halb so häufig befahren werde wie eine durchschnittliche deutsche Bundesstraße! Das Staatliche Bauamt Amberg mache sich nicht die Mühe, unter diesem Blickwinkel noch einmal die Null-Variante mit der Plantrasse zu vergleichen. Dies sei jedoch auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Klimaschutz zwingend erforderlich. Auf Seite 61f. der Umweltverträglichkeitsprüfung würden diese Auswirkungen zumindest skizziert. Treibhausgase würden in erheblichem Umfang durch die Herstellung und den Antransport der Baumaterialien ausgestoßen. Außerdem würden Böden, die CO₂ binden können, überbaut.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit ein verändertes- bzw. nicht gerechtfertigtes Kosten-/Nutzen Verhältnis geltend gemacht wird, betrifft der entsprechende Einwand primär die Frage der Planrechtfertigung für das Vorhaben. Diese steht mit der nach wie vor bestehenden Aufnahme des Vorhabens in den Bundesverkehrswegeplan jedoch bindend fest. Darüberhinausgehend unterliegt die Frage der für den verbindlich festgestellten Bedarf aufzuwendenden Mittel der freien wirtschaftlichen Disposition des Vorhabenträgers. An der Finanzierungsmöglichkeit und der Bereitschaft des Vorhabenträgers zur Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen der gewählten Trasse, auch unter Inkaufnahme etwaiger Mehrkosten, bestehen insofern keine begründeten Zweifel. Auch ist jedenfalls ein offenkundiges Missverhältnis der aufzuwendenden Finanzmittel im Hinblick auf die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Ziele nicht ersichtlich.

Der Aspekt des Klimaschutzes wurde im Rahmen dieses Beschlusses hinreichend erfasst und gewürdigt. Hierzu wird auf die Ziffern C.II und C.III.4.7 verwiesen.

Auch in Anbetracht sämtlicher in den Einwendungen vorgetragenen Punkte kommt dem planfestgestellten Vorhaben im Rahmen der Abwägung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange der Vorrang zu.

2.10 BUND Naturschutz Bayern e.V. zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Der BUND Naturschutz Bayern e.V. trug zur Änderungsplanung vor, dass er aufgrund der Betroffenheit streng geschützter und gefährdeter Tierarten wie verschiedener Fledermausarten, verschiedener Amphibienarten, Zauneidechse und Feldlerche der BUND Naturschutz weitergehende Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich halte, insbesondere sei genau nachzuweisen, dass der Querschnitt sämtlicher Durchlässe so bemessen sei, dass sie von den betreffenden Arten sicher angenommen würden und nach Inbetriebnahme der Straße sei alle drei Jahre sowohl im Eingriffsbereich als auch auf den CEF-Flächen ein Monitoring im Hinblick auf die betroffenen Arten durchzuführen. Sollte die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht in vollem Umfang wirksam sein, sind Nachbesserungsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.

Die Einwendungen werden unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt C.III.4.4.2.2.4 zurückgewiesen.

2.11 BUND Naturschutz Bayern e.V. zur Tektur der Änderungsplanung vom 21.12.2022

Zur Tektur der Änderungsplanung nahm der BUND Naturschutz Bayern e.V. folgendermaßen Stellung:

Aufgrund zahlreicher Änderungen bei grundlegenden Rahmenbedingungen, wie z. B. der Einführung des Bundesklimaschutzgesetzes, der durch das Bundesverfassungsgericht eingeforderten Einhaltung verbindlicher Klimaschutzziele und der derzeit absehbaren Verfehlung wesentlicher Klimaschutzziele halte der BUND Naturschutz die vorliegende Planung für überholt und lehne sie deshalb mit den folgenden Begründungen ab:

Vor dem vor genannten Hintergrund halte es der BUND Naturschutz für einen schwerwiegenden Mangel, dass die enthaltenen Varianten für eine Umfahrung von Tanzfleck keine „qualifizierte Nullvariante“ entwickelt worden sei. Damit sei ein bestandsorientierter Ausbau unter besonderer Berücksichtigung der Entlastung und der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt gemeint. Die relativ geringen Verkehrszahlen rechtfertigten nach Auffassung des BUND Naturschutz keine umfangreichen Neubaumaßnahmen, die dann als Bezugsfall für weitere Neubaumaßnahmen herangezogen werden könnten. Vielmehr sei auch darzustellen, wie die Verkehrssicherheit insbesondere durch Geschwindigkeitskontrollen und ggfs. durch Verbreiterung von Gehsteigen, zusätzliche Querungshilfen und eine Bedarfs-Ampel für Fußgänger verbessert werden könne.

Angesichts der nur wenigen betroffenen Anwesen in der Ortsdurchfahrt sei hierbei auch die Verhältnismäßigkeit des Ausbaus und der Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Damit könne gleichzeitig auch der Lärmschutz verbessert werden, zumal die Lärm- und Abgasbelastung bei der stark zunehmenden Elektromobilität im innerörtlichen Bereich ohnehin deutlich abnehmen werde.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S.2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905), sei ein rechtlicher Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland geschaffen worden. Grundlage sei das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wo-

nach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei. Damit seien bei jedem Neubau- oder Änderungsvorhaben zwingend Aussagen zu dessen Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzziele nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG zu treffen. Zwar seien im UVP-Bericht in Kap. 4.2.6 Schutzgut „Klima/Luft“ Ergänzungen durchgeführt worden, dies sei aber völlig unzureichend. Insbesondere fehlten in den vorliegenden Planunterlagen die Darstellung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, die Ermittlung und Beschreibung der Treibhausgas-Emissionen sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Treibhausgas-Emissionen.

Im UVP-Bericht fehle in Kap. „5.1 Beschreibung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“ sowohl eine Bewertung der Nullvariante als auch einer qualifizierten Nullvariante aus Umweltgesichtspunkten, insbesondere auch hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen. Während umfangreiche Änderungen an der Bewertung verschiedener Varianten durchgeführt wurden, fehlt eine entsprechende Bewertung für die Nullvariante sowie für eine qualifizierte Nullvariante.

Soweit die Einwendungen die allgemeinen Belange Variantenauswahl und Klimaschutz betreffen, werden sie unter Verweis auf die Ausführungen unter den Punkten C.III.3 und C.III.4.7 zurückgewiesen.

Der den UVP-Bericht betreffende Einwand, es sei dort unter Kap. „5.1 Beschreibung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“ keine Bewertung der Nullvariante oder einer qualifizierten Nullvariante erfolgt, hat dieser Einwand zum einen hiermit trotzdem Eingang in die behördliche Entscheidung gefunden. Die Nicht-Bewertung der Nullvariante oder einer qualifizierten Nullvariante stellt indes hier kein Versäumnis dar, sondern ist vor dem Hintergrund, dass die Nullvariante gerade keine Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Planungszielsetzung darstellen, folgerichtig.

2.12 Einwendungsführer E 016 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Der Einwendungsführer bewohnt das Obergeschoß des Wohnhauses seiner Eltern. Er sei bereits seit Langem mit einem Grad der Behinderung von 50 % schwerbehindert und zwischenzeitlich auch chronisch erkrankt und brauche seine Ruhe.

Nach Einsicht in den ausgelegten Plan habe er festgestellt, dass die Straße in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnhaus geplant werde. Es sei unglaublich, dass das Planungsvorhaben aufgrund der Unkenrufe seines Bürgermeisters vorangetrieben werde, der nach Hören-Sagen einigen Bürgern versprochen habe, dass die Ortsumgehung gebaut werde. Traurig sei, dass mit ihm als betreffende (gemeint wohl: betroffene) Anlieger noch nie gesprochen worden sei. Er sei in seinem Elternhaus aufgewachsen und nun wollen man ihm seinen letzten Lebensabschnitt durch die neue Straße noch vermiesen. Deshalb erlaube er sich, Einwendungen zu erheben:

Er befürchtet insbesondere, ihm nicht unzumutbarem Verkehrslärm ausgesetzt zu werden. Weiterhin stellte er den Bezug zu weiteren Ortslagen im weiteren Umgriff des Vorhabens her und hält die Planung dortiger Ortsumgehungen prioritär gegenüber der Ortsumgehung Tanzfleck

Die Einwendungen werden zurückgewiesen:

Es fehlt bereits an einer rechtserheblichen Lärmbetroffenheit des Einwendungsführers, weil die Auswirkungen des Vorhabens durch Verkehrslärm weit unterhalb der einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV bleiben. Die Auswirkungen durch Bauärm bleiben eine temporär überschaubare Belastung. Eine Entschädigung wegen der befürchteten Lärmauswirkungen kommt für den Einwendungsführer daher nicht in Betracht.

Die Ausführungen zur Priorisierung des Vorhabens relativ zu anderen geplanten oder beabsichtigten Ortsumgehungen im Zuge der B 299 sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren ohne Relevanz, da für die Ortsumgehung Tanzfleck einerseits sowohl die gesetzliche als auch die inhaltliche Planrechtfertigung besteht, und andererseits auch aus Überlegungen über die Dringlichkeit möglicher anderer Ortsumfahrungen im Zuge der B 299 nichts über Auswirkungen und Nutzen der hier allein verfahrensbefangenen Ortsumgehung Tanzfleck gefolgert werden kann.

Soweit die Verkehrsgeräusche für den Einwendungsführer freilich wahrnehmbar sein werden und auch als subjektiv störend empfunden werden, handelt es sich hierbei jedoch um einen individuellen privaten Belang, der bei der Abwägung gegenüber dem öffentlichen Nutzen und der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit zurückstehen muss.

2.13 Einwendungsführer E 017 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die Einwendungsführer sehen sich spezifisch als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 132/6 der Gemarkung Tanzfleck betroffen. Sie hätten das Wohnanwesen gekauft, um hier in Ruhe ihren Lebensabend verbringen zu können. Beim Kauf des Wohnhauses hätten sie keinerlei Kenntnis davon gehabt, dass der Vorhabenträger eine Straße in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnhaus errichten wolle. Erst aufgrund der erfolgten Klagen, die von Seiten der Gemeinde kritisiert worden seien und zur zwischenzeitlichen Bildung von zwei Lagern im Ortsbereich geführt hätten, sei ihnen das Ausmaß des Bauvorhabens bewusstgeworden. Aufgrund Einsicht in die ausgelegten Pläne hätten sie festgestellt, dass die Straße lediglich in ca. 70 Meter Entfernung an ihrem Haus vorbeiführe.

Bisher hätten die Einwendungsführer die Ruhe aufgrund der Lage ihres Wohnhauses, da dieses unmittelbar im östlichsten Randbereich, genießen. Den Ostbereich hätten sie ungestört zur Freizeiterholung, insbesondere zum Spazieren gehen nutzen können.

Die Ehefrau des Einwendungsführerpaars sei schwerbehindert. Sie fühlten sich um den Lohn ihrer Arbeit gebracht. Das von ihnen erworbene Wohnhaus werde dann aufgrund der schlechten Lage für sie nicht mehr verkäuflich bzw. nur zu einem großen Verlust zu verkaufen sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit ein Vertrauensschutzargument angeführt wird, das anklingen lässt, die Plantrasse könne deswegen als Variante unzulässig sein, weil sich im Südosten von Tanzfleck Wohnanwesen gerade im Vertrauen darauf angesiedelt hätten, dass sie dort straßenfern oder straßenabgewandt stehen würden, kann hierzu festgestellt werden, dass ein solcher Vertrauenstatbestand nicht existiert. Es gibt kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass momentan herrschende förderliche Rahmenbedingungen, hier für das Wohnen, die außerhalb des Wohnanwesens liegen, für immer erhalten bleiben. Dies zu Ende gedacht könnte ja niemals ein Planungsträger ein Vorhaben verwirklichen. Dass eine Bewohnerin eines Anwesens einen anerkannten Grad der Behinderung hat, ändert an dieser Tatsache nichts.

Was die befürchtete Wertminderung des Wohnanwesens angeht, wird diese zunächst nur durch die Einwendungsführer vermutet und müsste vorliegend im Ergebnis als Abwägungsbelang jedenfalls hinter der Verwirklichung des Planungsvorhabens und den damit einhergehenden öffentlichen Belangen zurücktreten.

Weiterhin vermittelt auch ein evtl. fachlich bestätigter Marktwert einer Immobilie - der als solcher auch von außerhalb der Immobilie liegenden Faktoren beeinflusst sein kann - keine geschützte Rechtsposition und keinen Vertrauensschutz gegenüber legal in der Nachbarschaft realisierten Vorhaben (vgl. oben C.VI.2.5). Infolgedessen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Entschädigung wegen eines Immobilienwertverlustes nicht.

Soweit die Einwendungsführer auch zu den Themenkomplexen Planrechtfertigung, Trassenverlegung nach Osten und Lärmauswirkungen vortragen, wird auf die entsprechenden Diskussionspunkte C.III.1, C.III.3 und C.III.4.3.3.1 verwiesen.

2.14 Einwendungsführerin E 018 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die Einwendungsführerin bringt vor, sie betreffe das Bauvorhaben als Bewohnerin von Fl.-Nr. 133/3 der Gemarkung Tanzfleck unmittelbar.

Sie wohne hier seit dem Jahr 2007 am östlichen Ortsrand, wo Ruhe herrsche und die idyllische Natur quasi vor der Haustüre sei. Vormalig habe sie an einer vielbefahrenen Straße gewohnt, wo sie nachts Schlafstörungen gehabt habe, die sich aber durch die Ruhe an ihrer derzeitigen Wohnadresse wieder gebessert hätten. Die genaue Planung der Ortsumfahrung sei in den letzten beiden Jahren innerorts heftig diskutiert und der Einwendungsführerin der Verlauf bewusst geworden. Aufgrund dessen biete sich für sie durch die erneute Auslegung des Planes aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Präklusionsvorschriften, die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Sie leide an einer chronischen Erkrankung, sei schwerbehindert und erwerbsgemindert. Zur Einkommensaufstockung vermiete sie daher eine an ihrem eigenen Wohnanwesen angemietete Wohnung unter.

Die Einwendungsführerin befürchtet nun den Wegbruch der Mieteinnahmen, weil die Wohn- und Landschaftsumgebung durch die hinzukommende Ortsumgehung an Attraktivität verliere.

Sie befürchtet weiter aufgrund der Höhenlage der vorbeiführenden Ortsumgehung werde den dort vorbeifahrenden Autos Einsicht auf die von ihr angemietete Terrasse gewährt. Ihre Nachbarin habe auch bereits angedeutet, dass sie im Falle des Baus eine Wand errichten müsse, damit die vorbeifahrenden Fahrzeuge nicht Einsicht in ihr Grundstück erhielten. Die Einwendungsführerin halte die Planung für baurechtlich fraglich. Aufgrund der ausgelegten Pläne sei zwar die Höhe der Straße ersichtlich, jedoch fehle ihr hier eine aussagekräftige Planzeichnung, die das genaue Höhenverhältnis zu der bestehenden Wohnbebauung widerspiegele, um hier sich genaue Vorstellungen machen zu können.

Sie brachte auch vor, die Ortsumfahrung widerspreche dem Grundgesetz. Es müssten alle Bürger gleichbehandelt werden. Nachdem in den 70er Jahren die Ortsdurchfahrt verbreitert worden und die betroffenen Anwohner großzügig entschädigt worden seien („Man erzählt, dass einem Anlieger sogar ein neues Wohnhaus gebaut wurde“; dieser erweise sich nun quasi als treibende Kraft „pro Ortsumfahrung“), werde nun die Entlastung des Ortskerns gefordert.

Sie fordere deshalb die Planungsbehörde auf, die Straße weiter nach Osten zu trasieren, um alle Einwohner der Ortschaft wirklich zu entlasten. Sollten diese dem nicht nachkommen, fordere sie die Ergreifung von Maßnahmen zur Verbindung von Lärm- und Abgasemissionen bzw. ausreichende Entschädigung in Geld, damit die Einwendungsführerin anderweitig eine für sie finanzierbare Wohnung anmieten könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwendungsführerin Einkommenseinbußen durch wegfallende Untermieterlöse befürchtet, ist ähnlich wie oben auf analoge Feststellungen wie bei einem befürchteten Marktwertverlust zu verweisen (vgl. z.B. oben, Punkt C.VI.2.13): die Tatsache, dass sich aufgrund äußerer Rahmenbedingungen ein Objekt vergleichsweise gut oder überhaupt vermieten lässt, vermittelt keine geschützte Rechtsposition dahingehend, dass sich diese äußeren Umstände nicht verändern dürfen. Verschlechterungen der eigenen Marktposition aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind - die Legalität dieser Veränderungen vorausgesetzt - hinzunehmen und lösen keine

Pflicht zur Entschädigung aus. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nur für sachlich gleich gelagerte Konstellationen. Ausschlaggebend hier ist, dass durch die Verwirklichung der Ortsumgehung der Rechtskreis (nicht: die Gesamtsituation) der Einwendungsführerin unangetastet bleibt, weil insbesondere auch alle Grenzwerte für Lärm- und Abgasimmissionen von der Ortsumgehung aus eingehalten werden.

Die Restbetroffenheit der Einwendungsführerin in Form noch wahrnehmbarer Geräusche, Gerüche, möglicherweise sinkender Zusatzeinnahmen wird dabei freilich nicht von der Planfeststellungsbehörde übersehen oder vom Tisch gewischt, ist aber nicht als eingebüßte Rechtsposition zu entschädigen, sondern als Belang in die Abwägung mit der Wichtigkeit des Planungsvorhabens einzustellen, wo sie jedoch hinter die höher zu bewertenden gesellschaftlichen Belange, die das Vorhaben befördert (vgl. z.B. unter C.III.1), zurücktreten.

Ebenso lässt sich hier kein Anspruch auf Entschädigung aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten, weil seinerzeit Eigentümer von Anwesen in der Ortsmitte anlässlich der Verbreiterung der Ortsdurchfahrt entschädigt worden seien. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für sachlich gleich gelagerte Fallgestaltungen. Entscheidend ist damit nicht die Tatsache ob Entschädigungen geleistet wurden, sondern ob - hier wie dort - die Voraussetzungen dafür vorlagen. Hier liegen sie nicht vor. Verfahrensfremde Bezugsfälle sind von der Planfeststellungsbehörde nicht zu prüfen.

Soweit die Einwendungsführerin vorbringt, sie fühle sich durch die Einsehbarkeit ihrer Terrasse von der Ortsumgehung aus beeinträchtigt, handelt sich bei der gerügten Sachlage nicht um eine Auswirkung der Ortsumgehung auf die Wohnanwesen in Tanzfleck, sondern streng genommen im Gegenteil um eine Auswirkung der Wohnanwesen auf sich auf der Ortsumgehung befindende Betrachter.

Die Planfeststellungsbehörde versteht die Zuschrift der Einwendungsführerin dahingehend, dass sie sich durch die Errichtung der Ortsumgehung von dort aus beobachtet fühlt, wenn sie sich auf ihrer Terrasse oder ihrem Garten befindet und sich von so her in ihrer Privatsphäre verletzt sieht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die grundsätzliche Möglichkeit der Einsehbarkeit der Terrasse der Einwendungsführerin überprüft: Tatsächlich liegen die Anwesen am östlichen Rand von Tanzfleck zwischen 5 m im Norden und 10 m im Süden tiefer als

die Trasse z.B. bei Bau-km 1+200. Insassen von Fahrzeugen, die sich auf der Ortsumgehung von Norden kommend in Fahrtrichtung Süden bewegen, können die Wohnhäuser und die Außenbereiche von Wohnanwesen in Tanzfleck sehen und theoretisch auch kurzzeitig darin aufhältige Personen bei ihrem Tun beobachten.

Das Herausschauen aus einem fahrenden Auto ist insofern analog zu jedem anderen Durchmessen des öffentlichen Raumes zu sehen, anlässlich dessen man näher oder weiter weg befindliche Menschen, die sich ebenfalls im öffentlichen Raum oder in von ihm aus einsehbaren privaten Bereichen befinden, sehen, erkennen, und vielleicht auch vorübergehend beobachten kann. Umgekehrt kann auch die Situation auftreten, in der man aus seinem eigenen Privaten (Außen-)Wohnbereich heraus Menschen im öffentlichen Raum bemerkt, sieht und ihnen evtl. auch mit der eigenen Aufmerksamkeit folgt.

Zur Privatsphäre gehören auch private Lebensumstände, die nur einem eingeschränkten Kreis von Personen bekannt und nicht für eine weite Öffentlichkeit bestimmt sind. Entscheidend für den jeweiligen Schutz ist eine Güter- und Interessenabwägung, die sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren hat. Das beiläufige und absichtslose Hinaussehen aus den Fenstern des eigenen Hauses, die Einblick in ein Nachbargrundstück gewähren, ist kein Eingriff in die Privatsphäre. Auch das kurze, nicht ganz so absichtslose, auf Neugier basierende Hinausblicken kann je nach Empfindlichkeit unangenehm sein, muss aber im Rahmen des Üblichen hingenommen werden.

Das gleiche wird also gelten müssen, wenn man aus einem (fahrenden) Auto heraus in seinem Garten oder auf seiner Terrasse gesehen wird, oder beim Blick aus seinem Wohnbereich hinaus in ein vorbeifahrendes Auto und auf dessen Passagiere.

Die Intensität der Einsichtnahme aus einem fahrenden Auto heraus ist sogar als noch geringer anzunehmen als diejenige der Einsichtnahmen im nachbarschaftlichen Bereich, weil sich Autos in der Regel schnell bewegen und zumindest der Fahrer mit seiner Aufmerksamkeit dem Verkehr folgen muss. Gerade diesem Verhalten wird aber durch die Herstellung einer leistungsfähigen Ortsumgehung gegenüber einer Ortsdurchfahrt nicht Vorschub geleistet, sondern es wird sogar noch erschwert, weil der Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung verhältnismäßig schnell ist. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu erstellenden Ortsumgehung lässt sich vielmehr nicht

mit einer Verletzung der Privatsphäre von Anwohnern mit Gärten/Terrassen am östlichen Rand von Tanzfleck vereinbaren.

Die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre durch Blicke aus fahrenden Autos heraus, falls man einen solchen annehmen will, ist also denkbar gering und wie oben geschildert, dem als üblich Hinzunehmenden zuzuordnen. Das verbleibende Empfinden des abstrakten Beobachtet-werden-Könnens ist freilich mit dem öffentlichen Interesse an der Ortsumgebung Tanzfleck und den durch sie verfolgten Planungszielen abzuwägen. Aufgrund der geringen Intensität der von so her überhaupt möglichen Eingriffe in die Privatsphäre und des Ausmaßes an Normalität solcher vorübergehender Sichtbeziehungen, kann die Berührung dieses Belangs jedenfalls nicht zu einer anderen Entscheidung als der gefundenen führen.

Die Auslegung eines Plans, aus dem die Höhenlage eines Vorhabens relativ zu allen Nachbaranwesen hervorgeht, ist nicht erforderlich. Ein Höhenplan der Trasse lag aus. Die Höhenlage ihrer eigenen Anwesen muss den jeweiligen Eigentümern aus Gründen der Sachnähe ggfs. selbst bekannt sein bzw. von Mietern von diesen erfragt werden.

Soweit die Einwendungsführerin über ihre spezifische Betroffenheit als Bewohnerin und Vermieterin hinaus zu den Themenkomplexen Lärm- und Abgasbelastung, Landschaftsbild einschließlich Erholungseignung der Landschaft, Trassenverlegung nach Osten vorträgt, wird auf die entsprechenden Diskussionspunkte C.III.4.3.3, C.III.4.4.3.4 und C.III.3 verwiesen.

2.15 Einwendungsführer C 010 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Der Einwendungsführer ist Vollerwerbslandwirt und Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 136 der Gemarkung Tanzfleck sowie Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 304 der Gemarkung Freihung und der Grundstücke Fl.-Nrn. 102 und 112 der Gemarkung Tanzfleck.

Für die nunmehr eingearbeiteten Fledermausquerungen und die neuen Wände, welche dem Lärmschutz für die Fledermäuse dienen sollen, werde nunmehr weiterer Grund für das Bauvorhaben benötigt. Er erhebe unter Aufrechterhaltung seiner bisher

durch seine Bevollmächtigten erhobenen Einwendungen die folgenden Einwände gegen den ausgelegten Plan:

Als Vollerwerbslandwirt gingen ihm zur landwirtschaftlichen Nutzung Flächen, die für den Straßenbau benötigt würden, in nicht unerheblichem Ausmaß verloren. Aufgrund der in den letzten Jahren deutlich angewachsenen Grundstückspreise und Landknappheit sehe er weitere finanzielle Nachteile auf sich zukommen. Die Pachtpreise verteuerten sich weiter. Er fordere finanziellen Ausgleich.

Aufgrund der geänderten bzw. verbreiterten Trassierung durch die Fledermausquerung habe er die Befürchtung, dass sich die Qualität der anliegenden Grundstücksfläche auf Fl. Nr. 136 durch Abgasemission bzw. Ablauf von Salzwasser im Winter wesentlich verschlechtere. Er fordere deshalb Sicherungsmaßnahmen bei den Baumaßnahmen zu ergreifen, dass es durch den Erdaushub nicht zu einer Umweltbelastung seines im Eigentum befindlichen Grundstücks und seiner gepachteten Flächen komme.

Hierzu wird festgestellt:

Gegenüber dem Einwendungsführer ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30.09.2015 betreffend das Vorhaben „Bundesstraße 299, Ortsumgehung Tanzfleck“ bestandskräftig geworden. Die Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses ist auch nicht durch den Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 27.10.2017 auf Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans entfallen. Deshalb kann der Einwendungsführer Einwendungen nur gegen durch die Planänderung neu hinzuzukommende Betroffenheiten oder wegen neu hinzuzukommender Beeinträchtigungen erheben, während die Lage nach dem bestandskräftigen Beschluss und dem dadurch geschaffenen Bestand hingenommen werden muss. Infolge der Planänderung muss es zu erstmaligen oder zusätzlichen Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen kommen. Der Einwendungsführer wird infolge gerade der Planänderung jedoch nicht erstmalig oder zusätzlich betroffen.

Soweit er auf gestiegene Pachtpreise und Landknappheit verweist, handelt es sich dabei um allgemeine Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft insgesamt, die unabhängig vom gegenständlichen Vorhaben sind und ohnehin nicht von der Planfeststellungsbehörde beeinflusst werden können.

Soweit der Einwendungsführer eine Verschlechterung seiner Eigentums- oder gepachteten Flächen aufgrund der Bauarbeiten, abfließenden Salzwassers im Winter und durch den Bodenaushub befürchtet, sind dies zum Einen bereits keine durch die Planänderung neu hinzugekommenen Belange und wären insofern als Teil des Genehmigungsbestands vom Einwendungsführer hinzunehmen, zum Anderen jedoch wird diesen Anliegen durch die Planung ohnehin Rechnung getragen, weil es, wie die Planung und das Änderungs- und Ergänzungsverfahren aufgezeigt haben, keinen Anlass zur Befürchtung einer Umweltbelastung durch abfließendes Salzwasser gibt, weil die Straße ordnungsgemäße Entwässerungsanlagen erhält, und die zu erwartenden Abgasemissionen im Rahmen der Grenzwerte bleiben. Was der Vorbeugung von Bodenschäden durch Bauarbeiten oder die Bewegung bleibelasteter Erdmassen angeht, so wird dem dadurch Rechnung getragen, dass der vorliegende Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss hierzu spezifische Nebenbestimmungen enthält, die sicherstellen, dass der Boden vorübergehend in Anspruch genommener Flächen geschont (Bodenschutzkonzept) und vor Ort ausgehobener Boden gemäß den Vorgaben des Bodenschutz- und des Kreislaufwirtschaftsrechts schadlos gelagert, vor Ort wiederverwendet, anderweitig verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt wird (Bodenmanagement- und Verwertungskonzept).

Wegen der Frage nach einer Entschädigung für die bereits planfestgestellte Inanspruchnahme von Eigentums- oder Pachtflächen des Einwendungsführers ist ohnehin auf das dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerte Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Die Einwendungen waren somit zurückzuweisen.

2.16 Einwendungsführer C 001, E 015 und E 014 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Bei den Einwendungsführern handelt es sich um einen Familienverband. Die Eltern wie auch die Kinder sind anwaltlich vertreten und haben sowohl zur Ausgangsplanung als auch zur Änderungsplanung und zu deren Tektur mit und ohne Anwalt, einzeln oder in verschiedenen Kombinationen Einwendungen erhoben. Hier wenden sie sich als Familie selbständig gegen die Änderungsplanung:

Die Eltern hätten ordnungsgemäß den am 30. September 2015 erlassenen Planfeststellungsbeschluss beklagt, da sie erheblich in ihren Rechten trotz der erlassenen Einwände beeinträchtigt seien. Seitdem hätte die Familie mehr oder weniger einen Spießrutenlauf absolvieren müssen, da öffentlich gegen sie Stimmung gemacht worden sei.

Sie rügten außerdem, dass die Auslegung der Planunterlagen durch den Markt Freihung insoweit fehlerbehaftet erfolgt sei, als dass Einsicht Nehmenden dort mitgeteilt worden sei, sie könnten insoweit nur mehr gegen neu hinzugekommene Inhalte oder nur, soweit ihnen gerade durch die Änderung eine Beschwer erwachse, Einwendungen erheben. Dies dürfte der Auffassung der Einwendungsführer nach rechtswidrig sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die angeführten persönlichen Auswirkungen einer Klageerhebung stellen keine unmittelbare oder mittelbare einwendungsfähige Auswirkung des Vorhabens dar.

Zudem war die Auslegung im Markt Freihung nicht erkennbar mit Fehlern behaftet. Die Hinweise der Gemeinde, dass Gegenstand von Einwendungen nur die Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen seien, entspricht der geltenden Rechtslage.

2.17 Einwendungsführer E 019 zur Änderungsplanung vom 27.10.2017

Die Einwendungsführer sind Eheleute und als Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 155/24 (Wohnhaus) sowie der Grundstücke Fl. Nr. 137/10 und 152/16 von der Baumaßnahme betroffen. Der Plan gebe zu erkennen, dass die Ortsumgehung nach Fertigstellung näher an ihrem Wohnhaus liege als die bisherige Ortsdurchfahrt. Insofern fühlten sie sich durch die Ortsumgehung nicht ent-, sondern belastet.

Sie brachten Einwendungen zu den Themenkomplexen „Planrechtfertigung“, „Verkehrslärm“, „Landschaftsbild“ und „Planrechtfertigung“ vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gegenüber den Einwendungsführern ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30.09.2015 betreffend das Vorhaben „Bundesstraße 299, Ortsumgehung Tanzfleck“ bestandskräftig. Die Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses ist auch nicht durch den Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 27.10.2017 auf Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans entfallen. Deshalb kann der Einwendungsführer Einwendungen nur gegen durch die Planänderung neu hinzukommende Betroffenheiten oder wegen neu hinzukommender Beeinträchtigungen erheben, während die Lage nach dem bestandskräftigen Beschluss und dem dadurch geschaffenen Bestand hingenommen werden muss. Infolge der Planänderung muss es zu erstmaligen oder zusätzlichen Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen kommen.

Die Einwendungsführer werden infolge der Planänderung aber nicht erstmalig oder zusätzlich betroffen. Infolge der Planänderung werden sie weder in ihrem Grundeigentum (insbesondere Grundstücke Fl.-Nr. 137/10 und 152/16) unmittelbar noch in ihrem Wohnhaus (Fl.-Nrn. 155/24, Gem. Tanzfleck) mittelbar zusätzlich betroffen. Im Gegenteil verbessert sich die Lärmsituation am Wohnhaus der Einwendungsführer wegen der neu hinzukommenden Schutzwände entlang der B 299 (neu) (Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+960 beidseitig (Querungshilfe für Fledermäuse) und Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 links (Funktion als Lärmschutzwand) sogar gegenüber der Ausgangsplanung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Einwendungen hinsichtlich Lärm und Abgasen unter Punkt C.III.4.3 verwiesen. Soweit die Einwendungsführer darüber hinaus Belange des Landschaftsbildes und des Verkehrs geltend machen sowie die Ostverlagerung der Trasse fordern, wird auf die Ausführungen zu diesbezüglichen Einwendungen unter den Punkten C.III.4.4.3.4, C.III.3 und C.III.1 verwiesen.

Soweit ein Vertrauensschutzargument angeführt wird, das anklingen lässt, die Plantrasse könne deswegen als Variante unzulässig sein, weil sich im Südosten von Tanzfleck Wohnanwesen gerade im Vertrauen darauf angesiedelt hätten, dass sie dort straßenfern oder straßenabgewandt stehen würden, kann hierzu festgestellt werden, dass ein solcher Vertrauenstatbestand nicht existiert. Es gibt kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass momentan herrschende förderliche Rahmenbedingungen, hier für das Wohnen, die außerhalb des Wohnanwesens selbst liegen, für immer erhalten bleiben.

2.18 Einwendungsführer E 020 zur Änderungsplanung

Der Autor oder die Autorin einer Zuschrift teilte lediglich mit, Widerspruch gegen die Ortsumgehung/Planfeststellungsstraße P_OST in 92271 Freihung-Tanzfleck einlegen zu wollen. Die Gründe hierfür wollte er oder sie nachreichen. Es ging jedoch nie eine entsprechende Präzisierung, warum sich der Autor oder die Autorin gegen die Ortsumgehung wenden wolle, ein.

Hieraus wird jedoch nicht ersichtlich, in welchen eigenen Rechten und Interessen der Einwendungsführer oder die Einwendungsführerin betroffen ist und welche Beeinträchtigungen er oder sie konkret befürchtet. Insoweit muss aber der Vortrag erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen die Planfeststellung bestehen. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Daran fehlt es hier.

Die Einwendung war somit mangels Mitteilung einer spezifischen Beeinträchtigung oder Betroffenheit durch das Planungsvorhaben als nicht bearbeitbar zurückzuweisen.

VII Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und Widmung von öffentlichen Straßen beruht auf § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Die Entscheidung über die Widmung, Umstufung und Einziehung kann danach – wie vorliegend geschehen – auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

VIII Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO]: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Auslegung des festgestellten Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Dieser Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, einzeln zugestellt.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden bei

dem Markt Freihung, Rathausstraße 4, 92271 Freihung sowie

der Gemeinde Weiherhammer, Hauptstr. 3, 92729 Weiherhammer

während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden in den genannten Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Der verfügende Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeit-

raums kann außerdem eine den unter A.II aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingesehen werden.

Regensburg, den 07.05.2025

Dinnbier

Regierungsoberinspektor

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de

Seite 266